Versuch

einer

staatsrechtlichen

Theorie

von den teutschen

Reichskreisen

überhaupt,

und dem

Schwäbischen

insbesondere.

Reichsstadt Kempten,
in Commission bey der typographischen Gesellschaftsbuchhandlung,
und gedruckt von Joseph Kösel, 1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verzeichniß

der Herren Subscribenten.

Altschhausen.

Carl Johann von Bagnato, J. U. C. Bobleter Sekretär.

Augsburg.

Freyherr von Welden Domkapitular. Von Carl geheimer Herr. 3. Geheimer Rath Zapf. Eberle Lt. und Oberamtmann zu St. Stephan. Joh. Friedr. von Tröltsch Rathsconsulent. Adam Ignaz Beck Consulent bey dem fürstlichen Domstift. Von Prieser Rathsconsulent. Carl Landes Domkapitel. zweyter Registrator. Franz Xav. Schmid Licentiat. Joseph Wolfische Buchhandlung. Bürglen Buchhändler. 12.

Aulendorf.

Spiegler Oberamtsrath.

Babenhausen.

Regierende Graf allda. Oberamtsdirektor Schuyer. Oberamtsrath Dosch. Kanzleyverwalter Butz. Fr. Jos. Hollenstein Archivarius. Stiftungspfleger und Kassierer. Rentamtsverwalter Baader. Kanzlist Meith. Rentamtsschreiber Häckel.

Baden.

Hoffmann Professor der physischen und mathematischen Wissenschaften am markgräfl. Badenschen Gymnasium.

Biberach.

Georg Ludwig Stecher J. U. D. und Stadtammann 2. Dr. Romig, Kanzleyverwalter.

Boos.

Heiß Oberamtsschreiber.

Bregenz.

Von Bildstein Syndicus.

Bruchsal.

Oehl fürstl. Speyrischer Hof- und Regierungsrath.

Buchau, (Stadt.)

Brauer Kanzlepverwalter.

Buchau, (Stift)

Scheffold Hofrath. Von Eggs Registrator. Hagspiel Kammersekretär. Reuter Haushofmeister.

Zur Cappel.

Jos. Hipp Beneficiat.

Carlsruhe.

Herr Molter Hofrath und Bibliothekar. Ungenannte 14.

Constanz.

Titl. Hr. Graf Königsegg Feldzeugmeister. 11.
Simpert Lauber Domprobsteyscher Oberamtmann.

Dietenheim.

Oberamtmann Mayr.

Donauwörth.

Fr. Jos. von Walther Rath und Oberamtmann im Benedictiner Stift zum h. Kreuz.

Eglofs.

Von Scharpf gräfl. Traun. Oberamtmann.

Eichstädt.

Freyherr von Ulm auf Mittelbiberach kais. königl. Kammerherr Eichstädtischer geheimer Rath. 2c.

Elchingen.

Von Löhle Consulent in der Reichsabtey.

Ellingen.

W. Hofstätter, Teutschordens Marschkommissar.

Eystetten.

Clemens Rebac Amtsverwalter.

Freyburg.

Reichsgraf von Kageneck. Andreas Luh beyder Rechte Licentiat u. Sekretär der Universität Freyburg. Joh. M. Heckle Professor an dem Gymnasium.

Füssen.

Gottshaus zu St. Maugen. 2.

Günzburg.

J. P. Wollstadt, Reichsfreyherrl. von Rechberg. Sekretär.

Im-

Immenstadt.

Wilser Oberamtschreiber.

Isny.

Reichsgotteshaus 2.

Jungenau.

Carl Fidel Schneider hochfürstl. Fürstenberg. Oberwogt.

Kaufbeuren.

Die löbliche Stadtkanzley. Procurator Laukmayr.

Stadt Kempten.

Joh. Georg Zeller Buchbinder 2. Daniel Hieronimus Jacob Fehr. Senator Gebhard 2.

Stift Kempten.

Se. Hochfürstl. Gnaden 10. Freyherr von Schleitheim, Hofmarschall. Freyherr von Pappus, Hofcavalier. Caspar Leiner Dr. J. hochfürstl. kempt. Hofrath und Landrichter. Von Brentano geistl. Rath und Hofkaplan. Jos. Feigele, Hofrath und Kammerdirector. Renz Hofrath. Herrmann Hofkammerrath. Franz Leger Hofkammerrath und Postmeister. Von Gimmi Pflegsverwalter diesseits der Iller. Graf Pflegsverwalter in Kemnath. Von Hundbis Pflegsverwalter zu Falchen. Ludwig Lorenz Kanzellist. Adalbert Mechel Landgerichts- und Criminalamtsactuar. Aloys Galler Hofbuchdruckerey- und Handlungsfactor 2. Lorenz Buchbinder und Buchhändler 6. Benedict Schreiber J. U. C. Ignaz Mayr Landausschuß. Ungenannte 6.

Kirchberg.

Regierende Graf allda.

Loreto nächst Oberstorf.

Johannes Tauscher Beneficiat.

Lindau.

Joh. Heinrich Schlatter Kanzleyverwalter 2. Hochfürstl. Rath und Kanzleyverwalter Braun. Die Löbl. Stadtbibliothek.

Mannheim.

Die neue Hof und akkademische Buchhandlung. 6.

Memmingen.

Johann Ernst, Schwerdtfeger Apotheker zum Eichhorn. Senator Hartlieb. Consulent Schellhorn. Syndikus von Wogau, Dr. von Schelhorn, Rathsconsulent. Dr. von Wachter, Gerichtsreferendar. 2. Gerichtsassessor Schelhorn. Fabricant Schelhorn. Notar. Ellmer Organist bey St. Martin. Notar Köberle. Jacob Friedrich Schäfler. 2

Mit-

Mittelbiberach.

Haller Freyherr von Ulmschen Obervogt.

Mößkirch.

Amadä von Barotti Stift Walbek. Rath und Oberamtmann 2.

München.

Churpfalzbayr. Hofkammerath von Willinger. Churpfalzbayrischer Hofkammerath von Baur.

Nesselwang.

Netzer Pfleger.

Oettingen.

Georg Gottlieb Preu hochfürstl. Oetting-Oetting- und Oetting-Spielberg. Hof und Regierungsrath und Policeydirektor.
Schumann, Commendekaplan. 3.

Ottmarshausen.

Fr. Xav. Stelzer Pfarrer.

Ottobeuern.

Franz Lorenz Thlappa, Kammersekretär 2.

Pfullendorf.

Schultheiß, herzogl. wirtemb. Pfleger.

Radolphzell am Untersee.

S. T. Arand Bürgermeister.

Ravenspurg.

Herr Burgermeister und Lt. Beck. Thomas Thadäus von Blon, Postsekretär. Joh. Bapt. von Knol, churfürstl. Pfalzbayerischer Salzkommissär, und der Reichsstadt Ravenspurg Senator und Kriegskassier.

Raunau.

Freyherr von Freyberg.

Regenspurg.

Freyherr von Borie, österreichischer Reichstagsgesandte. Freyherr von Oerle, Hochfürstlicher augsburgischer Reichstagsgesandte. Baron von Westerhold hochfürstl. Thurn- und Taxischer Hof- und Regierungsrath 6. Welz hochfürstl. Thurn- und Taxischer geheimer Referendar. Schirstel Hofrath und Kanzleydirector. Von Dolle Hofrath. Jos. F. Xav. Epplen von Härtenstein hochfürstl. Thurn und Taxischer Hofrath. Freyherr von Schmid hochfürstl. Thurn und Taxischer wirklicher Geheimerath ꝛc. Baron von Imhof, hochfürstl. Thurn- und taxischer Oberforstmeister der Reichsherrschaften Dischingen, Eglingen und Ballmerzhofen 2. Johann Nikola Liber hochfürstl. Thurn und taxischer Regierungssekretär. Müller hochf. Thurn- und Taxischer Kanzleysekretär. Baur, Legationsregistrator. Stadtsekretär Grimm.

Ried-

Riedlingen.

Mennet, Posthalter.

Roth.

Herr Reichsprälat 2.

Rothenburg an der Tauber.

J. G. Walther Rathsconsulent.

Sandsee.

Freyherr von Ow.

Scharn.

Franz Freyherr von Brutscher, hochfürstl. augsburgischer Geheimerrath.

Scheer.

Hochfürstl. tarischer Hofrath und Oberamtmann von Clavell.

Schussenried.

Das Reichsgottshaus 2. Von Blocken, Kanzleyrath.

Steinenstadt.

Fr. Jos. Mayr beyder Rechte Candidat.

Straßburg.

F. T. Ehrmann, J. U. L. 2. Stößer, Hofrath.

Tettnang.

Joh. Jac. von Vicari, K. K. Regierungs- und Kammerrath, auch Oberamtmann. Chr. Casp. von Germersheim, K. K. Oberamtsrath und Landschreiber.

Ulm.

Die Wohlerische Buchhandlung 6. Die Stettinische Buchhandlung. 6.

Waldsee.

Joh. Georg Hund k. k. Administrator im Kollegiatstift. Thadä Xaver von Weinzierl fürstl. schwarzenbergischer Regierungsdirector. Fr. Jos. Maria Gerbert Licent. und Oberamtmann. Franz Steinhausen, Oberamtsaccessist. J. U. C. Johann Peter Unold, Licentiat und Kanleyverwalter. Georg Conrad von Mußgay Syndicus.

Wangen.

Von Müllern hochfürstl. St. Gallischer Hofrath und Consulent.
Dr. Mayr, reichsritterschäftlicher Consulent.

Weingarten.

Von Schnitzer, Obristlieutenant. Pater Gerhard Heß Capitular zu Weingarten d. Z. Statthalter der freyen Reichsherrschaft Blumenegg 2.
Reichsgotteshaus 5.

Wes-

Wessobrunn.

Ulrich Stolz Pfarrer.

Wolfegg.

Bullach Hofkaplan 4. J. J. Prielmeyer Kanzleydirector.

Wurzach.

Graf Leopold Reichserbtruchseß. Von Lammerz Reichserbtruchsessischer Zeil-Wurzachischer Hofrath. Steffelin, Oberamtmann.

Yrsee.

Herr Reichsprälat allda. Marcus Fidelis Bannwarth, Rath und Oberamtmann.

Zeil.

Der regierende Reichsgraf allda. Herr Erbgraf. VonGimmi, Oberamtmann. Jos. Bischofberger Registrator und Landcassierer.

Zwifalten.

Max. Jos. Blumenstädter Reichsstiftischer Rath und Kanzleyverwalter.

Vorrede.

Der gegenwärtige Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von dem schwäbischen Reichskreise war anfänglich zu meiner eigenen Belehrung geschrieben.

Da ich den schwäbischen Kreiskonvent als Gesandter eines gräflichen Hauses in Schwaben das erstemal zu besuchen hatte, so lies ich mir's sehr angelegen sein, nicht ohne Vorbereitung bey dieser ansehnlichen Versammlung zu erscheinen:

Zwar wußte ich schon vorhinein, daß mein Ja und Nein, welches ich als Gesandter in den Berathschlagungen des schwäbischen Reichskreises zu sagen haben werde, Europens Cabinete in keine

Ver-

Verlegenheit setzen wird; dennoch konnte ich's nicht ertragen, so ganz wie eine hirnlose Puppe da zu sitzen, ohne zu wissen, was um mich her vorgehet. Die genauere Kenntniß des Kreises, und seiner Mitglieder, seiner innern Verfassung und seiner manchfaltigen Verhältnisse, der geheimen und sichtbaren Triebfedern, welche die Maschine in Bewegung setzen, und im Gang erhalten, dacht' ich, wird, muß mir ein Vergnügen gewähren, das mich für meine politische Unbedeutenheit auf dem Congreß hinlänglich schadlos hält. Die über die Verfaßungen der teutschen Reichskreise überhaupt und des schwäbischen insbesondere herausgekommenen Schriften gaben mir zwar einiges Licht, aber nicht Befriedigung.

Johann Jacob Mosers Abhandlung von der teutschen Kreisverfassung ist, obgleich ein schätzbares Buch, dennoch kein System, sondern Compilation, Sammlung von Materialien zu einem systematischen Gebäude: die übrigen Schriftsteller von den teutschen Reichskreisen, die in Pütters

Lit-

Litteratur III. Blatt 177. 78. ꝛc. angeführt sind, haben viele nur einzelne Gegenstände bearbeitet, theils die in einer vollständigen Theorie gehörige Materien nur berühret, nicht ausgeführt.

Den schwäbischen Kreis insbesondere betreffend, so hat Joh. Jac. Moser in dem so eben angezogenen Tractat, schon bemerktermaßen nur Materialien, zerstreute, unvollständige Nachrichten, keine oder doch wenige Principien gegeben.

Ueber Ernst Gockels Abhandlung de circulo Sueviæ recessibusque circularibus hat schon der schwäbische Kreiskonvent a. 1688 ein nicht gar günstiges Urtheil *) gefällt, welchem Moser nur allzusehr beytritt, da er diese Gockelsche Schrift eine schlechte und schulfüchsische Arbeit nennt.

Freylich sieht man ihr an der Stirne das Zeitalter ihrer Geburt an: nach vorausgeschickter weit-

*) Es stehet in Pütters Litteratur des T. Staatsrecht III. Band. Blatt 178.

weitläufiger — aber unnützer Etymologie des Wortes: Circulus, folgt die Causa efficiens circuli; sodann läßt der Verfasser die Causas instrumentales, dahin er die an den Kreiskonvent abgeordneten Gesandten des Kaisers, der Kreisstände selbst und der Auswärtigen rechnet, auftretten. Hienächst muß die causa materialis des Kreises die Musterung passiren, und endlich erhalten die forma, materia und causa finalis ihre Beleuchtung. Bey der materia circuli befinden sich auch Juden und Zigeuner; und die similia und dissimilia sind so manchfaltig, daß der Verfasser ausruft:

Quem qui scire velit, Lybici velit æquoris idem
Discere, quam multæ zephyro turbentur arenæ:

All dieß hat nun nach dem heutigen Geschmack, allerdings ein sehr schulfüchsisches Ansehen: doch! lasse man jedem Zeitalter seine Methode, wenn nur der innere Gehalt gut ist — allein auch da fehlt es der Gockelschen Schrift; alles ist so mager, so geschmacklos vorgetragen, kurz! das Ganze ist ein abschreckendes Todtengerippe.

Der

Vorrede.

Der in Fried. Carl Mosers kleinern Schriften 7 Band Seite 359. folgd. befindliche Versuch eines Staatsrechts des in corpore betrachteten schwäbischen Kreises, so wichtig und schätzbar dieser Aufsatz ist, bleibt doch immerhin nur Stückwerk, das von der innern Verfassung des schwäbischen Kreises sehr unzulängliche Kenntniß giebt.

Von dieser Seite scheint demnach gegenwärtige Abhandlung von dem Vorwurf einer unnützen Schrift frey zu seyn.

Man bestrebte sich übrigens, derselben auch die drey Haupteigenschaften einer guten Schrift: Deutlichkeit, Gründlichkeit und Vollständigkeit zu geben; indem man sich bemühete, allenthalben richtige Begriffe und Eintheilungen zu liefern; und die Sätze nach Erforderniß, entweder aus Reichsgesetzen, oder Kreisverordnungen, oder aus der Observanz und der Behandlungsart der Geschäfte, die ich mit eignen Augen beobachten konnte, und in deren Ermanglung aus Analogie und dem

phi-

philosophischen Staatsrechte herzuleiten und zu erweisen.

Die Vollständigkeit dieser Schrift muß aus dem Zweck und nach den Grundsätzen von der Ordnung im Denken beurtheilt werden.

Nach dieser ausgesteckten gedoppelten Richtungslinie konnten jetzt schon die einzelnen Bestandtheile der schwäbischen Kreisverfassung im Detail nicht dargestellt werden.

Gegenwärtige Schrift ist nur Vorbereitung; sie befaßt sich nur mit einem, aber dem wichtigsten Stück der schwäbischen Kreisverfassung, sie ist der allgemeine Theil, worauf nun jetzt erst die besondern Theile des Systems nachfolgen können.

Demungeachtet ist die Einrichtung so getroffen, daß dieser Versuch auch für sich als ein Ganzes bestehen kann. Dieser also festgestellte Gesichtspunkt ist es, wornach die Vollständigkeit dieser Theorie zu bemessen kömmt.

Soll-

Vorrede.

Sollte die Ausführung nicht überall vollkommen Genüge leisten, so ist zu bedenken, daß diese Arbeit nur ein Versuch ist, daß auf dieselbe nur Nebenstunden verwendet werden konnten; daß der Gegenstand groß, wichtig, delicat und sehr verflochten ist.

Der Vollständigkeit des Systems überhaupt, wovon gegenwärtige Schrift nur ein Theil ist, fehlt noch die Erörterung dreyer Hauptgegenstände: 1) der den Reichskreisen zur Besorgung aufgetragenen Reichsregierungsgeschäfte, z. B. im Reichsjustiz- Münz - Kriegswesen u. s. w. 2) der Kriegs- 3) Oekonom - und 4) Civilverfassung des schwäbischen Kreises. Der dritte Artikel würde z. B. von dem Steuer - und Matricularwesen, ꝛc. der vierte von den Kreispolizeyanstalten, Strassenbauwesen, ꝛc. handeln. So reichhaltig diese Materien sind, so ließe sich dennoch ihre Behandlung ohne Abbruch der zweckmäsigen Vollständigkeit auf einen mäßigen Band einschränken.

So-

Vorrede.

Soviel Aufmerksamkeit übrigens auf die Auswahl und Stellung der Worte verwendet wurde, so könnte doch hie und da ein der Misdeutung fähiger Ausdruck der Feder entschlüpft seyn. Man giebt aber hiemit die feyerliche Versicherung, daß bey der ganzen Ausarbeitung dieses Versuchs ungebühr-, den Pflichten der Ehrfurcht und Achtung zu nahe trettende Gesinnungen und Absichten niemals die Feder geleitet haben. Schließlich wünscht man, daß die am Ende bemerkten Druckfehler, worunter einige etwas mehr wesentlicher sind, noch vor Durchlesung der Schrift verbessert werden möchten.

Geschrieben im Oktober 1787.

Der Verfasser.

Inhalt.

Inhalt.

I. Von den teutschen Reichskreisen überhaupt (Erster Abschnitt.)

A. Von dem Ursprung der teutschen Reichskreise (Erster Absatz.)

B. Von dem Endzweck, dem Begriff, der Beschaffenheit, der teutschen Reichskreise (Zweyter Absatz.)

C. Von dem Umfang und der Eintheilung der zehen Reichskreise (Dritter Absatz.)

D. Von der gesellschaftlichen Gewalt der teutschen Reichskreise (Vierter Absatz.)

E.

E. Von den Mitgliedern der teutschen Reichskreise überhaupt (Fünfter Absatz.)

F. Von den Kreisausschreibämtern überhaupt (Sechster Absatz.)

G. Von den verschiedenen Verbindungsarten der Stände des nemlichen Kreises (Siebenter Absatz.)

H. Von den Kreisbeamten (Achter Absatz.)

I. Von den Handlungen und Konventen der Reichskreise (Neunter Absatz.)

K. Von dem Stimmrecht der Kreisstände (Zehenter Absatz.)

L. Von den Kreisschlüssen und Abschieden (Eilfter Absatz.)

M. Von den kreisständischen Gesandten auf den Kreistagen (Zwölfter Absatz.)

II. Von den schwäbischen Reichskreisen insonderheit (Zweyter Abschnitt.)

A. Theoretischer Theil.

1) Von den Mitgliedern dieses Kreises (Erster Absatz.)

2) Von der Eintheilung des schwäbischen Kreises in vier Viertel (Zweyter Absatz.)

3) Von dem Direktorium desselben (Dritter Absatz.)

4) Von den verschiedenen Verbindungsarten der schwäbischen Kreisstände (Vierter Absatz.)

5) Von den Beamten des schwäbischen Kreises (Fünfter Absatz.)

6) Von den Konventen desselben (Sechster Absatz.)

7) Von den kreisständischen Gesandten (Siebenter Absatz.)

8) Von den an den schwäbischen Kreis accreditirten Kais. und andern fremden Ministern und Gesandten (Achter Absatz.)

B. Praktischer Theil.

1) Von den auf den Anfang des Kreiskonvents sich beziehenden Geschäften und schriftlichen Aufsätzen.

2) Von dem Fortgang des schwäbischen Kreiskonvents.

3) Von dem Ende desselben.

Anhang.

Chronologisches Verzeichnis der schwäbischen Kreiskonvente bis aufs Jahr 1787.

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze.

Erster Abschnitt.

Von den teutschen Reichskreisen überhaupt.

Erster Absatz.

Von dem Ursprung der teutschen Reichskreise.

1) Gottlieb Samuel Treuer von der wahren Gelegenheit und dem rechten Ursprung der Reichskreise, Helmstädt bey Salomon Schnorrn. 1722.
2) Ernest Christian *Westphal* de veris initiis Circulorum imperii diss. hist. statistica. Halae Salicæ 1761 in cap. II. und III.
3) Johann Jakob Moser von der teutschen Kreisverfassung. 1 Kap. § 5 — 12.
4) Gundling, Nic. Hier., vom Ursprung der Reichskreise, in den Gundlingianis part. 6. p. 1 — 25.

§. 1.

A
Die Entstehungsgeschichte selbst.
a) Allgemeiner Thatsatz.

Die teutschen Reichskreise haben ihr Daseyn dem Faustrecht zu verdanken. Die Abschaffung dieses Staaten verheerenden Unwesens, welches im Mittelalter die höchste

Stuffe erreicht hatte, beschäftigte Teutschlands Beherrscher vergebens Jahrhunderte hindurch.

Endlich ward das Ziel, wornach man so lange fruchtlos gestrebt hatte, im 16ten Säculum erreichet; und in eben diese Zeiten fällt der eigentliche Ursprung der izt noch bestehenden zehen Reichskreise, die unter den Mitteln, welche zum Zwecke hingeführt haben, einen vorzüglichen Platz behaupten.

§. 2.

b) Ursachen, welche die Abschaffung des Faustrechts bis ins 16 Säculum verhinderten.

Das Mißlingen so mancher auf die Austilgung des Faustrechts gerichteten Versuche, welche die teutschen Kaiser vor dem XVI Jahrhundert angestellt, hatte zwar mehrere äußerliche Ursachen; dennoch scheint es auch dem Gang, der von jeher in Entwicklung merkwürdiger Begebenheiten beobachtet worden, nicht ungemäß zu seyn.

§. 3.

1) natürliche

Die Umbildung eines ganzen Volkes ist nicht das Werk eines Tages, keine von jenen Erscheinungen, die sich wie das Wasser aus dem Felsen, mit einem Zauberschlag hervorlocken läßt.

Vielleicht liegen mehrere Jahrhunderte zwischen dem Ursprung der Germanen, und jenem Zeitpunkte, da der freye stolze Barbar, noch mit dem einen Fuße in dem Gebiete der Wildheit stehend, auf den Versammlungen

der

der Nation seinen Beyfall mit dem Schütteln der Friemen giebt, nur nach der Summe der erschlagenen Feinde das Verdienst wiegt, und nach dem Umfang der verwüsteten Lande seinen Ruhm mißt.

§. 4.

Ein eben so großer Zeitraum mußte verfließen, bis die Nation jene Linie betrat, welche den Barbar von dem gesitteten Volke scheidet.

Ein so überwiegender Zug und Hang zu Jagd und Krieg, welcher Jahrtausende hindurch genährt ward; der damit sich verbindende, dem Trieb der Selbstliebe so schmeichelhafte Freyheitssinn, welcher zuletzt unter Begünstigung äuserer Umstände in tobende Ausschweifungen ausartete; solche mit dem Geist und Blut der Nation so innig verwebte Neigungen, die so tiefe, ausgebreitete Wurzeln gegriffen hatten, konnten freylich nicht so bald, nicht durch das Gebot eines, zumal mit unmächtigem Schimmer umgebenen Monarchen ausgerottet — und in die Wege der gesitteten Weisheit eingelenkt werden.

Es mußten viele und mancherley Vorbereitungen vorhergehen.

Der teutsche Edelmann und Ritter war zu den Zeiten von Max. I. und Karl V. der feinern Empfindungen und Eindrücke, die einen höhern Grad der Kultur voraussetzen, noch nicht

---

* Tacitus de Moribus Germanorum cap. XI. Cæsar de bello Gallico.

empfänglich, noch nicht fähig, die Stimme der sanften Bürgertugend zu hören, den von ihr gezeichneten Pfad zu betretten, oder auf demselben stets fortzuwandeln.

Solche Ereignisse, die erst in den entferneteren Reihen der Dinge erscheinen können, erwartet schon jetzt, nur der unverständige Pöbel, nicht der mit den Grundgesetzen der Natur, und deren Art, nur allmälig zu höherer Vollkommenheit fortzuschreiten, vertrautere Geschichtsforscher.

2) äußere

§. 5.

a 1) Bestimmung derselben überhaupt

Indessen lagen die Gründe, welche die dauerhafte Herstellung der innern Ruhe und Ordnung im Reich, die unzweydeutige Merkmale wohlgeordneter Staaten sind, bis ins XVI. Jahrhundert verzögerten, theils auch selbst in den gewählten Mitteln, theils in andern Bestimmungen und Verhältnissen damaliger Zeiten.

a 2) insonderheit

a) gewählte Mittel.

Die Mittel, welche man anwendete, waren 1) die Landfrieden und Bündnisse der Stände, sowohl unter sich, als mit dem Reichsoberhaupt selbst; und 2) die zu Handhabung des Landfriedens festgesetzten Strafen der Acht und des Kirchenbanns.

§. 6.

aa) Bündnisse und Landfrieden.

Die Landfrieden und Bündnisse der Stände (§. 5.) konnten eben auch darum keinen dauerhaften und allgemeinen innern Frieden be-

bewirken, weil sie a) nur auf eine Zeit lang geschlossen wurden, und b) den ganzen Staatskörper nicht umfaßten, nicht alle Fürsten und Reichsglieder verbanden.

§. 7.

bb) Die Strafen der Acht und des Kirchenbanns.

Die Strafe der Acht (§. 5.) mußte ihre Wirksamkeit verlieren, weil die Vollstreckung selten oder niemal erfolgte, und die Begriffe von dem Kirchenbann und der bis jenseits des Grabes sich erstreckenden Macht des Statthalters Gottes zu Rom waren zu den Zeiten, die etwas näher an die Regierung des Kaisers Max. I. gränzen, schon in solchem Maße geläutert, daß die bloßen Worte eines, zwar dreyfach gekrönten, aber unmächtigen Priesters nicht mehr die Zauberkraft hatten, den Purpur der Könige in ein wollenes Bushemd zu verwandeln, und eine mit blindem Gehorsam begleitete Ehrfurcht zu bewirken.

§. 8.

b) Andere Bestimmungen und Verhältnisse damaliger Zeiten.

Außerdem waren die Schwäche der Kaiser, und die in gleichem Verhältniß heranwachsende Macht und Größe der Stände, und deren unverrückte Absichten und Plane, welche auf nichts anders abzielten, als auf den Ruin des zersplitterten Kaiserthrons das jetzt noch stehende Gebäude aufzuführen und Beamte auf die glänzende Stuffe der Staatsregenten zu erheben; — Familienverbindungen und Leidenschaften, Misgunst, Haß, und tiefeinge-

wurzeltes wechselseitiges Mistrauen zwischen dem Oberherrn und den Ständen; und insbesondere der Städte gegen die Fürsten, woraus ewige Zwiste, Zänke und Fehden nothwendig hervorquellen mußten; die eben dahin und vorzüglich auf die Herabsetzung des kaiserlichen Ansehens abzielenden Intriguen der Päbste, die beständigen Verwickelungen der Kaiser in die Angelegenheiten Italiens, und die damit zusammenhängende öftere und lange Abwesenheit derselben aus dem Reiche; — die schlechte Justitzpflege, welche zum Theil eine Folge der abgegangenen Reichshöfe, vorzüglich aber der Nichtvollstreckung der ergangenen Urtheile und Richtersprüche war; — selbst die Weitläuftigkeit des teutschen Staatsgebietes — — dieß waren die vorzüglichern und zunächst gelegenen Ursachen, welche die Bemühungen der Kaiser Wenzel, Ruprecht, Sigmund, Albert, und Fridrich, Sicherheit, Ordnung und Ruhe im Reich herzustellen, vereitelt, und die Ueberhandnehmung des Faustrechts befördert haben.

§. 9.

c) Umstände, die die Abschaffung des Faustrechts beförderten.

Unterdessen waren die Folgen der Befehdungen zu verwüstend und verderblich, der Zustand der Verwirrung, in den Teutschland dadurch gesenkt worden, zu betrübt und sichtbar, als daß man den regentenwürdigen Entschluß, dem heillosen Unwesen endlich ein Ziel zu stecken, und dem reissenden Strom einen wirksamen Damm entgegen zu setzen, hätte aufgeben können.

a 1) Europens Umschwung überhaupt.

Der

Der Zeitpunkt war gekommen, in welchem Alles zu einer — der Menschheit so wohlthätigen Erscheinung die Hände bot.

Die Nation war nach dem langen Kampf, den sie mit der Barbarey gekämpfet hatte, an jene Stuffe der Verfeinerung hingerückt, auf welcher man das Unanständige der Trunkenheit, und das Schädliche der eigenmächtigen Rechtsverschaffung und der Fehden zu empfinden, und der damit verbundenen Ausschweifungen müde zu seyn, im Stande ist.

Das kanonische und römische Recht, die zu eben diesen Zeiten über die Alpen nach Teutschland gekommen waren, — das Ansehen der Legisten in den Kabineten der Großen und in den Gerichtsstuben, — die damals in Teutschland häufig errichteten Universitäten, die Buchdruckerey, und die dadurch erleichterte Verbreitung der Bücher; mit einem Wort: die mit großen Schritten herannahende Aufklärung; der neue Umschwung, den ganz Europa genommen hat, die Erweiterung der Schiffahrt und Handlung, die dadurch gestiftete Bekanntschaft mit Auswärtigen, und die damit sich nothwendig verbindende Milderung der Sitten, das Schießpulver, die veränderte Art Krieg zu führen, die Abnahme des alten kriegerischen Geistes, das immer fortschreitende Wachsthum des Ackerbaues, die Verdünnung der Wälder, und das dadurch hervorgebrachte sanftere Klima; und dessen entschiedener wohlthätiger Einfluß in die Denkart, Sitten, und das Empfindungssystem der Menschen — waren jene glücklich, zusammentrettende Ursachen

chen und Wirkungen, welche sich immer eine der Andern die Hand reichten, und die gänzliche Abschaffung des unseligen Faustrechts zu Stande zu bringen mithalfen *).

§. 10.

Immittelst war die Begebenheit von solcher Art, daß, obgleich eine so schöne Vorbereitung dazu gelegt war, sie dennoch ohne die hinzukommende wirkende Hand eines mit Muth und Einsicht ausgerüsteten Geistes nicht erfolgt seyn würde.

Maxens persönliche Eigenschaften, die ihm in der Versammlung der Unsterblichen einen der ersten Plätze anweisen, sein unternehmender Karakter, womit sich feste und andauernde Entschlossenheit in Ausführung der angelegten Plane zu vereinbaren gewohnt ist, die Einsichten und Kenntnisse dieses Kaisers nehmen immerhin den vornehmsten Antheil an der merkwürdigen Revolution, wodurch sich Teutschland von der Barbarey loswand.

§. 11.

Durch das bisher gesagte wird es nun leicht denkbar, warum die auf den nemlichen Endzweck gerichteten Versuche der vor Kaiser Max I. hergehenden teutschen Beherrscher fruchtlos abliefen (§. 2. und 8.)

An

*) Schmidts Geschichte der Teutschen.

An diesem schlechten Erfolg haben zwar Wenzels sorglose Schläfrigkeit, furchtsames Wesen, Mangel an Einsicht ꝛc. keine geringe Schuld.

Allein ob man gleich den nachfolgenden Kaisern die nemlichen Vorwürfe nicht machen kann, so konnten sie dennoch ihren gutgemeinten Anstalten und Verfügungen keine Dauer und Vestigkeit geben.

Die Zeiten und Menschen waren noch nicht reif. Maxens und Karls V. Regierung war die Ehre vorbehalten. *)

§. 12.

Der Reichstag zu Worms von 1495 ist es, von welchem an, die glückliche Epoche der gänzlichen Abschaffung des Faustrechts gerechnet zu werden pflegt. b) Reichstag zu Worms v. 1495.

Man gebot auf dieser für Teutschland ewig merkwürdigen Reichsversammlung vorderamst einen ewigen und allgemeinen d. i. auf das ganze Reichsgebiet sich erstreckenden (§. 6.) Landfrieden, a) errichtete ein beständiges Kam- Reichs- und Landfriede. Kammergericht

---

*) Schmidts Geschichte der Teutschen 4 Theil.

a) Landfriede zu Worms v. 1495. §. 1. und 2.

§. 1. orden auch mit Krafft dißs Brieffs also daß von Zeit dieser Verkündung niemands von was Würden, Stands, oder Wesens der sey, den anderen bevehden, bekriegen, berauben, vahen, überziehen, belegern, auch darzu sich selbs oder Yemands anders von seynen wegennicht dienen, — ꝛc. sölle — sunder wer zu dem anderen zu sprechen vermaint,

Ernennung desselben Mitglieder.

Kammergericht b); dessen Mitglieder samt dem Kammerrichter von dem Kaiser mit Rath und Willen der versammelten Reichsstände ernennt werden sollten c); und beschloß, um

der soll sollichs suchen und thun an den Enden und Gerichten da die Sach hievor oder Yetz in der Ordnung des Cammer-Gerichts zu Außtrag vertädinget sein, oder künftiglich würden oder ordenclich hingehören.

§. 2. Und darauf haben Wir all offen Vehde vnd Verwarung durch das gantz Reych aufgehebt und abgethan, heben die auch hiemit auf vnd tun die ab von Römischer Küniklicher Macht Vollkumenheyt, in vnd mit Krafft dißs Brieffs.

b) Handhabung Friedens und Rechtens v. 1495.

§. 5. Wir wollen auch vnser Künigklich Cammer-Gericht, wie das Yetzo, durch vnnser vnd des Reychs Curfürsten, Fürsten und gemainer Sammlung des Heyligen Reichs zu haben fürgenommen vnd verordnet ist, an eyn bleibende Stat im heylichen Reych zu hallten bestymmen und verordnen, vnd das an demselben End bleiben vnd halten lassen, vnd in keinen Weg davon ziehen oder verendern.

c) Ordnung des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Worms aufgericht a. 1495.

§. 1. Zum Ersten, das Cammer-Gericht zu besetzen mit eynem Richter der ein geistlich oder weltlich Fürst oder ein Graf oder ein Freyherr sey, vnd sechzehen Vrtailern die all wir mit Rat vnd Willen der Samblung Yetz hinkiesen werden.

§. 2. Item so der Vrtailer einer oder mer abkäme, so wollen wir zu yeder Zeyt, mit Rat vnd Willen Churfürsten, Fürsten vnd der Sammlung die deßelben Jahrs zesammen kommen werden, oder jrer Anwäld an des oder derselben Statt ander tüglich Person setzen ꝛc.

um beyden Kraft und Leben zu geben, nach Verwerfung des von den Fürsten vorgeschlagenen beständigen Reichsrathes, eine jährliche Versammlung der Stände d).

Jährliche Versaminlung der Stände.

So

---

d) Handhabung Friedens und Rechtens. v. 1495.

§. 1. vnd ob sich begäbe daß die Verächter vnd Uberfahrer vnsers ausgeschriben Friden, oder auch die sich den erkannten Vrtailen vnd Gepoten Unsers Camer-Gerichtz oder der gewüllkürten Austrag fräfenlich vnnd vngehorsamlich widersezen, Schloß, Befestigunge, Fürschub, oder Hülff in jrem Frevel haben; Auch ob Yemand, in disem Frid begriffen, von was Stands oder Wesens der wär, geystlich oder weltlich, von Yemands den diser Frid nit begriff, befechd, bekriegt, oder beschedigt, oder die Täter vnd Beschädiger gefärlich hausen, enthalten, Hilff oder Fürschub thun wirdt, der vnd ander des Reychs Notturft halb, so zu Handhabung Fridens, Rechtz vnd gemainen Nutz dienen mag, zu rathschlagen und Versehung ze thun. Darümb ordnen, setzen vnd wollen wir, daß auf vnser Frawen Abend Purificationis nächst kommend, Wir vnd vnser Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen, Herren, Freyen, vnd des Reychs Stände gen Frankfurt persönlich kommen, oder ob Wir oder jr einer oder mehrer aus redlichen wahren Vrsachen, derhalben Wir oder sy sich, in jren offen Brieffen, bey Glauben entschuldigen, persönlich nit erscheinen möchten, alsdann wir vnser oder sy jr treffenlich Potschafft mit schrifftlichen genugsamen Gewallt schicken wollen vnd sollen dasselbe zu ratschlagen, handeln vnd entlich zu beschließen, Wege und Weyse dadurch die Fridbrecher zu Straff und Kerung der Schäden bracht wurden, auch erkanten Vrtailen, ob Yemand dem Volg ze thun sich frävelich widersetzt het, genüge beschehe, vnd was die Cristenheyt, das heylich Reych, gemainen Nutz vnd anders das anlangen würde, betreffend, zum Besten fürzunemen, auch sich zu betragen Tag vnd Malstat des nächstkünftigen järlichen Zusammenkommens.

So ward endlich die Geburt zur Welt gebracht, an deren Entwicklung Jahrtausende gearbeitet hatten; sie foderte aber zu Erlangung ihrer Vollkommenheit sorgfältige und unausgesetzte Wartung und Pflege; und blieb daher lange Jahre hindurch der Gegenstand Reichstäglicher Berathschlagungen.

§. 13.

e) Reichstag zu Augsburg a. 1500.

Die Staatsgeschichte des damaligen Teutschlandes zeugt, daß das zu Erhaltung der hergestellten Reichsruhe, und zu Belebung des kaiserlichen Kammergerichts eingeschlagene Mittel, (§. 12) nämlich die jährliche Versammlung der Stände, eben nicht das Zuverläßigste war. Denn mit den Reichsversammlungen war es schon unter den zunächst vorhergehenden Kaiserregierungen eine kostbare, mis-

---

§. 2. Es sollen vnd wollen auch Wir Curfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen, Herren, Stände, vnd die Botschaften, so zu der järlichen Versammlung kommen, auf daß wenigist ein Monat bey einander belaiben ꝛc.

Ordnung des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Worms v. 1495.

§. 32. Item so hienach am Cammer-Gericht fürviel, daß verner Versehung, Ordnung, Satzung oder Declaracion bedürffen würden, dasselbe sollen Cammer-Richter vnnd Vrtailer yeglichs Jars an vnnß, auch vnnser Churfürsten, Fürsten vnnd Sammlung, die desselben Jars durch sich selbs oder jr Anwald bey einander kommen werden, bringen, daß wir mit Rat und Willen derselben Sammlung, darumen zu handeln haben, zu Förderung vnd Aufnemung des Cammer-Gericht, vnd Erfindung des Rechten vnd Gerechtigkeit.

misliche, unsichere, beschwerliche Sache e). Der schwäbische Bund, der seit seiner Entstehung (1488) die mächtigste Stütze des Landfriedens war, erregte einer Seits wegen seiner Fortdauer gegründete Besorgnis, da der Kaiser Max auf den nachfolgenden Reichstägen (zu Lindau und Freyburg a. 1497 und 1498) die Absonderung einiger Mitglieder von demselben, durch kaiserliche Verbote hindern mußte; und andrerseits konnte sich desselben Wirkungssphäre nicht mit gleicher Kraft auf alle Reichslande ausdehnen.

a1) Errichtung des Reichsregiments.

Man war daher veranlasset, auf dem Reichstag zu Augsburg a. 1500 an die Stelle der jährlichen Versammlung der Stände ein Reichsregiment zu errichten, und dem auf diesen Reichstag wieder hergestellten Kammergericht an die Seite zu setzen. e) u. f)

§. 14.

---

e) Regimentsordnung von 1500.

§. 1. Vnnd nachdem in der Ordnung der Handhabung Friedens vnnd Rechtens des vorigen Reichtags zu Worms gehalten, aufgericht, vnnder andere begriffen vnd eingeleibet ist, daß wir, auch Churfürsten, Fürsten vnd andere Stände des heiligen Reichs jährlich zusammen kommen sollen, von Volnziehung vnd Handhabung gesprochener Vrtheil der willkürten Austrag, vnd vnsers ausgeschriebenen vnd verkünden Landfridens, auch anderer anligender Nothdurft der Christenheit vnd des heiligen Reichs zu handeln. Haben wir ermessen vnd betracht daß die Ständt des Reichs langsam vnd beschwerlich auch mit merklicher Mühe, Arbeit, Kostung vnd Darlegung zusammen gefordert werden vnd kommen mögen: Vnnd dann zu Zeiten merkliche Sachen der Christenheit und dem Reich zufallen, denen der Verzug fast nachtheilig vnnd schädlich ist vnd die der Eyl bedör-

§. 14.

a 2) Zweck des Reichsregiments.

Bey Errichtung des Reichsregiments hatte man eine gedoppelte Absicht: 1) Sollte dasselbe Sorge tragen, daß a) das Kammergericht fleißig und ordentlich gehalten — b) die Kammergerichtsordnung genau befolgt — c) alle Kammergerichtliche Urtheile zum Vollzug gebracht und d) überhaupt der Landfriede, die Ordnung und Ruhe im Reich gehandhabet werden möchten. g)

Die

---

fen, — Darumb vnd damit solcher Verzug vnd Versäumniß, auch der merkliche Kosten vnnd Darlegen vermieten, vnd zu ander Notdurft der Christenheit vnd des Reichs verhalten, vnd desto förderlicher vnd embsiger von den obenangezeigten Sachen gehandelt vnd geratschlagt werden möge — haben Wir mit zeitigem Rath und Willen — der vorgenannten Churfürsten — vnd Ständt, zu Vns oder — — zu dem so Wir an Vnser Stat setzen werden — zwenzig Personen aus dem heiligen Reich teutscher Nation zu Vnserm vnd des heiligen Reichs Raht gen Nürnberg — fürgenommen vnnd verordnet. —

f) Sieh die vorhergehende Stelle e) aus der Regimentsordnung und die Stelle g) im folgenden §.

g) C. G. O. v. 1500. Vorrede: Fürter nachdem vnser Königl. Cammergericht etliche Zeit, aus zugefallenen Mängel still gestanden, vnd nicht genghaftig gewesen, ist allhie durch vns vnd die Stände des Reichs dieser Versammlung für merklich gut, nutz vnd notdürftig angesehen, dasselbe wiederum in Wesen zu stellen vnd aufzurichten. Darum so setzen, Ordnen vnd wollen Wir, das solch Vnser Kammer-Gericht — wiederumb mit Cammer-Richtern vnd Beysitzern bestellt vnd versehen, vnd hinfüro zu Nürnberg beym Reichsregiment gehalten werden solle. Daß auch dieselbig Kammer Gerichts Ordnung mit sampt andern, deß Cammer-

Die 2te Bestimmung des Reichsregiments war, die bey dem Kammergericht vorkommenden Anstände und Zweifel zu heben, — und überhaupt alles, was an die sonst versammelten Kaiser und Stände hätte gebracht werden sollen, in Berathschlagung zu nehmen, und zu erledigen h).

Gerichts halben nachfolgend gemacht, in Kraft vnd Macht seyn, vnd bleiben sollen, sonder Gefährd.

Regiments Ordnung von 1521. §. 10. Es soll vnser Cammer = Gericht, an dem End oder Ort, da das Regiment ist, auch seyn, damit daſſelbig Cammer=Gericht durch fleissig vnd treulich Aufsehen Stadthalters vnd Regiments, desto ordentlicher vnd auffrichtiger gehalten werde.

Erklärung des Landfriedens v. 1500. Art. VII. " Wir oder der so Wir an vnser Statt setzen werden, vnd das verordnete Reichsregiment sollen auch hinfüro vollkomen Macht vnd Gewalt haben, wie vnd welcher Maß mit Execution der Straff wider die, so sich den erkanten Urtheilen vnd Gebotten vnsers königlichen Cammer = Gerichts oder der willkührten Außträg freventlich widersetzen, auch wieder diejenigen, so ihnen ihr Schloß oder Befestigung, Enthalt, Hülff, Beystand, Fürschub oder Vergünstigung geben oder thäten, zu rathschlagen, handeln vnd fürzunehmen sey, damit dieselbe zu Gehorsam vnd Vollnziehung der gesprochenen Vrtail oder gewillkührten Außtrag bracht, vnd gebührlich um ihr freventlich Vngehorsam gestraffet werden.

Eben daselbst Art. VI.

h) Ordnung des K. C. G. v. 1495. §. 32. (S. §. 12. Buchst. d) C. G. O. v. 1500. Art. 23.

Regimentsordnung von 1500. §. 1 und 3.

Die Artikel des C. G. zu Lindau und Freyburg ratificirt auf dem R. t. zu Augsburg a. 1500. Art. XXXVI. Item: Nachdem in den Ordnungen, zu vordern gehaltenen Reichstägen gemacht, etwan

§. 15.

a 3) Ernennung der Beysitzer.
a des Regiments
b des Kammergerichts.

Wegen der Beysitzer dieses Reichsregiments, deren Anzahl auf 20 gesetzt wurde, ward folgende Ordnung gemacht.

Nebst dem Kaiser oder dessen Statthalter, dem der Vorsitz verstattet wurde, sollte allemal ein Churfürst und zwey Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher ein Vierteljahr persönlich zugegen seyn, — und jeder der abwesenden Churfürsten einen Beysitzer zu ernennen haben. Sodann sollte einer aus den burgundischen und einer aus den österreichischen Erblanden des Kaisers, ferner ein Prälat, ein Graf und zwey Personen aus den Städten zu diesem Reichsrath gezogen — i) — und die noch übrigen sechs Mitglieder, welche von der Ritterschaft, Doctorn oder Licentiaten

---

viel Artickel auf die jährlichen Versamblung, so zu vorgehaltenen Reichstägen angesehen, zu handeln gesezt worden sind, vnd aber nun allhie durch vns, mit Verwilligung vnd Raht der Reichsstände dieser Versamblung, ein Reichsregiment aus treffenlichen beweglichen Vrsachen fürgenommen vnd aufgericht ist: Ordnen, meynen, setzen, vnd wöllen Wir, daß alle die Ordnung vnd Artickel, so zu vergangenen Reichstägen auf die jährliche Versamblung gesetzt gewesen sind, nun hinfüro in aller massen auf dem verordneten Reichsregiment stehen sollen, wie die hievor auf der jährlichen Versamblung gestanden sind: also, daß nun hinfüro das verordnet Reichsregiment alles vnd jedes, darinn zu handeln, zu thun, vnd zu lassen haben soll, das hievor die jährliche Versamblung zu thun gehabt oder haben soll.

i) §. 4. der Regimentsordn. v. 1500.

tiaten seyn sollten, von den übrigen Ständen, die man zu diesem Ende in sechs Kreise abtheilte, bestellt werden. f)

a 4) Eintheilung der Stände in 6 Kreise.

Wegen Ernennung der K. G. Beysitzer ward verordnet:

„ Es soll auch an denen, so vormals am Cammer-Gericht gesessen sind, erlernet werden ob sie wieder daran sitzen wöllen oder nicht. Und ob einiger oder mehr nicht sitzen wolt, so soll der Churfürst oder Landschaft, von oder aus den solche Assessores vormals genommen worden sind, Uns vnd dem verordneten Reichsregiment, hie zwischen und St. Michaelis Tag drey oder vier Assessores verzeichnet senden, daraus das Regiment einen zum Assessorn an des abgegangen Statt kiesen soll.

§. 16.

Auf solche Weise kamen auf dem Reichstag zu Augsburg a. 1500. die sechs Reichskreise zur Existenz. Die Absicht der Errichtung derselben war allein die Ernennung von sechs Beysitzern zu dem eben daselbst aufgerichteten Reichsregiment. (§. 15.).

a 5) Erläuterung.

Da nun sowohl jedem Churfürsten, als auch den Erzherzogen von Oesterreich und Burgund, die Bestellung eines Beysitzers zu gedachtem Reichsrath verstattet ward, so war

f) 5 — 12 ebendaselbst.

nichts natürlicher, und dem Zweck dieser Eintheilung der Stände in Reichskreise so angemessen, als daß in derselben weder die Gebiete der Churfürsten noch die österreichischen und burgundischen Lande begriffen wurden.

§. 17.

f) Reichstag zu Kostniz a. 1507.

Indessen da der vierteljährige Aufenthalt zu Nürnberg (§. 15.) den Kurfürsten und Fürsten wenig behagen mochte, und außerdem der bestimmte Sold gar nicht oder doch sehr saumselig und unrichtig von den Ständen entrichtet wurde, so entsprach auch diese Anordnung ihrem Entzwecke nicht und hatte keinen Bestand.

Das Reichsregiment zerfiel bald hernach (a 1501.); so wie das zu gleicher Zeit und aus gleicher Ursache *) eingegangene Kammergericht wieder auf sechs Jahr hergestellet ward. l) Man wieß nun demselben die Fiscalische und Kanzleyfälle zum Unterhalte an m) und „ damit solich königlich Cammergericht, die bestimten Zeit aus, desto stattlicher und beleiblicher vnderhalten, auch die Ordnung desselben dester wesentlicher gehandhabt, vnd alle Notdurft deßelben dester bas versehen werden mögen „, so ward — da der von Max in Vorschlag gebrachte Reichsausschuß von den Ständen verworfen wurde, (R. A. zu Costniz v. 1507 §. 13); a) eine jährliche Visitation, deren Glieder sogleich bestimmt wurden, b) die Ernen-

*) R. A. zu Köln 1505. §. 9.
l) R. A. zu Kostniz v. 1507. §. 14. m) §. 20. 22. ebendas.

nennung der Kammergerichtsbeysitzer aber, wie bey dem Reichsregiment a. 1500 (§. 15) angeordnet n) und c) die Vollstreckung der Kammergerichtlichen Urtheile und die Handhabung des Landfriedens dem Kammergericht selbst überlassen; indem dieses gegen die Ungehorsamen und Friedbrecher die Acht und Aberacht und bey deren Unwirksamkeit die geistlichen Ordinarien auf Anrufen des Kammergerichts den Kirchenbann erkennen sollten o).

§. 18.

Allein so nachdrücklich und ernsthaft diese Verfügungen aussahen; so ward dennoch damit Nichts ausgerichtet. Man dachte also auf andere Mittel p); und nun ward der Plan wieder verändert: Auf dem Reichstag zu Köln a. 1512 erstreckte man die Fortdauer des Kammergerichts auf weitere sechs Jahre (§) (§. 22. des ersten Theils des R. A. daselbst); fügte sodann zu den zu Augsburg a. 1500 errichteten sechs Kreisen noch vier nämlich (§. 15.) den österreichischen, Burgundischen, Niedersächsischen und Kurrheinischen q); trug denselben unter Hinweisung auf die ausgeflossenen Ordnungen die Handhabung des Landfriedens und die Vollstre-

g) Reichstag zu Köln a. 1512. 1. Erstreckung des Kammergerichts auf weitere sechs Jahre.

2) Errichtung der 10 Kreise.

n) R. A. zu Kostniz von 1507. §. 15. 16. 17.
o) Ebendas. §. 25. 26. 27.
p) R. A. zu Augsburg v. 1510. §. 11. 13. 14.
q) 1. Th. des R. A. zu Trier und Köln v. 1512. §. 11. Und darauf haben Wir mit samt den Ständen zehen Cirkel geordnet wie hernach folget. Nemlich sollen Wir mit unsern Erblanden zu Oesterreich und Tyrol ꝛc. einen und Burgund mit einen Landen auch einen Cirkel haben.

ckung der Kammergerichtlichen Urtheile auf r); und, um sich der Erreichung dieser zwey Entzwecke desto mehr zu versichern, ward verordnet, daß in jedem der zehen Reichskreise ein Hauptmann und einige ihm zugeordnete Räthe aufgestellt werden sollten. f)

3) Aufstellung der Kreishauptleute.

§. 19.

§ 12. Item: sollen die vier Churfürsten am Rhein einen, und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg mit sampt Herzog Georgen von Sachsen und den Bischoffen, so in den Landen und Gezirken daselbst gesessen, auch einen Cirkel haben, und sollen die sechs Cirkel auff den Reichstag zu Augsburg verordnet bleiben.

r) §. 2. 3. 5. 6. 8. 9. 11. 12. des ersten Theils des R. A. zu Köln von 1512.

f) § 16 des andern Theils eben dieses R. A. der also lautet: „und als hievor in Unser und des Reichs Ordnung begriffen ist, Unter-Hauptleut in den Cirkeln zu verordnen, haben sich die Stände demselben nach bewilliget, daß sich ein jeglicher unterstehen soll und woll, eines Hauptmanns in seinem Cirkel hiezwischen und St. Martins Tag schierst zu vereinigen und Uns den zu verkündigen. Wo sich aber einiger Cirkel des Hauptmanns mittler Zeit nicht vertragen möcht, der soll uns solches auch zu erkennen geben, mit Anzeig der fürgeschlagenen Hauptleut, der sie sich nicht hätten mögen vereinigen, aus den sollen wir demselben Circul einen zum Hauptmann benennen, und der Cirkel soll den Hauptmann ungeweigert annehmen.

Man vergleiche den §. 8 und 9 des ersten Theils dieses R. A.

§. 19.

So entstanden auf dem Reichstag zu Kölln a. 1512 die zehen Kreise unsers Vaterlands; sie sind aber erst a. 1522 ganz zur Wirklichkeit gekommen t) und haben seit dem bis auf den heutigen Tag ununterbrochen fortgedauert.

4) Bemerkung über den Ursprung der Ideen von Eintheilung des Reichs in Kreise.

Die erste wiewohl entfernte Idee dazu gab K. Wenzel; da er auf dem Reichstage zu Nürnberg (1383) die Mitglieder des damals unter den teutschen Städten und einem großen Theil des Adels errichteten Bündnisses in vier Parthien theilte.

K. Sigmund verfolgte die vom Wenzel entworfene, aber nicht ausgeführte Idee; und drang, jedoch ohne Erfolg, auf den Reichstägen zu Frankfurt a. 1427, zu Presburg a. 1429, zu Nürnberg a. 1431, zu Frankfurt a. 1435, auf die Eintheilung des Reichs in vier Viertel, deren jedem ein Hauptmann vorgesetzt werden sollte.

K. Albrecht brachte auf dem Reichstag zu Nürnberg (den 13ten July 1438) die Eintheilung des Reichs in vier — und bald hernach u) in sechs Kreise zwar zu Stande; aber der zu frühe Tod dieses vortreflichen Kaisers a. 1439 hinderte die Vollstreckung dieser zu Handhabung des gebotenen Reichs- und Landfriedens getroffenen Verfügung.

t) Geschichte der teutschen Reichstage, welche vor der Sammlung der Reichsabschiede stehet. §. 11.

u) Auf einem andern Reichstag, der in eben diesem Jahre auf St. Gallitag zu Nürnberg gehalten worden.

Im J. 1463 kam wieder ein Projekt von Eintheilung des Reichs in Kreise aufs Tapet; woraus aber wieder nichts wurde.

Also ist K. Max I. nur Nachahmer, nicht Erfinder der vorwürfigen Reichsanstalt v). Indessen kann die Ehre der Erfindung nur in so ferne dem K. Wenzel beygelegt werden, daß er die Eintheilung in Parthien (Gezirke, Theile, Balayen, Kreise) zuerst auf den ganzen Staat übertrug und anwendete: denn dieselbe war vorher schon bey den Partikular-Bündnissen der Stände unter sich üblich.

Z. B. die a. 1356 unter den Städten Schwabenlandes errichtete Verbindung ward in drey Gesellschaften und die ums J. 1379 enstandene St. Görgen Gesellschaft in Schwaben erstlich in drey und hernach 1488 in vier Theile eingetheilt.

§. 20.

5) Erläuterung und Schlußgedanken.

In diesen von §. 12. bis 19. vorgetragenen Geschichtsumständen liegen folgende Bemerkungen und Schlußgedanken.

1.) Einige der Geschäfte, welche vorher dem Reichsregiment zur Besorgung aufgetragen waren, nämlich die Handhabung des Landfriedens und die Vollstreckung der kammergerichtlichen Urtheile und Bescheide (§. 14.) wur-

---

v) Schmidts Geschichte der Deutschen IV. Th. VII. B. 10. Kap. Seite 11. 17. Kap. S. 190. 191. 23. Kap. Seite 270. 271.

wurden nun den zehen Reichskreisen überlassen (§. 18.); und sind mithin die einzige Stiftungsabsicht derselben.

2.) Die Ernennung der Beysitzer des Reichsregiments war nicht die Absicht der Eintheilung des Reichs in zehen Kreise, von 1512. (§. 18.) Diese ist folglich mit jener v. 1500. (§. 15.) nicht zu vermengen, und hob die letzte, und deren Endzweck nicht auf w).

3.) Die Eintheilung des Reichs in zehen Reichskreise soll vermöge ihres Zweckes (§. 18.) das ganze Reichsgebiet, mithin sowohl die österreichischen und burgundischen Lande, als die Besitzungen der Kurfürsten befassen und einschließen.

4.) Diesemnach waren der österreichische, burgundische und churrheinische Kreis vernünftige Resultate des Reichstages zu Köln vom Jahr 1512 (§. 18.).

5.) Eine weitere natürliche Folge der Absicht dieser neuen Eintheilung in zehn Kreise war, daß die nebeneinander liegenden Reichslande zu einem Kreis gezogen wurden *); damit die einem jeden Kreis zugetheilten Stände dem angegriffenen Theil sogleich zu Hilfe kommen könnten; und

6)

---

w) R. A. v. 1512.
§. „ Und sollen die sechs Cirkel, hievor auf dem Reichstag zu Augsburg verordnet bleiben "

*) Dieses wurde dennoch nicht durchaus genau genug beobachtet. Die Ursache davon liegt vielleicht in dem Zweck der ersten Eintheilung in 6 Kreise, welche man bey der zweyten (a. 1512. §. 18. 9) beybehielt.

6.) Hieraus floß eben so natürlich die Abtheilung des alten sächsischen Kreises in zwey, nämlich in den ober- und niedersächsischen (§. 18 q).

§. 21.

h) Schicksal der a. 1512 gemachten Ordnungen.

Die Wahl und Ernennung der nach dem R.A. vom Jahr 1512. aufzustellenden Kreisbeamten (§. 18.) überließ man jedem Kreise selbst; man bestimmte die Zeit, binnen welcher dieselbe vollzogen werden sollte, und falls „ sich einiger Cirkel des Hauptmanns mitler Zeit nicht vertragen möcht“, ward demselben aufgegeben, solches „ mit Anzeig der fürgeschlagenen Hauptleut, der sie sich nicht hätten mögen vereinigen “ dem Kaiser zu erkennen zu geben, damit alsdann derselbe Einen aus Ihnen dem Kreis benennen könnte. Hienächst bezeichnete man den Pflichtenumfang der Kreishauptleute; entwarf den Anschlag der Stände; und stellte die Normen der Entrichtung, Behebung und Verrechnung desselben fest. All' dieses geschah mit vorleuchtender Genauheit und Sorgfalt. Wer hätte nun an der Befolgung dieser Verfügungen zweifeln sollen? Allein was damals (und so ziemlich jetzt noch!) das gewöhnliche Schicksal der reichsoberherrlichen Anordnungen war, traf auch diesmal vollständig ein. War einmal das Gesetz gegeben, so machte man sich wegen der Vollziehung keinen sonderlichen Kummer. Viel berathschlagen und wenig thun *), wenig gehorchen, und viel befehlen, waren

*) Schmidts Geschichte der Deutschen. 9 Seit.

waren von jeher zwey karakteristische Züge der teutschen Reichsregierung.

Außerdem setzte die Befolgung des Reichsgesetzes in dem vorwürfigen Punkte die Versammlung der Stände jedes Kreises voraus, und, diese zu veranstalten, hatte Niemand weder Ansehen, noch Beruf.

Die Reichstage, bey deren Gelegenheit dies, den Kreisen insbesondere aufgetragene Geschäft zugleich hätte besorgt werden können, waren entweder unterblieben x), oder hatten andere wichtigere Beschäftigungen y), darüber man den Kreishauptmann sammt der innern und äußern Reichssicherheit und Ruhe vergaß.

Wenn man bedenkt, daß in dem R. A. vom Jahr 1512. alles so genau und umständlich bestimmt und nur die Benennung der Kreishauptleute verschoben wurde; so wird es mehr als bloße Vermuthung, daß es den Ständen mit den dort erscheinenden Verfügungen eben nicht so ernst gewesen seyn mochte. Wem wird es aber auch gelegen seyn, die liebe Freyheit so ganz auf einmal aus den Händen sich winden zu lassen?

§. 22.

---

x) Von 1512 bis 1521 wurde nur ein Reichstag zu Augsburg a. 1518 gehalten.

y) Z. B. Rangstreitigkeiten S. Schmidt a. O. IV. Th. Seite 420.

R. A. zu Augsburg v. 1500. Die Artikel des K. G. zu Lindau und Freyburg Art. LIII. in der Saml. der R. A. II. Th. S. 85. (Aufschrift)

§. 22.

Der eingetrettene Erfolg (§. 21.) konnte demnach nicht anders ausfallen.

Das wiederhergestellte und verlängerte Kammergericht (§. 17. 18.) erfuhr sein kurz vorher erlittenes Schicksal; es sank in sein voriges Nichts zurücke, — so wie das Reichsregiment seit seinem Verfall sich nicht empor heben konnte.

Unterdessen wachte das auf dem Reichstag zu Worms im Jahr 1495. (§. 12.) kaum zum Schlummer gebrachte Uebel, das Faustrecht wieder auf, wuchs, und verbreitete sich; und der um Teutschland immerhin verdiente Max starb, ohne demselben steuern zu können.

§. 23.

i) Reichstag zu Worms 1521.

1) Uebergang.

Die Vernachläßigung des Reichsruhestandes, der so wenig noch festen Fuß gefaßt hatte (y 2.), würde mit Karls V. grossen Talenten und ruhmsüchtigen Gesinnungen und Entwürfen wenig übereingestimmt haben. Dieser Monarch machte sich demnach ein vorzügliches Geschäft daraus (z), durch die erste Regentenhandlung den Beweis

---

y 2) Man sehe den Eingang des R. A. von 1521 und 1522, die Vorrede der C. G. O. v. 1521.

z) In der Vorrede oder dem Eingang des R. A. v. 1521 sagt Karl V. „derhalb wir aus sonderer Neigung und Begierde zu Aufnehmung deſſelben (des Reichs) — bedacht dem allem mit fruchtbarem Rath nnd Hülff zu erscheinen, und demnach

weis abzulegen, daß ihm bey Erhebung auf den ersten Thron Europens mit Recht der Vorzug vor seinem würdigen Nebenbuhler *) gegeben worden; den Ständen hingegen war das Reichsregiment aus verschiedenen politischen Gründen und Hinsichten am Herzen gelegen; und, da man sich bey der bisherigen Ungebundenheit nicht durchaus wohl befinden mochte oder konnte, so sehnte man sich allerseits nach Ruhe und nach der Wiederbelebung des Kammergerichts.

§. 24.

2) Verhandlung des R. T. zu Worms 1521.

Die Wiederaufrichtung eines Reichsregiments, die Wiederherstellung des Kammergerichts, die Erneuerung, Verbesserung und Handhabung des Landfriedens waren demnach die vornehmsten Gegenstände, womit sich Karls erster Reichstag zu Worms (1521) beschäftigte.

a) Bestellungsart der Reichsregiments- und Kammergerichtsbesitzer.

Die Bestellung der Beysitzer des Reichsregiments und Kammergerichts ordnete man nach dem vorliegenden Typus von 1500 (§. 15.) und 1507. Zu beyden sollte der Kaiser vier, zwey als Kaiser, und zwey als Herzog zu Oesterreich und Burgund, jeder Kurfürst einen, und jeder der sechs alten Kreise (§. 15.) zum Regiment zwey, und zum Kammergericht Einen zu ernennen haben aa).

Zu

---

uns eilends, auf das ehest uns möglich gewesen, heraus in das heilige Reich gethan — und darauf unsern ersten Reichstag allher gen Wormbs angesezt.

*) Franz I. König in Frankreich. Robertsons Geschichte K. Karl V.

aa) Regimentsordnung v. 1521. §. 13.14.15.16.17.18.19. §. 20 — 26 inclusive.

b) Ordnung der zehen Kreise.

c) Auftrag an das Reichsregiment.

Zu gleicher Zeit ward eine Ordnung der zehen Kreise; welche genau bemerkte, zu welchem Kreis ein jeder Stand gehöre bb), aufgerichtet; dem Reichsregiment aber der Auftrag und die volle Gewalt ertheilt cc).

„wie und welcher massen mit Execution der Straff wider die, so sich der erkannten Urtheilen und Geboten unsers Kaiserlichen Cammer-Gerichts oder der gewillkührten Außträg freventlich widersetzen, auch wider diejenigen so ihnen des Schloß oder Befestigung Enthalt, Hülff, Beystand, Fürschub oder Vergünstigung thäten oder geben, zu rathschlagen, zu handeln, und fürzunehmen sey, damit dieselben zum Gehorsam und Vollnziehung der gesprochen Urtheil oder gewillkührten Außträg bracht und gebürlich um ihr freventlich ungehorsam gestrafft werden.

§. 25.

Cammer-Gerichtsordnung v. 1521 Art. IV. §. 1 bis 7 inclusive. R. A. zu Worms 1521 §. — 11 inclusive.

bb) Diese Ordnung der zehen Kreise ist zu finden in der neuen Saml. der R. A. 2 Th. Seite 211-216. und in Schmaußens corp. jur. publ. acad. woraus jene entnommen ist. Seite.

cc) R. A. zu Worms v. 1521 §. 27.

§. 25.

Das sogleich in Thätigkeit gesetzte Reichsregiment zog, der gegebenen (§. 24.) Weisung zufolge dd), vor allem die Mittel der Handhabung des Landfriedens in Berathschlagung; und da es

„ in dem allen befunden, daß solch unvermeidlich nothwegend Werk durch Niemand füglicher, fürträglicher noch gewisser dann „ die zehen des Reichs Creyß, wie die mit „ etlichem nothdürftigen Zusatz hernach folgen, vollbracht werden soll und mag "

so erließ es unterm 10ten Febr. 1522 eine aus den vorhergehenden Reichssatzungen gezogene und mit ergänzenden Zusätzen begleitete Erklärung des Landfriedens ins Reich, und drang mit glücklichem Erfolg auf die Vollstreckung der daselbst enthaltenen Verfügungen und Vorschriften.

l) Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg. v. 1522

Und dieser Zeitpunkt ist es, in welchem die im Jahr 1512 aufgerichteten zehen Reichskreise und ihre Hauptleute (wovon unten) in ihre Wirklichkeit gekommen, und bis heute darinn verblieben sind.

§. 26.

---

dd) Man vergleiche die Vorrede dieser Erklärung des Landfriedens v. 1522.

§. 26.

m) Reflexion über die beyden Eintheilungen des Reichs in 6 und 10 Kreise, und deren weiteres Schicksal.

Teutschlands Staatsgeschichte unter Max I. liefert zwey Eintheilungen des Reichs, zuerst in sechs und hernach in zehn Kreise (§. 15. 18.) Die letzte hat die Handhabung des Landfriedens und die Vollstreckung der kammergerichtlichen Urtheile. — Die erste die Ernennung der Reichsregiments- und Kammergerichts-Beysitzer zur Absicht.

Ihre Endzwecke sind also ganz verschieden; jedoch nicht widersprechend, und können folglich nebeneinander stehen.

Diesemnach sind die gedachten Eintheilungen selbst, in wie ferne sie in diesem Zeitraum betrachtet werden, um so weniger mit einander zu verwechseln, da selbst der Kaiser und die Stände auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1521. die Eintheilung des Reichs in sechs Kreise (1500) von jener in zehn (1512) als verschieden angesehen haben.

Jedoch ist hierinn in der Folgezeit eine Veränderung dadurch gemacht worden, daß in dem Westphälischen Friedensschluß ee) und in dem R. A. von 1654 ff) die österreichischen und burgundischen Virilpräsentationen der K. G. Beysitzer zu Kreispräsentationen gemacht, und jedem der sächsischen Kreise eigene Präsentationen eingeräumt, und dabey den Churfürsten dieser Kreise die Konkurrenz zugestanden worden.

Da aber eben dieses in Ansehung des churrheinischen Kreises nicht geschehen ist, so ist der Gedanke, daß die alte Eintheilung des Reichs in sechs Kreise von der neuern nicht ganz

ee) Art. V. §. 53. 57. ff) §. 169.

ganz verschlungen worden *), allerdings wahr, brauchbarer aber die daraus gezogene Bemerkung, daß die verschiedenen Zwecke der zwey Abtheilungen des Reichs in Kreise (§. 15. 18.), in den folgenden Zeiten in **Einen** vereiniget worden, und nun zusammen die vollständige, ursprüngliche Stiftungsabsicht det teutschen Reichskreise ausmachen.

§. 27.

1) Bestimmung der Zeit des eigentlichen Ursprungs der teutschen Reichskreise.

Nunmehr läßt sich der **Ursprung** der teutschen Reichskreise bestimmt und deutlich angeben.

Hiebey ist aber, um Verwirrung zu verhüten, vordersamst der Begriff dieses Ausdrucks festzusetzen; sodann, da der Endzweck ein wesentliches Merkmal einer jeden gesellschaftlichen Verbindung ist, auf die verschiedenen Endzwecke der Reichskreise (§§. 15. 16. 17. 18.) Rücksicht zu nehmen.

Versteht man nun unter dem **Ursprung** der Reichskreise jenen Zeitpunkt, an welchem dieselbe von Kaiser und Reich errichtet worden, und seit welchem sie ununterbrochen fortgedauert haben, so scheinen folgende Sätze keinem Bedenken ausgesetzt zu seyn.

1) Der Ursprung der Reichskreise fällt weder in das Jahr 1383, noch in die Jahre 1427. 29. 31. 38. (§. 19.).

2) Der Endzweck der Errichtung der Reichskreise ist a) die Ernennung der Beysitzer des Reichsregiments, und b) des Kammergerichts,

*) J. J. Mosers Kreisverfassung 1 Kap. §. 16.

c) die Handhabung des Landfriedens und die Vollstreckung der kammergerichtlichen Urtheile und Bescheide (§. 15 — 18.).

In der ersten Hinsicht (bey a) ist das Jahr 1500, — in der zweyten (bey b) 1507 die Zeit des Ursprungs der sechs. — In der dritten aber (bey c) die Jahre 1512. und 1522. jenes der zehn Reichskreise (§. 15 — 18). Denn der letztern reichshoheitlichen Anordnung von 1512 ist erst von 1522. in Vollzug gebracht worden (§. 19.).

3) Die zwey Eintheilungen des Reichs in sechs und in zehn Kreise blieben von dem so eben bestimmten Zeitpunkt ihrer Entstehung an, bis ins Jahr 1648. von einander verschieden: aber da wurden sie, so wie ihre Endzwecke, mit einander vermengt, und in Eines zusammengefasset (§. 26).

Diese Veränderung ist merkwürdig und wesentlich; denn durch sie ward der Endweck der sechs Reichskreise auf jenen der zehn gepfropfet, und so aus zwey Wesen Eines geschaffen: erst also durch diese Veränderung wurden die zehn Reichskreise eigentlich das, was sie sind.

Demnach kann bey Festsetzung des wahren Entstehungspunktes der, in dem vollen Umfange ihres heutigen Zweckes betrachteten zehn Reichskreise das Jahr 1648. nicht wohl außer Acht gelassen werden.

§. 28.

c) Fortgang der Reichskreise.

Die Reichskreise hatten nicht sogleich bey ihrer Entstehung ihre jetzige Form und Einrichtung.

So

So wie man nach und nach den Umfang des ihnen vorgesteckten Endzwecks immer erweiterte, kam auch ihre Verfassung mit langsamen, dem schwerfälligen teutschen Staatskörper von jeher eigenen Schritten, aber bis auf diese Stunde nicht vollkommen zu Stande.

Es wurden zwar von Zeit zu Zeit verschiedene, dahin abzielende Reichsverordnungen erlassen; unter welchen die Executionsordnung von 1555. die vornehmste und die Grundlage der übrigen ist. In dieser lies man es sich besonders angelegen seyn, genaue und umständliche Verfügungen in Absicht auf die militär- und ökonomische Verfassung der Reichskreise zu treffen.

Allein das den teutschen Reichsgesetzen, so zu sagen, angebohrne Verhängniß, in sehr feyerlichem Tone abgefasset — und desto schlechter befolgt zu werden, traf beynahe allgemein ein.

Der schwäbische Kreis allein distinguirte sich gleich anfangs unter dem thätigen Einfluß des weisen und großen Fürsten, Herzogs Christoph von Würtemberg *) durch patriotische Gesinnungen.

Man wiederholte und schärfte demnach dieselbe Verordnungen in den Reichsabschieden von 1557 59. 64. 66. 69. 70. 76. 82. 94, aber mit gleichem Erfolg.

In dem westphälischen Friedensschluß wurde am Ende die Redintegration der Reichskreise, jedoch nur in allgemeinen Ausdrücken befohlen gg).

*) Reuß Staatskanzley IX. Th. Seite 91. 92.

gg) Art. XVII. §. 8.

Auf dem Reichstag von 1653 und 54. kam eben diese Sache wieder in Berathschlagung, aber nichts zum Ende.

Seit 1658. ward auf allen Reichs- und Wahltägen davon fruchtlos gehandelt. Endlich müde, so lange vergeblich nach dem Guten gestrebt zu haben, lies man es bey einer kraftlosen Versicherung der Wahlkapitulation hh) bis auf den heutigen Tag bewenden.

---

*) J. J. Moser Kreisverfassung V. Kap. §. 3. Seite 166. 67. 68.

hh) W. C. Joseph II. Art. XII. §§. 1. 2. 3.

Zweyter Absatz.

Von dem Endzweck, dem Begriff, der Beschaffenheit, und dem Aufhören der teutschen Reichskreise.

Ordnung der Abhandlung.

I. Endzweck der teutschen Reichskreise.
   1) Bestimmung der einzelnen Theile desselben §. 29.
   2) Eintheilung §. 30.
      a) in ursprüngliche und
      b) hinzugekommene.
II. Begriff — §. 31.
III. Die Beschaffenheit der teutschen Reichskreise erläuternde
   1) Sätze §. 32 — 34 und
   2) Begriffe §. 35 — 40.
      a) Von der Kreiswohlfart und dem gemeinen Besten der Kreise.
      b) Von dem öffentlichen Zustande der Reichskreise.
         1) Begriff desselben.
         2) Eintheilung in den a) innern, und b) äußern §. 35.
      c) Von der innern Verfassung der Kreise.
         1) Begriff. §. 36.
         2) Vollkommenheit desselben.
         3) Eintheilung der innern Kreisverfassung in die

aa) Kriegs =
bb) Oekonomische und
cc) Civilverfassung. §. 37.

d) Von Kreissachen §. 38.

aa) Begriff §. 38.

bb) Eintheilung §. 39.

a) In Ansehung dessen bey dem Kreise, worauf sie gehen.
1) Betreffen die innere Kreisverfassung
2) Oder nicht.

b) nach Verschiedenheit des auszumachenden Punktes.
1) Kreisjustitz = oder
2) Kreisregimentssachen.

c) nach Verschiedenheit derer, welche die Sache auszumachen haben:
1) Kreistags = oder
2) Reichstagssachen.

cc) Folgesatz: §. 40.

IV. Von der Abänderung und dem Aufhören der Reichskreise. §. 41. 42.

a) Wem das Recht, die Form der Reichskreise abzuändern zustehe. §. 41.

b) Verschiedene Arten des Aufhörens der Reichskreise. §. 42.

c) Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers in Beziehung auf die Reichskreise §. 42.

§. 29.

I. Absicht und Endzweck der Reichskreise.

Die vorausgeschickte kurze Entstehungsgeschichte der Reichskreise giebt derselben Absicht hinlänglich zu erkennen. Sie ist aus mehrern Zwecken zusammengesetzt (§. 26.), unter welchen

I. Die Handhabung der äußern sowohl, als innern allgemeinen Reichssicherheit und Ruhe oben ansteht ii). Mit dieser ist

II. Die Vertheidigung des von Einem seiner Mitstände und Bürger oder von auswärtigen angegriffenen Theils; und die geschwinde Zuhilfe-Eilung, so wie

III. Die zuverläßige Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheile und Bescheide so natürlich als genau verbunden.

Da ferner das Kammergericht angewiesen wurde, „nach des Reichs gemeinen Rechten, auch nach redlichen erbern und leydlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gericht" das Recht zu sprechen; so war nichts zweckmäßiger, als die Anordnung, kraft deren die Urtheilssprecher dieses Reichsgerichts aus den verschiedenen Provinzen und Landen des weitläufigen teutschen Staatsgebiets genommen werden. Diesemnach ist

IV. Die Präsentation der Beysitzer des Reichsregiments und hernach auch des K. Kammergerichts als ein Stück des Endzwecks der Reichskreise anzusehen (§. 10. und 16.)

ii) R. A. v. 1512 in der Vorrede §. 1. 5.

§. 30.

Dies sind nun die mit der Entstehung der Reichskreise ursprünglich und unmittelbar verknüpften Endzwecke, deren Realisirung eigentlich das Geschäft der reichsoberhauptlichen Vorsorge und Hoheit ist. Nebst denselben aber sind nach und nach noch andere, in die verschiedenen Zweige der Reichsregierung einschlagende Geschäfte und Angelegenheiten den Reichskreisen zur Besorgung aufgetragen worden.

§. 31.

II. Begriff der Reichskreise.

Wenn man nun die Klassen der Gesellschaften nach der Verschiedenheit ihrer Endzwecke ordnet; so müssen in denselben die Reichskreise, denen die Landsäßigen entgegengesetzt werden, eine Stelle angewiesen bekommen.

Der Begriff der Reichskreise, daß sie Gesellschaften teutscher an einander gränzender Staaten und Lande sind, welche zu Besorgung gewißer Reichsregierungsgeschäfte durch die Reichshoheit gestiftet worden, nimmt nicht nur auf den diesen Staatsverbindungen eigenen Endzweck, sondern auch auf ihre Entstehungsgeschichte und die Principien der Logik die gehörige Rücksicht.

Denn, was das Letzte betrift, so sind die in diesem Begriff erscheinenden Merkmale so karakteristisch, daß man vermittelst derselben die Reichskreise von allen übrigen Arten der in Teutschland vorkommenden Reichs- und andern Gesellschaften hinlänglich zu unterscheiden vermag.

§. 32.

§. 32.

III. Die Beschaffenheit der Reichskreise erläuternde Begriffe und Bemerkungen.

Da die vorzüglichste Absicht der Reichskreise die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit, Ordnung und Ruhe des Reichs ist, so gehören dieselbe zu den Reichspolicenanstalten, und ihre Errichtung ist ein Erfolg der thätigen und anordnenden reichshoheitlichen Policengewalt um so mehr, da noch mehrere zu diesem Reichsregierungstheil gehörige Geschäfte, als Strassen — Münz — Bettel — Commerz — und dergleichen Sachen den Reichskreisen zur Besorgung aufgetragen sind.

§. 33.

Man kann die Reichskreise unter einem doppelten Gesichtspunkte betrachten: 1) in wieferne sie aus verschiedenen teutschen Landen und Staaten als aus ihren Bestandtheilen zusammengesetzt sind; 2) in wieferne die Stände als Repräsentanten ihrer Gebiete eine Gesellschaft formen, welche die gemeinschaftlichen Kreisangelegenheiten berathet und besorgt; in der ersten Hinsicht sind die Reichskreise zusammengesetzte — in der zweyten einfache Gesellschaften; sie können folglich in verschiedener Betrachtung sowohl Korpus, als Kollegium genennt werden. *)

§. 34.

*) Estor getraut sich die Reichskreise weder Corpus noch Collegium zu nennen. Vid. Summa Circulorum Germanicorum Libertas Sect. I. §. 8.

§. 34.

Die Reichskreise sind von dem Oberherrn des teutschen Reichsstaats der gemeinen Reichswohlfart halber gestiftet; und folglich öffentliche, und zwar Reichsgesellschaften. Und da die einen Reichskreis ausmachenden Staaten zu einem gemeinschaftlichen und fortwährenden Endzweck, der nicht der vollständige Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften ist, vereiniget sind, so ist die Verbindungsart, die unter ihnen Statt hat, eben dieselbe, welche verbündeten Staaten eigenthümlich ist; und der Reichskreis selbst ist ein wahres, jedoch von der Reichshoheit abhängiges (vergl. §. 3 ...) Staatensystem.

§. 35.

Folgesätze aus dem §. 34.

Diesemnach

a) können die Reichskreise nicht zu den eigentlichen Völkern gerechnet werden.

b) Auf dieselben sind die Völkerrechts Wahrheiten von den Staatensystemen überhaupt anwendbar, in sofern die Unterordnung der Reichskreise gegen die höhere Reichsstaatsgewalt nicht im Wege steht.

c) Sie sind demnach unter dieser Einschränkung berechtigt, all dasienige auszuüben, und von andern Reichskreisen und Staaten zu fordern, was den europäischen Staatensystemen nach dem Völkerrecht überhaupt zusteht und eingeräumt ist.

d) Den Reichskreisen kömmt also das Recht, Gesandte zu schicken und anzunehmen, in Ansehung anderer Reichskreise und Stände sowohl,

als

als der auswärtigen Staaten in dem Maße zu, daß insbesondere die in dem europäischen Völkerrecht angenommenen Gründe der Nichtaufnahme der Gesandten, welche an die Reichskreise oder von diesen an andere abgeschickt werden, vollkommen Statt haben.

§. 36.

Zur Erläuterung der wahren Beschaffenheit der Reichskreise dienen nachfolgende Begriffe.

1) Die Mitglieder derselben sind zusammengenommen eine moralische Person; in deren Ansehung jene, die nicht zu dem Reichskreise gehören, in so weit als **Fremde** anzusehen sind.

2) Der ungehinderte Fortgang zu dem Endzweck der Reichskreise (§. 29) heißt die **Kreiswohlfart**; und die Erreichung des Endzwecks selbst das **gemeine Beste des Kreises**.

3) Der Innbegriff jener Bestimmungen, welche den ganzen Reichskreis und das gemeinschaftliche desselben angehen, heißt der **öffentliche Zustand des Kreises** (Status publicus), welcher sich in den **innern** und **äußern** abtheilt; je nachdem der Reichskreis entweder an und für sich, oder in Beziehung auf etwas, was außer ihm gelegen ist, betrachtet wird.

§. 37.

4) Der innere öffentliche Zustand der Kreise wird die **innere Verfassung** derselben (domestica circuli) genannt. Diese kann mithin auch durch die Einrichtung der Reichskreise in Absicht auf das gemeinschaftliche derselben erklärt werden *). Zu

*) Nettelbladts Erört. VII. §. 13.

Zu derselben gehören z. B. die Führung, mit Mund und Feder bey Kreistägen, Sitz und Stimme auf denselben, Bestellung und Erhaltung allerley Kreisbedienten, Kreisprästanda, Moderirung und Nachlaß derselben u. d. gl. nicht minder die reichsgesetzlichen Kreisämter des Kreisobersten, und der Nach- und Zugeordneten desselben. *) Zur Vollkommenheit der innern Kreisverfassung wird 1) erfordert, daß kein reichsgesetzliches Kreisamt in dem Kreis mangle und unbesetzt sey. 2) Daß die mit jedem Amte verknüpften Gerechtsamen keine Beeinträchtigung erlitten, noch zu befahren haben. 3) Daß kein dem Kreis zugetheilter Stand demselben entzogen sey. 4) Die Haltung der Kreiskonvente nach Vorschrift der Gesetze, und 5) die gemeinschaftliche Berathschlagung und Erledigung jener Geschäfte, deren Besorgung den Reichskreisen aufgetragen ist; mit einem Wort: die genaue Befolgung der Reichsexekutionsordnung von 1555 (§. 28).

§. 38.

Die innere Verfassung der Reichskreise ist entweder die **Kriegs-** oder **ökonomische** oder **Civilverfassung**, je nachdem die Bestimmungen, aus welchen dieselbe zusammengesetzt wird, entweder zum Kriegs- oder Oekonomiewesen der Kreise oder zu keinem von beyden gehören. Die Po-

*) Schmauß Compend. jur. publ. L. II. Cap. II. §. IV.

Polizeyanstalten eines Kreises müssen also zu desselben Civilverfassung gezählt werden kk).

§. 39.

5) Eine Sache im juridischen Verstande (causa in sensu juridico) ist überhaupt ein Vorfall, bey welchem etwas auszumachen ist; und wird Kreissache (causa circuli) genannt, wenn sie eine Beziehung auf die Kreise hat.

§. 40.

Die Kreissachen werden aus einem dreyfachen Grund abgetheilt.

I. Nach dem Unterschied desjenigen bey dem Kreise, worauf sie gehen, sind entweder solche, welche die innere Verfassung des Kreises betreffen oder nicht;

II. Nach Verschiedenheit dessen, was bey einer Kreissache auszumachen, ist dieselbe entweder eine Justiz- oder Regierungssache; wenn die Sache selbst auf die innere Verfassung des Kreises zwar sich bezieht, der dabey auszumachenden Punkt aber allein die eigene Rechte und Verbindlichkeiten dieses oder jenes einzelnen Kreisstandes betrift, so ist sie eine Kreisjustitzsache.

III.

---

*) W. C. Josephs II. Art. XII. §. 3.

„Denen Reichsgerichten aber (soll) keineswegs gestattet werden, in die innere Kriegs- Civil und Oekonomische Verfassung derer Reichskreise Hand einzuschlagen.“

III. Nach dem Unterschied derer, welche es auszumachen haben, sind die Kreissachen entweder Reichstags- oder Kreistagssachen, oder nicht: je nachdem die Kreissache entweder nur von Kaiser und Reich, oder nur von dem gesammten Kreis, oder aber von einzelnen Kreisständen erledigt werden kann.

§. 41.

Hieraus erhellet, daß Kreissachen, welche Justitzsachen sind, denjenigen Kreissachen entgegengesetzt werden, welche die innere Verfassung der Kreise betreffen.

Denn Justitzsachen, wenn sie auch gleich auf die innere Verfassung des Kreises sich beziehen, betreffen doch immerhin blos allein die Rechte und Verbindlichkeiten des Einzelnen; also niemals den ganzen Kreis, und das, was bey desselben Einrichtung gemeinschaftlich ist; sie können folglich niemals die innere Verfassung des Kreises betreffen; denn diese befaßt nur solche Bestimmungen, die den ganzen Kreis und das gemeinschaftliche desselben angehen (§. 39.)

§. 42.

IV. Abänderung und Aufhören der Reichskreise.

In sofern den Reichskreisen eine gewiße Einrichtung und Form durch Reichsgesetze gegeben ist, kann dieselbe weder vom Kaiser allein, noch vielweniger von den Kreisen selbst geändert werden. Folglich ist das Recht, dergleichen Abände-

derungen zu machen, eine Reichstagssache. (§. 39.) ll).

§. 43.

Die Reichskreise können aufhören und untergehen.

a) Durch den Untergang des teutschen Reichs selbst, welches sich wohl von selbst versteht, und

b) Durch Aufhebung, die aber der Kaiser ohne Einwilligung des gesammten Reichs zu verfügen, so wenig befugt ist, daß er vielmehr in der Wahlkapitulation die Erhaltung und Ergänzung der Reichskreise ausdrücklich und verbindlich zugesichert hat mm).

---

ll) W. C. Art. 12. §. 5.
„ Wie wir dann in der Reichs Executions und Craysordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executionsordnung halben auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebt und geschlossen werden mögen. “ “

mm) W. C. Josephs II. Art. 12. §. 1.
“ Auch sollen und wollen wir die Ergänzung deren Reichskreisen, wann es immittelst nicht geschehen, Beförderen und nachdrücklichst Besorgen, daß denen selben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen und einem andern Reichscrayß zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Creisstand eigenen Willens gegen die ehevorigen Reichsmatriculen sich zu wenden. “
§. 2. und noch deutlicher
„ 3. wo es heißt: “
Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie (die Reichskreise) laut Instrumenti Pacis und der Reichsconstitutionen in Verfassung gestellet, und darinn Beständig erhalten, und alles das, was in der Executions Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebürend beobachtet werden. “

Dritter Abſatz.

Von dem Urſprung und der Eintheilung der Reichskreiſe.

Ordnung der Abhandlung.

I. Beſtimmung der Reichskreiſe überhaupt §. 43.
II. Umfang derſelben §. 44.
III. Eintheilung der Reichskreiſe §. 45 — 49.
1) in Anſehung der Zeit ihrer Stiftung §. 45.
2) in Anſehung der Lage §. 47.
3) in Rückſicht auf eine genauere unter den Kreiſen beſtehende Verbindung §. 48.
4) in Anſehung der Religion §. 49.
a) Eintheilung ſelbſt.
b) Aufzählung §. 50.
1) der pur katholiſchen
2) der pur evangeliſchen } Reichskreiſe
3) der gemiſchten
c) Grundſätze von der Rechtsgleichheit in den gemiſchten Kreiſen (§§. 51. 52.)

---

§. 44.

§. 44.

1) Bestimmung der Reichskreise überhaupt.

Die auf dem Reichstag zu Cölln von 1512. errichteten zehn Reichskreise (§. 18.) existiren noch bis auf den heutigen Tag. Dieselben stehen in der Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg von 1522. in folgender Ordnung verzeichnet: 1) der österreichische, 2) burgundische, 3) churrheinische (niederrheinische Churkreis) 4) obersächsische, 5) fränkische, 6) bayerische, 7) schwäbische, 8) oberrheinische, 9) westphälische, 10) niedersächsische Kreis.

§. 45.

2) Umfang der Reichskreise.

Das Institut der Reichskreise ist nicht auf die auswärtigen der teutschen Reichshoheit unterworfenen, oder mit dem teutschen Staat vereinigten Reiche und Länder, sondern nur auf Teutschland gerichtet; zwar sollte es nach seiner Absicht, und nach der hierinn sich gründenden Sprache der Reichsgesetze, denen zufolge alle neue Fürsten und Grafen in einen gewißen Kreis sich einlassen sollen (Wahlkap. Jos. II. Art. 1. §. 7.), den ganzen teutschen Staatskörper umfassen (§. 2 u. 3.) *); es giebt aber dennoch einige Reichslande, welche zu keinem Reichskreise gehören. Dieselbe sind 1) Böhmen,

*) Engelbrecht von den Creistägen Kap. 1. §. 7.
Westphal. de veris circulorum imperii initiis Cap. I. §. 6. not. c)

Schlesien, Mähren, Lausniz; 2) das ganze Korpus der Reichsritterschaft; 3) die Reichsdörfer; 4) die Prälaten zu St. Ulrich und Afra zu Augsburg; die Reichs unmittelbare Carthaus Buxheim und andere mehr (man sehe jedoch den §. 265.) *)

§. 46.

3) Eintheilung der Reichskreise.

Die Reichskreise werden nach verschiedenen Gründen eingetheilt.

In Ansehung I. der Zeit ihrer Stiftung sind sie 1) die alte, welche im Jahr 1500 (§. 15), und 2) jüngere, die im Jahr 1512 gestiftet wurden (§. 18.). Die Bemerkung dieses Unterschieds ist zwar von keinem praktischen Nutzen; (§. 26.) jedoch dienlich, die hie und da vorkommende Sprache der Staatsschriften und Gelehrten zu verstehen.

§. 47.

Die alten Reichskreise sind: 1) der baierische, 2) fränkische, 3) schwäbische, 4) oberrheinische, 5) westphälische, und 6) der sächsische Kreis. Die jüngern sind der Oesterreichische, Burgundische, Obersächsische, Kur- oder Niederrheinische Kreis. (§. 15. 18.)

§. 48.

*) Engelbrecht Kap. I. §. 10.

§. 48.

In Ansehung II. der **Lage** werden jene Reichskreise, welche etwas näher an den Gränzen gegen Frankreich gelegen sind, im Gegensatz zu den übrigen, die **vordern** (obern) Reichskreise genennt. Dieselbe sind der Fränkische, Schwäbische, der Kur- und Oberrheinische Kreis. Unter diesen werden Franken und Schwaben die **Oberen** im strengen Sinne, der Kur- und Oberrheinische Kreis die **mittleren** genennt. *)

§. 49.

Die Reichskreise werden ferner in Rücksicht III. auf eine **genauere Verbindung**, in welcher sie gegen einander stehen, in **associirte** und **korrespondirende** eingetheilt.

Die Verbindung der ersten hat die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit und die eigene Beschützung zum Endzweck.

Korrespondirende Kreise sind im weitern Sinne jene, die mittelst eines Briefwechsels ihre abgefaßte Schlüsse und überhaupt Nachrichten von dem, was ihr allseitiges Wohl und Interesse betrift, einander mittheilen;

*) Moser Kreisverfassung 1. Kap. §. 21.

Auch hat Gockel die Kreise in die sechs Oberländische und in die vier Sächsische und Niederländische abgetheilt. Diese Eintheilung aber ist nicht pragmatisch.

len; im strengen und eigentlichen Verstande aber werden nur jene korrespondirende Kreise genennt, welche mit gemeinsamen Rath und That das Münzwesen besorgen, und zu solchem Ende gemeinschaftliche Münzprobationstäge anstellen.

Dahin gehören 1) der Kur- und Ober-Rheinische und Westphälische, 2) der Ober- und Niedersächsische und zum Theil Westphälische, 3) der Fränkische, Bayerische, Schwäbische und Oesterreichische Kreis.

§. 50.

In Absicht IV. auf die beyden Reichs-Religionen, welchen die Stände eines Kreises zugethan sind, oder doch beygezählt werden, sind die Reichskreise entweder pur katholische oder pur Evangelische oder gemischte Reichskreise (circuli mixtæ religionis, circuli mixti, vermischte Kreise, mit ungleicher Religion vermengte Kreise) nn); Nach dem Wortverstande ist der Oesterreichische und Burgundische Kreis ganz katholisch und der Obersächsische ganz evangelisch, die übrigen alle gemischt.

In Absicht auf die Präsentation der Kammergerichts Beysitzer, und im Staatsrechtlichen Sinne wird auch der Niedersächsische Kreis für ganz Evangelisch — und nebst den

---

nn) W. Fr. Schl. Art. V. §. 53. R. A. v. 1654. §. 169. 185. kommen diese Ausdrücke vor.

den Oesterreichischen und Burgundischen auch der Bayerische selbst von dem westphälischen Friedensschluß für einen katholischen erkläret, und jetzt noch dafür gehalten, obgleich in dem niedersächsischen Kreise der katholische Bischof von Münster ist, und in dem Bayerischen Kreise zur Zeit des Westphälischen Friedensschlusses mehrere evangelische Reichsstände; Pfalz — Sulzbach, die Grafen von Wolfstein und Ortenburg, und die Stadt Regensburg waren, und die beyden letzteren ietzt noch darinne sind. oo)

§. 51.

Diesemnach sind im Staatsrechtlichen Sinne

A. pur katholische Kreise:
1. der Oesterreichische.
2. — Burgundische.
3. — Bayerische.
4. — Kurrheinische.

B. pur evangelische.
1. der Ober- und
2. — Niedersächsische.

C. gemischte (der Religion nach).
1. der Fränkische.
2. — Schwäbische.
3. — Oberrheinische.
4. — Westphälische.

oo) Instr. P. O. Ann. V. 53. §. 57. R. A. v. 1654. §. 169. und 185.

§. 52.

Die Reichsgesetzlichen Verfügungen von der vollständigen Rechtsgleichheit zwischen beyden Reichsreligionshälften sind auf beyde Kreisreligionstheile in den gemischten Kreisen durchaus, mithin auch unter den nemlichen Einschränkungen anwendbar. Wenn demnach die hie und da in den gemischten Kreisen zwischen den Ständen der zwey Religionstheile erscheinende Ungleichheit eine Folge der Reichsstaatsform, der Grundverfassung des Kreises, oder der Reichsgesetzgebung, nicht aber der Verschiedenheit der Religion ist, so gereicht dieselbe der Parthey, auf deren Seite sie sich befindet, zu keiner Beschwerde; Und diese kann, aus der Natur der Sache und der Billigkeit hergeleitete Folgerungen zu ihrem Vorstand nicht anführen, indem solche Entscheidungsgründe nach den diesfalls eintrettenden bekannten Reichsprinzipien keine Rücksicht mehr verdienen, sobald positive Bestimmungen des Gesetzes in Mittel liegen. pp).

§. 53.

---

pp) Instr. P. O. Art. V. §. 1.

In reliquis Omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status OMNES AC SINGULOS sit æqualitas exacta mutuaque, QUATENUS FORMÆ REIPUBLICÆ CONSTITUTIONIBUS IMPERII ET PRÆSENTI CONVENTIONI conformis est ita, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum. "

Die in dem Satz selbst dieser Gesetzstelle gegebene Meinung wird von den W. Fr. Verhandlungen bestätigt, woselbst es heißt:

§. 53.

Die im W. Fr. Instr. zwischen beyden Religionsparthien festgesetzte wechselseitige und vollkommene Gleichheit (§. 51.) findet demnach

a) Ueberhaupt bey jenen Rechten keine Anwendung, welche nach der Grundverfassung des Kreises erbliche oder dingliche Rechte sind: oder

b) Bey deren Gestattung und Ertheilung gewisse von dem Kreise selbst durch Observanz oder Kreisschluß ohne Rücksicht auf die Religion festgestellte Prinzipien zu leitenden Normen dienen.

c) Solche Rechte, Aemter und Würden aber, die nach der Kreisgrundverfassung weder erblich sind, noch sonst einer Besitzung als dingliche Rechte ankleben, oder bey denen die bey b) bemerkte Bestimmung nicht eintritt, sind unter gedachter Regel der wechselseitigen Religionsgleichheit allerdings begriffen.

„ Es soll eine solche Gleichheit zwischen den beyden Religionen gehalten werden, daß Keiner in Ansehung der Religion an Rechten und Würde, noch sonsten in einigerley Wege dem andern vorgezogen und ungleich geachtet werden solle.
W. Fr. Verhandl. Tom. III. Seite 162.

Vierter Abſatz.

Von der geſellſchaftlichen Gewalt der teutſchen Reichskreiſe überhaupt.

Ordnung der Abhandlung.

I. Allgemeine Principien.
1) Begriff der geſellſchaftlichen Gewalt der Reichskreiſe §. 53.
2) Beſtandtheile derſelben §. 53. 54.
3) Sitz und Subjekt derſelben §. 59.
a) Beſtimmung deſſelben §. 55.
b) Folgeſatz §. 56.
4) Eintheilung der geſellſchaftlichen Gewalt der Reichskreiſe §. 57.
a) allgemeine,
1) einrichtende
2) oberaufſehende
3) vollſtreckende Gewalt.
b) beſondere §. 58. Dieſe bezieht ſich
1 auf die Reichsregierung,
2) auf die innere Verfaſſung der Kreiſe,
a) Kreiskriegswesen,
b) Kreisökonomiewesen,
c) Civilverfaſſung.
5) Verhältniß der Reichskreiſegewalt zu der Reichshoheit §. 59.
6) Gränzen derſelben §. 61.
7) Wechſelſeitige Pflichten der einzelnen Kreis-Reichsſtände gegen den Kreis und dieſes gegen jene §. 62. 63. 64.

II. Von den allgemeinen Rechten der gesellschaftlichen Gewalt der Reichskreise.

a, Bestimmung der Rechte überhaupt, die enthalten sind

1) in der einrichtenden §. 65.
2) in der aufsehenden §. 66.
3) in der vollstreckenden Gewalt §. 67.

Diese begreift in sich

1) das eigentliche Vollstreckungsrecht.
2) Das Recht der Bündnisse.
3) Das Recht der Gesandtschaft.
4) Das Recht, Commissionen zu verordnen.
5) Das Recht, über Kreisämter und Bedienungen zu disponiren.
6) Eine gedingliche Richtergewalt.
7) Das Collectationsrecht ꝛc.

b) Von dem Eigenthum der Reichskreise §. 68. 69.

c) Von der Herrschaft derselben §. 70.

d) Von einigen allgemeinen Rechten insbesondere

a) Von Kreisgesetzen und Ordnungen §. 71.

1) Begriff §. 71.
2) Eintheilung §. 72. 73. 74.

b 1) Von der gedinglichen Richtergewalt der Reichskreise §. 75. 78.

1) Begriff §. 75.
2) Grundsätze,
   a) in welchen Sachen sie statt haben §. 76.
   b) Von Verhältniß derselben gegen die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte §. 77.
3) Folgesatz §. 78.

---

§. 54.

1) Allgemeine Prinzipien.

Die Reichskreise sind von dem Reichsoberherrn gestiftete Gesellschaften. Sie haben demnach als Gesellschaften alle jene Rechte, die allgemeine gesellschaftliche (eigene) Rechte sind; d. i. womit eine jede Gesellschaft ausgerüstet ist; und dann stehen ihnen außer dem kraft ihrer Stiftung noch besondere Befugnisse zu. Diese Stiftungsbefugnisse der Reichskreise haben eine von den kreisgesellschaftlichen erster Art ganz verschiedene Natur und Beschaffenheit: sie betreffen die Ausübung gewisser zur Reichshoheit gehörigen, und von ihr abhängigen Rechte; und sind also reichsobrigkeitliche (übertragene) Rechte qq).

Da nun die Gewalt der Gesellschaft alle derselben zustehenden Rechte, von welcher Art sie immer seyn mögen, in sich hält, so sind in der gesellschaftlichen Gewalt der Reichskreise, d. i. in dem Innbegriff aller denselben zustehenden Befugnisse, sowohl die allgemeinen gesellschaftlichen, als die reichsobrigkeitlichen Rechte der Reichskreise begriffen.

§. 55.

Die gesellschaftliche Gewalt der Reichskreise theilt sich also in zwey Hauptäste, wovon der Eine die allgemeine Rechte der Gesellschaften, die

qq) Nettelbladts Erört. einiger einzelnen Lehren des teutschen Staatsrechts XIII. Erört. §. XI.

die aus der Natur und Wesenheit derselben fließen, und daher bey allen Gesellschaften vorkommen, der andere die Stiftungsrechte der Reichskreise befasset (§. 53.). Die Rechte, welche zu dem zweyten Haupttheil gehören, stehen den Reichskreisen kraft ihrer Stiftung zu; bedärfen also keiner besondern Erwerbung; und sind in so weit den zufälligen und erworbenen Gesellschaftsrechten zwar entgegen zu setzen; dem ungeachtet mit den allgemeinen gesellschaftlichen Rechten, die auch den wesentlichen beyzuzählen sind, nicht zu verwechseln (§. 53.).

Da nun die Reichskreise, so wie jede andere Gesellschaft sich auch Rechte erwerben können, so ergiebt sich hieraus die Folge, daß die kreisgesellschaftlichen Reiche in zufällige (erworbene) und wesentliche (kreisgesellschaftliche Rechte im strengen Sinne), und diese in die allgemeine gesellschaftliche und in Stiftungsrechte abgetheilt werden können. Auch die zufälligen Rechte enthält die gesellschaftliche Gewalt der Reichskreise (§. 53.).

§. 56.

Fragt man nun nach dem Sitz der Gewalt der Reichskreise, so muß die Antwort den in den §§. 53. 54. bemerklich gemachten Unterschied der in der kreisgesellschaftlichen Gewalt enthaltenen Rechte vor Augen haben, und den ursprünglichen Sitz von dem jetzigen unterscheiden. Was nun denjenigen Theil der Reichskreisegewalt betrift, welcher die Stiftungsrechte begreift (§. 54.), so haben die Reichskreise die Ausübung gewißer zur

Reichs-

Reichsregierung gehörigen Rechte kraft ihrer Stiftung, also ohne besondere Concession; die Rechte selbst aber, indem sie Bestandtheile der Reichshoheit sind, sind der Substanz nach bey Kaiser und Reich. Die allgemeinen gesellschaftlichen Rechte, welche den zweyten Hauptast der gesellschaftlichen Gewalt der Reichskreise ausmachen (§. 54.), sind ursprünglich, und nach dem natürlichen Gesellschaftsrechte sowohl der Substanz, als der Ausübung nach bey ihrem Stifter, nemlich Kaiser und Reich; dermalen aber steht die Ausübung derselben vermöge einer vom Reich geschehenen Concession, den Reichskreisen und zwar nicht verwaltungsweise (jure administratorio), sondern als ein eigenes Recht zu (jure proprio).

Das Subjekt der gesellschaftlichen Gewalt der Reichskreise ist demnach sowohl in Ansehung des einen, als des andern Theils derselben der Substanz nach Kaiser und Reich, der Ausübung nach die Reiskreise selbst, d. i. alle Mitglieder desselben zusammengenommen rr).

§. 57.

---

rr) W. C. Jos. II. Art. XII. §. R. A. v. 1512. II. Th. tit. 5. §. 16.

Dan. Nettelbladts Erört. einiger einzelner Lehren des teutschen Staatsrechts. XIII. Erört. §. 10. Ebendesselben Systema jurisprudentiæ naturalis §. 348. 1340. edit. IV.

§. 57.

Der aus dem vorhergehenden §. 55. sich unmittelbar ergebende Folgesatz ist, daß die Reichskreise gleiche mit der gesellschaftlichen Gewalt versehene Gesellschaften sind; und daß also die Kreisstände an den zur gesellschaftlichen Gewalt gehörigen Rechten und deren Ausübung ganz gleichen Antheil haben, so lange nicht eine Ausnahme erwiesen ist.

§. 58.

Die in der gesellschaftlichen Gewalt der Reichskreise enthaltenen Rechte unterscheiden sich noch ferner darinn, daß einige derselben sich auf einen bestimmten Theil des gemeinschaftlichen Endzwecks einschränken, andere aber sich auf den ganzen Umfang desselben ausdehnen, jene heißen **besondere**, diese **allgemeine** Rechte, welche mit den oben (§. 53.) bemerkten allgemeinen gesellschaftlichen Rechten nicht vermengt werden müssen. Aus jenen erwächst die **besondere**, aus diesen die **allgemeine Reichskreisegewalt.**

Die letzte hat drey Theile: die **einrichtende**, **oberaufsehende**, und **vollstreckende** Gewalt. Die erste verordnet, was wegen der gemeinen Kreiswohlfahrt geschehen, oder unterlassen werden solle; die zweyte sieht nach, in wie weit die Kreisverordnungen befolgt werden; und die dritte bemüht sich, die Befol-

gung

gung der Kreisgesetze und alles dessen, was das Beste des Kreises befördern mag, durch zweckmäßige Mittel zu bewirken.

§. 59.

Die besondere Gewalt der Reichskreise enthält solche Rechte, welche sich auf bestimmte Stücke des Endzwecks und der innern Verfassung (§. 37.) der Reichskreise einschränken (§. 57.). Da nun dieser Endzweck die Besorgung gewißer in die Reichsregierung einschlagenden Geschäfte ist, so zerfällt dieser Ast der gesellschaftlichen Gewalt der Reichskreise in zwey Haupttheile; wovon der eine die den Kreisen übertragene Reichsregierungsgeschäfte, der andere die innere Verfassung der Reichskreise (§. 37.) zum Gegenstande hat.

§. 60.

Aus dem Bishergesagten dringt sich dem Leser das Urtheil über das Verhältniß von selbst auf, in welchem die Reichskreise und ihre gesellschaftliche Gewalt gegen die Reichshoheit stehen.

Die Unterwürfigkeit gegen den Staat beruht nach den bekannten Grundwahrheiten des natürlichen Staatsrechts auf einem doppelten Grunde:

1) Auf der Eigenschaft eines Bürgers, der nicht zugleich der Obere des Staats ist; oder 2) auf dem Aufenthalt im Staatsgebiete. Beyde Gründe tretten bey den Reichskreisen offenbar ein.

Was

Was nun von den Reichskreisen selbst wahr ist, muß auch von ihrer gesellschaftlichen Gewalt so lange gelten, bis eine Befreyung erwiesen ist. Diese aber ist weder in dem XII. Art. 3ten §. der neuesten Wahlkapitulation, noch in sonst einem Reichsgesetz den Reichskreisen verstattet worden.

§. 61.

Was den gedachten 3. §. der Wahlkapitul. insbesondere betrift, so stellt derselbe nur das sicher, was einer jeden mit ihrer Gewalt versehenen Gesellschaft im Staat schon nach dem natürlichen Staatsrecht unstreitig zusteht; nach welchem z. B. die Einrichtung des Hauswesens nicht dem Staatsregenten, sondern jedem Hausvater also überlassen ist, daß dieser von jenem, und den zur Staatsregierung angeordneten Gerichts und andern Stellen, darinn nicht beeinträchtiget noch verhindert werden darf, so lange es nicht eine offenbare Forderung der Staatswohlfart ist.

Dieses Rechts nun müssen sich auch die Reichskreise zu erfreuen haben, nachdem denselben die Aüsübung der allgemeinen gesellschaftlichen Rechte verstattet worden (§. 55.).

Diesemnach sind die Reichskreise sowohl als ihre gesellschaftliche Gewalt der Reichshoheit nach deren ganzen Umfang, mithin nicht nur den allgemeinen, sondern auch den besondern Rechten, z. B. der Reichsjustitzgewalt untergeordnet, welches in Ansehung jenes Hauptastes, der die Stiftungsrechte in sich fasset, um so weniger einen gegründeten Zweifel zu besorgen hat, da sie zur Reichshoheit gehörige Rechte sind.

§. 62.

§. 62.

Die Grenzen der Kreisgesellschaftlichen Gewalt sind theils natürliche, welche von dem Endzweck der Reichskreise und von dem Verhältniß gegen die Reichshoheit gestecket sind; theils positive, welche in den Reichsgesetzen ihren Grund haben.

In der Ausübung der Reichsobrigkeitlichen Rechte der Reichskreise sind diese an die in den Reichsgesetzen gegebene Vorschriften gebunden; übrigens aber können sie nach ihrer, von dem Zweck geleiteten Willkühr handeln—, jedoch und überhaupt nichts anordnen und verfügen, was der Reichswohlfahrt und den Bürgerpflichten, die sie gegen das Reich tragen zuwiderläuft (§. 59.).

§. 63.

Der Kreisgesellschaftlichen Gewalt entsprechen auf Seiten der Stände gewisse Verbindlichkeiten, welche **Kreisständische Verbindlichkeiten** zu nennen sind; die nemlich in der Verbindung mit dem Reichskreis ihren eigentlichen Grund haben. Sie beziehen sich alle auf den gemeinschaftlichen Endzweck der Reichskreise; und das Erkenntnißprinzip derselben ist der Grundsatz:

Thu alles, was die Kreiswohlfart erhält, befördert, und bevestigt. Befolge demnach die dahin abziehlende Reichsgesetze und Kreisschlüsse; und überhaupt alles, was als ein Mittel zum Zweck angesehen werden kann.

§. 64.

Auf Seiten des gesamten Kreises ist hinwieder eine damit übereinstimmende Pflicht, dem Kreisstand alle die mit der Kreisstandschaft nach der Natur der Sache, nach den Reichsgesetzen, und nach den vorliegenden Kreisschlüssen und Verordnungen verbundenen Vortheile und Rechte vollständig angedeihen zu lassen, ihn darinn gegen alle Anfechtungen und Eingriffe kräftigst zu schützen, und insbesondere gegen Thätlichkeiten seiner übermächtigen Nachbarn zu vertheidigen.

* Dieser Grundsatz ist es, aus welchem das von dem zu Ulm a. 1785. versammelten Schwäbischen Kreis in der Burgauischen Insassensache an den K. Minister v. Lehrbach erlassene Promemoria und die darinn herrschende patriotische, männliche, nachdrückliche Sprache geflossen ist.

Dort ist die Bestätigung dieser hier vorgetragenen Grundwahrheit in folgender Stelle enthalten. „

„ Schon bey minder wichtigen Angelegenheiten einzelner Kreisstände macht es das gemeinschaftliche Band zur Pflicht, sich derselben von Seiten des ganzen Kreises anzunehmen, und ihre Bedrängniß als die seinige anzusehen; wieviel mehr aber bey so großen, mehrere Kreisstände zugleich betreffenden, immer zunehmenden, und so weit um sich greifenden und bedenklichen Bedrängnissen? ꝛc.

§. 65.

Und da die Stände eines Reichskreises in Ansehung der Kreisverbindung gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten haben (§. 56.), so ist der geringste Vorzug, der einem andern Kreisstande in Kreisständischen Sachen auf irgend eine Weise zugewendet wird, eine Kränkung der Kreisständischen Gleichheit, und die Klagen dagegen, sie mögen heimlich, oder öffentlich geführt werden, sind gerecht.

Die Gleichhaltung der Kreisstände z. B. in Vertheilung der Würden und Aemter, die in einem Kreise Statt haben, muß auch in ungemischten Kreisen, vorzüglich aber jenen ein heiliges verehrungswürdiges Gesetz seyn, denen die innere Verfassung des Kreises, die Zeit, der Zufall, die Macht, und das Ansehen ihres Hauses, oder andere glückliche Verhältnisse, Verbindungen, und Umstände einiges Uebergewicht, und eine vorzügliche Leitung der Kreisgeschäfte in die Hände gegeben haben.

§. 66.

2. Von den allgemeinen Rechten der Kreisgesellschaftlichen Gewalt.

a) Bestimmung der allgemeinen kreisgesellschaftlichen Rechte überhaupt.

Die allgemeinen Rechte der Kreisgesellschaftlichen Gewalt sind die einrichtende, die aufsehende und die vollstreckende Gewalt. (§. 57.)

Die 1. einrichtende Gewalt der Reichskreise hält in sich das Recht, 1) Kreisverordnungen zu erlassen in Sachen, die zur innern Kreisverfassung und zu dem gemeinschaft-

schaftlichen Endzweck der Reichskreise gehören; sowohl überhaupt, daher die Kreisgesetze im eigentlichen Verstande, oder in bestimmten einzelnen Fällen und Angelegenheiten; daher die eigentlichen Kreisverfügungen (Mandata) entstehen.

2. All das, was wider die gemeine Kreiswohlfahrt läuft, und im Kreise geduldet wird, entweder ganz abzuschaffen, oder derselben gemäß einzurichten; diese Befugniß kann das politische Reformationsrecht der Reichskreise genennt werden.

3. Von gemeinen Kreisverbindlichkeiten entweder ganz oder zum Theil loszusprechen.

Daher entstehen z. B. im Schwäbischen Kreise die Exemptionen der einzelnen Stände vom ordinario und extraordinario, die auf mehr oder wenigere Jahre ausgedehnt und eingeschränkt werden.

§. 67.

II. Die aufsehende Gewalt der Reichskreise (§. 65.) fasset in sich a) überhaupt, das Recht, all dasjenige zu veranstalten, wodurch Kundschaft eingezogen wird, ob und wie die Kreisverordnungen befolget werden, und in welchem Zustande die zur Kreisverfassung gehörigen Dinge sich befinden.

b. Insonderheit die Befugniß, 1) den gegenwärtigen Zustand derjenigen Dinge, die Theile der innern Kreisverfassung sind, zu untersuchen.

Die Uebung dieses Rechtes veranlasset z. B. im Schwäbischen Kreise die Musterungsrelationen über die Kreistruppen oder Berichte über die Zeughäuser an den versammelten Reichskreis.

2) Berichte von den Kreisbeamten abzufordern; 3) Aufseher und Angeber zu bestellen. ꝛc.

§. 68.

III. Die vollstreckende Gewalt der Reichskreise (§. 65.) enthält das Recht, 1) die Kreisstände und ihre Unterthanen zu Befolgung der ausgeflossenen Kreisverordnungen anzuhalten, und sie zur Erfüllung der ihnen als Kreisständen obliegenden Pflichten zu zwingen.

2) Das Recht der Bündnisse d. i. Verträge sowohl mit andern teutschen Staaten und Reichskreisen, als auch mit auswärtigen Mächten zu schliessen.

3) Das Recht der Gesandschaft (jus Legationum), d. i. gemeine Kreisangelegenheiten durch Gesandte zu verhandeln.

4) Das Recht Commissionen zu verordnen, d. i. zu Ausführung und Besorgung eines Kreisgeschäftes jemanden einen besondern Auftrag zu geben. Im Schwäbischen Kreise ist die Extraordinari Deputation eine Art von Kreiskommission.

5) Das Recht über Kreisämter und Bedienungen zu ordnen; d. i. neue Kreisämter einzuführen, andere abzuschaffen, durch Instructionen und Bestallungen jedem Amte

seine

seine Gränzen zu setzen, die mit jedem Amte verknüpfte Gewalt zu bestimmen, die Besoldung, den Wittwengehalt und dergleichen festzusetzen.

6) In Ansehung der Kreisbeamten selbst, das Recht sie zu bestellen, sie ihrer Dienste zu erlassen, abzusetzen, Anwartschaften auf die zu erledigende Kreisämter zu ertheilen, den Kreisbeamten Gehülfen, auch wider ihren Willen, an die Seite zu setzen; Rechenschaft von ihnen, und alle Diensttreue zu fordern, und diese mit einem Diensteide bekräftigen zu lassen.

7) Das Recht Kreiskonvente zu halten.

8) Neue Mitglieder aufzunehmen.

9) eine gedingliche Richtergewalt (potestas judicandi conventionalis)

10) Ueberhaupt das Recht die innere Kreisverfassung zu ordnen.

11) Das Kollektationsrecht, welches von dem Reichsbesteurungsrechte zu unterscheiden.

§. 69.

Eigenthum der Reichskreise.

Die Reichskreise sind, wie andere moralische und physische Personen, des Eigenthums fähig. Dasselbe ist ein Theil der gesellschaftlichen Gewalt der Reichskreise (§. 53.), und befasset sowohl die nach den natürlichen und positiven Gesetzen in dem Eigenthum überhaupt erhaltenen Rechte, die nemlich die eigentlichen Bestandtheile des Eigenthums sind, als auch jene Befugnisse in sich, kraft derer über das Eigenthum selbst geordnet

wird (quæ versantur circa dominium). Der Reichskreis selbst ist das eigentliche Subjekt beyder Arten der Eigenthumsrechte, daher ist das Eigenthum der Reichskreise kein Gesamteigenthum (condominium) weil es nur einer, nemlich moralischen Person zusteht.

§. 70.

Das Kreisgesellschaftliche Eigenthum kann I. zu einem gewissen Gebrauch bestimmt seyn, wie z. B. die Kriegsrequisiten, oder nicht. Es kann II. sowohl in beweglichen, als unbeweglichen Dingen III. in Substanzen oder in Einkünften bestehen. Zu jenen gehören z. B. die Zeughäuser des schwäbischen Kreises.

Die vornehmste und gewöhnlichste Art der Einkünfte der Reichskreise sind die Kreissteuern und Anlagen, welche von den einzelnen Kreismitgliedern erhoben werden.

§. 71.

Die Herrschaft der Reichskreise.

Ein allgemeines gesellschaftliches Recht aller Gesellschaften ist die Herrschaft (imperium Societatis) sie stehet mithin auch den Reichskreisen zu: weil diesen die Befugniß, den Handlungen der Kreismitglieder eine, dem gesellschaftlichen Endzweck zusagende Richtung zu geben, nicht abgesprochen werden kann. Diese Gerechtsame fasset also nur jene Rechte in sich, welche sich auf die Handlungen der Kreismitglieder beziehen: sie

sie ist demnach von der gesellschaftlichen Gewalt der Reichskreise, wie ein Theil vom Ganzen, zu unterscheiden; noch kann sie mit der eigentlichen Staatshoheit (potestas civilis) verwechselt werden.

§. 72.

Durch die Thätigkeit der anordnenden Reichskreisegewalt (§. 65.) entstehen **Gesetze und Ordnungen**, welche man aus einem gedoppelten Grunde **Kreisgesetze und Ordnungen** heissen kann, 1) weil sie den Kreis und dessen Verfassung betreffen, 2) weil sie den Kreis selbst zum Urheber haben; im ersten Betracht, sind sie nach ihrem Objekte (objektivisch) im zweyten nach ihrem Urheber (subjektivisch) Kreisgesetze.

b) Insonderheit.

1) von Kreisgesetzen und Ordnungen.

§. 73.

Die nach ihrem Gegenstande sogenannte Kreisgesetze (§. 71) können den Kreis oder den Reichsoberherrn zum Urheber haben; sie sind also nach dem Subjekte **Kreis-** oder **Reichsgesetze.**

Es ist aus der Geschichte der Reichskreise bekannt, daß in Absicht auf dieselbe mehrere Reichsgesetze ausgeflossen sind, die sich darinnen unterscheiden, daß sie etwas, was zur innern Kreisverfassung gehört, bestimmen, oder nicht; jene sind Reichsgesetze nach ihrem Urheber, und nach dem Objekte Kreisgrundgesetze.

§. 74.

Die Kreisgesetze nach dem Subjekte (§. 71.) können nicht anders zur Existenz gelangen, als durch wechselseitige Einwilligung der Kreisstände, oder durch den Willen derselben, welcher in dem Kreisschluß enthalten ist. Sie sind also eine Art **gedinglicher Gesetze** (Leges conventionales).

§. 75.

Eben diese subjektivisch sogenannte Kreisgesetze sind nach ihrem Objekte I. entweder **Kreisgrundgesetze** oder **nicht**; jene setzen etwas zur innern öffentlichen Verfassung des Kreises gehöriges — diese etwas anders fest. Sie sind II. **Kriegs-** oder **Civilgesetze**; jene beziehen sich auf das Kriegswesen des Kreises; diese nicht.

In einer andern Bedeutung werden die **Kreiskriegsverordnungen** den **Friedensordonanzen** entgegengesetzt. Wovon im 2ten Theil wird gehandelt werden.

Die Kreiscivilverordnungen betreffen entweder ein gewisses Stück des gemeinschaftlichen Endzwecks und der Verfassung des Kreises, oder nicht; zu dieser gehören z. B. die **Kreisexekutionsordnungen**; zu jenen die in das Kreisökonomie- oder Polizeywesen einschlagende z. B. Strassenbau- Commerz- Bettel- und Münzordnungen u. d. gl.

§. 76.

§. 76.

Eine jede gleiche, aus mehr als zweyen Mitgliedern bestehende Gesellschaft, sie mag in oder ausser dem Staate existiren, hat die Befugniß, in solchen Justitzsachen, deren nun zu entscheidender Punkt die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaftsmitglieder als solcher betrifft, Recht zu sprechen und zu geben.

2) Von der gedinglichen Richtergewalt der Reichskreise.

Diese Befugniß ist ein aus der Natur solcher Gesellschaften fliessendes Recht, also kein Ausfluß einer Staatshoheitlichen Gewalt, noch Vertrettung derselben; mithin keine Gerichtsbarkeit (jurisdictio) sondern vielmehr eine gedingliche Richtergewalt ff).

Die Zünfte haben, selbst nach den vorliegenden Reichsgesetzen, ihr Zunftstrafamt tt), welches nichts anders ist, als die obgedachte gedingliche Richtergewalt. Die Kirche hat als eine ursprünglich, d. i. nach dem natürlichen Gesellschaftsrechte und ohne Rücksichtnehmung auf die positive Einrichtung, die Christus der von ihm gestifteten Kirche gegeben hat, gleiche Gesellschaft in Kirchensachen

---

ff) Nettelbladt Syst. jurispr. naturalis §. 413. und 1310. der 4ten Ausgabe.

tt) Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker. IV. Abschnitt. §. 34. und die allda angeführten Rechtsgelehrten.

R. P. O. v. 1530. Tit. 39. §. 1.

R. Schl. v. 1731. Art. 2. §. damit „ ꝛc.

chen, die durch die Kirchengewalt festgesetzt sind, und festgesetzt werden können, die Befugniß, zu entscheiden. Diese kann mithin auch den Reichskreisen nicht abgesprochen werden.

§. 77.

Bey dieser gedinglichen Richtergewalt der Reichskreise kömmt es auf zwey Fragen an: 1) in welchen Fällen und Sachen dieselbe Statt habe: und 2) in welchem Verhältniß sie gegen die Reichsoberstrichterliche Gewalt stehe? Die Antwort auf die erste Frage enthält dieser Grundsatz: die gedingliche Richtergewalt der Reichskreise hat nur in jenen Reichsjustitzsachen der Kreisstände Statt, derer Entscheidung aus subjektivisch sogenannten Kreisgesetzen (§. 71.) genommen werden muß, so wie das Zunftstrafamt nur auf **Innungsverbrechen** der Zunftgenossen, d. i. auf solche Handlungen geht, wodurch die **Innungsartikel** übertretten worden. vv). Sind also die Kreissachen, in deren Ansehung ein Rechtsstreit entsteht, solche, welche aus Reichsgesetzen ihre Bestimmung empfangen haben; und mithin auch nach derselben zu erörtern sind, so kömmt dem Kreise das Entscheis

---

vv) Fricke a. a. O. §. 35.

scheidungsrecht nicht, sondern den höchsten Reichsgerichten zu. xx).

§. 78.

Die Frage, in welchem Verhältniß die gedingliche Richtergewalt der Reichskreise gegen die Reichsoberstrichterliche Gewalt stehe (§. 76.); kömmt mit jener überein: ob die Kreisjustitzsachen von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte ausgenommen seyn? Diese Frage wird von Estor und Moser bejahet, von Cramer und Nettelbladt verneinet. Die Gründe der letztern scheinen die der erstern zu überwiegen (yy).

Die

xx) Auf diesem Grundprinzip beruhet die Wahrheit des Satzes, welcher in das gründlich verfaßte Hochstift Konstanzische Promemoria an den Schwäbischen Kreiskonvent v. 9ten Juny 1785. in der Strassenbaustreitigkeit mit Schwarzenberg eingeflossen ist. Die betreffende Stelle lautet also:

„ Ohne für dießmal in diese faktische Auftritte einzugehen, scheinet es auf die Hauptfrage anzukommen: Ob die Strasse von Schaffhausen auf Kaiserstuhl und von der auf Baden und Zurzach im Ergäu in jene Klasse gehöret, daß solche nach denen Kreisschlüssen von den Jahren 1749. 1750. 1751. herzestellet werden kann, und soll.

Eine Frage, die der Entscheidung eines hochlöbl. Kreises unterstehet; und worüber ꝛc.

yy) All dieses hat Nettelbladt A. a. O. ausführlich gezeigt und dargethan.

Die Regel ist einmal festgesetzt, daß alle Justitzsachen in Teutschland der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte unterworfen sind. Die Ausnahme aber kann in Absicht auf die Kreisjustitzsachen weder aus Gründen, noch aus positiven Gesetzen erwiesen werden. Denn was a) die Gründe, woraus das Gegentheil hergeleitet werden will, betrift, so steht die gerichtliche Entscheidung solcher Kreissachen, die Justitzsachen sind, dem Endzweck der Reichskreise, der Erhaltung des innern Ruhestandes, offenbar nicht im Wege. b) Die ausdrücklichen Gesetze aber, welche der Gegentheil zu seinem Behuf anführt zz), gehen bey ge-

---

zz) N. W. Art. 12. §. 4. „wo es heißt " denen Reichsgerichten aber keines wegs gestattet werde, in die innere Kriegs = Civil = und ökonomische Verfassung derer Reichskreise hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weiß zu erkennen, oder wohl gar Prozesse ausgehen zu lassen. "

N. R. a. §. 180. „ im Fall sich jemand der Exekutionsordnung widersetzen, und am Kaiserlichen Reichshofrathe oder Kaiserlichen und Reichskammergerichte einigerley Prozeß dagegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, soll ein solcher keineswegs angehöret — sondern a limine judicii ab = und zur schuldigen Parition angewiesen werden "

§. 183. „ In Kreishandlungen sollen über die in der Exekutionsordnung enthaltene und dazu gehörige Verfassungssachen, jederzeit die Majora Statt haben und die mindern Stimmen denen mehrern nachzugeben verbunden seyn. "

Jo. Georg Estor de summa circulorum Germanicorum Libertate ratione bellicorum, civilium, œconomicorumque quam Sanctio

genauer Prüfung nicht auf solche Kreissachen, welche Justitzsachen sind (Vergl. mit §. 40.)

§. 79.

Solchem nach erstreckt sich diese gedingliche Richtergewalt nicht auf Rangstreitigkeiten der Stände unter sich; weil dieser Gegenstand ganz nicht zum Endzweck der Reichskreise gehört, und aus andern als subjektivischen Kreis-

ge-

---

imperatoria Coroli VII. Cæsaris cap. 12. §. 4. contra Supremorum imperii tribunalium Jurisdictionem firmavit. Marburg. 1743.

J. Jak. Moser teutsches Staatsrecht Tom. 32. Cap. 158. von der Kreise Gerechtsame in Ansehung der Reichsgerichte. *

Cramer Observ. jur. univ. Tom. I. observ. 264. und opusc. Tom. IV. opusc. XII. de executione aliis quam circuli Directoribus, vicinis nempe Statibus mandata.

Jo. Ge. Strübe rechtliche Bedenken 2. Th. Num. 13. welche Kreissachen vor die Reichsgerichte nicht gehören. Dann Nettelbladt Erörterung einiger einzelner Lehren des teutschen Staatsrechts. VII. Erörterung: von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Kreissachen; welche diese Lehre eben so gründlich als vollständig abhandelt.

*) Eben derselbe. Von der teutschen Kreisverfassung. Frankfurt und Leipzig. 1773. XVIII. Kapitel. Von derer Reichskreise Gerechtsame in Ansehung der Reichsgerichte.

gesetzen entschieden werden muß. Dies hat der schwäbische Reichskreis wohl eingesehen, da er im Jahr 1556 also beschloß:

„Es hätten der Ständ Gesandten, Räth und Bottschaften den fürgefallenen Stritt der Session halber vernommen, und dieweilen durch den Grafeneckischen Gesandten die Session eingenommen, lassen sie ihn darbey, gleichergestalten auch den Baumgartnerischen Gesandten bey der beschehenen Protestation bleiben, die sollte auch dem Protokoll dieses Tags inserirt werden, solchen Stritt vor gemeinen Reichsständen, dahin dann die Sachen gehören, haben auszuführen.“

Fünfter Absatz.

Von den Mitgliedern der Reichskreise überhaupt.

a) Ordnung der Abhandlung.

I. Eintheilung der Kreisstände überhaupt §. 79—87.
   1) in Absicht auf die Kreisstandschaft §. 80.
   2) — — auf Stand und Würde §. 81.
   3) — — auf Religion §. 82.
   4) — — auf die innere Kreisverfassung §. 83.
   5) — — Erwerbungszeit ihrer Kreisstandschaft §. 84.
   6) — — auf die Reichsstandschaft §. 85. 86.
   7) in Realisten und Personalisten §. 87.

II. Rangordnung der Kreisstände überhaupt. §. 88. 89. 90.

III. Summarische Aufzählung der Mitglieder aller Reichskreise.
   1) des österreichischen §. 92 — 94.
   2) — burgundischen §. 95. 96.
   3) — churrheinischen §. 97.
   4) — oberrheinischen §. 98.
   5) — niedersächsischen §. 99.
   6) — obersächsischen §. 100.
   7) — fränkischen §. 101.
   8) — bayerischen §. 102.
   9) — schwäbischen §. 103.
   10) — westphälischen Kreises §. 104.

IV. Wie man die Kreisstandschaft erwerben und verlieren kann.

A) Erwerbung der Kreisstandschaft.

a) Bestimmung der Erwerbungsarten überhaupt §. 105.

b) Insonderheit,

α) Von der Reception der Kreisstände §. 106.

1) Von der dabey vorkommenden Frage: Ob? §. 106.

2) Frage?

a) Der Rang des Neuaufgenommenen §. 107.

b) Der Matricularanschlag §. 108.

3) Erfordernisse des Kandidaten §. 109.

4) Neue Pflichten des Neuaufgenommenen Kreisstandes §. 110. §. 111.

β) von der Translocation §. 112.

B) Von den Arten, die Kreisstandschaft zu verlieren.

a) Aufzählung dieser Arten überhaupt §. 113.

b) Insonderheit.

aa) Von der Austrettung §. 114. 115.

bb) Von der Ausschließung §. 116.

cc) Von der passiven Ausziehung eines Standes §. 117.

b) Schriftsteller.

1) J. J. Mosers Staatsrecht. Th. 26. u. 27.

2) Büschings Erdbeschreibung in der einem jeden Kreise vorgesetzten Einleitung.

3) Math. Ferd. Cnopf kurzgefaßtes nach seinen wirklich existirenden Reichs- und Kreisständen erläutertes römisch. Reich. Frankf. und Leipzig 1764. 4.

*) Pütters Litter. des teutsch. Staatsr. 3. Th. §. 973.

§. 80.

Die Reichskreise bestehen aus kleinern teutschen Staaten (§. 31.), deren Repräsentanten unmittelbare Reichsglieder sind. 1) Eintheilung der Kreisstände überhaupt.

Diesemnach sind die Glieder der Reichskreise so manchfach, als jene des Reichs und dessen Stände; obgleich nicht jeder Reichskreis jede Gattung der Reichsstände in sich fassen muß. (§. 31.)

§. 81.

Die Mitglieder eines Kreises haben zwar gewöhnlicher Weise Sitz und Stimme auf den Kreisversammlungen, weil sie in der Regel an der gesellschaftlichen Gewalt Theil nehmen (§. 56.); indessen kann doch unter denselben der Unterschied vorkommen, daß sie auf den Kreistägen wirklich Sitz : und Stimmrecht haben oder nicht. Sie können also I. in Absicht auf die Kreisstandschaft in eigentliche Kreisstände, und in, mit der Kreisstandschaft nicht begabte Mitglieder abgetheilt werden.

§. 82.

In Absicht II. auf Stand und Würde sind die Kreisstände

I. Fürsten; und diese

1) Churfürsten oder eigentlich sogenannte Fürsten.

2) Geistliche oder weltliche und diese alte oder neue Fürsten.

II. Nicht fürstliche Kreisstände sind

1) einzelne Personen; und diese

a) Prälaten oder

b) Grafen und Herren.

2) moralische Personen, d. i. Städte, die Kreisstädte genennt werden.

§. 83.

In Absicht III. auf Religion sind die Kreisstände entweder katholisch oder evangelisch, und diese reformirte oder lutherische; je nachdem sie der einen oder andern aus den drey Reichsreligionen zugethan sind. Da es nun wohl seyn kann, daß der Kreisstand für seine Person sich zu einer gewißen Religion bekennet, und auf den Kreistägen desselben Stimme einer verschiedenen Religionsparthie beygezählet wird; dieser Unterschied auch der wahre Eintheilungsgrund der Reichskreise in katholische, evangelische und gemischte ist, so muß die persönliche Religionseigenschaft eines Kreisstandes mit der kreisständischen, die nemlich ihm als Kreisstand beygelegt wird, nicht verwechselt werden, obgleich beyde in der Regel wie Grund und Folge verknüpft sind (§. 175. n. l.).

§. 84.

Die Kreisstände sind in Beziehung auf IV. die innere Kreisverfassung entweder gemeine, oder nicht gemeine Mitglieder

des

des Kreises (membra circuli vulgaria & non vulgaria); diese unterscheiden sich von den übrigen durch eine besondere, auf die innere Kreisverfassung sich beziehende Eigenschaft.

Dahin gehören 1) die kreisausschreibenden Fürsten und Kreißcondirektoren. 2) der Kreisoberste, und 3) dessen Nach- und Zugeordnete. 4) die beständigen Kreisdeputirten. Die Beamten des Kreises können als solche nicht zu desselben Mitgliedern gezählt werden.

§. 85.

Die Kreisstände sind V. entweder ursprüngliche oder aufgenommene Mitglieder; — jene sind gleich bey der Entstehung des Kreises, diese erst nachher durch Aufnahme Mitglieder des Kreises geworden.

§. 86.

Da die Reichs- und Kreisstandschaft verschiedene, und nicht nothwendig mit einander vereinigte Dinge sind, so involviren sie sich nicht wechselseitig; folglich kann überhaupt von der einen auf die andere nimmermehr ein bündiger Schluß gezogen werden; und es sind manchfache Modifikationen in der reichs- und kreisständischen Eigenschaft des nemlichen Standes sowohl möglich als wirklich.

Es sind daher die Kreismitglieder in Ansehung VI. der Reichsstandschaft entweder zugleich auch Reichsstände oder nicht: ist

jenes, so sitzen sie auf der Reichs- und Kreisversammlung entweder auf der nemlichen Bank oder nicht; in diesem Fall kann a) ein fürstlicher Kreisstand zugleich auch ein fürstlicher Reichsstand seyn, oder nicht seyn, nachdem er in dem Reichsfürstenrath eine Virilstimme oder nur Antheil an einer Curiatstimme hat.

Eben so kann b) ein gräflicher Kreisstand ein fürstlicher Reichsstand seyn; wenn nemlich die Kreisstimme desselben auf den Kreistagen zu den gräflichen gehört, die ihm zustehende Reichstagsstimme aber ein Viril oder eigene Stimme ist. So ist der Fürst von Taxis ein fürstlicher Reichsstand, im schwäbischen Kreise aber bis 1786. ein gräflicher Kreisstand gewesen. Die Fürsten von Oettingen sind gräfliche Reichsstände, und haben im schwäbischen Kreise die fürstliche Kreisstandschaft, die jedoch nur von dem ältesten der beyden regierenden Fürsten von Oettingen-Spielberg und Wallerstein geführt wird.

§. 87.

Hieraus fließt die Bemerkung, daß der nemliche Stand auf Reichs- und Kreisversammlungen zu verschiedenen Bänken gehören, einen höhern und niedern Rang behaupten, hier vor- dort nachsitzen kann. Hievon lassen sich aber keine allgemeine Regeln und Grundsätze geben.

Die individuellen, in größern und kleinern Schattirungen erscheinende Abänderungen müssen bey den Ständen jedes Kreises insbesondere erörtert und detaillirt werden.

§. 88.

§. 88.

Endlich sind die Kreisstände VII. entweder Realisten oder Personalisten, jene besitzen ein mit der Kreisstandschaft versehenes, d. i. kreisständisches Land; diese nicht.

2) Von der Rangordnung der Kreisstände überhaupt.

§. 89

Nach Maaßgab der Reichs- und Kreisobservanz gebührt den kreisausschreibenden Fürsten in Kreisverhandlungen der Rang vor allen übrigen Kreisständen; unter diesen aber gehen die geistlichen den weltlichen, und zwar die alten den neuweltlichen Fürsten vor; jedoch hat dieser Vorrang der geistlichen Fürsten diese Modification, daß bey der Stimmensammlung auf Kreistägen im Aufrufen zwischen den geist- und weltlichen Fürsten abgewechselt; und zwar mit jenen der Anfang des Aufrufens gemacht wird.

Die nemliche Bewandniß hat es hierinn mit den Prälaten und Grafen. Die Städte haben den letzten Platz.

§. 90.

Der Rang eines Kreisstandes auf Kreistägen gründet sich mit auf der Kreisstandschaft. Gleichwie nun diese auf dem Lande haftet, so klebt auch jener dem letztern wie ein Realrecht an, und übergeht demnach mit dem Lande und dem Kreisstandrechte auf jeden neuen Besitzer über.

Aus den nemlichen Gründen, und da die Kreisstandschaft an und vor sich bey allen Kreisständen von gleichem Ansehen und Gewicht ist (§. 56.), kann ein neu aufgenommenes Mitglied den Rang vor den ältern Kreisständen der nemlichen Bank als ein Recht nicht fordern; denn bey gleichen Befugnissen gilt im Collisionsfall die Rechtsregel: wer der Zeit nach vorgeht, geht auch dem Recht nach vor (qui prior tempore, potior jure est); und das weibliche Geschlecht eines ältern Kreisstandes enthält keinen hinreichenden Grund des Gegentheils.

§. 91.

Die Kreisgesandten behaupten auf den Kreistägen den Rang ihrer Principalen; würde aber ein Kreisstand in Person auf denselben erscheinen, so würde er zwar den Rang auch vor jenen Gesandten, deren Principalen ihm sonst vorgehen, zu fordern berechtiget seyn, seine Stimme aber in der gewöhnlichen Ordnung abzulegen haben. Analogie und Observanz setzen die Wahrheit dieses Satzes außer allen Zweifel a u. b).

§. 92.

---

a) Als in den Jahren 1642. und 1648. der Reichsprälat von Elchingen und a. 1669. der von Ochsenhausen sich auf den schwäbischen Kreistägen persönlich einfanden, nahmen sie den ersten Platz auf der Prälatenbank; legten aber ihre Stimmen nach der sonst gewöhnlichen Ordnung ab.

b) Vergleich des churfürstlichen Kollegiums des Rangs und der Stelle halber bey solennen Prozessionen von 1653.

§. 92.

Die summarische Darstellung der Mitglieder aller Reichskreise scheint nicht ganz zwecklos und unnütze zu seyn; die ursprünglichen Kreismitglieder und Stände, wie sie in den Reichsgesetzen angegeben sind, können bey Schmauß Corp. jur. publ. acad. 1 Th. Seite 81. nachgesehen werden. Folgende Tabelle giebt einen geschwinden Ueberblick der jetzigen Kreisstände.

3) Summarische Aufzählung der gegenwärtigen Mitglieder aller Reichskreise.

§. 93.

I. Oesterreichischer Kreis.

A) Bestimmung überhaupt.

Dieser Kreis besteht aus jenen teutschen Erblanden des Hauses Oesterreich, welche unter dem burgundischen Kreis nicht begriffen sind.

B) Aufzählung der einzelnen Bestandtheile dieses Kreises.

" Wann aber zum vierdten theils Churfürsten in Person gegenwärtig wären, theils aber durch ihre gevollmächtigte Gesandten erscheinen — so ist verglichen und abgeredet, daß in eigner Person anwesende Churfürsten vor der abwesenden, oder sonsten Churfürsten Räthen, Gesandten und Bothschaftern obschon sonst ihre Prinzipalen, da sie gegenwärtig, den Vorsitz haben, in ihrer Ordnung gehen oder sitzen, jedoch aber die Latera mehrere Konfusion zu verhüten nicht geändert, sondern immutabiliter gehalten — werden sollen. Wo aber keine Latera gemacht werden; so sollen die anwesenden Churfürsten in Person in ihrer Ordnung alle vor den Gesandten sitzen, die Gesandten aber allererst hernacher ihre Stelle gleicher gestalt nach der Ordnung ihrer Herren Prinzipalen nehmen. "

§. 94.

Die Bestandtheile dieses Kreises sind 1) Ober- und Niederösterreich, 2) Steyer, 3) Kärnten, 4) Crain, 5) Tyrol, 6) die Bißthümer Trident und Brixen, 7) die Balleyen des teutschen Ritterordens an der Etsch und im Gebirge. 8) die Güter des Johanniterordens im Breyßgau. 9) die Markgrafschaft Burgau. 10) die Landvogtey in Schwaben. 11) die Landgrafschaft Nellenburg. 12) die übrigen der österreichischen Oberherrschaft unterworfenen Orte in Schwaben. 13) die Herrschaft Trasp oder Traft, die Dietrichstein gehört c).

§. 95.

Die Stadt Costanz und die fuggerische Grafschaft Kirchberg, so wie die dem Haus Oesterreich untergebene Orte in Schwaben werden von dem schwäbischen Kreise, aber vergeblich angesprochen d).

Die Bißthümer Seckau in Steyer, Gurk in Ober- und Lavant in Unterkärnten, Laybach in Crayn, Triest in Istrien und ihre Bischöfe sind wahre österreichische Vasallen und Unterthanen, und können folglich keinem Kreise beygezählt werden.

---

c) Franz Ferd. Schrötters I. Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte 2. Abschnitt. VI. §.

d) Schrötter A. A. O. §. VI. not. b) Moser Staatsrecht. Tom. 31. S. 260.

II. Burgundischer Kreis.

§. 96.

Glieder dieses Kreises sind 1) Brabant, 2) Limburg, 3) Luxemburg, 4) Chini, 5) Namur, 6) Hennegau, 7) Geldern, 8) Antwerpen, 9) Mecheln, 10) Flandern.

Die zweifelhaften Theile, die abgerissenen Stände und Lande, und die Exemte sind in Mosers Kreisverf. Seite 69. §. 18. Cap. und Staatsv. T. I. Seite 301.

Beck jus publ. austr. spec. 2. c. v. §. 3. S. 112. nachzusehen.

§. 97.

Diese zwey Reichskreise, der österreichische und burgundische (§. 92. 95.) halten keine ordentliche Convente, und das Kreisdirektorium, welches dem Hause Oesterreich in denselben beygelegt wird, ist daher ganz unbedeutend; noch wird sonst etwas bey denselben wahrgenommen, was einen Reichskreis charakteristisch bezeichnet; man kann also wohl sagen, daß sie von Reichskreisen weiters nichts, als den Namen tragen.

III. Der churrheinische Kreis.

§. 98.

A) Wirkliche Stände und Mitglieder sind
a) Churfürsten. 1) Churmainz. 2) Churtrier. 3) Churköln und 4) Churpfalz.

b)

b) Fürsten. 1) der Herzog von Aremberg. 2) der Fürst von Taxis. 3) Teutschordens Bakley Koblenz.

c) Grafen. 1) Beilstein (hat dermalen Nassau-Diez). 2) Nieder-Isenburg (Churtrier). 3) Burggrafthum Rheineck (besitzt der Graf von Sinzendorf).

d) Die Stadt Gelnhausen.

B) Eximirte Stände.

a) Die Abtey St. Maximin wird von Churtrier — b) die Probstey Selz von Churpfalz, c) die Grafschaft Nevenar — ebenfalls, und d) die Herrschaft Reiferscheid von Churcölln vertretten.

IV. Der oberrheinische Kreis.

§. 99.

A. Die Mitglieder dieses Kreises sind a) Fürsten a) geistliche, 1) die Bischöfe zu Worms. 2) zu Speyer. 3) Straßburg in Ansehung seines disseit des Rheins gelegenen Gebiets. 4) Der Bischof zu Basel, 5) der zu Fulda, 6) der gefürstete Probst zu Weißenburg (Speyer), 7) der Johannitermeister, 8) der gefürstete Probst zu Prüm (Churtrier), 9) der Probst des Ritterstifts Odenheim.

2) Weltliche Fürsten.

1) Pfalz Simmern, 2) Lautern, 3) Veldenz (Sponheim), 4) Zweybrücken, 5) Hessenkassel, 6) Hessendarmstadt, 7) Hirschfeld (Hessenkassel), 8) Baden-Sponheim, 9) Nomeny, (Oesterreich als Personalist, weil Nomeny mit Lo-

Lothringen an Frankreich abgetretten worden) 10) Die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kirburg. 11) Nassau-Weilburg. 12) N. Usingen. 13) N. Idstein. 14) N. Saarbrücken. 15) N. Ottweiler. 16) Waldeck.

B. Grafen und Herren.

1) Hanau-Münzenberg, uud 2) H. Lichtenberg. 3) Solms Braunfels. 4) Solms Rödelheim. 5) Solms Hohensolms. 6) S. Lich. 7) S. Laubach. 8) Königstein. 9) Stolberg-Geudern und Ortenberg. 10) Rheingraf zu Grumbach. 11) — zu Grehweiler. 12) Leiningen-Heidesheim. 13) L. Türkheim. 14) L. Grünstadt und Westerburg. 15) Witgenstein-Witgenstein. 16) W. Berleburg. 17) Falkenstein. 18) Dachstuhl (Oettingen Baldern). 19) Wartemberg. 20) Ollbrücken, (Bassenheim) 21) Brezenheim (Freyherr v. Roll). 22) Reipolskirchen (Löwenhaupt). 23) Criechingen (Wiedrunkel).

C) Städte: 1) Worms, 2) Speyer, 3) Frankfurt am Mayn, 4) Fridberg, 5) Wezlar.

2) Die abgerissenen und eximirten Stände hat Moser a. a. O. Seite 98. angegeben.

V. Der niedersächsische Kreis.

§. 100.

Die Stände und Mitglieder dieses Kreises sind:

A) Fürsten a) geistliche.

1) Hildesheim. 2) Lübeck.

b) weltliche. 1) Magdeburg. 2) Bremen.

3) Br. Lün. Wolfenbütel. 4) Br. L. Zell. 5) Br. L. Grubenhagen. 6) — Calenberg. 7) Halberstadt. 8) Mecklenburg-Schwerin, und 9) Güstrow. 10) Holstein. 11) Sachsen-Lauenburg. 12) Fürstenthum Schwerin. — 13) — Razeburg.

B. Grafen: 1) Blankenburg, 2) Ranzau wegen Ranzau. Siehe Mosers Cr. Verf. S. 102. §. 95.

C. Städte: 1) Bremen, 2) Hamburg, 3) Lübeck, 4) Goslar, 5) Mühlhausen. 6) Nordhausen.

VI. Der obersächsische Kreis.

§. 101.

Mitglieder dieses Kreises sind:

A. Churfürsten, 1) Sachsen. 2) Brandenburg.

B. Fürsten.

a) Geistliche. Keine. b) Weltliche. 1) SachsenQuerfurt. 2) S. Altenburg. 3) S. Coburg. 4) S. Weimar. 5) S. Gotha. 6) S. Eisenach. 7) Vorpommern (Schweden). 8) Hinterpommern (Preußen). 9) Camin (Preußen). 10) Die Fürsten zu Anhalt. 11) Schwarzburg-Sondershausen, und 12) Rudolstatt. 13) Mansfeld.

C. Abteyen. 1) Quedlinburg. 2) Gernrode (Anhalt). 3) Walkenried (Braunschweig).

D. Grafen. 1) Stollberg und Wernigerode. 2) Barby (Churſachsen). 3) Die Grafen Reussen und 4) von Schönburg. 5) Hohenstein ist noch strittig.

Ehemals die Städte, Erfurt, Elbingen, Danzig. (S. Moser a. a. O. S. 108. §. 114. 115.)

VII.

VII. Der Fränkische Kreis.

§. 102.

Die Stände dieses Kreises sind:

A. Fürsten a) Geistliche. 1) Bamberg. 2) Wirzburg. 3) Eichstätt. 4) der Hoch- und Teutschmeister.

b) Weltliche 1) Brandenburg Onolzbach-u. 2) Bayreuth. 3) Henneberg-Schleusingen (der Churfürst und die Herzoge zu Sachsen). 4) Henneberg-Schmalkalden (Hessenkassel). 5) Henneberg-Römhild) (Sachsen-Meinungen und Coburg-Saalfeld). 6) Hohenlandsberg (Schwarzenberg). 7) Fürst von Löwenstein-Wertheim. 8) Die Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg.

B. Grafen. 1) Die Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein. 2) Die Grafen von Castell. 3) Die Grafen von Löwenstein wegen Wertheim. 4) Rieneck (die Grafen von Nostiz). 5) Erbach. 6) Gaildorf e) 7) Speckfeld (die Limburgischen Allodialerben). 8) Seinsheim. (Fürst von Schwarzenberg) 9) Reichelsberg und 10) Wiesentheid, welche zwey Stimmen die Grafen von Schönborn führen.

C. Städte. 1) Nürnberg 2) Rotenburg an der Tauber. 3) Windsheim. 4) Schweinfurt und 5) Weißenburg im Nordgau.

---

e) Brandenburg-Bareuth alternirt alle drey Jahre mit den Limburgischen Allodialerben in Ausübung der Gaildorfischen Kreisstimme.

VIII. Der Bayerische Kreis.

§. 103.

Die Stände dieses Kreises sind:
A. Fürsten. a) Geistliche:
1) Salzburg. 2) Freysingen. 3) Regensburg. 4) Passau. 5) Berchtolsgaden. 6) St. Emeran. 7) die Abtissin im Nieder- und 8) Obern Münster in Regensburg.
b) Weltliche. 1) Churbayern. 2) Pfalz-Neuburg und 3) Sulzbach. 4) Leuchtenberg. 5) Die gefürstete Grafschaft Sternstein. (Lobkowitz).
B. Grafen: 1) Haag (Churbayern) 2) Ortenburg. 3) Stauf-Ehrenfels. 4) Oberpfulzbürg und Pyrbaum (Churbayern). 5) Hohenwaldeck oder Maxelrein (ebenfalls). 6) Breiteneck (Freyherr von Gumpenberg).
C. Städte: Die Stadt Regensburg.

IX. Der Schwäbische Kreis.

§. 104.

Dessen Bestandtheile werden unten aufgezählet werden.

X. Der Westphälische Kreis.

§. 105.

Die Stände dieses Kreises sind:
A. Fürsten a) Geistliche.

1)

1) Münster. 2) Paderborn. 3) Lüttich. 4) Osnabrück. 5) Essen. 6) Thoren. 7) Corvey. 8) Stablo.

b) Weltliche. 1) Cleve. 2) Jülich. 3) Minden. 4) Verden. 5 (Nassau Katholisch. 6) Nassau evang. 7) Ostfriesland. 8) Mörs.

B. Prälaten. 1) Werden. 2) Cornelimünster.

C. Grafen: 1) Wied. 2) Sayn. 3) Schauenburg. 4) Oldenburg. 5) Delmenhorst. 6) Lippe. 7) Bentheim. 8) Teklenburg. 9) Hoya. 10) Virnenburg. 11) Diepholt. 12) Spiegelberg. 13) Rittberg. 14) Pirmont. 15) Gronsfeld. 16) Reckheim. 17) Anholt. 18) Winnenburg. 19) Holzapfel. 20) Wittem. 21) Blankenheim = Gerolstein. 22) Gehmen. 23) Gymborn = Neustatt. 24) Wickerad. 25) Mylendonk. 26) Reichenstein. 27) Kerpenheim = Lommersheim.

D. Städte: 1) Cölln. 2) Achen 3) Dortmund.

§. 105.

Die Kreisstandschaft kann sowohl **ursprünglich**, als durch **Uebertragung** (derivative) erworben werden.

4) Wie man die Kreisstandschaft erwerben und verliehren kann.

a) Erwerbung der Kreisstandschaft.

1) Bestimmung der Erwerbungsarte überhaupt.

Ursprünglich a) bey Errichtung der Kreise; welches nun heut zu Tage nicht mehr statt haben kann; und b) da ein Fremder zum Kreisstand **aufgenommen** wird. Die **derivative Erwerbungsart** geschieht vermittelst der **Succession**, da die Kreisstandschaft entweder ein persönliches und erbliches Recht ist, oder als ein dingliches Recht auf dem Lande haftet.

§. 106.

§. 106.

2) Insonderheit. aa) Von der Reception. 1) Entscheidung der Frage: Ob?

Die Aufnahme eines Kreisstandes, als die zweyte ursprüngliche Erwerbungsart der Kreisstandschaft (§. 105.) bedarf allein noch einiger Erörterung. Sie gehört in Ansehung der Frage, Ob? zu den kreisgesellschaftlichen Rechten, und ist folglich eine Kreistagssache; so zwar, daß die Einwilligung des Kaisers und Reichs nicht erforderlich ist, wenn sie nur nicht zum Nachtheil eines dritten, Kreises oder Standes gereicht, oder sonst wider die Wohlfart und die Gesetze des Reichs anstößt.

§. 107.

2) und wie? aa) der Rang.

Die Frage, Wie? welche bey der Aufnahme eines Kreisstandes vorkömmt, betrift 1) den Rang, und 2) den Kreisanschlag des neuen Mitgliedes.

Die Bestimmung des Rangs steht nicht in der gesellschaftlichen Gewalt der Reichskreise (§. 78.), sondern macht der neuaufzunehmende Kreisstand diesfalls Forderungen, die von andern widersprochen werden, so müssen diese entweder im Weg der Güte, oder durch den competenten Reichsrichter erledigt, oder durch Protestation einsweilen verwahrt werden.

Doch ist soviel richtig, daß in der Regel dem neuaufgenommenen Stand der letzte Platz unter eben denselben Banksverwandten gebührt (§. 89); es sey dann, daß er eine alte Kreisstimme bekommen habe; denn in diesem Fall kann er den damit verknüpften Rang allerdings fordern (eben

da-

daselbst). Hieraus erhellet, daß die Regulirung des Rangs zwischen einem neuaufzunehmenden Mitgliede und den übrigen Kreisständen dennoch nicht vollkommen der Disposition (§. 197.) der Reichskreise entzogen ist.

§. 108.

bb) Der Matrikularanschlag.

Was den **Matrikularanschlag** (§. 107.) betrift, so muß dieser mit wechselseitiger Einwilligung des gesammten Kreises und des aufzunehmenden Mitglieds also regulirt werden, daß dabey des letztern Stand und Vermögen zum Grund gelegt werden.

§. 109.

1) Erfordernisse zur Aufnahme.

Die Erfordernisse des Kandidaten der Kreisstandschaft sind: 1) die Besitzung eines reichsunmittelbaren Gebiets, worauf die Kreisstandschaft und der Kreisanschlag gegründet werden, kann und soll. Jedoch kann der Kreis hierinn nachsehen. Ist diese Erforderniß da, so steht die persönliche Landsäßigkeit nicht im Wege.

2) Die Uebernahme eines bestimmten Matrikularanschlags (§. 108.).

3) Die Einwilligung a) des Kreises (§. 67. n. 7.); und b) vorzüglich derjenigen Bank, dessen Mitglied der neue Kreisstand wird f).

§. 110.

---

f) W. C. Jos. II. Art. I. §. 5. u. 7.

„ Auch keine Fürsten, Grafen u. Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an oder aufneh-

G
Bayerische Staatsbibliothek München

§. 110.

3) Neue Pflichten des neu aufgenommenen Kreisstandes.

Die neuen Pflichten des in die Verbindung eines Reichskreises getrettenen Standes betreffend, so versteht es sich von selbst, daß ihm in eben

---

men, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem immediat = Fürstenthum, respektive Graf = oder Herrschaft genugsam qualificiret; und mit einem standeswürdigen Reichsanschlag (welcher beyden Erfordernissen halber in Comitiis das Nöthige fordersamst zu reguliren) in einen gewissen Kreis eingelassen und verbunden, und über solches alles, neben den Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilligt. "

*) Auch dieser Satz ist eines derjenigen Prinzipien, auf welchen das oben §. 63. angeführte Promemoria des schwäbischen Kreiskonventes gebauet wurde. Dort heißt es:

" Des fürtreflichen Kaiserlichen Herrn Ministers Excellenz wird zur Reichspatriotischen Beherzigung anheim gegeben daß

1) unter den Burgauischen freyen Insassen verschiedene solche Kreisstände sich befinden, deren sammentliche Beysitzung geographisch genommen innerhalb der Markgrafschaft Burgau liegen, wie Roggenburg, Ursperg, Wettenhausen. Wenn nun, welches, aller zum Vorstand der Insassen vorhandenen wichtigen Gründen ungeachtet, bey dem immer ungewissen Ausschlag einer kompromissarischen Entscheidung gleichwohl noch als möglich gedacht werden kann, den Insassen die Landeshoheit in Absicht auf ihre insassische Besitzungen im allgemeinen abgesprochen werden sollte, so würden obenberührte blos innerhalb der Markgrafschaft Burgau liegende Stände eben dadurch aufhören Reichsstände seyn zu können; der schwäbische Kreis aber zu gleich einige seiner Mitglieder verlieren. u. s. w. — —

eben demselben Maße, wie den übrigen Kreisständen, die gemeine Kreisbürden und Verbindlichkeiten obliegen, und insbesondere, daß er den in der Aufnahme übernommenen Kreismatrikularanschlag leisten müsse. Gleichwie er aber an dem gemeinen Last nach dem Verhältniß seiner Kräfte und Einkünfte Theil nimmt, eben so kommen ihm auch die mit der Kreisstandschaft verknüpften Vortheile und Rechte zu statten.

§. III.

Da im übrigen der Endzweck der Reichskreise zu jenem des teutschen Reichsstaats selbst gehört, so läßt sich schon hieraus begreifen, daß mit der kreisgesellschaftlichen Verbindung die Rechte und Freyheiten der Stände wohl bestehen können.

Der R. A. zu Cölln vom Jahr 1512 enthält aber diesfalls noch eine ausdrückliche Vorsehung, indem er §. 12. verordnet:

„und sollen die sechs Cirkel hievon auf „dem Reichstag zu Augsburg verordnet „bleiben, und solches sonst einem jeden „Stand an seinen Obrigkeiten, Herrlich„keiten, und Rechten unschädlich seyn.“

a) Wie es dann überhaupt eine wesentliche — auch durch Reichs- und Kreisschlüsse dafür erklärte Eigenschaft eines Reichs- und Kreisstandes ist, ein Reichsunmittelbares Gebiet zu besitzen: daher auch außer dieser Qualifikation Niemand zur Kreis- oder Reichsstandschaft gelanget; ꝛc.

§. 112.

b2) Von der Translokation.

Von der Reception (§. 106.) eines Kreisstandes muß man desselben Translocation unterscheiden, welche nichts anders ist, als die Uebersetzung eines Standes von der einen Bank auf eine andere höhere, also von der Prälatischen oder Gräflichen auf die geistliche oder weltliche Fürstenbank. Sie hat demnach in Standeserhöhungen ihre gewöhnliche Veranlassung, und ist ein kreisgesellschaftliches Recht, folglich eine Kreistagssache.

Die Einwilligung derjenigen Bank, auf welche die Uebersetzung geschieht, ist, wie sichs von selbst versteht, nothwendig. Was aber diejenige Bank, die der Translocirte verläßt, betrift, so muß dieser wenigstens die Einwilligung derjenigen haben, vor denen er nun durch die Translocation den Rang bekömmt *).

Ist

---

*) Mosers Kapitulation Franz. I. in dem 2ten Anhange.

Wegen des Rangs der neuen Fürsten vor den gräflichen Kollegien brachten die drey gräflichen Kollegien Schwaben, Franken, und Westphalen eine besondere Beschwerde a. 1745. ad §. 5. der W. C. an.

Als das Haus Waldeck in den Fürstenstand erhoben und bey dem oberrheinischen Kreis sogleich auf den Fürstenbank versetzt worden, so mit vor allen gräflichen Häusern, denen es sonst nachgehen müssen, hat aufgerufen werden wollen, hat man sich ex parte der 4. reichsgräflichen Kollegien entgegen gesetzt.

**) Vergl. das Protokoll des im März 1722. zu Frankfurt gehaltenen engern Grafentags.

Ist aber die Versetzung auf eine höhere Bank mit dem Austritt aus der Collegialverbindung verknüpft, so muß das ganze Collegium zur Translocation einwilligen g).

§. 113.

Die Kreisstandschaft kann verloren gehen, a) durch den **Tod**; und b) **außerdem** a) durch den **Untergang des Reichs selbst.**

b) Durch die **Verwandlung** der jetzigen Reichsregierungsform in eine solche, womit die Reichskreise selbst nicht mehr bestehen können.

c) Durch die **Aufhebung der Einthei-lung des Reichs** in 10 Kreise, welche von Kaiser und Reich, auch bey sonst fortwährender innern Staatsform desselben geschehen kann (§. 42.). d) Durch **Austrettung** (thätige Exemtion exemtio activa); und

e) durch **Ausschließung** von dem Kreis.

f) durch **passive Ausziehung des Standes,** und den damit zusammenhängenden Verlust der Reichsunmittelbarkeit (exemtio passiva).

g) Durch die **Erlöschung** der Familie, welcher die Kreisstandschaft als ein erbliches oder Familienrecht verstattet worden.

h) Durch den **Verlust des Landes**, worauf die Kreisstandschaft haftet.

2) Von den **Arten**, die Kreisstand-schaft zu ver-lieren.

a) Bestim-mung derse-lben über-haupt.

g) W. C. Jos. II. 1. 5. §. 57. (Man sehe den §. 109.)

Durch die thätige und passive Auszie-hung des Kreisstandes und die Ausschließung von dem kreisgesellschaftlichen Verband sind mit einigen Anmerkungen zu erläutern.

§. 114.

b) Insonderheit. 1) Von der Austrettung.

Was I. die Austrettung (§. 113.) betrift, so sind die einem Kreise bey der Errichtung zugetheilten Stände nicht befugt, sich dem Kreise eigenmächtig zu entziehen, sondern hiezu wird nicht nur die Einwilligung des Kreises selbst, sondern auch des Kaisers und Reichs erfordert (§. 41. 42.); jedoch kann der Reichsoberherr mit Einwilligung der Stände nach Erforderniß der Reichswohlfahrt einzelne Kreisstände von dem Kreise, dessen Mitglieder sie bisher waren, absondern, und mit andern vereinigen, ohne daß der Kreis zu widersprechen befugt ist (§. 59.); es sey denn, daß ihm dadurch h) ein Nachtheil zugienge; denn dieser müßte überhaupt ersetzt, — der einem solchen Kreis zugeschiedene Reichsmatrikularanschlag um soviel, als der abgekommene Stand dazu beygetragen hat, vermindern, — und

---

h) W. C. Jos. II. Art. XII. §. 2. sieh oben §. 109. Reichs Gutachten in der Donauwerther Uebertragungssache "wo es heißt:"

„ Daß in der Donauwörther Vergleichssache die angesuchte Reichs Begnehmigung um somehr unbedenklich zu ertheilen, da für die Reichs u. Kreisprästande bereits hinlängliche Vorsorge getroffen sey. ꝛc. "

und die dem Kreis durch die Abtrennung eines Standes zugefügte Schmälerung und dadurch in Absicht auf die Erfüllung des kreisgesellschaftlichen Endzweckes allenfalls gestiftete Unvermögenheit und Schwäche des Kreises auf einer andern Seite ersetzt und vergütet werden.

§. 115.

Diejenigen Kreisstände, welche nach Errichtung der Reichskreise mittelst der Reception ohne irgend entweder vorhergehende oder nachher erfolgte Theilnehmung des Kaisers und Reichskreismitglieder geworden sind, können zwar auch in der Regel vom Kreise sich eigenmächtig nicht trennen. Da aber eine solche Aufnahme auf einem zwischen dem Kreis und dem Stande geschlossenen Vertrage beruhet, so wird die eigenmächtige Absonderung durch die aufhörende Verbindlichkeit des Vertrags erlaubt. Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die verbindende Kraft der Verträge aufgelößt wird, bestimmen demnach auch die Bedingungen, unter welchen ein solcher Stand vom Kreise wider dessen Willen sich zu trennen befugt ist.

Ist aber die Aufnahme eines Kreisstandes auf irgend eine Weise in die Reichsverfassung eingewebt worden l), so ist auch die Einwilligung des Kaisers und Reichs nothwenig.

---

l) W. C. Art. 1. §. 5. (§. 109.)

§. 116.

2) Von der Ausschließung.

Ganz gleiche Bewandniß hat es mit der II. Ausschließung (§. 113.). Der Kreis ist nicht befugt, dieselbe gegen einen Stand eigenmächtig zu verfügen, sondern bey den, dem Kreis seit der Errichtung einverleibt gewesenen Ständen muß die Reichsmitwirkung hinzukommen (§. 41. 42.); bey den neuaufgenommenen Ständen aber tretten die im vorhergehenden §. angegebenen Principien vollkommen ein.

§. 117.

3) Von der passiven Ausziehung eines Kreisstandes.

Die III. passive Ausziehung eines Kreisstandes (§. 113.), die darinn besteht, daß derselbe dem Kreis entzogen, und der Staatshoheit eines andern unterworfen wird, geschieht entweder mit oder ohne Vertrettung desselben (cum und sine onere), d. i. Uebernahme der dem ausgezogenen Kreisstand obliegenden Kreisprästationen. Beyde erfordern zu ihrer Rechtmäßigkeit nicht nur die Einwilligung des Kreises selbst, sondern auch und vorzüglich des Kaisers und Reichs. Denn es ist dabey nicht nur um die Befugnisse des Kreises, sondern um die von der Reichshoheit angeordnete Vereinigung eines Reichsmitglieds mit einem Kreise; und was das merkwürdigste ist, um die Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit eines solchen auszuziehendem Kreismitglieds zu thun (§. 31. 34. 41.).

Nebst

Nebst dem hat der auszuziehende Stand selbst Zuständigkeiten, die, ohne Verletzung des Grundprincipiums aller Rechte dabey nicht wohl außer Acht gelassen werden können.

Es ist daher die in dem zwischen Churbayern und dem schwäbischen Kreise wegen der ehemaligen schwäbischen Kreisstadt Donauwörth geschlossenen Vertrag vorkommende Stelle:

„daß gemeldte Stadt bey dem Kurhaus ewig verbleiben solle.“ von gründlichen Staatsrechtsgelehrten mit Grunde gerüget worden, denn die gänzliche Uebertragung eines ursprünglichen Kreisstandes an ein auswärtiges Haus liegt unstreitig außer der Sphäre der Gewalt der Reichskreise.

§. 118.

Die Art und Weise, wie die nicht gemeinen Mitglieder der Reichskreise (§. 83.) es werden, und es zu seyn aufhören, wird an den gehörigen Stellen aus einander gesetzt werden.

Sechster Absatz.

Von den Kreisausschreibämtern überhaupt.

Ordnung der Abhandlung.

I. Geschichte der Kreisdirektorialämter §. 119—136.

1) Ursprung derselben §. 119—124.
2) Wachsthum §. 125.
3) Zehen Folgesätze §. 126—135.

II. Begriff des Kreisdirektorialamts §. 136.

III. Aufzählung der kreisausschreibenden Fürsten der zehen Kreise §. 137. 138.

1) Die Aufzählung selbst §. 137.
2) Erläuterung §. 138.

IV. Rechte der kreisausschreibenden Fürsten.

1) Eintheilung §. 139.
2) Aufzählung der Kreisdirektorialbefugnisse.

A) zustehende Rechte
a) der Ehre (jura honoris) §. 140—143.
b) eigentlich sogenannte Direktorialrechte.

1) allgemeiner Grundsatz §. 144.
2) Insbesondere.

aa) Rechte, die außer den Kreisversammlungen sichtbar sind §. 145.
bb) Kreisdirektorialrechte in Absicht auf die Kreiskonvente §. 146.

Betreffen
a) den Anfang des Kreiskonvents.
b) den Fortgang —
c) das Ende.

c) Reichsobrigkeitliche Rechte der kreisausschreibenden Fürsten.
a) allgemeine §. 147.
b) besondere; diese beziehen sich
aa) auf das Reichskriegswesen §. 148.
bb) auf das Reichspolicey wesen. Nämlich Münz = Zollwesen ꝛc. §. 149.
cc) auf das Reichsjustizwesen §. 150.
dd) auf das Reichsreligionswesen. §. 151.

B) nicht zustehende Rechte §. 152.

3) Einige Anmerkungen, betreffend
a) Die Beschließung der Kreiskonvente §. 153.
b) Die Bestimmung der Wahlstatt des Kreiskonvents (ebendas.)
c) Die Bestimmung der Kreisdeliberande §. 154.

V. Subjekt und Beschaffenheit des Kreisdirektorialamts §. 155. 156. 157. 158.

a) Grundsatz §. 155.
b) Folgesätze §. 156.
c) Prüfung der Meynung des Gonne 157. 158.

VI. Von den Kreisdirektorien in gemischten Kreisen §. 159. 160.

VII. Unterschied der Kreisdirektoren §. 161.

a) Von den Kreisobersten.
b) Von den Bankesvorsitzenden Ständen und Fürsten.

B) Schriftsteller.

1) Jo. Joach. Funk de circulorum directorio. Alt. 1670.

2) Anon. Von Beschaffenheit des Ursprungs der Ausschreibämter in den zehen Reichskreisen: in Henniges medit. ad I.P.W. Specim. 8.

*) Henniges war nicht Verfasser dieser Schrift, sondern sie war, wie er S. 1259. selbst sagt, einer Deduktion wegen des oberrheinischen Kreisausschreibamt voraus gesetzt. Moser bibl. jur. publ. pag. 63. und Kreisverf. S. 172. §. 1.

3) Jo. Adolph HARTMANN, de jure directorum in circulis S. R. I. G. Marb. 1743.

4) Joh. Carl KŒNIG, progr. de insigni differentia directorum comitiorum circularium & circulorum S.R.I. Hal. 1750.

5) Joh. Gottl. Gonne, de directorio circuli mixti diatribe, in qua 1. de directorio universim, 2) de directorio circulorum imperii, 3) de directorio fæculari circuli quoad conditionem Statuum mixti, 4) de directorio evangelico circuli quoad Religionem mixti, 5) de directorio circuli franconici & fæculari & evangelico agitur. Erlang 1754. 4.

6) J. J. Mosers Kreisverfassung II. Kap. S. 171 — 244.

*) Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts. 3. Th. §. 976. S. 187.
Moser a. a. O. S. 170. §. 1.

---

§. 119.

§. 119.

1. Entstehungsrecht der Kreisdirektorialämter.

1) Ursprung derselben.

Weder Gesetz noch Vertrag, sondern Observanz ist das Entstehungsprincip der Kreisausschreibämter.

Gerechtsame, Verfassungen, Würden, welche auf solche Weise erzeugt werden, sind nicht mit einemmal in ihrer vollständigen Gestalt da; sie bilden sich nach und nach aus wiederholten Handlungen; so wie die Frucht aus dem Keime nur allmählig hervorgeht, wächst und reifet.

Zwar ist der Zufall von aller Theilnehmung an solchen Erscheinungen nicht ausgeschlossen; doch die vornehmsten wirkenden Ursachen und Springfedern sind dabey immerhin die Menschen. Gewiße dunkle Ideen liegen in ihren Seelen, wie im Schlummer, schon vorbereitet da, werden durch irgend einen äußern Umstand aufgeweckt, und gehen nach allgemeinen, ewigen, in die Natur gelegten Normen in Handlungen über. So entsteht Observanz, Würde, Befugniß.

Auf diese Art gelangten die Kreisausschreibämter zu ihrer Existenz und heutigen Form.

§. 120.

Da einmal das wieder aufgerichtete Reichsregiment die im Jahr 1512 getroffene, aber nicht in Vollzug gebrachte Anordnung der zehen Reichskreise und die Aufstellung der Hauptleute in denselben für das kräftigste und zuverläßigste Mittel, den Landfrieden zu handhaben und zu befestigen, errichtet hatte (§. 25.); so war vorzüglich und allein der Bedacht zu nehmen, wie die Vollstreckung gewiß zu Stande gebracht werden möchte.

Um nun nicht abermals vergebens zu arbeiten, hütete man sich, den begangenen Fehler wieder zu begehen (§. 21.); und ließ es diesmal beym bloßen Befehlen nicht bewenden.

Es ward beschlossen, die abgefaßte Executionsordnung mit den hinzugekommenen nähern Bestimmnngen und Erklärungen mittelst eines Schreibens an zwey Stände jedes Kreises unter dem ernstlichen Auftrag zu verfertigen, daß sie die zugeschickten kaiserlichen Verordnungen und Mandate durch öffentliche Anschlagung, weil sich solches zu thun gebührt, allen andern Ständen des Gezirkes verkünden, und dabey aus einem jeglichen Stande desselben etliche Personen, so viel ihnen Noth bedünket, mit der Form und Maß, wie ihnen das zum füglichsten zu geschehen ansehen, an einen gelegnen Ort und auf einen bestimmten Tag, zu sich in des Kaisers Namen, bey namhafter und ansehnlicher Pön erfordern, auch gewiß zu erscheinen ermahnen; und ihnen alsdenn die kaiserlichen Mandate und Aufträge anzeigen

gen — auch verfügen und bestellen sollen, damit dieselbe (kaiserlichen Verordnungen) in Erwählung des Hauptmanns und der Räthe zum förderlichsten und in Zeit zweyer Monate nach Uiberantwortung des Kaiserlichen Briefs und sonst in andern Artikeln vor und nach Erwählung des Hauptmanns und der Räthe, auch gewißlich, ordentlich und gehorsamlich vollzogen werden.

§. 121.

Um nichts zu unterlassen, was zur Verläßigkeit des Vollzugs etwas beytragen konnte, ward zu gleicher Zeit dieser Brief, der an zwey Stände jedes Kreises erlassen werden sollte, nach dem so eben angegebenen Inhalt entworfen (er steht in der neuen Sammlung der R. A. 2. Th. Seite 242.); und sodenn all dieses von dem Kaiser, der die vornehmste oder einzige Triebfeder dieser Anordnung gewesen seyn mochte, genau ins Werk gesetzt.

Der Erfolg zeigt, daß eben jene Stände, denen gedachter Brief sammt den übrigen Reichssatzungen von Karl V. zugeschickt worden, nachher die Kreisdirektorialfürsten geworden sind.

§. 122.

Dies ist also der Saame, aus welchem die Kreisausschreibämter hervorgegangen sind, die erste Veranlassung, der ursprüngliche Grund derselben, der freylich nur eine sehr entfernte An-

Anlage zu dieser Würde enthielt, und viele Unbestimmtheiten zurückließ, welche um die Kreisdirektorien zu ihrem vollkommenen Daseyn, und in ihre jetzige Form zu bringen, erst nachher durch eben so viele hinzukommende Bestimmungen gehoben werden mußten. Auch ein flüchtiger Anblick der Worte, womit das Koncept des gedachten kaiserlichen Briefs dem Reichsabschied angehängt wurde, wird die Bemerkung machen, daß man nicht bestimmt hatte, an was für Stände das Schreiben erlassen werden sollte. Es heißt daselbst nur schlechthin: „hernach folgt ein Brief, wie allwegen an zweyen Fürsten oder Oberkeiten eines jeglichen Crayß geschrieben wird.“

Daß es gerade zwey Fürsten, daß einer ein Geistlicher — der andere ein weltlicher seyn sollte. Dieser und anderer dergleichen Dinge ward mit keinem Wörtchen gedacht. Man überließ das Uebrige dem Gutfinden des Kaisers.

Indessen war es doch nicht der blosse Zufall, der hierinn die weitern Anordnungen machte.

Die Geschäfte, welche den zweyen Ständen jedes Kreises aufgetragen wurden, waren 1) die Verkündung der kaiserlichen Edikte und Ordnungen. 2) Die Zusammenberufung der Stände jedes Kreises an einen gelegenen Ort und an einem bestimmten Tag. 3) Die Vorzeigung und Eröffnung der kaiserlichen Befehle. 4) Die Vollstreckung der den Landfrieden gebietenden Gesetze; also, 5) die Verfügung und Obsorge, daß die ausgeflossenen Reichssatzungen (der Landfriede und dessen Erklärung ꝛc.) forderſamst in Erwählung und Bestellung des Kreishauptmanns und dessen Räthe binnen

zweyen Monaten und dann in ihren übrigen Artikeln vor und nach Erwählung des Hauptmanns gewiß, ordentlich und gehorsamlich vollzogen werden (§. 120.). All dieses sollen diese zwey Fürsten oder Obrigkeiten bey namhafter und ansehnlicher Pön, ernstlich, im Namen des Kaisers verordnen und verfügen.

§. 123.

Die Befolgung dieser kaiserlichen Aufträge erforderte Ernst und Nachdruck.

Betrachte man nur mit einem flüchtigen Ueberblick die immer noch fortdauernden Unruhen und Verwirrungen damaliger Zeiten, und es wird die Ueberzeugung unvermeidlich erfolgen, daß Macht, Würde und Ansehen des Standes jene Prädikate und Eigenschaften waren, die in die Wahl der zweyen Fürsten oder Obrigkeiten sich mischten, und der sich überlassenen Willkür des Kaisers die bestimmende Richtung gaben. Es war also nicht bloßes Ohngefähr, daß der Kaiser seine Aufträge den ersten und mächtigern Fürsten jedes Kreises, und zwar aus den beyden Klassen der geist- und weltlichen Stände, wo diese an Macht, Größe und Zahl gleich sind, zuschickte.

Und auf Seiten der Fürsten, welche die Zusammenkunft der Stände ausgeschrieben hatten, war nichts natürlicher, als daß sie auf derselben, nebst der Eröffnung der kaiserlichen Befehle, auch im übrigen den Vortrag thaten, und überhaupt zu der ordentlichen Erzielung der

Absichten, welche die Veranlassnng der Versammlung waren, die nöthige und zweckmäßige Einleitung trafen.

§. 124.

Der innere Gehalt des an die zwey Stände jedes Kreises erlassenen Schreibens (§. 120. 122. 123.) läßt ferner keinen Zweifel zurück, daß der in demselben enthaltene Auftrag nicht auf die Zusammenberufung der Kreisstände und die Verkündung der Reichsfriedensordnungen sich einschränkte; nein! derselbe übertrug ausserdem den kreisausschreibenden Fürsten eine fortwährende Aufsicht und Vorsorge, damit die ausgeflossene Landfriedenserklärung sowohl von den aufgestellten Kreishauptleuten als den Ständen jedes Kreises in allen Punkten und Artikeln genau vollzogen und beobachtet werde.

Der hierauf sich beziehende Ausdruck des kaiserlichen Briefs (§. 120.) ist so deutlich, daß desselben Sinn, und eine grössere Fortdauer des gethanen Auftrags involvirende Bedeutungskraft von den kreisausschreibenden Fürsten unbemerkt nicht bleiben konnte; und falls auch dieses geschehen wäre, so verband sich bey andern ähnlichen Vorfällen, welche die wiederholte Versammlung der Kreisstände erheischten, und selbst nach Anordnung des 5ten §. der Friedenserklärung m) für immer nicht ausblei-

m) Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg von 1522. §. 5. „
„ Es sollen sich auch die Verwandten eines jeden Kreyß, mit Erwählung der Hauptleut und Räthe

ben konnten, schon durch die in der Natur der menschlichen Seele liegende Verknüpfung und Wirksamkeit dunkler Ideen mit dem ersten kaiserlichen Auftrage sowohl, als mit dem Rang, den die ersten Fürsten unter den Ständen ihres Kreises vermöge ihrer Würde und Macht, vor Errichtung der Reichskreise schon hatten, eine weitere Aufforderung und Authorisirung, den Kreiskonvent abermals auszuschreiben, und auf demselben all das zu veranstalten, wovon die Leitung der Geschäfte zum Zweck abhieng. Man folgte diesem stillschweigenden Wink: die übrigen Stände, in denen ähnliche Gefühle rege seyn mußten, weil sie aus einer sich immer gleichen Quelle, nemlich: der Natur floßen, widersprachen nicht, erschienen, und betrugen sich den Anordnungen der kreisausschreibenden Fürsten gemäß, und sieh da die Observanz und das darauf ruhende Kreisdirektorium!

Dies war um so natürlicher in einem Staate, der soviel auf Herkommen hält; und in welchem die wichtigsten Stücke der Regierungsform manchmal nur auf einer einzigen Handlung sich gründen.

§. 125.

---

jezt im Anfang und in ernenter Zeit, auch so oft das hernach auf Absterben, Abtrettung oder Veränderung der Hauptleut und Räth Noth geschicht, mit ganzem Ernst — zu Handhabung solches nottdürftigen Wercks — gutwillig und fürderlich erzeigen —. 2c.

§. 125.

a) Die weitern Spuren des Wachsthums des also niedergelegten Keimes der Kreisdirektorialwürde sind in den R. A. vom Jahr 1530. §. 103. von 1532. Tit. VI. §. 2. 1542. §. 19. 1543. §. 17. 1544. §. 13. 1548. §. 78. 79. von 1551. §. 40 und 57 v. 1555. §§. 56. 57. Münzordnung v. 1559. §. 158. 1566. §. 136. enthalten.

2) Weitere Spuren der Kreisausschreibämter.

b) In dem §. 103. des R. A. zu Augsburg von 1530. wird nur überhaupt verordnet, daß „ als bald nach Endung dieses Reichstags, die **Obern eines jeden Kreyß**, die andern Fürsten, Prälaten, Graffen und Städt deßelben Kreyß zusammen erfordern (sollen).

Der reichsgesetzliche Auftrag, die Kreisstände zusammen zu berufen, wird hier ganz deutlich und bestimmt den **ersten** Fürsten und Ständen jedes Kreises, und zwar in ganz gleichem Maße, ohne diesem oder jenem etwas vorzügliches zu gestatten, gegeben.

c) Etwas allgemeiner und unbestimmter ist dieser Auftrag in dem Tit. VI. des R. A. von Regensburg §. 2., wo es heißt: „ es soll auch der **Ober** eines jeden Kreyß den andern Prälaten, Graffen und Stätten in demselben Kreyß begriffen den angesetzten tag anzeigen und zu erkennen geben ꝛc. “ und in dem §. 19. des R. A. v. 1542. „ daneben mögen und sollen „ auch die **Kreyß, Chur- und Fürsten**, „ **die es in ihren Kreyßen vonnöthen** „ seyn erachten, alle ihre Kreyßverwandte „ Stände zum förderlichsten an eine gelegene „ Mahlstatt beschreiben. “

d) Der 17. §. des R. A. zu Nürnberg von 1543. giebt hinlänglich zu erkennen, daß, ungeachtet der in allgemeinen Ausdrücken gegebenen reichsgesetzlichen Aufträge (unter b. c.) dennoch immerhin die nemlichen Fürsten, denen der erste kaiserliche Befehl, die Stände jedes Kreises zusammen zu berufen, zugegangen war (§. 121. 122.); in der Folgezeit bey wiederkehrenden Anlässen die Kreiskonvente ausgeschrieben haben: denn laut dieses 17. §. ward „ von gemeinen Reichsständen beschlossen, daß „ alle Creyß — und die Stände eines jeglichen „ Creyß für sich selbst auf einen bequemlichen Tag „ und an ein Mahlstadt jedem Creyß gelegen durch die Fürsten, so bishero die „ Creyßtäge ausgeschrieben haben, beschrieben werden sollen. “

e) Aus diesen wiederholten Handlungen erwuchs nun Gewohnheit und Recht, und das Kreisausschreibamt ward dadurch bey gewissen Personen fixirt. Der 13. §. des R. A. zu Speyer von 1544. bestärkt es durch die Worte:

„ Daß in den zehen Kreisen und Zir-
„ ken — ein jeder Creisfürst (dem sol-
„ ches zu thun von Recht oder Ge-
„ wohnheit gebührt) die Creysstände in
„ seinem Creyß zum förderlichsten an eine
„ gelegene Mahlstatt erfordere und be-
„ schreiben soll. “

§. 126.

Aus dieser also vorgetragenen Geschichte des Ursprungs und Fortgangs der Kreisdirektorialämter fließen nachstehende Anmerkungen: 3) Folgesätze.

1) Die von dem Kaiser aufgetragene **Zusammenberufung** der Stände jedes Kreises, und das damit verbundene **Ausschreiben** der Versammlung derselben sind die Grundlage, worauf das Kreisdirektorium aufruhet. Jene und dieses sind die Erste und Vornehmste derjenigen Handlungen, deren Innbegriff diejenige Observanz ist, welche zugleich die Erwerbungsart und den Rechtstitel der Kreisausschreibämter ausmacht. Gedachter Auftrag und das darauf erfolgte Ausschreiben des Kreiskonvents sind demnach ein vorzüglicher Theil des Rechtsgrunds, womit die Erwerbung des Kreisdirektorialamts verfertiget werden kann.

§. 127.

2) Es zeigt zwar die Entstehungsgeschichte der Kreisausschreibämter, und der Augenschein, daß die ersten Fürsten jedes Kreises den kaiserlichen Auftrag — und nachher die Kreisdirektorialwürde erhalten haben; der Vorzug, der erste geist- oder weltliche Fürst eines Kreises zu seyn, ist aber deswegen für sich allein nicht hinreichend, den Anspruch auf das Kreisausschreibamt zu begründen, und zu rechtfertigen: denn derselbe nahm fürs erste nur einen entfernten und nicht einzig bestimmenden Einfluß in die dißfalls ganz ungebundene Willkür des Kaisers bey

der Auswahl der Stände, denen er seine Aufträge zusenden wollte (§. 123.); fürs zweyte war der Kaiser hierinnfalls durch kein Reichsgesetz an eine gewiße Art von Kreisständen angewiesen. Dieser Vorzug ist also so wenig der Reichstitel, auf welchem das Kreisdirektorium ruhet, daß er nicht einmal eine zu demselben gehörige Bestimmung ist. Die Observanz ist hier die einzige Norm; und diese besteht nur in Handlungen. Durch diese muß also der Beweiß geführt, und der Anspruch gerechtfertiget werden.

§. 128.

3) Eben daher verdient der Satz, daß die Ersten Fürsten jedes Kreises die Direktoren desselben sind, nicht den Namen einer Rechtsregel; weil er zwar ein wahrer Erfahrungssatz, aber keine Folge einer gesetzlichen Verfügung ist; so wie dasjenige, was in den meisten Provinzen Teutschlandes vermöge besonderer, zu fälliger Weise übereinstimmenden Landesordnung beobachtet wird, deswegen noch keine allgemeine, durch Teutschland geltende Rechtsregel d. i. juris Germanici universalis ist.

§. 129.

4) Es ergieng zwar jener Kaiserliche Auftrag nicht in allen Kreisen an zwey Fürsten (§. 123. u. 138); wo es aber der Kaiser für gut fand, geschah es in Ansehung beyder

in

in ganz gleichem Maaße; wie dieses die Sprache des Schreibens ausser allen Zweifel setzt. n).

Gleiche Ursachen pflegen mit gleichen Erfolgen begleitet zu werden.

Es war also eine ganz natürliche Sache, daß die zwey Fürsten, an die das Kaiserliche Schreiben geschicket worden, gleiche Antheile an den nach und nach zu der Kreisausschreibamtlichen Funktion hinzugekommenen Rechten erhalten haben.

§. 130.

5) Damit verbindet sich nun die weitere Rechtsfolge, daß in solchen Kreisen (siehe den vorhergehenden §.) die unbedingte rechtliche Vermuthung für die vollständige und gleiche Gemeinschaft der Direktorialbefugnisse zwischen solchen zweyen Fürsten spreche, folglich die Grundsätze von Ausübung gemeinschaftlicher Rechte so lange eintretten, als eine

---

n) Das Kaiserliche Schreiben wurde an Markgraf Casimir zu Brandenburg und den Bischof zu Bamberg den 17ten Febr. 1522. unter dieser Aufschrift geschickt:

„Dem Erwirdigen Georgen Bischoven zu Bamberg unsern Fürsten und Lieben andächtigen und dem hochgebornen, Casimiren, Marggraven zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Casuben und Wenden Herzogen, Burggraven zu Nürnberg, unsern lieben Oheim der Casuben und Fürsten.“

Gonne a. a. O. S. 87.

eine Ausnahme nicht erweislich ist. Demnach giebt es in solchen Kreisen mehrere Kreisdirektoren; und nur ein Kreisdirektorium; und die Ausübung einer jeden Kreisausschreibamtlichen Gerechtsame erfodert der Direktoren wechselseitige Einwilligung o); und kann ohne sie nicht vor sich gehen; es sey denn, daß Gefahr beym Verzug wäre, und die Kreisdirektorialhandlung nach der individuellen Beschaffenheit der veranlaßten Umstände nicht unterbleiben könnte; in solchem Fall würde die einseitige Verfügung allerdings Statt haben p); jedoch den Befugnissen des Mitdirektors übrigens nicht präjudiciren.

§. 131.

---

o) Dieß hat der Bischof von Bamberg Wigand wohl eingesehen, und wird durch die hieher gehörige Stelle (a) des Briefes, den er a. 1531. an Georg Markgrafen von Brandenburg geschrieben hat, bestärkt:

Sie lautet also: „ Dieweil aber in bemeldtem „ Reichs = Abschied unter anderen weiter „ fürsehen, daß, zu Erwehlung benants „ Hauptmanns, die Obern eines yden „ Kreys die andere Stendte erfordern, ist „ uns das allein zu thun, aus nachfolgenden Ursachen beschwerlich und nemlich „ erstlichen, daß der Artikul in diesem Fall „ dem Reichs = Abschied einverleibt ausdrükkenlich die Wort vermag: daß die Obern „ eines yden Kreys 2c. (§. 125.).

p) Weil unter diesen Umständen die Einwilligung und Mitwirkung unbefugt verweigert würde: daher wurde in dem Vertrag zwischen Bamberg und Onolzbach v. 11ten August zu Augsburg 1559. ausgemacht:

„ und so oft unser Einer, unnsere Nachkom= „ men und Erben, wie obsteet, für gut „ und notwendig erachten und ansehen wer=

§. 131.

6) Da es verschiedene mögliche Arten der Ausübung gemeinschaftlicher Rechte giebt; da manche Direktorial-Verrichtungen z. B. der mündliche Vortrag in den Sitzungen, ihrer Natur nach von zweyen zu gleicher Zeit nicht vorgenommen werden können; da über die Art der Ausübung keine Reichsgesetzliche Verfügungen gegeben sind, vielmehr in dem oft gedachten Kaiserl. Schreiben die Art der Zusammenberufung der Stände der Willkühr der ausschreibenden Fürsten gänzlich heimgestellet wurde q); so ist fürs erste die Wahrnehmung daß in diesen Stücken die Handlungsweise der Kreisdirektorialfürsten in allen Kreisen nicht eben dieselbe sey, wohl nicht wider alle Erwartung; und fürs zweyte die Bemerkung richtig, daß über diesen Gegenstand keine allgemeine Prinzipien vorhanden sind.

§. 132.

„ den, einen Kreistag auszuschreibenn, solle
„ der ander, In Crafft dieser Vergleichung
„ schuldig und Pflichtig sein, solchen Tag
„ mit auszuschreiben, nnd darinnen ainiche
„ Weigerung oder Verhinderung nit für-
„ nemen. “

S. Gonne a. a. O. Seite 97.

q) „ Mit Form und Maß wie euch das zum füglichsten zu geschehen angesehen wird. „ (§. 120.)

§. 132.

7) Hieraus erhellet weiters, daß in solchen Zwisten, welche die Art der gemeinschaftlichen Ausübung gewisser Direktorialfunktionen betreffen, der Schluß von einem Kreise auf den andern nicht gelte; es sey denn, daß er aus der mit der Geschichte und den Reichsgesetzen übereinstimmenden Gemeinschaft des Direktorialamtes als eine nothwendige Folge gezogen würde.

§. 133.

8) Hingegen ist es eine eben so unwidersprechliche Rechtswahrheit, daß eine oder die andere Handlung, deren Verrichtung Einem der zweyen ausschreibenden Fürsten ausschliessungsweise zustehet, absonderlich, wenn sie schon ihrer Natur nach von zweyen zugleich nicht verrichtet werden kann, die Folgerung, daß die übrigen Direktorialrechte in dem nemlichen Maße zu stehen; mithin die Anmassung eines privativen Kreisdirektoriums ganz und gar nicht begründen und rechtfertigen könne.

§. 134.

9) Da das erste Kreisausschreiben den Grund zu all den übrigen Direktorialgerechtsamen gelegt hat, so läßt sichs leicht denken, wie das Kreisausschreibamt selbst in der Reichsstaatssprache in der Folge der Zeiten für

für den ganzen Inbegriff der in dem Direktorium gehaltenen Rechte genommen worden, und endlich Kreisdirektorium und Kreisausschreibamt gleich bedeutende Ausdrücke geworden sind; obgleich das Letzte an sich und nach seinem Wortverstande nur ein Theil des Kreisdirektoriums ist. (§. 136.). r) s) t)

§. 135.

---

r) Man vergleiche die R. A. von 1548. §. 78. 1555. §. 117. 1566. §. 127. 1576. §. 99. 1582. §. 64. 1594. §. 122. 1641. §. 43. 1654. §. 17. ff.

s) W. C. Josephs II. Art. VIII. §. 2.

t) Der Westphälische Friedensschluß. Art. 16. §. 2.

» in primis quidem imperatur ipse per universum imperium edicta promulget & serio mandet iis, qui hisce pactis & hac pacificatione ad aliquid restituendum v. præstandum obligantur, ut sine tergiversatione & noxa, inter tempus conclusæ & ratificandæ pacis præstent & exequantur transacta, iniungendo tam DIRECTORIBUS **ausschreibenden Fürsten** quam præfectis militiæ circularis, **Kreisobristen**, ut ad requisitionem restituendorum, &c. — Inseratur etiam edictis clausula, ut, qui CIRCULI DIRECTORES, **die ausschreibende Fürsten. ꝛc. ꝛc.**

Engelbrecht de conventibus circularibus. c. 2. §. 3.

§. 135.

10) Das Kreisdirektorium kann überhaupt nicht in das geistliche- und weltliche, noch in den gemischten Kreisen in das Katholische und Evangelische eingetheilt werden u). Weil 1) bey der ursprünglichen Auswahl der Kreisausschreibenden Fürsten nicht auf die persönliche Religionsgesinnung, sondern auf ganz andere Eigenschaften der Subjekte (§. 123.) gesehen wurde; weil 2) bey der Frage: ob nur einer oder zweyen Kreisobrigkeiten der Kaiserl. Befehl zuzuschicken (§. 123); auf das wechselseitige Verhältniß, in welchem die geist- und weltlichen Stände eines Kreises, der Anzahl, Macht und Größe nach standen, zwar eine, aber ganz freye und von den Reichsgesetzen nicht vorgeschriebene Rücksicht genommen worden (§. 122. 123); weil 3) die in der Religion erfolgte Veränderung, woraus der Unterschied der gemischten Kreise entstanden ist, noch immerhin ganz zufällig bleibt, und der Uebertritt zu der anderen Religionsparthie den Verlust des Kreisdirektoriums nicht nach sich ziehet; weil 4) der Direktor als solcher, keine Stimme ablegt, keine Gesinnung in Absicht auf vorkommende Gesellschaftsangelegenheiten äußert; sondern nur die Expedition der Geschäfte besorget (§. 136.); somit der Grund, um deswillen der Reichs- und Kreistags

u) Diß thut Gonne a. a. O.

tagsstimme der Religionscharakter des Stimmenden beygelegt wird, bey dem Kreisdirektorialamt ganz wegfällt (§. 16); weil endlich 5) das Kreisdirektorium seiner Natur nach auf den ganzen Kreis folgl. auf alle Gattungen der Kreisstände sich ausdehnt, mithin auf diese oder jene insbesondere sich nicht einschränkt, also auch von daher keine charakteristische Benennung empfangen kann.

§. 136.

II. Begriff des Kreisausschreibamts.

Das Kreisausschreibamt ist im weitern und staatsrechtlichen Sinne nichts anders als das Kreisdirektorium selbst (§. 134.), d. i. der Inbegriff aller derjenigen Rechte, vermittelst deren alles das angeordnet wird, was zur Expedition der Kreisangelegenheiten und Geschäfte gehöret; im grammatischen und strengen Verstande ist das Kreisausschreibamt derjenige Theil des Kreisdirektoriums, vermöge dessen die Stände eines Reichskreises zusammen berufen werden. Diejenigen Fürsten, denen diese Würde zustehet, heissen Kreisausschreibende, Kreisdirektorial-Fürsten, die Obristen Kreisfürsten, Oberen des Kreises.

§. 137.

III. Aufzählung der ausschreibenden Fürsten der zehen Kreise.

1) Bestimmung derselben.

Die ausschreibende Fürsten der zehen Reichskreise sind, und zwar:

1) Des Oesterreichischen und Burgund. Kreises der Herzog von Oesterreich und Burgund. (Man sehe jedoch oben den §. 92. — 96.).

2) Des Churrheinischen Kreises Churmainz.

3) Des Oberrheinischen — der Bischof zu Worms und Pfalz-Simmern.

4) Des Niedersächsischen — 1) die eigentlichen Direktoren sind wechselweise a) Magdeburg und b) Bremen (Churbraunschweig); welchen beyden im Westphälischen Friedensschluß Antheil an dem Direktorium dieses Kreises verstattet worden. Art. X. §. 10.

2) Kondirektor ist allemal der Aelteste regierende Herzog von Braunschweig.

5) Des Obersächsischen — Churfachsen.

6) Des Fränkischen — Bamberg und Brandenburg Onolzbach.

*) Der neueste Vergleich über das Direktorium und Ausschreibamt, den Bamberg und Brandenburg den 4. Januar 1755. geschlossen haben, ist in Neuß Staatskanzley VI. Theil Seite 83. ff. zu finden.

Der Vergleich auf dem Reichstag zu Augsburg a. 1559. stehet bey Gonne Seite 97.

7) Des Bayerschen — Salzburg und Bayern mit ganz gleichem Antheil, so, daß das Kreisausschreibamt von denselben jederzeit gemeinschaftlich —, das übrige Direktorium wechselweis von einem allein, der alsdenn Direktor Agens heißt, besorget und geführet wird.

8) Des Schwäbischen — Constanz und Wirtemberg.

9) Des Westphälischen — der Bischof zu Münster und die Herzoge zu Jülch und Cleve, d. i. Churpfalz und Churbrandenburg, zwischen welchen beyden Häusern die Jülchbergische Erbschaft, worauf die Direktorialwürde dieses Kreises haftet, getheilt worden ist. Der Vergleich zwischen Churbrandenburg und Pfalzneuburg wegen des Kondirektoriums des ausschreibenden Fürstenamts in diesem Kreise von 1665 ist bey Schmauß corp. jur. publ. acad. 2. Th. Seite 1070. zu finden.

§. 138.

Aus diesem Verzeichniß der Kreisdirektoren erhellet, daß vier Kreise, nemlich der burgundische und österreichische, der churrheinische und obersächsische nur einen — die übrigen Kreise aber ursprünglich zwey, und zwar einen geistlichen und einen weltlichen dirigirenden Kreisfürsten haben. 2) Erläuterung.

Der Grund dieser Verschiedenheit ist zum Theil oben (§. 123.) bemerklich gemacht.

Karl V. verfuhr bey der Wahl derjenigen Stände, denen er die Ausführung seiner Aufträge übertragen wollte, nicht auf Gerathewohl und ohne alle Grundsätze.

Die Bestimmungen und Umstände, worauf er Rücksicht nahm, traten bey dem österreichischen und burgundischen Kreise offenbar nicht ein (§. 122. 123.).

In dem obersächsischen Kreise mochte der Vorzug, der dem mitausschreibenden Bischof durch den kaiserlichen Auftrag überhaupt wäre beygelegt worden, und die Erfordernisse zur pünktli-

chen Vollstreckung der kaiserlichen und Reichsordnungen, mit dem Verhältniß der zu diesem Kreise gehörigen Bischöfe gegen die beyden Churhäuser Sachsen und Brandenburg schon damals in einigem Contrast stehen.

In dem churrheinischen Kreise endlich war nur ein einziger weltfürstlicher Stand; und also ein weltlicher ausschreibender Fürst um so mehr überflüßig; da der erste Churfürst des Reichs, Churmainz, Ansehen und Würde genug hatte, den kaiserlichen Auftrag zum Vollzug zu bringen.

§. 139.

IV. Von den Rechten der Kreisausschreibenden Fürsten.

1) Eintheilung.

Die Direktoren der teutschen Reichskreise sind von einer vorzüglichern und höhern Art. Sie haben nicht nur ein Direktorium, so wie es bey einer jeden gleichen Gesellschaft vorkömmt; sie sind auch reichsobrigkeitliche Personen; indem ihnen ein Theil der oberaufsehenden und vollstreckenden reichshoheitlichen Gewalt aufgetragen ist (§. 124.). Da sie folglich eine Stuffe höher, als ihre Mitstände stehen, so gebührt ihnen auch jene Achtung und Ehre, welche mit ihrer Würde und ihrem Amt im Verhältniß stehen.

Diesemnach können die Rechte der kreisausschreibenden Fürsten schicklich in drey Klassen geordnet werden. Sie sind entweder *jura honoris* oder nicht; diese sind entweder eigentlich sogenannte Direktorialrechte, welche in jedem Direktorium einer gleichen Gesellschaft enthalten sind, oder reichsobrigkeitliche d. i. zur Reichshoheit gehörige Rechte, deren Ausübung

übung den ausschreibenden Kreisfürsten insbesondere übertragen ist. Sodenn giebt es einige Befugnisse, welche die besondere Anmerkung verdienen, daß sie den Kreisdirektoren nicht zustehen.

§. 140.

Rang ist Grad der Würde und Folge derselben. Das Amt im Staate ist Vertrettung der Hoheit desselben. Die Würde und Erhabenheit des Regenten selbst bestimmt nach den verschiedenen Stuffen der Staatsämter den Grad der Ehre und Achtung, die man seinem Stellvertretter schuldig ist.

2) Aufzählung der Kreisdirektorial Befugnisse.

a) Zustehende Rechte.

1) Der Ehre. (Jura honoris)

Das einem Reichsstande zustehende Direktorialamt eines Kreises ist ein Vorzug, eine Reichsstaatswürde, die andern Kreisständen als solchen nicht zusteht. Der Kreisdirektorialfürst übt in die verschiedenen Zweige der Reichsregierung einschlagende Rechte aus; er ist Stellvertretter des Reichsoberhaupts. Diese Vorzüge sind eben so viele Beweisgründe, daß in Kreissachen und Geschäften dem kreisausschreibenden Fürsten der Rang vor den übrigen Kreismitständen gebührt, und daß diese sowohl als die übrigen Reichsglieder und Unterthanen denselben die ihrer Würde entsprechende Achtung und Ehrerbietung sowohl in Handlungen als in schriftlichen und mündlichen Vorträgen zu erweisen schuldig sind w).

w) Aus diesen Gründen verfällte das K. Kammergericht a. 1770. die Hechingischen Unterthanen und ihren

§. 141.

Selbst die Churwürde, absonderlich wenn sie erst nach der schon befestigten Direktorialwürde eines nicht churfürstlichen Kreisstandes erhalten worden, kann rechtmäßige Beschwerden gegen den Vorrang desselben nicht gründen; da fürs erste die Ertheilung der Churwürde den erworbenen und unstreitig zustehenden Gerechtsamen des dritten, nach dem vermuthlichen Willen des Ertheilers nicht präjudiciren soll, noch kann; fürs zweyte der Churfürst in Kreissachen und Geschäften als Kreismitstand erscheint und anzusehen ist; der in dieser Eigenschaft nicht mehr Rechte und Vorzüge, als andere Kreisstände zu fordern berechtiget ist; weil die Churwürde auf die Kreisverfassung keinen Bezug hat; und fürs dritte, wenn die churfürstliche Würde für sich allein schon zu Durchsetzung dergleichen Forderungen hinreichte, so würden die nemlichen Gründe mit dem nemlichen Erfolge auch auf den Anspruch des Direktorialamts selbst anwendbar seyn.

§. 142.

Da dieser in den beyden vorhergehenden §§. erörterte Vorzug des Rangs lediglich ein Ausfluß

Prokurator wegen irrespektuosen Ausdrücken, die sie sich gegen die Kreisausschreibende Fürsten des Schwäbischen Kreises erlaubt haben, in eine Mark lötigen Goldes.

J. J. Mosers Kreisverfassung Seite 231.

fluß der Kreisdirektorialwürde ist, so kömmt derselbe außer den Kreistägen und Verhandlungen nicht in Betracht, und kann folglich in die Bestimmung des Rangs, welcher außer dem schon vor Einführung der Kreisdirektorialämter nach andern Principien geordnet war, nicht einfließen.

Münster hat als Direktorialfürst des westphälischen Kreises unstreitig den Rang vor den übrigen Bischöfen und Fürsten dieses Kreises; sonst aber geht es Paderborn allemal nach, und alternirt im Rang mit Osnabrück und Lüttich.

Baden räumt in Kreisgeschäften dem Haus Würtemberg ganz gern den Rang ein; fordert ihn aber außer denselben. Damit vergleiche man auch unten die §§. 269. 291. 292. Vernunft und Observanz stehen also in diesem Punkt in ganz vertraulicher Harmonie.

Dem Churhaus Braunschweig gebühret überhaupt der Rang vor Magdeburg und den übrigen braunschweigischen Häusern; nur in Kreishandlungen dürfte der erhobene Rangstreit die stärkern Gründe nicht auf seiner Seite haben.

§. 143.

Die kreisausschreibenden Fürsten sind allerdings befugt, diese ihre Würde ihrer Titulatur einzuverleiben.

Die bisherige allgemeine Nichtübung dieser Befugnisse steht nicht im Wege, und hat in dem titelsüchtigen Teutschland weit mehr Sin-

guläres an sich, als der Gebrauch, den der Bischof zu Constanz im Jahr 1705 davon gemacht hat *).

§. 144.

2) Eigentlich sogenannte Direktorialrechte.

Die eigentlichen Gerechtsame der Kreisdirektorien (§. 139.) sind mit jenen einerley, die nach dem natürlichen Recht das Direktorium eines jeden Collegiums ausmachen. Solchemnach ist überhaupt den Kreisdirektoren die Leitung der Kreisangelegenheiten, und die Besorgung und Expedition der dahin sich beziehenden Geschäfte überlassen.

§. 145.

Insonderheit ist das Kreisdirektorialamt theils auf den Kreisversammlungen, theils außer denselben sichtbar und thätig.

aa) In dem letzten Betracht befasset dasselbe das Recht:

1) Die an den gesammten Kreis, oder an das Kreisausschreibamt gerichteten Schreiben und Urkunden, kaiserliche Rescripte, Credentialien u. s. w. zu erbrechen und aufzubehalten.

2) Derselben Inhalt den Kreisständen entweder mittelst der gewöhnlichen Diktatur, die von dem Direktorio ganz abhängt, oder auf auf eine andere Weise zu eröffnen;

3)

*) J. J. Moser a. O. VI. Kap. §. 28. Seite 230.

3) Und sie entweder provisorisch, oder auch entscheidend und in der Hauptsache zu beantworten, welches letztere jedoch in der Regel nicht statt hat (§. 136. 156.).

4) Ueberhaupt die im Namen des Kreises zu machenden schriftlichen Vorträge zu entwerfen und zu verfassen.

5) Die schriftlichen und mündlichen Vorträge der fremden Gesandten zu vernehmen und zu beantworten.

6) Die Kreiskanzley zu bestellen, und darüber die Obsicht zu haben.

7) Das Kreisarchiv zu verwahren.

§. 146.

bb) In Absicht auf die Kreisversammlung (§. 145.) haben die Kreisdirektoren die Befugniß, a) was den Anfang des Kreiskonvents betrift,

1) denselben zu beschließen und auszuschreiben: die festgesetzte Zeit des Anfangs nach Erforderniß der hernach eintrettenden Ursachen weiter hinauszusetzen.

2) Den Ort, wo die Versammlung gehalten werden soll, wenn er nicht durch Verträge oder Kreisschlüsse überhaupt schon festgesetzt ist; und

3) die Gegenstände der Kreisberathschlagungen zu bestimmen, dieselbe zu ordnen und einzutheilen.

4) Die Legitimation der auf dem Konvent erscheinenden ständischen und fremden Gesandten zu fordern und anzunehmen.

b) In Absicht auf den Fortgang des Kreiskonvents

1) den Kreistag zu eröffnen, und die Sitzungen mit Bestimmung der Zeit anzusagen.

2) In denselben den Vortrag zu thun;

3) die Ordnung der vorzutragenden Sachen festzusetzen,

4) das Kreisprotokoll zu führen.

5) Die Stimmen mittelst der Umfrage zu sammeln,

6) und daraus den Kreisschluß zu formen, auszufertigen, und zu eröffnen.

c) Das Ende des Kreiskonvents betreffenddas Recht:

1) die Kreisversammlungen zu endigen.

2) Den Kreisreceß zu verfassen, und

3) den Ständen zu publiciren.

§. 147.

I. Allgemeine.

3) Reichsobrigkeitliche Rechte der Kreisausschreibenden Fürsten. (§. 139.).

1) Die Verkündung der Reichsgesetze, kaiserlichen Edikte und Rescripte.

2) Die Sorge für die Erhaltung der Kreisverfassung und Gerechtsame, die Schützung der Stände gegen alle Thätlichkeiten und Zumuthungen x).

§. 148.

---

x) W. C. Art. 12. §. 2. wo es heißt:

„ Gestalten wir wegen der Wiederherbeybringung auch Ergänzung deren Reichskreisen, bewandten Dingen nach, ein Reichs Gutachten erforderen,

§. 148.

II. Besondere; diese beziehen sich

a) auf das Reichskriegswesen.

1) Die Eintheilung der Winterquartiere für die Reichskriegsvölker in den Reichskreisen; die Vorsorge, Oberaufsicht, Direktion in Ansehung derselben: so

2) wie der Durchzüge und Märsche durch die Kreise y).

§. 149.

---

und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Crayse und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichsimmedietät ungekränket gelassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten, und Zumuthungen forderſamst abgeschaffet werden, und zu dem Ende denen Crayßausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurft erfordert, denen andern hohen Crayßämtern die wirkliche Hand bieten."

y) R. A. v. 1641.

„§. 26. Demnach aber vernünftig zu ermessen, daß diejenige Quartiere von Einlogirungen, zu welchen des Feinds wirklicher Ein- und Vorbruch Ursache giebt, mit durchgehender Gleichheit nicht vorgenommen werden können; also erklären wir uns dahin, und wollen, daß denen also beschwerten Creysen von den andern, so dergleichen Beschwerden nicht tragen, eine erkleckliche Beyhilfe geschehen, und wiederfahren solle; gestaltsam wir auch des gnädigen Anerbietens seyn, dafern ein oder ander Stand bescheinen und beweisen wird, daß er bey vorigen Quatieren über seine Quotam zuviel ausgelegt, wir alsdenn dieser Zutragung halber, bey vorernannten kreisausschreibenden Fürsten (als welchen wir die Austheilung der Quartieren in den Creysen anheimgestellt, und am besten bekannt ist, was hierinn vor eine Maaß zu halten) alle gebührende Verordnung thun, und dieselbe dahin anweisen wollen, daß in allem mügliche Gleichheit observirt werde."

§. 149.

b) auf das Reichspoliceywesen.

1) Die allgemeine Sorge, daß die innere und äußere Sicherheit und Ruhe im Kreise nicht gestöret werde; absonderlich in jenen Kreisen, wo das Kreis-Obersten-Amt nicht besetzt ist.

2. Die Untersuchung der neuen Zölle in jedem Kreise; die Pflicht und das Recht, alle in Zollsachen vorgehende Neuerung dem Kaiser anzuzeigen, und überhaupt zu wachen, damit im Kreise nichts vorgenommen und geduldet werde, was den in Zollsachen ausgeflossenen Reichssatzungen zuwiderläuft. z)

Die

---

§. 43. Die Durchzüg sollen den kreisausschreibenden Fürsten, so viel die Kriegsaktiones zugeben — gleichfalls bey Zeiten notificirt, auch darob gehalten werden, daß — den Reichssatzungen — nachgelebt werde. "

z) R. A. v. 1576. §. 120.
W. C. Art. 8. §. 13. 15. 28. 29. 30.
„§. 13. Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit, misbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbsten, wann er nicht alsbald solchen Exceß, auf zu vorbeschehene Erinnerung der creysausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde. ꝛc. "

Die kreisausschreibenden Fürsten sind also eine Art von öffentlichen Reichsaufsehern und Kundschaftern.

3) Die Aufsicht und Direktion im Reichsmünzwesen; die Vollstreckung der Reichsmünzordnungen; insonderheit die Bestrafung der Falschmünzer und die Abschaffung der Heckenmünzen a).

§. 150.

c) Auf das Reichsjustizwesen.

1. Die Vollstreckung der kammergerichtlichen Urtheile und Bescheide überhaupt;

2) insonderheit die Beytreibung der Kammergerichtszieler, und die eigentliche Execution der Restanten b) 3)

---

§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte Zölle und deren alten Erhöhung neben andern Impositen und Auflagen — desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; so s. u. w. Wir uns nach angetretener unserer kaiserl. Regierung dessen bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten ohnausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen."

§. 30. „Wie denn auch die Creysausschreibämter, oder da selbe dabey interessiret, die nächst vorsitzende Stände deren Creysen schuldig und gehalten seyn sollen, uns alle solche vorgehende Zollneuerungen so bald anzuzeigen, um dargegen von unsers höchsten Amts wegen, die Gebühr verhängen zu können." b)

a) W. C. Art. 9. §. 2.
„Auch zu dem Ende diejenige Mittel ꝛc. — sowohl im ganzen römischen Reich als auch mit denen benachbarten, und besonders der dabey denen Creysdirektoriis aufgetragener Abstrafung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung deren Heckenmünzen durch Churfürstl. ꝛc."

b) Erklär. des Landfriedens von 1522. R. A. v. 1564. §. 60. W. C. Art. 20. §. 5. R. A. v. 1654. §. 15.

3) Die Präsentirung der K. G. Beysitzer.

§. 151.

b) Auf das Reichsreligionswesen.

1) Die Vollstreckung des westphälischen Friedenschlusses überhaupt.

2) Die kreisausschreibenden Fürsten sind in Religions-Restitutionsfällen mit fortdaurender kaiserl. Macht und Gewalt, und also mit einer Commissione perpetua versehen.

3) Sie sind zur Erörterung der zur Amnestie nach dem westphälischen Friedensschluß geeigneten Fälle einzig und allein autorisirt. U. d. gl. c)

§. 152.

---

c) Osnabr. Fr. Schl. Art 16. §. 2. Kais. Restitutionsedikt vom 7ten Nov. 1648.

Reichs Exec. Ord. v. 1649. §. 5.

Exec. Receß von 1650. §. 28.

J. J. Mosers Kreisverfassung VI. Cap. §. 36. Seite 234. 35.

Und der daselbst angeführte Schauroth Samml. der Conclus. Corp. evang. voc. Kreis.

Die ausführliche Erörternng der Kreisausschreibamtl. Reichsobrigkeitl. Rechte muß zu der Theorie von den einzelnen in der kreisgesellschaftlichen Gewalt enthaltenen Rechten gesparet werden.

§. 152.

b) nicht zustehende Rechte.

Zu denjenigen Rechten, die den Kreisdirektoren nicht zustehen, gehören

a) Ueberhaupt alle diejenigen, welche aus der Natur des eigentlichen Direktoriums nicht fließen, noch durch irgend ein Reichsgesetz den Kreisausschreibämtern beygelegt sind; oder die mit den ständischen Freyheiten und Gerechtsamen im Widerspruch stehen (§. 136.).

b) Insonderheit: 1) die Gerichtsbarkeit über die übrigen Kreisstände; die denselben auch von dem Kreise nicht aufgetragen oder delegiret werden kann, weil er sie selbst nicht hat d).

2) Die Vollstreckung der Kreisschlüsse; denn hiezu bedarfen die Kreisausschreibämter eines besondern Auftrags des Kreises.

3) Die Entscheidung der Rangsachen unter den Ständen, welches sich wohl von selbst versteht.

4) Das Recht, Verträge im Namen des Kreises zu schließen; höchstens können sie nur eine vorbereitende Einleitung dazu machen.

§. 153.

---

d) Arg. des R. A. v. 1555. §. 73. siehe oben §. 111.

§. 153.

3) Einige Anmerkungen betreff.

a) Die Beschließung der Kreiskonvente.

Die Anordnung, daß ein jährlicher Kreiskonvent gehalten werden soll, gehört zu den kreisgesellschaftlichen Rechten, und hängt folglich von dem gesammten Kreise ab.

b) Die Bestimmung der Mahlstatt des Kreiskonvents.

Die Bestimmung der Mahlstatt des Konvents steht zwar auch den kreisausschreibenden Fürsten zu, doch ist sie nicht ganz willkührlich und uneingeschränkt. Allenthalben geben die Reichsgesetze, welche die Haltung einer Kreisversammlung befehlen, den Fingerzeig zu einer gelegenen Mahlstatt (man sehe oben §. 125.).

Die Beschickung der Kreiskonvente ist allemal mit namhaften Unkosten verbunden, und besonders in jenen Kreisen, die sich jährlich zu versammeln pflegen.

Ein weit entlegener Ort würde die Summe der Auslagen um ein merkliches vermehren, und gerechte Klagen der Stände veranlassen. Dies ist einer der vorzüglichern Umstände, worauf bey der Auswahl des Orts, wo der Konvent zu halten, Rücksicht zu nehmen ist. Ueberhaupt aber sind diesfalls die Gesinnungen der Stände, die ökonomische Verfassung derselben und ihrer Lande; die Verschiedenheit der Religion und des Gottesdienstes, die Sicherheit der kreisständischen Versammlung, und andere dergleichen Verhältnisse nicht außer Acht zu lassen.

§. 154.

Da die Stände durch ihre Bevollmächtigte auf den Kreiskonventen erscheinen, denen sie, selbst nach Anweisung der Reichs- und Kreisschlüsse, genugsame Instruktion mitzugeben verbunden sind, so ist es schon aus diesem klar, daß die Gegenstände der Berathschlagungen noch vorher den Kreisständen bekannt zu machen sind. Zwar sind dieselbe allerdings befugt, die ausdrückliche Bemerkung aller und jeder Berathungspunkte, sie mögen noch so geringfügig seyn, (die dem Kreisdirektorium bey dem Ausschreiben des Kreiskonvents meistentheils schon bekannt sind) zu fordern.

c) Die Bestimmung der Kreisdeliberanden.

Allein die Kreisdirektoren pflegen es mit der jener kreisständischen Gerechtsame entsprechenden Verbindlichkeit nicht allemal so ganz genau zu nehmen, und wenigstens die minder wichtigen und zufälligen Berathungsgegenstände unter dem unbestimmten Ausdruck der Incidentien zu begreifen.

Die gewöhnliche Unwichtigkeit derselben veranlasset auf Seiten der übrigen Stände Nachsehen und Stillschweigen. Wenn aber unter dem schwankenden Wort der Incidentien wichtige Angelegenheiten versteckt liegen, so scheint dies den kreisständischen Befugnissen nicht genau zu entsprechen; und die Beschwerden der Stände sind gerecht. Sind dieselben auf ihre kreisständische Rechte eifersüchtig, hegen sie dafür die gebührende Achtung, wissen sie ihren Werth richtig zu schätzen, ist das Gefühl des Patriotismus noch nicht ganz erstickt, so wird die Erledigung solcher Materien gewiß vereitelt,

telt, welches auf mancherley Art, z. B. durch Vorschützung der ermangelnden Instructionen geschehen kann.

Allein oft sind die Stände selbst zu unmächtig, zu furchtsam, zu tief von ihrer Stufe herabgesunken, in zu abhängigen Verhältnissen, um ihre Rechte allemal geltend zu machen; und die Kränkung ihrer, manchmal sehr vernachläßigten Befugnisse in einer würdigen, lauten Sprache zu rügen e).

§. 155.

---

e) Die Entscheidung des Schicksals der ehmaligen schwäbischen Kreisstadt Donauwörth war gewiß keine unwichtige Sache; dem ungeachtet ward derselben in den Kreisdeliberanden von 1782 nicht gedacht. Nur gegen den Schluß des Kreistags war der per estaffetam so eben eingegangene Entwurf des Vergleichs mit Churbayern der ordinari Deputation den 3ten, und gleich darauf den 5ten Juni dem Pleno angezeigt, und vorgelegt; die Stimmen darüber gesammelt und zugleich der in Bereitschaft liegende Kreisreceß verlesen und genehmigt. Die Donauwörther-Restitutions- und nachher Uebertragungssache ward also wie im Vorbeygehen behandelt, ob es gleich der Jahrhunderte hindurch besessenen Unmittelbarkeit eines Reichs- und Kreisstandes galt.

Diese Behandlungsart stimmt mit den kreisständischen Gerechtsamen nicht am genauesten überein; dennoch ward bey den damaligen Kreisgesandten kein sonderliches Befremden darüber von dem Verfasser dieser Blätter entdecket: welches freylich als eine Folge des unbegränzten Zutrauens anzusehen ist, das die Stände des schwäbischen Kreises auf die gewiß in jeder Hinsicht vertrauens- und verehrungswürdigen Eigenschaften der dirigirenden Fürsten dieses Kreises setzen.

Hierüber ist jedoch unten der §. 286 Antwort zu 3. nachzuschlagen und mit der vorstehenden Anmerkung zu vergleichen.

§. 155.

V. Subjekt und Beschaffenheit des Direktorialamtes.

Das Kreisdirektorium ist ein erbliches und dingliches Recht, welches in Ansehung der geistlichen — auf den hohen Stiftern, — in Ansehung der weltlichen Fürsten auf weltlichen Fürstenthümer haftet, mithin mit dem Besitz und der Regierung des Landes auf die Nachfolger übergeht. Die allgemeine Notorietät enthebt der Beweisführung dieses Satzes; der zugleich die Arten, wie die Kreisdirektorialwürde erhalten und verloren wird, hinlänglich zu erkennen giebt. a) Grundsatz.

§. 156.

Aus der im vorhergehenden (§. 155.) erörterten Beschaffenheit des Kreisdirektorialamts fließen folgende Anmerkungen und Wahrheiten: b) Folgesätze.

1) Wird ein solches Land, worauf die Direktorialwürde haftet, in mehrere Linien abgetheilt, so bleibt jene zwischen diesen gemeinschaftlich; und die Art der Ausübung hängt von der Willkühr der letztern ab, also, daß es ihnen frey steht, entweder die Alternation, oder die Gesammtübung, oder das Seniorat nach gewißen Principien festzusetzen, weil hiebey die übrigen Kreisstände nicht interessirt sind.

2) Wer die Regierung eines solchen Landes übernimmt, und derselben fähig ist, kann auch das Kreisausschreibamt ausüben.

Die Anwendbarkeit dieses Satzes auf das weibliche Geschlecht, und auf die vormundschaftliche oder nachgesetzte Regierung währender Minderjährigkeit oder Abwesenheit des kreisausschreibenden Fürsten ist keinem Bedenken unterworfen *).

3) Der Bischof kann vor erlangter päbstlichen Bestätigung das Kreisdirektorialamt ausüben.

4) Bey erledigtem bischöflichen Stuhl rückt das Domkapitel in die Stelle des Fürstbischofs ein, und hat alle mit dem Bißthum verknüpften Rechte, so lange nicht eine Ausnahme erweislich ist, mithin auch das Kreisdirektorialamt auszuüben f).

Die diesfälligen Ansprüche des Kapitels haben fundatam intentionem für sich *).

§. 157.

---

*) Mosers Kreis V. VI. Cap. §. 26. Seite 229. und die Reichsobservanz.

f) c. 3. 4. de suppl. neglig prælat. in 6. C. un. de majoritate & obedientia in 6.

Westph. Fr. Schl. Art. 5. §. 17:

Sed libera sit ubique Capitulo — tam electio & postulatio, quam sede vacante ADMINISTRATIO ET IURIUM EPISCOPALIUM EXERCITIUM. "

*) Bœhmeri Principia Juris can. §. 557.

§. 157.

Gonne hegt in Ansehung der dem Domkapitel bey erledigten bischöflichen Sitz zustehenden interimistischen Ausübung des Kreisdirektorialamts eine entgegengesetzte Meynung, und führt folgende Gründe an:

c) Widerlegung der von Gonne wider die Domkapitel beygebrachten Gründe: die interimistische Ausübung des Direktorialamtes betreffend.

1) Das Kreisdirektorium gehöre zu den ausserordentlichen Rechten des Bischofs, welches nur einige teutsche Bischöfe, *titulo singulari*, oder wie es die Canonisten auszudrücken pflegen, *jure accidentali*, erhalten hätten; in so geartete Rechte aber trette das Domkapitel bey Erledigung des bischöfl. Stuhls nicht ein.

2) Absonderlich, da die Reichsgesetze bey diesem Amte die fürstliche Würde jederzeit voraussetzen; indem in denselben niemals der kreisausschreibenden Stände, sondern allemal der ausschreibenden Fürsten Meldung geschehe; die Kapitel aber hätten weder bey Lebzeiten, noch nach dem Tode des Bischofs die fürstl. Würde.

3) Der Grund, kraft dessen die Kapitel in die Kirchenregierung eintrette, liege in der Gemeinschaft der bischöflichen Gewalt, welche dieselbe zu den Lebzeiten des Bischofs in den an ihre Einwilligung und Mitberathung gebundenen kirchlichen Regierungssachen schon haben, dieser Grund aber falle bey der weltlichen Regierung weg; mithin auch die angegebene Folge.

4) Das wahre Fundament, worauf die Eintrettung der Domkapitel in die interimistische Regierung des bischöflichen Landes beruhe, sey, daß dieselbe als die ersten Landstände die übrigen, nemlich Ritterschaft und Landschaft, von der Theilnehmung an der interimistischen

Landesregierung nach und nach verdränget hätten; eben hieraus aber erhelle destomehr, daß diejenigen Rechte des Bischofs, welche allein aus dem Besitz des unmittelbaren Territoriums nach der allgemeinen Verfügung der Reichsgesetze nicht fließen, sondern kraft eines besondern, der fürstlichen Person gethanen Auftrages (§. 122. 123.) erworben worden sind, auf die Zwischenregierung des Kapitels nicht übergehen.

5) Diejenige also, welche dem Domkapitel die Befugniß, das Kreisdirektorialamt während der Ledigstehung des bischöflischen Sitzes auszuüben, absprechen, hätten fundatam intentionem auf ihrer Seite, und da

6) wegen Kürze der Zeit, durch welche die bischöfliche Kirche ihres Oberhirten beraubt ist, die Beweggründe, immittelst einen andern geistlichen Kreisdirektoren zu unterstellen, ermangeln, so sey das natürlichste, daß der weltliche Mitdirektorialfürst, der mit dem geistlichen das Kreisdirektorialamt in Gemeinschaft besitze, unterdessen das ganze Direktorium kraft eines juris accrescendi allein besorge. *)

§. 158.

Allein diese Gründe scheinten so gar bey dem ersten Anblicke die Probe nicht auszuhalten.

Das Kreisdirektorialamt ist durch einen gewöhnlichen und rechtmäßigen Weg, nämlich durch Observanz erworben worden, und nunmehr

*) Gonne l. c. §. 46. cap. III. Seite 44.

mehr ein dem Hochstift anklebendes Recht. (§. 119. 155.) Es gehört also in Absicht auf die Erwerbungsart nicht zu den ausserordentlichen Rechten des Bischofes. Zwar hat der Kaiser Karl V. bey Vertheilung seiner Aufträge auf die fürstliche Würde des Kreisstandes allerdings Rücksicht genommen. Allein dieß war nicht der einzige Umstand, der in die Auswahl einfloß (§. 123.), und ausser dem war dieser Einfluß so entfernt und unzureichend, daß die Kreisdirektorialwürde die Natur des juris personalissimi nicht annahm, folglich kann auch der Schluß von der Abwesenheit der fürstlichen Würde auf die Unfähigkeit zu dem Kreisausschreibamt um so weniger gültig seyn, da die Gründe, woraus er geleitet wird, zu weit führen würden.

Die Domkapitel sind übrigens nach den richtigern Prinzipien in ganz keiner Gemeinschaft mit dem Bischof in der bischöflichen Regierung; ihre zur Ausübung gewisser bischöflichen Regierungsrechte erforderliche Einwilligung ist nur Bedingung, an welche die bischöfliche Gewalt gebunden ist (conditio sine qua non).

Die Weise, auf welche die Zwischenregierung des Bischofthums an die Kapitel gelangt ist, kann nun nichts mehr zur Entscheidung der vorwürfigen Frage beytragen, nachdem einmal, ohne Rücksichtnehmung auf dieselbe, die Reichs- und kanonischen Gesetze den Domkapiteln die interimistische Besorgung all der einem zeitigen Bischof zustehenden, auf dem Hochstift haftenden Rechte aufgetragen haben. Und eben deswegen, da die positive Gesetzge-

bung disfalls schon ins Mittel getretten ist, können die Verfügungen des natürlichen Rechtes, nach welchem die Alleinübung des gesamteigenthums auf den Miteigenthümer so lange übergeht, bis an die Stelle des abgegangenen Miteigenthümers der Nachfolger eingerückt ist, nicht mehr Statt haben. *

* Die Observanz und Analogie geben dieser Meynung ein stattliches Gewicht. Die Kapitel zu Maynz und Salzburg führen bey erledigten erzbischöflichen Stühlen, dieses im Fürstenrath, jenes in dem Churkreis das Direktorium; diese Observanz gründet sich auf die in der teutschen Staats- und Kirchengesetzgebung enthaltene Prinzipien; die daher genommene Schlußziehung ist also analogisch und bündig.

§. 159.

VI. Von den Kreisdirektorien in gemischten Kreisen.

Ob in einem der Religion nach gemischten Kreise der eine Kreisausschreibende Fürst evangelisch sey, und bey dessen Religionsänderung oder Abgang der ganzen evangelischen Linie, ein anderer evangelischer Kreisdirektor erwählet werden müsse, darüber sind die beyden Religionstheile nicht einig; der Katholische sagt nein, der Evangelische Ja.*)

Ein-

*) J. J. Mosers Kreisverf. VI. Cap. §. 10. S. 187. 199.

Einmal kann die Aenderung der persönlichen Religionsgesinnung den Verlust des Kreisausschreibamts nicht nach sich ziehen. Ein solcher Erfolg würde mit der uneingeschränkten Freyheit der weltlichen Reichsstände, zu einer der drey im Reich gebilligten Religionen mit Beybehaltung ihrer Lande und Würden überzutretten, in offenbarem Widerspruche stehen.

Wenn aber, nach Erlöschung eines evangelischen Hauses, dem bisher die Direktorialwürde eines Kreises zustund, das Land samt allen darauf haftenden Rechten an eine katholische Linie (oder umgekehrt) fällt, so ist die damit verknüpfte Abwälzung des Kreisdirektorialamtes an diese Linie, eine Folge rechtsgiltiger Hausverträge, deren verbindende Kraft auf der Gesetz- und Staatsverfassung des Reichs beruhet. Diesemnach kann sich der protestantische Kreistheil über die daraus in Ansehung des Kreisdirektoriums erwachsende Ungleichheit mit Fuge nicht beklagen, und ist nicht berechtigt, einen evangelischen Direktor zu fordern. (§§. 51. 52.)

§. 160.

Wenn aber durch Erlöschung eines weltfürstlichen Hauses das demselben zugestandene Kreisdirektorialamt, ohne auf ein anderes Haus auf irgend eine Weise zu übergehen, erledigt würde, so

a) steht das Recht, einen Kreisdirektorialfürsten zu ernennen, dem gesamten Kreise zu, also, daß es von dessen Willkühr abhängt, die erledigte Kreisdirektorialstelle wieder zu besetzen oder nicht.

b) Diese Willkühr in Ernennung eines ander weiten Kreisdirektors ist in gemischten Kreisen an die Religionsgesinnung des zu erwählenden Subjekts nicht gebunden, denn (zu a) das Recht, den Direktor einer Gesellschaft zu ernennen, ist ursprünglich ein Gesellschaftliches, also den gesamten Mitglieder der Gesellschaft zustehendes Recht (§. 55. 56.) (zu b) das Grundprinzip der wechselseitigen Gleichheit konnte sich bey seiner Entstehung auf die, damals schon die Eigenschaft des dinglichen Rechtes habende Kreisdirektorialämter nach dem **Wortlaute** nicht erstrecken (§. 152.); aber auch nach **ihrem Geiste** nicht; denn

aa) die **Beweiskraft** der **Gründe der Billigkeit** reicht niemals dis an das strenge **Recht** hin, wovon hier die Rede ist; und dann, wenn man ihr einen solchen Wirkungskreis beylegen wollte, würde sie in Ansehung anderer Rechtspunkte ungereimte, und verwerfliche Folgen erzeugen (§. 51. 52.):

bb) Die **Natur der Sache** giebt um so weniger sichere Entscheidungsgründe an die Hand; da weder aus dem Zweck der Reichskreise, noch aus der eigenthümlichen Beschaffenheit eines gemischten Kreises die Nothwendigkeit zweyer Kreisdirektoren, mithin auch die ihrer Religionsverschiedenheit nicht gefolget werden mag.

cc) Die **Sicherheit** der andern Religionsparthie läuft keine Gefahr; da fürs erste die Direktorialgewalt weder eine Herrschaft noch einige Jurisdiktion; noch sonstige Zwangsrechte in sich befaßt; fürs zweyte

die der entgegengesetzten Religion zu gethanen Stände 1) durch die Beschaffenheit derglei-chen Gesellschaft, in welche Klasse die Reichs-kreise gehören (§. 56.); 2) durch ihre eigene Macht, 3) durch engere und genauere Ver-einigung unter sich 4) durch ihre Verbindung mit dem ganzen übrigen Reichstheil der nem-lichen Kirche, (d. i. dem corpus Catholi-corum oder Evangelicorum); 5) durch die Reichsgrundgesetzgebung; 6) durch die allent-halben sich immer mehr verbreitende Aufklä-rung, und in gleichem Verhältniß zunehmende bessere und weisere Denkens- und Handlungs-weise gegen alle Uebergriffe und Bedrängnisse der Direktorialfürsten gesichert seyn wür-den. —

§. 161.

VII. Unterschied der Kreis-direktoren.

a) Von den Kreisobersten und b) den Bank-vorsitzenden Fürsten.

Aus dem bishergesagten erhellet, daß die Kreisdirektoren mit den Kreisobersten, und den Banks-vorsitzenden Ständen und Fürsten nicht zu vermengen sind.

Der Kreisobersten Amt bestehet lediglich in der Handhabung des Landfriedens, der innern und äußeren Sicherheit und Ruhe des Kreises. Der Umfang des Kreisdirektorialamtes ist weit größer. (§§. 137. folg.) Das Amt des Kreisobersten ist nur militärisch und persönlich; so, daß es mit der Person aufhöret; jenes der Kreisausschreibenden Fürsten ist civil,

und erstreckt sich über mehrere Gegenstände der Kreisverfassung, es ist erblich und haftet auf dem fürstlichen Lande.

Die Kreisdirektorien sind zwar auch gewöhnlicher Weise die ersten; mihin die vorsitzenden Stände ihres Banks; allein die Vereinigung beyder Vorzüge in einer Person ist zufällig; und die Vorzüge selbst bleiben dem ohngeachtet von einander unterschieden, so wie das Ausschreibamt des Bankes von jenen des Kreises (§. 182.).

Sie

Siebenter Absatz.

Von den verschiedenen Verbindungsarten der Stände des nemlichen Kreises.

Ordnung der Abhandlung.

I. Von den Kreisdeputationen überhaupt.
   1) Begriff §. 162.
   2) Eintheilung §. 163. 164. 165.
   3) Mitglieder der Kreisdeputationen §. 166. 167.
   4) Gewalt der Kreisdeputationen §. 168. 169.

II. Von den zweyen Kreis Religionstheilen in den, der Religion nach gemischten Kreisen.
   1) Begriff §. 170.
   2) Realität desselben §. 171.
   3) Allgemeine Bemerkungen §. 172. 173. 174.
      a) Von dem Endzweck dieser Gesellschaften.
      b) Von den Zusammenkünften, Directorien, Stimmen ꝛc.
   4) Grundsätze von der Religionsbeschaffenheit der Kreisstände und der Kreistagsstimmen §. 175.

III. Von den kreisständischen Bänken
1) Begriff §. 176.
2) Erläuterung desselben §. 177.
3) Eintheilung §. 178.
4) Mitglieder §. 179.
5) Rechte und Vorzüge der Banksvorsitzenden §. 180. 181.
6) Unterschied der besondern Direktorien von dem allgemeinen Kreisdirektorium §. 182.

§. 162.

1) Von den Kreisdeputationen überhaupt.

1) Begriff.

In gleichen Gesellschaften werden die gemeinschaftlichen Angelegenheiten von allen Mitgliedern selbst und unmittelbar in Berathung genommen und erledigt. Doch kann bey denselben die Abweichung Statt finden, daß einigen Mitgliedern insbesondere die Besorgung oder auch nur Vorbereitung gewisser gesellschaftlichen Geschäfte aufgetragen ist; dieselbe bilden in dieser Hinsicht eine besondere Gesellschaft, **welche eine Deputation des Kollegiums ist.** Eben diese Einrichtung kann auch bey den Reichskreisen vorkommen, woraus dann die **Kreisdeputationen** entstehen. Diese sind also ein Ausschuß einiger Kreisstände, welchem Kreisgeschäfte zu Besorgung aufgetragen sind. Die Mitglieder heißen **Kreisdeputirte.**

§. 163.

2) Eintheilung.

Die Kreisdeputationen werden I. in Ansehung der dabey erscheinenden Mitglieder in **ordentliche** und **ausserordentliche** eingetheilt: die Mitglieder der Ersten sind überhaupt und für allezeit bestimmt, die der letztern erst im vorkommenden Fall zu bestimmen.

§. 164.

§. 164.

Die ordentlichen Kreisdeputationen (163.) werden entweder mit oder ohne Verstärkung (adjunctio) angeordnet; jenes geschiehet, wenn nebst den ordentlichen Mitgliedern noch von jeder Bank ein Stand zu der Deputation gezogen wird.

§. 165.

Die Kreisdeputationen sind II. entweder überhaupt zur vorbereitenden Erörterung der dem gesamten Kreis vorzulegenden Kreissachen oder nur zu Auseinandersetzung und Besorgung eines einzelnen Kreisgeschäftes ernennt und niedergesetzt; ist dieses, so kann das einzelne Geschäft a) eine im Namen des Kreises vorzunehmende feyerliche Handlung seyn, z. B. die Bewillkommung des kaiserl. Ministers oder eines andern auswärtigen Gesandten, der auf dem Kreiskonvent erscheint; oder b) zur Reichsregierung gehören, oder c) etwas Einheimisches zum Gegenstand haben.

Dort entstehen Kreisdeputationen z. B. zur Berichtigung des Reichs-matricular-oder Münzwesens. ꝛc. Hier zur Abhörung der Kreiseinnehmerey-Rechnung, zur Bestimmung der Kreisanlagen. u. s. w.

§. 166.

Die ständigen Mitglieder der ordentlichen Kreisdeputationen (§. 164.) können nicht nach allgemeinen Grundsätzen angegeben werden, als nur in so weit: es ist der Analogie in Behandlung der teutschen Reichsstaatsgeschäfte und der Natur der Sache ganz gemäß, daß die Kreisdeputationen aus den Banksvorsitzenden Ständen und den Direktoren der besondern Kollegien bestehen. Denn es gehöret mit zur Bestimmung des Direktors eines Kollegiums, in dessen Namen, und als Repräsentant desselben bey jenen Geschäften zu erscheinen, zu derer Erledigung alle Mitglieder der Gesellschaft nicht gezogen werden wollen oder können.

3) Mitglieder der Kreisdeputationen.

§. 167.

Sind die Mitglieder der Deputation erst im vorkommenden Fall zu bestimmen (§ 163.); so gehöret denselben Wahl und Ernennung, so wie die Festsetzung der Art und Weise, nach welcher die der ordentlichen Deputation zu adjungirenden Mitglieder ernennt werden sollen, zu den kreisgesellschaftlichen Rechten, und ist folglich eine von dem ganzen Kreise abhängende Sache.

Gleichermaßen stehet die Bestimmung, ob die ordinari Deputation zu verstärken oder nicht, dem gesamten Kreise zu.

Doch sind nur wichtigere Gegenstände die vernünftige und gewöhnliche Veranlassung der Verstärkung der ordentlichen Kreisdeputation.

§. 168.

§. 168.

4) Gewalt der Kreisdeputationen.

Gleichwie nach dem natürlichen Gesellschaftsrechte die Deputation das ganze Kollegium nicht vorstellet, sondern demselben in Ansehung der ihr aufgetragenen Kollegialsachen unterworfen bleibt *); eben so verhält es sich mit den Kreisdeputationen; indem eine allgemeine Ausnahme nicht erweislich ist.

Die Kreisdeputation ist also keinesweges ein den ganzen Kreis vorstellendes Kollegium, welches die übrigen Kreisstände von der Theilnehmung an der Erledigung der Kreisangelegenheiten, so wie z. B. der städtische Magistrat die Bürgerschaft ausschließt; (§. 56.) und sie bleibt in Ansehung der ihr zur Erörterung aufgetragenen Kreisgeschäfte dem gesamten Kreise untergeordnet.

§. 169.

Hieraus fließt die nothwendige Rechtsfolge, daß die ordentliche Kreisdeputation an und vor sich, ohne Voraussetzung einer vom Kreise selbst ausdrücklich oder stillschweigend überlassenen besondern Gewalt, einiges Geschäft definitiv erledigen, sondern so wohl die geringern als wichtigern Sachen nur gutächtlich vorbereiten kann. Mithin sind die Re-

*) Dan. Nettelbladt Syst. jurisprud. naturalis. §. 359. edit. II.

Resultate ihrer Verhandlungen, solange nicht das Gegentheil erwiesen ist, der ganzen Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen, und hiedurch auf die Stufe eines verbindlichen Kreisschlusses zu erheben.

Eignet sich demnach die Kreisdeputation die entscheidende Gewalt über Dinge von Wichtigkeit zu, so ist dies Eingriff in die kreisständischen Gerechtsame. Eben so kann die Berichtigung geringfügiger Sachen, die sich eine Kreisdeputation anmasset, nur durch Annehmung einer hinzukommenden stillschweigenden Einwilligung des Kreises gerechtfertigt werden.

Diese Sätze nehmen jedoch von den besondern Kreisobservanzen und Schlüssen Modifikationen an.

§. 170.

II. Von den zweyen Kreis Religionstheilen in den der Religion nach gemischten Reichskreisen.

Die gemischten Reichskreise werden, wie das ganze Korpus der Reichsstände, in zwey Kreishälften eingetheilt, wovon die eine die katholischen — die andere die evangelischen Kreisstände befasset. Jede dieser beyden Hälften formt unter diesem Gesichtspunkte eine besondere Gesellschaft, auf welche, da ihre Mitglieder einzelne Personen sind, die Benennung eines Kollegiums besser als die eines Korpus passet. 1) Begriff.

In den gemischten Reichskreisen giebt es demnach nach Verschiedenheit der Religion der Kreisstände zwey Kollegien, nemlich das Kollegium der katholischen und das der evangelischen Kreisstände.

§. 171.

2) Realität. Die Realität dieser Eintheilung äussert sich 1) bey den Kreisversammlungen, da die katholischen und evangelischen Kreisstände sich in zwey Partheyen trennen.

2) Bey Ernennung der Kammergerichtsbeysitzer, welche dem einen und dem andern Kreistheil ausschliessungsweise zustehet;

3) Bey Besetzung gewisser Kreisämter, da diese nach der eigenthümlichen Verfassung eines Kreises den katholischen und evangelischen Ständen insbesondere überlassen ist. Endlich

4) überhaupt bey solchen Sachen, welche einen eigenen Bezug auf das Interesse eines Kreisreligionstheil haben, und daher die Aufmerksamkeit desselben auf sich im stärkern Maaße ziehen.

§. 172.

3) Allgemeine Bemerkungen.
a) Von dem Endzweck dieser Gesellschaften.

Hieraus erhellet die Absicht solcher Religionsverbindungen, welche die Ausübung und Erhaltung der dem Religionstheil eigends zustehenden Gerechtsamen ist.

Die

Die Zusammenkünfte beyder Kollegien, welche hauptsächlich während der Kreiskonvente gehalten werden, heißen Konferenzen der katholischen und evangelischen Kreisstände.

b) Von den Zusammenkünften, Direktorien, Stimmen u. d. gl.

Das Subjekt des Direktoriums in denselben, die Art, die vorkommenden Anliegenheiten dort zu behandeln, die Zeit und der Ort der Zusammenkünfte sind lauter Dinge, die nach einer einzigen allgemeinen Norm nicht festgesetzet sind; und also bey jedem einzelnen Kreise bestimmt werden müssen.

Ueberhaupt aber und in der Regel sind die allgemeinen Grundsätze von gleichen Gesellschaften auf beyde Religionstheile anwendbar; und damit analogische, von den zweyen Reichsreligionshälften hergenommene Schlußsätze zu verbinden, um die in der Reichsreligionsverfassung allenfalls gegründeten Ausnahmen nicht ausser Acht zu lassen.

Uebrigens sind a) die Stimmen in den Konferenzen viril:

b) die Direktorien begreifen die allgemeinen Direktorialbefugnisse in sich, und c) aus den Konferenzverhandlungen entstehen die katholischen und evangelischen Kreiskonferenzschlüsse, welche in Absicht auf jene Rechte, welche an und vor sich kreisgesellschaftliche Rechte sind, derer Ausübung dem einen Kreisreligionstheil mit Ausschliessung des andern übertragen ist, dem gesamten Kreise zur Bestätigung vorzulegen sind.

§. 173.

Das Direktorium wird in Ansehung des katholischen Katholisch : des evangelischen Kreistheils Evangelisch genennet. Beyde sind eine Art von besondern Direktorien, da sie sich nur auf eine bestimmte Klasse von Kreisständen beziehen. (§. 161.) Desselben ist nur ein zu der nemlichen Religionsparthey sich bekennender Kreisstand fähig.

§. 174.

Da in den gemischten Reichskreisen die Trennung der Stände in zwey Theile Statt hat; (§. 171. 231.) so kann auch hier in Absicht auf die gemeinschaftliche Stimme eines Religionstheiles, wodurch die Trennung bewirket werden soll, die Frage entstehen, ob zu einer solchen Gesamtstimme die Uebereinstimmung hinreiche, oder aber einhellige Stimmen erfordert werden? Die Anführung all der in diesem staatsrechtlichen Zwiste beygebrachten Gründe und Gegengründe und derer Prüfung ist dem Plan dieser Arbeit nicht gemäß; unterdessen scheint der einzige Grund, welcher in dem Rettelbladtischen System der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit §. 391. der IV. Ausgabe zur Vereinigung der vorwürfigen Frage angegeben wird, alle die Gegengründe, worauf die bejahende Meinung gebauet ist, zu überwiegen. Wenn in den Gesetzen einer Gesellschaft die Absonderung in Partheyen als ein von dem Recht der Stimmenmehrheit aus-

ausgenommener Fall festgesetzt ist, so kömmt es darauf an, ob daselbst von der Trennung als einer bloßen Thatsache, oder aber nur von dem Willen in Partheyen sich zu trennen, die Rede sey: ist das Erste; so ist der Wille der gesellschaftlichen Glieder, in Theile sich zu sondern, zur Wirklichkeit der Trennung selbst nicht hinreichend: folglich existiret alsdann noch nicht der von dem Recht der meisten Stimmen ausgenommene Fall; denn der Wille einer Person und eine bloße Thatsache, Ereigniß, Vorfallenheit sind wohl ganz verschiedene Dinge: Der Wille ist die That selbst noch nicht. Die Stimmenmehrheit aber kann nur in jenen gemeinschaftlichen Gesellschafts-Angelegenheiten zulänglich seyn, da es um einen Schluß der Gesellschaft d. i. den Willen derselben zu thun ist.

Man mag nun diesen Gedanken so genau und sorgfältig prüfen und untersuchen, als es nur möglich ist, so bemerkt man an ihm die Merkmale der wahren Erkenntnis. Man versetze sich nun in das Gebiet der positiven Grundgesetzgebung Teutschlandes; die Hypothese, welche sich die Vernunft nur in ihrer Möglichkeit gedacht und darüber Schlüsse entwickelt hat, ist durch den westphälischen Friedensschluß in die Wirklichkeit übergegangen. g)

g) Instr. P. O. Art. V. §. 52.
„ In Causis religionis omnibusque aliis negotiis ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam

Dieses Reichsgrundgesetz, da es die Trennung der katholischen und evangelischen Stände in die Klasse der dem Recht der Ueberstimmung nicht unterworfenen Fälle setzt, spricht von jener als einer bloßen Thatsache, einer Begebenheit, die sich zuträgt, von dem Willen, sich in zwey Theile zu trennen, geschieht nicht die mindeste Erwähnung.

Die hiemit sich verbindende Rechtsfolge ist von selbst einleuchtend genug.

Eben diese Gründe fassen in sich die weitere Bemerkung, daß das Recht in Partheyen sich zu trennen (jus eundi in partes) eine staatsrechtliche Chimäre sey. Denn Recht, moralische Befugnis, und Zufall, Ereignis, Vorfallenheit sind in ihren wesentlichen Bestimmungen ganz von einander verschieden. Eines kann also das andere nicht involviren. Von einem sich ereignenden Fall läßt sich auf das Recht kein bindiger Schluß ziehen; als nur in so weit: die R. Stände haben das Recht zu behaupten, daß, da der Fall der Trennung in zwey Theile unter den beyden Religionstheilen sich zuträgt, die Mehrheit der Stimmen nicht mehr schließe.

§. 175.

---

catholicis & A. C. Statibus in duas partes EUNTIBUS (nicht ire volentibus) sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. "

§. 175.

Die Frage, zu welchem Religionstheil ein Kreisstand gehöre? ist mit der: was für ein Religionskarakter der Stimme desselben beyzulegen? ganz einerley. *)

4) Grundsätze von der Religionsbeschaffenheit der Kreisstände und der von ihnen abhängenden Kreisstimmen.

Nachstehende Sätze von der auf den nemlichen Prinzipien beruhenden Religionseigenschaft der Reichs- und Kreistagsstimmen scheinen den reichsgesetzlichen Verordnungen, dem darinn liegenden Geiste, der Reichs- und Kreisobservanz, der Natur der Sache, mithin der Wahrheit am nächsten zu kommen.

I. Die persönliche Gesinnung des Kreisstandes in Absicht auf die Religion, also nicht die Religion des Landes und der Unterthanen, nicht das Entscheidungsjahr, nicht die Religion des Gesandten bestimmt in der Regel und überhaupt den Religionskarakter der Kreistagsstimme.

II. Was insonderheit a) die geistlichen Stände betrift, so ist ihren Stimmen durch die Verfügung des geistlichen Reservats ein ewiger und unabänderlicher Religionskarakter aufgedrückt, also, daß dieselben, nur mit der einzigen Einschränkung der Stift osnabrückischen Stimme, welche nach der Religionsverschiedenheit des jedesmaligen Bischofes zwi-

*) Hieher gehören alle die Schriften, welche durch den Streit über die Religionseigenschaft des westphäl. und fränk. Grafenkollegiums veranlasset worden und ans Licht getretten sind.

schen beyden Religionstheilen abwechselt, jederzeit und durchaus zu der katholischen Religionshälfte zu zählen sind.

b) In Betreff der Religionsbeschaffenheit der weltlichen Kreisstimmen in Absicht auf Fürsten und Grafen bleibt es α) überhaupt bey der Regel, daß dieselbe nach der persönlichen Religion des Kreisstandes zu bemessen ist.

Wenn demnach

β) der Kreisstand seine Religion ändert, oder ein Kreisland an einen Herrn verschiedener Religion fällt

1) so involvirt so wohl diese als jene Ereignis die Abänderung der Religionsbeschaffenheit der Kreisstimme als einen gesetzlichen Erfolg;

2) Jedoch ist in beyden Fällen es der Willkühr des Standes überlassen, den bisherigen Karakter der Kreisstimme beyzubehalten. Und er kann sich so gar die Verbindlichkeit auflegen, daß dieselbe ganz unabhängig von ihm und durch keine andere als der nemlichen Religion zugethane Personen verführt werden solle.

3) Hingegen würde eine jede Art von Zwang, der hiezu angelegt werden wollte, den Reichsgrundgesetzen, und der darauf ruhenden Freyheit der weltlichen Stände, sich zu einer der drey Reichsreligionen zu bekennen, schnurgerade zuwider laufen. Vielmehr ist der Kreisstand in beyden Fällen befugt, ohne Rücksichtnehmung auf die Landesreligion, und auf die von seinem eigenen Lande oder sonst irgend woher gemachten Ansinnen und

For-

Forderungen, mit der Kreisstimme zu dem anderen Religionstheil überzutretten.

c) Die Kreisstimmen der Städte, tragen den Karakter derjenigen Religion, welcher der Stadt Oberherr beygezählt wird.

Die der Religion nach gemischten Städte,

α) in denen der westphälische Friedensschluß Gleichheit ausdrücklich verordnet hat; (Art. V. P. W. §. 6.) gehören nach dem katholischen Antheil zur Katholischen und nach dem protestantischen Antheil zur evangelischen Kreishälfte.

Solche Städte erscheinen demnach in den Konferenzen des einen und andern Theils allemal durch einen der nemlichen Religion zugethanen Gesandten; zu den Kreistagen selbst aber wird entweder eine gleiche Anzahl Gesandten aus beyden Religionen abgeordnet, wie bey Augsburg, oder die Abwechslung zwischen einem katholischen und evangelischen Gesandten beliebt.

β) Im Gegenfall kömmt es auf die persönliche Religion des städtischen Oberherrn an *)

§. 176.

---

*) Die Beweise dieser Sätze sind enthalten A) in den gesetzlichen Verfügungen

a) initr. P. O. Art. V. §. 51. & 52.

» §. 51. In conventibus deputatorum numerus EX UTRIUSQUE RELIGIONIS PROCERIBUS ÆQUETUR.

» 52. CATHOLICIS & A. C. STATIBUS in duas partes euntibus. &c.

Beyde Stellen scheinen nur auf die persönliche Religion des Reichsstandes zu sehen.

§. 176.

III. Von den kreisständischen Bänken.

1) Begriff. Eine andere Verbindungsart, in welcher Kreisstände gegeneinander stehen, wird durch den

---

b) Das den Katholischen auf den Fall, wenn aus dem Hause Pfalz kein katholischer Nachfolger mehr vorhanden ist, im kurfürstlichen Kollegio eingeräumte Votum supernumerarium.

c) Die Abwechslung der osnabrückischen Stimme nach Verschiedenheit der persönlichen Religionsgesinnung des jedesmaligen Bischofs.

B) In der Observanz.

a) Anfall der Kurpfalz a. 1685. an die katholisch neuburgische Linie.

b) Die Uebertragung der Hadamarischen bisher katholischen Stimme zu dem evangelischen Religionstheile a. 1743. Bey Aussterbung der katholischen Nassau Siegenschen Linie.

c) Uebertragung der bisher katholisch Baaden-Baadenschen und Ebersteinischen Stimmen zu dem evangelischen Religionstheile nach dem Anfall dieser Lande an Baaden-Durlach.

d) Wirtenberg., Kursächs., Zweybrück., Hessenkassel. Religionsveränderungen; der neuerliche Vorgang in dem fürstlich Saarbrückischen-Hause ꝛc. ꝛc.

C. In der Natur der Sache.

Die Stimme ist der Wille des Mitgliedes der Gesellschaft in Absicht auf das in Berathschlagung genommene Objekt. Der Wille ist ein Ausfluß der Erkenntniß. Die Gesinnungen der Menschen empfangen ihre Modifikationen und Bestimmungen von den Grundsätzen derselben, so wie die Folge jederzeit das Gepräge ihres Grundes an sich trägt: Es ist demnach nichts natürlicher, als daß die persönliche Religionsgesinnung eines Individuums auf desselben Willen in Absicht auf mit der Religion näher verbundenen Gegenstände Einfluß hat; somit der Stimme den Religionskarakter des Stimmenden aufdrückt.

den Ausdruck: Bank bemerklich gemacht. In wie ferne Kreisstände zu eben derselben Klasse und Gattung gehören, haben sie ein eigenes, gemeinschaftliches, und wechselseitiges Interesse; und man kann sich ihre Kräfte zu desselben Erhaltung und Beförderung mit gutem Grunde vereinigt gedenken; sie formen daher unter diesem Gesichtspunkte eine besondere Gesellschaft, welche mit dem Eingangs bemerkten Namen bezeichnet wird.

Kreisständische Bank ist demnach im sittlichen und staatsrechtlichen Sinne ein Inbegriff von mehreren Ständen der nemlichen Art und Gattung, die in einer wechselseitigen Vereinigung stehen, deren Endzweck die Erhaltung und Beförderung der denselben eigens zustehenden Gerechtsamen, und eines gemeinschaftlichen Interesse ist.

§. 177.

2) Erläuterung desselben.

Diese ständische Verbindung liegt schon in der Natur der ständischen und Reichsgrundverfassung, und äußert sich von selbst bey jedem Vorgang, der in das eigenthümliche Interesse einer bestimmten Klasse von Ständen verflochten ist. Auf sie passet die Idee eines Kollegiums, weil ihre Mitglieder einzelne Personen sind; und in so weit sind Kollegium und Bank synonimische Ausdrücke *).

Doch

*) In der W. C. Jos. II. Art. I. §. 5. werden sie als gleichbedeutende Worte gebraucht.

Doch scheint die kreisständische Bank darinn von dem Kollegium sich zu unterscheiden, daß jene nur Stände der nemlichen Klasse involviret. Diese Kollegialverbindung der Stände hat sich selbst ihr Daseyn zu verdanken; Gebrauch und Observanz sind ihre ursprünglichen Entstehungsprinzipien, keine ausdrückliche Verabredung. Sie ist von keinem Dritten, nicht von dem Reichsoberherrn gestiftet — also eine Privatgesellschaft im Staate; welche auf dem in dem westphälischen Friedensschluße gesicherten, nur durch das Verhältnis gegen Kaiser und Reich eingeschränkte Rechte der Stände, Bündnisse zu schliessen, beruhet.

§. 178.

3) Eintheilung. Da überhaupt die Kreisstände in fünf Klassen sich ordnen lassen, so können fünf kreisständische Bänke in einem Kreise vorkommen; nemlich 1) die geist- und 2) weltfürstliche, 3) die Prälatische 4) die Gräfliche und 5) die städtische Bank. Sie sind aber nicht nothwendig alle in jedem Kreise beysammen (§. 79.).

§. 179.

4) Mitglieder. Jede dieser Bänke hat einen banksvorsitzenden Stand, dem das Direktorium des Banks zustehet; die übrigen Mitglieder werden Banksnachsitzende oder Banksverwandte

wandte im strengen Verstande genennet; denn unter diesem in weitläuftigerm Sinne genommenen Ausdruck ist auch der Banksvorsitzende begriffen. Es können demnach in in einem Kreise mehrere Banksdirektorien vorkommen nemlich 1) das Weltfürstliche 2) das Geistfürstliche 3) das Prälatische 4) Gräfliche 5) Städtische. Welche eben so viel Arten besonderer Direktorien sind. (161. und 182.)

§. 180.

Da jeder Kreisstand eine Virilstimme hat, so ist zwar in dieser Hinsicht die Eintheilung derselben in Bänke ohne rechtliche Folge, doch kann dieselbe vorzüglich an zweyen Orten sichtbar seyn. 1) Bey der Besieglung der Kreisschlüsse und anderer Verordnungen und 2) bey der hie und da vorkommenden Behandlung der Kreisgeschäfte nach Bänken. Denn bey dieser Verhandlungsart bringt der Kreisdirektor die also zu erledigenden Kreissachen an die Banksvorsitzenden und dirigirende Stände, und diese an die übrigen Banksverwandte; welche sofort ihre Gesinnungen den Banksvorsitzenden, und diese dem Kreisdirektorium eröffnen, welches hierauf das Gutachten der ganzen Bank formiret.

5) Rechte und Vorzüge der Banksvorsitzenden.

§. 181.

Ausser den Kreisverhandlungen aber können die Befugnisse und Vorzüge des Banksvorsitzenden noch sichtbarer werden; da demselben,

in

in dieser Eigenschaft betrachtet, nicht nur der Rang vor den übrigen Banksverwandten, sondern auch die Zusammenberufung der Stände der nemlichen Bank in den dazu geeigneten Fällen und die übrigen in dem Direktorium einer gleichen Gesellschaft enthaltenen Befugnisse zustehen.

Wenn nun der Banksvorsitzende nicht zugleich auch der kreisausschreibende Stand und Fürst ist, so wird in solchem Fall dem letzten zwar in Kreissachen, in andern Geschäften und Handlungen aber, die nach Bänken zu erledigen sind, dem Ersten der Vorsitz und das Direktorium ohne Widerspruch gebühren.

§. 182.

6) Unterschied der besondern Direktorien von dem allgemeinen Kreisdirektorium.

Aus dem bisher gesagten erhellet, daß das allgemeine Kreisdirektorium von den besonderen Direktorien α) der Kreisdeputation β) der zwey Religionstheile; und γ) der ständischen Bänke unterschieden werden müsse. Sie können zwar alle drey in einer und eben derselben Person zusammentreffen; dem ungeachtet bleibt der bemerkte Unterschied vollkommen gegründet, indem fürs 1) die Vereinigung dieser verschiedenen Direktorien in einer Person immerhin nur zufällig ist. Fürs 2) das allgemeine Kreisdirektorium sich auf den ganzen Kreis; die Spezialdirektorien nur auf einzelne Gattungen von Kreisständen sich erstrecken; 3) die Kreisdirektorien reichshoheitliche Rechte in sich fassen; nicht aber die besonderen Direktorien; und 4) weil die Gesell-

sellschaften selbst an sich sowohl in Ansehung der Stiftung als des Endzweckes verschieden sind (177.).

§. 183.

Hieher gehört noch die Bemerkung: wenn die Kreisdirektoren die ihnen zum Besten des Kreises aufgetragenen Reichs- oder Kreisgeschäfte nicht besorgen können oder wollen; so sind die nächst vorsitzenden Stände der Kreise so wohl schuldig als befugt, die Stelle der Kreisdirektoren zu vertreten. *)

---

*) W. C. Art. 8. §. 30.
„Wie dann auch die Kreisausschreibämter, oder daselbe dabey interessiret, die nächst vorsitzende Stände deren Creisen schuldig und gehalten seyn sollen, uns alle solche vorgehende Zollneuerungen so bald anzuzeigen; um dagegen von unsers höchsten Amtswegen die Gebühr verhängen zu können“

Achter Absatz.

Von den Kreisbeamten.

Ordnung der Abhandlung.

A. Eintheilung der Kreisbeamten und Aemter überhaupt. §. 184. — 188.
   a) in hohe und geringere. §. 184.
   b) in Reichsgesetzliche und nicht Reichsgesetzliche. §. 185.
   c) In Civil- und Kriegsbeamte. §. 186. 187.
      1) Eintheilung selbst. §. 186.
      2) Anmerkung betreffend den Kreissindikus und Kreissekretar. §. 187.
   d) In solche, die einen gewissen Theil der kreisgesellschaftlichen Regierung zu besorgen haben und in nicht solche. §. 188.

B. Wie die Kreisbeamten es werden und es zu seyn aufhören. §. 189. 190.

§. 184.

Von den Kreisbeamten.

A. Eintheilung der Kreisbeamten überhaupt.

Die W. C. Joseph II. Art. 12. §. 2. *) giebt den Fingerzeig zu der I. Eintheilung der Kreisämter in hohe und geringere; unter jenen werden 1) das Kreisausschreibamt, 2) das Amt der Kreisobersten und 3) dessen Nach- und Zugeordneten: unter den letzten die übrigen Kreisämter verstanden.

§. 185.

Die Kreisbeamten sind II. entweder reichsgesetzliche oder nicht reichsgesetzliche Kreisbeamten; jene sind in den Reichsgesetzen angeordnet, diese nicht.

Zu den reichsgesetzlichen Beamten der Reichskreise gehören a) der Kreisoberste, und b) dessen Nach- und Zugeordnete c) der Kreisgeneralmünz Wardein; von welchen in dem zweyten Theil dieser Theorie gehandelt werden wird.

§. 186.

*) „Und zu dem Ende denen Kreisausschreibenden Fürsten, und wenn es die Nothdurft erfordert, denen andern hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten.“

§. 186.

Die Kreisbeamten können überhaupt III. in Civil- und Kriegsbeamten abgetheilt werden; nachdem die in dem Sprengel ihres Amtes befaßten Verrichtungen entweder zum Kriegswesen gehören oder nicht.

Unter den Civilbeamten sind vorzüglich 1) der Kreissyndikus: 2) der Kreissekretär, 3) der Kreiseinnehmer oder Kassirer und 4) die übrigen bey der Kreiskanzley und dem Archive angestellten Personen zu bemerken.

§. 187.

Der Kreissyndikus ist jener Kreisbeamte, welcher aufgestellt ist, hauptsächlich rechtliche Geschäfte und Sachen im Namen der Kreises zu betreiben.

Die Verrichtungen dieser Kreisbeamten sind nicht bey allen Kreisen eben dieselben; noch kommen diese Beamten bey allen Kreisen vor.

Der Kreissekretär hat überhaupt die schriftlichen Vorträge, die im Namen des Kreises gemacht werden, zu entwerfen, und zu Papier zu bringen; er führet die Protokolle sowohl in der ordentlichen Deputationssitzung, als in den vollen Versammlungen der Stände. u. s. w.

§. 188.

§. 188.

Die Kreisbeamten haben, wie die Beamten überhaupt, die vertrettende Ausübung gewisser zur kreisgesellschaftlichen Gewalt gehörigen Rechte. Die demselben obliegenden Verrichtungen betreffen demnach IV. entweder einen bestimmten Theil der kreisgesellschaftlichen Regierung oder nicht: zu den Beamten erster Art gehören a) in Absicht auf des Kreises Oekonomiewesen 1) der **Kreiseinnehmer (Kreiskassirer, Kreispfenningmeister)** dem die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte des Reichskreises, die meistentheils in Geld bestehen, anvertraut ist. 2) **Die Kreisrechnungs Probatoren**, 3) Kreisbuchhalter. In Kriegszeiten 4) der Kreisfeldzahlmeister 5) der Kreisoberzahlungs Kommissarius. 2c.

b) In Ansehung des Münzwesens 1) der Kreisgeneral- und 2) Spezialmünzwardein. 3) Die Münzmeister bey den Kreismünzstätten u. s. w.

§. 189.

B. Wie die Kreisbeamten es werden, und es zu seyn aufhören.

Ist das Kreisamt erblich, also ein auf einer Besitzung haftendes, oder Familienrecht, so wird es vermittelst der Succession, im Gegenfall aber durch die Ernennung dessen, dem diese zustehet, erhalten. Dies Ernennungsrecht ist in der Regel ein kreisgesellschaftliches Recht, dessen Subjekt also der gesamte Kreis ist; die Ausnahme, der zufolge es einer bestimmten Gattung von Kreisständen,

oder einem einzelnen Kreisstande zukömmt, ist lediglich ein Erfolg der individuellen Verfassung eines Kreises.

§. 190.

Die Kreisbeamten hören auf, solche zu seyn, a) durch den Tod; b) durch die Entsetzung; c) durch die Diensterlassung; d) durch Resignation; die auch zu Gunsten eines dritten geschehen kann, aber um mit dem gewünschten Erfolg begleitet zu seyn, die Einwilligung desjenigen nothwendig hat, dem die Besetzung des Amtes zustehet.

Neunter Absatz.

Von den Handlungen und Konventen der Reichskreise.

α) Ordnung dieser Abhandlung.

I. Vorläufige Bemerkungen von Kreishandlungen §. 191.
II. Von den Kreiskonventen
1) Begriff derselben §. 192.
2) Eintheilung §. 193.
A. in a) allgemeine
aa) Begriff
bb) Unterschied von der Reichsversammlung §. 194.
— b) Besondere, und diese sind
aa) Konvente der Associirten
bb) — der korrespondirenden Kreise
cc) Münzprobationstage §. 194.
c) einzelne
B. in wahre und vorstellende (engere) §. 195.
a) beyde werden mit oder ohne Verstärkung gehalten §. 197.
b) Grundsätze von engern Kreiskonventen §. 200. 198. 199.
C. in ordentliche und angesagte §. 201.
3) allgemeine Rechtswahrheiten §. 202 — 208.

β) Schriftsteller.

1) Jo. Joach. Funk de imperii circulis eorumque conventibus & officio, quod vocant directorio. Alt 1670.
2) Pet. Müller de conventibus circulorum in S. R. I. Duderst. 1670. Jen. 1687. 1700. Hal. 1734. 4.
3) Engelbrecht de conventibus circularibus I. R. G. Helmst. 1696. Norimb. 1737. 4.
4) Jo. Wilh. de Gœbel de conventibus circularibus. Helmst. 1723.

§. 191.

Die Gesellschaften sind als moralische Personen der Rechte und Verbindlichkeiten, wie einzelne Menschen, fähig; sie handeln; erwerben dadurch Rechte, und stiften für sich Verbindlichkeiten wie dieselben. Die Rechtsprinzipien von den Handlungen einzelner Menschen lassen sich demnach auf Gesellschaften, mithin auch auf die teutschen Reichskreise durchaus anwenden, wenn nicht die den Gesellschaften eigene Natur und Beschaffenheit, worinn sie sich von einzelnen physischen Personen wesentlich unterscheiden, eine Abweichung gründet.

§. 192.

Diesemnach werden Handlungen, welche mit Willen des Reichskreises verrichtet worden sind, demselben als dem Urheber zugeschrieben. Da nun der Wille einer gleichen mit der gesellschaftlichen Gewalt selbst versehenen Gesellschaft, dergleichen die Reichskreise sind (§. 56.) der Schluß der Gesellschaft ist, so ist es ein ganz ungezwungener Folgesatz, daß Handlungen, die in den Schlüssen eines Reichskreises ihren Grund haben, als **Kreishandlungen** anzusehen sind. Die Kreisschlüsse aber entstehen aus den einzelnen

Stimmen der Kreisstände, die in den Kreisversammlungen, und auch ausser denselben abgegeben werden.

Diesemnach wird sich der gegenwärtige neunte Absatz mit den Kreisversammlungen überhaupt; der zehende mit dem Stimmrechte der Kreisstände, und der eilfte mit den Kreisschlüssen beschäftigen.

§. 193.

Kreistage (Kreisversammlungen, Kreiskonvente) sind Zusammenkünfte von Kreisständen, um über gemeinschaftliche Kreisangelegenheiten Berathschlagungen anzustellen und Schlüsse darüber zu fassen.

Sie sind, 1) eine Art teutscher Staatsversammlungen; denn sie sind a) Zusammenkünfte öffentlicher, und zwar Reichsgesellschaften, und haben b) die Betreibung gewisser Staatsgeschäfte zum Gegenstande. Sie sind 2) wahre Völkerkongresse, weil die zusammenkommenden Stände Landesherren ihrer Gebiete, also Repräsentanten wahrer Staaten und Völker sind.

§. 194.

Die Stände aller, einiger, und einzelner Reichskreise können sich versammeln. Im ersten Fall sind die Kreiskonvente **allgemeine** (Universales) Reichskreis-Versammlungstäge; im zweyten **besondere** (particulares); und im dritten **einzelne** (singulares) Kreisversammlungen.

Die

Die allgemeine Konvente aller zehen Reichskreise sind *), seitdem der gegenwärtige Reichstag dauert, nicht üblich.

Arten besonderer Kreiskonvente sind: 1) die Versammlungen der Associirten und korrespondirenden Reichskreise; und insbesondere

2) die Münzprobationstage.

§. 195.

Die Versammlung aller zehen Reichskreise (§ 193.) unterscheidet sich in verschiedener Rücksicht von dem Reichstag.

Erstens erscheint der Kaiser auf derselben nicht; und wenn er auch einen Kommissar dahin abordnet, so nimmt dieser an den Verhandlungen des Kreistags nicht einen so gearteten Antheil, wie an denen des Reichstages. Dieses ist auch die Absicht der Gegenwart des kaiserlichen Komissars nicht; sondern dieselbe ist vielmehr, theils die Ausübung der oberaufsehenden reichshoheitlichen Gewalt, theils andere Vorträge an die Versammlung im Namen des Kaisers zu machen. Daher sind zweytens die Schlüsse einer solchen allgemeinen Kreisversammlung ohne Genehmigung des Kaisers verbindlich; und werden folglich drittens demselben in dieser Absicht niemals vorgelegt, wie die Reichs-Gutachten; und dann viertens sind nicht alle auf solchen Versammlungen erscheinende Mitglieder Reichsstände (§. 31.).

§. 196.

---

*) A. 1567. ist ein solcher allgemeiner Konvent aller 10. Kreise zu Erfurt gehalten worden.

§. 196.

Die Kreisverſammlungen ſind II. entweder wahre (veri) oder vorſtellende (engere) Kreiskonvente (conventus repræſentatitii); auf jenen erſcheinen alle Kreisſtände, auf dieſen nur einige, welche die übrigen vorſtellen. Dieſe Eintheilung hat bey den drey Arten der Kreiskonvente (§. 193.) ſtatt.

§. 197.

Die wahren Konvente eines einzelnen Reichskreiſes werden auch allgemeine im Gegenſatz der engern Konvente genannt; dieſe aber werden entweder mit oder ohne Verſtärkung gehalten: jenes geſchieht, wenn nebſt den gewöhnlichen Mitgliedern, welche nach der Verfaſſung des Kreiſes dabey zu erſcheinen das Vorrecht haben, noch andere Kreisſtände beygezogen werden.

§. 198.

Aus welchen Mitgliedern die engern Kreiskonvente beſtehen, läßt ſich überhaupt nicht genau beſtimmen. In denjenigen Kreiſen jedoch, da ordentliche Kreisdeputationen eingeführet ſind, ſind die Mitglieder der Letztern auch jene der Erſten.

§. 199.

Es haben zwar ursprünglich und Kraft der Wesenheit dergleichen mit der gesellschaftlichen Gewalt versehenen Gesellschaft alle einzelne Kreisstände gleichen Antheil an der Erledigung der Kreisangelegenheiten (§. 56.). Indessen können einige aus den Kreisständen nach und nach durch Observanz oder auf irgend eine andere Weise ein ausschließendes Recht zur Ausübung der kreisgesellschaftlichen Gewalt sich erwerben. Die Versammlungen dieser Kreisstände würden in diesem Fall engere Kreiskonvente seyn. Ausserdem können diese Letztere in wichtigen, dringenden und unaufschieblichen Angelegenheiten und Ereignissen ihre Veranlassung haben: ohne Voraussetzung solcher Umstände aber würde die Berufung eines engern Kreiskonventes, wenn sie nicht mit Einwilligung des ganzen Kreises geschähe, Eingriff in die Gerechtsame der übrigen Kreisstände seyn; folglich können dieselbe von den kreisausschreibenden Fürsten nach eigenem Gefallen um so weniger veranstaltet werden, da die Unkosten von dem gesamten Kreise getragen werden müssen.

§. 200.

Die engern Kreiskonvente (§. 195.) handeln im Namen des gesammten Kreises: die Mitglieder derselben formen demnach ein, das ganze Korpus vorstellendes Kollegium (Collegium repræsentatitium), welchem die

die Befugniß, die vorkommenden Kreissachen definitiv zu erörtern und zu erledigen, nicht abgesprochen werden kann. Und wenn die Verhandlungen desselben dem darauf folgenden allgemein wahren Kreiskonvent vorgelegt werden, so geschieht dieses nur in der Absicht, um demselben Nachricht von den erledigten Geschäften zu geben, nicht, um denselben erst die verbindliche Kraft, welche sie noch nicht haben, zu ertheilen.

Woraus sich dann der wesentliche und merkwürdige Unterschied zwischen einem engern Kreiskonvent und einer Kreisdeputation von selbst begreifen läßt (§§. 168. 169.).

§. 201.

Die Versammlungen gleicher Gesellschaften überhaupt, mithin auch jene der Reichskreise können III. entweder **ordentliche** (festgesetzte) oder **angesagte** seyn; jene werden jedes Jahr zu einer gewissen bestimmten Zeit gehalten, diese nicht. Jährliche Zusammenkünfte der Kreisstände, welche in einem Kreise üblich seyn mögen, sind deswegen nicht auch ordentliche.

§. 202.

Nicht nur einzelne, sondern auch mehrere Reichskreise sind befugt, sich ohne Vorwissen des Kaisers zu versammeln. *)

§. 203.

---

*) Wahl C. Jos. I. Art. 13. §. 10. heißt es:

§. 203.

Das Recht einen allgemeinen Konvent aller zehen Kreise auszuschreiben, und auf demselben das Direktorium zu führen, gebührt dem Erzbischof und Kurfürst von Mainz *).

§. 204.

Die jährlichen Kreisversammlungen sind in keinem Reichsgesetze vorgeschrieben. Wenn sie also bey einem Kreise üblich sind, so können sie nur in desselben individuellen innern Verfassung ihren Grund haben. Indessen ist sowohl die gänzliche Unterlassung als auch die Seltenheit der Kreiskonvente der Stiftungsabsicht der Reichskreise nicht ganz gemäß; und es kann zuweilen eine dringende Forderung der Reichswohlfahrt seyn, daß sie gehalten werden.

Die-

„So soll es auch in- und ausserhalb deren Reichstägen denen Reichs- und Creisständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonsten ohngehindert männiglichen, zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten."
R. Exec. Ord. v. 1555.

*) R. A. v. 1603. §. 52.
„Worauf wir alsdann mit seiner L. (dem „Churfürst zu Mainz), verfügen wollen, daß „sie einen gewissen Tag allen zehen Kreisen, „zuvorderst den sämtlichen Churfürsten des H. „R. R. an gelegene Ort und Mahlstatt aus„schreiben."

Diesemnach sind verschiedene Veranlassungen der Kreisversammlungen möglich. Dieselbe können Kraft einer Reichsgesetzlichen oder kaiserlichen Verfügung, oder auf Verlangung der Stände, oder aus eigener Bewegung der kreisausschreibenden Fürsten, die jedoch allemal auf Gründen beruhen muß, angeordnet werden.

§. 205.

Da die Berufung der Kreisstände ein zu dem Kreisdirektorialamt gehöriges Recht ist (§. 146.), so ergiebt sich hieraus die ganze natürliche Folge, daß die Stände ordentlicher Weise nicht zusammen kommen, ohne von den Kreisdirektoren berufen zu seyn. Erfüllen aber diese diesfalls ihre Pflicht nicht, so stehet den Ständen allerdings die Befugnis zu, für sich Zusammenkünfte anzustellen und verbindliche Schlüsse abzufassen; denn sie sind freye, mit dem Rechte der Bündnisse ausgerüstete Reichsstände, die in desselben Ausübung von den Kreisdirektoren nicht gehindert werden können. Ob aber diese Schlüsse für Kreisschlüsse zu achten sind, ist eine Frage, deren Erörterung keinen Nutzen bringt.

§. 206.

Gleichwie nun die kreisausschreibenden Fürsten die Pflicht haben, alle jene zu berufen, welchen das Sitz- und Stimmrecht unstreitig zustehet, oder die doch den Besitzstand für sich haben; eben also liegt den übri-

gen

gen Ständen ob, auf dem ausgeschriebenen Kreistag zur bestimmten Zeit zu erscheinen (§. 62.).

Das Nichterscheinen, welches in keinen erheblichen Ursachen gegründet ist, kann mit der kreisständischen Verbindlichkeit, zur Beförderung der Kreiswohlfahrt das seinige beyzutragen, nicht wohl vereinbart werden.

Daß die aussenbleibenden Stände an das Kreisausschreibamt oder an den Konvent ein Entschuldigungsschreiben erlassen, und darinn die Ursachen anführen, warum sie weder selbst den Konvent beschicken, noch ihre Stimmvertrettung andern übertragen, ist nach allgemeinen Grundsätzen keine Schuldigkeit; kann aber in diesem oder jenem Kreise als eine Höflichkeit eingeführet seyn.

§. 207.

Den Kreisständen stehet frey, a) entweder in Person oder durch Bevollmächtigte auf dem Kreiskonvent zu erscheinen; b) zu Bevollmächtigten entweder eigene Räthe oder Auswärtige zu bestellen, oder ihre Simmvertrettung einem andern Gesandten aufzutragen, welchem sodann nicht nur eine Vollmacht, sondern auch eine besondere Instruktion zuzustellen ist (vergl. §. 246.).

c) Einen oder mehrere Bevollmächtigte abzuordnen; so, daß hierinn zwischen den fürstlichen und gräflichen, prälatischen und städtischen Kreisständen ganz kein Vorzug statt findet. Doch pflegen nur die Kreisdirektoren und andere ansehnliche mächtigere Stände mit mehrern Gesandten den Kreiskonvent zu beschicken. §. 108.

§. 208.

Das Recht, einen Kreiskonvent auszuschreiben, ist ein Stück des Kreisdirektorialamtes (§. 146.); welches das Kreisausschreibamt im strengen Sinne ist. (§. 136.) Stehet nun dieses Mehrern gemeinschaftlich zu, so kann es ohne des andern Einwilligung einseitig nicht ausgeübt werden, es sey dann, daß einer derselben die Mitkonvokation ohne allen Grund verweigern wollte, und doch die Veranlassung des Konventes wichtig und dringend wäre (§. 130.).

Demnach muß die Bestimmung des Ortes und der Zeit und das Berufungsschreiben selbst vor der wirklichen Ausschreibung unter den ausschreibenden Fürsten verabredet und festgesetzet werden (§. 130.).

Zehenter Abſatz.

Von dem Stimmenrechte der Kreisſtände.

Ordnung der Abhandlung.

I. Allgemeiner Grundſatz von dem Stimmenrechte der Kreisſtände §. 209.

II. Eintheilung der Kreisſtimmen.
1) in einhellige und verſchiedene; dieſe ſind
a) gleiche oder
b) ungleiche; und dieſe entweder
a) die meiſten;
aa) Beziehungsweiſe oder
bb) ſchlechterdings.
b) die wenigſten Stimmen §. 210.
2) in einfache und zuſammengeſetzte §. 211.
3) in Katholiſche und Evangeliſche §. 212.

III. Grundsätze

1) von der Beschaffenheit des Kreisstimmrechtes §. 213. — 215.

2) von Ablegung der Stimmen

3) von der Zählung derselben bey Abfassung des Schlusses §. 216. — 229.

§. 209.

Ein jeder Kreisstand hat in jedem Kreise auf den Kreisversammlungen eine Virilstimme, welche von gleichem Werth und Gewichte ist, wenn auch gleich die Stände an Würde, Macht, Geburt, Ansehen und Kreisprästanden unter sich sehr ungleich sind. Er ist demnach befugt zu fordern, daß er mit seiner Stimme gehöret und in Abfassung des Schlusses auf dieselbe, wie auf die andern, ganz gleiche Rücksicht genommen werde. Die Wahrheit dieses Satzes stimmt mit der Natur einer gleichen Gesellschaft überein; und ist durch die Reichskundbarkeit über allen Zweifel hinausgesetzt. Diesemnach giebt es keine Kuriatkreisstimmen (§. 56.).

§. 210.

Vergleicht man die Stimmen der einzelnen Kreisstände mit einander, so sind dieselbe, wie die Stimmen überhaupt, entweder einhellige oder verschiedene, diese gleiche oder ungleiche; (paria, v. disparia), und die letzten entweder die meisten oder wenigsten Stimmen. Jene sind ferner entweder nur Beziehungsweise oder schlechterdings die meisten Stimmen. Denn ist die Stimmenmehrheit in Absicht auf die Anzahl der Stimmenden überhaupt vorhanden, so ist sie die absolute: im Gegentheil

aber die respektive Stimmenmehrheit. Diese setzt mehr als zwey Meinungen (placita) voraus; und ist da in Beziehung auf die Anzahl der Stimmen, welche für jede der übrigen Meinungen gegeben sind.

§. 211.

Die Kreistagsstimmen werden, wie die Stimmen, überhaupt

II. in einfache und zusammengesetzte abgetheilt; diese lassen sich in mehrere Stimmen auflösen, jene nicht.

§. 212.

Sie sind ferner III. der Religion nach, entweder katholische, oder evangelische Kreistagsstimmen (sieh oben §. 175.).

§. 213.

Die Kreisstandschaft und das damit verbundene Stimmrecht haftet, wie die Reichstagsstimme, auf dem Lande in dem Maaße, daß das Recht und dessen Ausübung dem Landesherrn für seine Person zustehet; folglich der Besitz des Landes nur zu den Bedingungen der Erhaltung und Uebung des Kreisstimmenrechtes gehöret.

Jedoch ist diese Bedingung nicht so nothwendig, daß die Kreisstandschaft nicht auch gewissen Personen, als ein persönliches Recht, ohne sie auf eine Besitzung zu gründen, verliehen werden könnte (§. 109.).

Dieses

Dieses kann entweder so geschehen, daß das Recht mit der Person, der es ertheilt worden, aufhöret, und also ein jus personalissimum ist; oder so, daß es auf die Nachfolger in der Familie übergeht, somit ein Familienrecht ist.

Beydes stehet in der Willkühr des Reichskreises; da diesfalls weder in der Natur der Sache, noch in irgend einem Reichsgesetze einige Einschränkung enthalten ist.

§. 214.

Ungeachtet dieser Verknüpfung der Kreisstandschaft in dem Kreislande, ist es dennoch eine ausgemachte Wahrheit, daß die Ausübung der kreisständischen Befugnisse an die Mitwirkung und Einwilligung der Landstände, es müste dann in Landsverträgen oder sonst auf eine zu Recht bestehende Art das Gegentheil festgesetzet seyn, nicht gebunden ist.

Hiedurch bestätiget sich nun die staatsrechtliche Anmerkung, daß das Kreisstimmrecht zwar aus dem persönlchen und dinglichen Rechte zusammengesetzt und folglich ein gemischtes Recht ist (§. 213.); jedoch mehr eigenthümliche Bestimmungen des persönlichen Rechtes an sich habe.

§. 215.

Die Kreisstandschaft kann mehrern gemeinschaftlich zustehen; entweder, weil mehrere an der Regierung des Landes, worauf jene haftet, theilnehmen, oder weil das Kreisland,

dem nur eine Kreisstimme zustehet, zwischen mehrern Linien getheilt ist, also, daß die Regierung der mehreren Landestheile von den andern unabhängig ist, und für sich bestehet. *)

In solchen Fällen nun beruhet alles auf den Grundsätzen von der positiven und vollständigen Gemeinschaft eines Rechtes; da nemlich nicht nur das Recht selbst, sondern auch die Ausübung des Rechtes mehrern gemein ist.

Ist zwischen solchen Theilhabern an einer und eben derselben Kreisstimme die Art der Ausübung derselben durch Verträge festgesetzt, so hat es dabey im Gegenfall aber bey den allgemeinen Prinzipien von Ausübung der in Gemeinschaft stehenden Rechte lediglich sein Bewenden.

§. 216.

Auf die Stimme eines jeden Kreisstandes muß bey Abfassung der Schlüsse Rücksicht genommen werden (§. 209.); es sey dann, daß eines Kreisstandes Stimmrecht ruhe. Dieses geschieht:

a) Durch ausdrückliche oder stillschweigende Begebung des Stimmrechtes.

b) Durch den Mangel der Instruktion.

c.

---

*) So, wie z. B. das Kreisland des Reichserbtruchseß-Gräflichen Hauses Zeil zwischen Zeil-Zeil und Zeil-Wurzach getheilt ist.

c) Durch die Beschaffenheit des Gegenstandes der Berathschlagung; da dieser keine gemeinschaftliche Kreisangelegenheit ist, oder

d) es zwar ist, aber diesen oder jenen Stand insbesondere betrift: in diesem Fall ist der Abtritt des Gesandten aus der Sitzung, bis die Berathschlagung über einen solchen Gegenstand vollendet ist, vernünftig; und kann nach Beschaffenheit der Umstände von den übrigen Ständen gefordert werden.

e) Da äussere Umstände und Verhältnisse, in denen sich der Kreisstand befindet, es ihm räthlich oder nothwendig machen, von seinem Stimmrechte keinen Gebrauch zu machen.

§. 217.

Die stillschweigende Begebung des Stimmrechtes (§. 216. Buchstab. a) geschieht, da

a) der Kreisstand bey der Berathschlagung nicht erscheint; oder b) aus der Sitzung abgehet, ohne seine Stimme abzulegen, oder c) die Versammlung überhaupt verläßt, ohne seine Stimmvertrettung einem andern aufzutragen. Denn dies sind lauter solche Handlungen, von welchen auf die Begebung des Stimmrechtes ein sicherer Schluß gezogen werden kann.

§. 218.

Ob der abwesende Kreisstand, der nicht erscheint, noch sich durch einen andern vertretten läßt, seine Stimme über die Berathschlagungspunkte schriftlich einschicken könne? ist, nach Mosers Ausdruck, eine bedenkliche Frage. Positive Gesetze schweigen hievon ganz. Also kömmt es lediglich auf die Entscheidung der Vernunft an. Nach dieser wird bey Abfassung des gesellschaftlichen Schlusses auf den Nichterscheinenden in der Regel keine Rücksicht genommen. Folglich kann dieses nur ein Erfolg ganz besonderer Umstände seyn.

Gedenkt man zu diesem noch die Endabsicht der persönlichen Zusammenkünfte, und die aus der unbedingten Zulassung der schriftlich eingeschickten Stimmen leicht entspringende Folgen hinzu, so wird der Satz um so weniger eine gegründete Anfechtung zu erwarten haben.

§. 219.

Um einen Kreisschluß abfassen zu können, sind die Stimmen mittelst der Umfrage d. i. also zu sammeln, daß jeder Stand in der hergebrachten Rangordnung zu Stimmablegung aufgerufen wird.

Das Gegentheil, nemlich das Votiren in circulo, ist bey Kreistagen nicht herkommlich.

§. 220.

§. 220.

Dem Direktor gebühret zwar das Recht der ersten Stimmablegung; doch stehet es ihm frey, die Stimme zuerst oder zuletzt zu geben. Hierinn ist keine allgemeine bey allen Reichskreisen geltende Norm festgesetzt. Folglich bleibt es so lang bey den Verordnungen des Naturrechtes, als die Observanz oder Fundamental-Gesetzgebung eines Kreises nichts anders bestimmt hat.

Wo geist- und weltliche Fürsten sind, wird zwischen ihnen, wie auf dem Reichstage, in dem Aufruf abgewechselt; so, daß mit den geistlichen Fürsten der Anfang gemacht wird. Sind sie nun alle aufgerufen, so wird mit dem Aufruf der übrigen weltlichen Fürsten bis ans Ende fortgefahren, und dann erst zu dem Aufruf der Prälaten und Grafen der Uebertritt gemacht: mit welchen es sodann eben so gehalten wird.

Die hiemit übereinstimmenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche durch diese bey allen Reichskreisen eingeführte Handlungsweise auf Seiten der Kreisstände der verschiedenen Ordnungen gegründet sind, verstehen sich von selbst.

§. 221.

Die mehrere Stimmen, welche einem Stande allenfalls zustehen, sind nicht bey dem ersten Aufruf und auf einmal, sondern jede in der Ordnung, die dem Lande, worauf die Stimme haftet, angewiesen ist, abzulegen.

Ein

Ein gleiches hat jener Gesandte zu beobachten, der die Stimmen verschiedener Kreisstände zu vertreten hat: denn derselbe hat in der Stimmung den jedem Stand zu kommenden Rang zu beobachten und abzuwarten.

§. 222.

Eine Eigenheit, welche allen Reichskreisen gemein ist, und wodurch sich diese von andern Kollegien unterscheiden, bestehet darinn, daß die Kreisstände mit dem Namen des Kreislandes, worauf das Stimmenrecht haftet, aufgerufen werden: z. B. Wirzburg; Konstanz; Scheer. ꝛc.

§. 223.

So lange noch kein Schluß abgefasset worden, stehet es den Vorherstimmenden frey, ihre Stimme zu ändern, und den Nachfolgenden beyzutretten. Diese Wahrheit des natürlichen Gesellschaftsrechts ist durch kein allgemeines positives Gesetz abgeändert; folglich auf die Reichskreise allerdings anwendbar.

§. 224.

Aus dem nemlichen Grunde sind von allen und jeden Mitgliedern die Stimmen abzufordern, wenn gleich, ehe solches geschehen, schon erhellet, daß die meisten oder schon einhellige Stimmen vorhanden sind.

§. 225.

§. 225.

Die gesammelten Stimmen müssen bey Abfassung des Schlusses nicht nach Bänken, sondern nach den einzelnen Mitgliedern, die gegenwärtig sind, oder von andern vertreten werden, gezählet, also nicht erwogen werden; weil die Reichskreise gleiche Gesellschaften sind, in denen jeder Stand ein gleiches Stimmrecht hat (§§. 56. 209.).

§. 226.

Da die Kreisstände lauter Virilstimmen haben (§. 209.), und eben deswegen auch einzeln aufzurufen sind, so entstehet die Frage: ob ganze Bänke eine kuriat: oder gemeinschaftliche Stimme abzulegen befugt sind? Das Gesellschaftsrecht der Vernunft findet kein Bedenken, diese Frage zu bejahen, und die positive Gesetzgebung enthält keine Ausnahme.

Da aber die Stimmen nicht nach den Bänken zu zählen sind (vorhergehenden §.); so kann auch hierinn eine solche Kuriatstimme die Grundverfassung des Kreises nicht abändern, folglich würde sie bey Formirung des Schlusses für so viele einzelne Stimmen gelten müssen, als die Bank, welche die Kuriatstimme ablegt, Mitglieder hat.

§. 227.

Nach dem natürlichen Gesellschaftsrechte können die Stimmen entweder in der Versammlung der Mitglieder oder ausser derselben gefordert und gegeben werden, somit die gesellschaftlichen Schlüsse entweder kollegialische oder ausserkollegialische seyn.

In dem letzten Fall sind die Stimmungen der Mitglieder schriftliche, in dem ersten mündliche; die jedoch auch schriftlich verfaßt seyn können.

Die teutschen Reichsgesetze haben diesfalls in Absicht auf die Reichskreise zwar keine Abänderung getroffen. Indessen dürfte die ausserkollegialische Einholung der kreisständischen Gesinnungen, wenn sie nicht durch den Zusammenlauf gewisser dringenden Umstände, und, da Gefahr beym Verzuge ist, veranlasset wird, mancherley Betrachtungen und Besorgnisse unter den Kreisständen stiften. Doch muß bey Beurtheilung dieses Punktes das Herkommen eines Kreises, und das gute oder schlechte Einverständniß zwischen dem Kreisausschreibamt und den übrigen Ständen mit in Anschlag gebracht werden. *)

§. 228.

---

*) J. J. Mosers Kreisverfassung 10. Kap. §. 2. Seite 305. und 306.

§. 228.

Uebrigens muß die Stimmfreyheit den Kreisständen überhaupt und insonderheit den Kreisausschreibenden und mächtigern Fürsten heilig seyn, mithin alles, was dieselbe stören, hindern, einschränken, oder sonst beeinträchtigen kann, mit möglichster Sorgfalt entfernt gehalten werden. Nur unter dieser Bedingung kann die Negotiation der Stimmenmehrheit erlaubt und rechtmäßig seyn.

§. 229.

Hiemit harmonirt die Befugnis der Kreisstände, zu verlangen, daß bey der Versammlung nichts in Umfrag gestellet werde; es sey dann ihnen vorher durch den ordentlichen Weg, in welchem die Kreisverhandlungen und Akten überhaupt mitgetheilt werden, bekannt gemacht worden, damit sie in den Stand gesetzt werden, die Sache zu überlegen, und eine der Wohlfart und der Verfaßung des Kreises gemässe Stimme abzulegen; diese Bemerkung ist in wichtigen Angelegenheiten einer vorzüglichen Aufmerksamkeit der Stände würdig.

Eilfter Absatz.

Von den Kreisschlüssen und Abschieden.

Ordnung der Abhandlung.

I. Erfordernisse eines gültigen Kreisschlusses.
   1) in Absicht auf die Anzahl der erscheinenden Stände §. 230.
   2) in Absicht auf die Stimmen selbst §. 231. 232.
   3) in Absicht auf das Reich §. 233.
II. Ausdehnung der verbindlichen Kraft der Kreisschlüsse §. 234.
III. Abänderung der Kreisschlüsse. §. 235.
IV. Rechte des Kaisers in Absicht auf die Kreisschlüsse §. 236. 237.

---

§. 230.

§. 230.

Damit ein gültiger Kreisschluß gemacht werden könne, müssen wenigstens zwey Drittheile der Kreisstände bey der Versammlung erscheinen *). Denn die unten angeführten Gesetze sind du ch die Rezeption wahre Reichsgesetze geworden, folglich auf alle im teutschen Staatsgebiethe existirende Gesellschaften so lange anwendbar, als eine Ausnahme nicht erweislich ist.

§. 231.

Einhellige Stimmen machen einen Kreisschluß.

Fallen aber die Stimmen gleich aus, so ist kein Kreisschluß da, und die Gesetze des gesellschaftlichen Naturrechts tretten ein. Diesemnach kann entweder die Sache, in deren Ansehung die Stimmengleichheit vorhanden ist, in dem Zustande verbleiben, darinn sie sich befindet, oder nicht; dort hat auch bey Reichskreisen der sogenannte calculus Minervæ statt; hier muß entweder sogleich auf dem künftigen Kreistag die Be-

*) L. 3. ff. quod cuiusque universitatis nomine.
L. 3. ff. de decretis ab ordine faciendis.

Berathschlagung und Umfrage so oft und lang wiederholet werden, bis schliessende Stimmen herauskommen, oder das Loos muß bestimmen, welche Meinung die überwiegende seyn soll; denn ein anderer Ausweg ist nicht übrig.

Würde aber der Gegenstand der Berathschlagung, wie das wohl auch bey Kreisen von solcher Art seyn kann, daß dabey der Unterschied der gelindern und strengern Meinung statt fände, so glaube ich, daß die Gesetze 28. und 38. ff. de re judicata den Ausschlag geben müßten (§. 230.)

§. 232.

Fallen die Stimmen ungleich aus, so ist sowohl die absolute als respektive Stimmenmehrheit in jenen Fällen und Sachen schliessend, welche nach der teutschen Staatsgrundgesetzgebung von dem Rechte der meisten Stimmen nicht ausgenommen sind *)

Diese

---

*) J. J. Moser A. A. O. S. 383.

Der jüngste R. A. verordnet §. 138.

„ In Kreishandlungen sollen über die in der Exekutionsordnung enthaltene und dahingehörige Verfassungssachen jederzeit die Majora statt haben, und die mindere Stimmen denen mehrern nachzugeben verbunden seyn. “

Den 28. September 1765. schrieb der Kaiser an den Magistrat zu Nürnberg: „ Sie könnten und würden nicht zugeben, daß der per eminenter majora gefaßte Kreisschluß durch einzelne Stände entkräftet werde. “

Diese Fälle aber sind bekanntermassen: I. da die Kreisstände nicht als ein Korpus, als eine moralische Person angesehen werden können; es mögen Religions- oder andere Sachen seyn. II. Da zwischen den katholischen und evangelischen Kreisständen eine Absonderung in zwey Theile (itio in partes) vorgehet.

Ob die Matrikular-Differentien, die Einquartirungs-, Bündniß- und Associationssachen von dem Rechte der Stimmenmehrheit ausgenommen sind, darüber wird gestritten.

§. 233.

Die Abwesenheit des Widerspruchs mit den Reichskonstitutionen und der Reichswohlfahrt ist zwar zur verbindlichen Kraft der Reichskreisschlüsse erforderlich, nicht aber die kaiserliche Genehmigung. Jenes gründet sich in dem Verhältnis der Unterwürfigkeit der Reichskreise und ihrer Gewalt gegen die

---

Moser Cr. Verf.

Reichsstaatshandbuch v. 1763.

L. i. c. 16. 178. 8.

Art. V. P. V. §. 52. „ In causis religionis Omnibusque aliis negotiis ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam catholicis & Augustanæ confessionis statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat non attenta votorum pluralitate.

Reichshoheit; dieses in der den Kreisen zustehenden unbezweifelten Befugnis, die innere Kreisangelegenheiten und Sachen zu besorgen, und dahin abzielende Schlüsse abzufassen.

§. 234.

Die auf eine gesetz- und verfassungsmässige Art zu Stande gekommenen Kreisschlüsse verbinden alle und jede Kreisstände, auch die, welche nicht eingewilligt haben, so, daß die von einem Kreisstande eingelegte Protestation diese Wirkung des Kreisschlusses in Rücksicht auf ihn nicht hemmen kann.

Diese verbindende Kraft der Kreisschlüsse erstreckt sich aber nur auf die Mitglieder des Kreises, nicht auf die im Kreise gelegene Reichsritterschaft, oder andere in dem kreisgesellschaftlichen Bande nicht stehende unmittelbare Personen und Lande, diese Ausdehnung kann nur ein Erfolg der reichshoheitlichen gesetzgebenden Gewalt seyn.

§. 235.

Die Abänderung eines Kreisschlusses hat allemal Satt, so oft sie nicht zum Nachtheil eines Dritten gereichet. Sie muß aber entweder durch einhellige, oder durch die gegentheiligen Stimmen aller jener geschehen, durch deren Stimmenmehrheit der Schluß zu Stande gekommen ist.

§. 236.

§. 236.

Bey der Frage, ob der Kaiser befugt ist, die Kreisschlüsse zur Einsicht abzufordern? muß man unterscheiden, ob dieselbe eines der Reichsregierungsgeschäfte betreffen, deren Besorgung den Reichskreisen aufgetragen ist, oder nicht, in jenem Fall kann der Kaiser allerdings seine Reichsoberhauptliche Vorsorge und Oberaufsicht geltend machen, und eintretten lassen; in diesem Fall aber ist die reichshoheitliche Gewalt an die von dem natürlichen Staatsrechte ausgesteckten Gränzsteine gebunden, deren Ueberschreitung Eingriff in die ständische Freyheit und Verletzung der in der W. C. gethanen Zusicherung seyn würde *).

Indessen kann die Vorlegung der abgefaßten Kreisschlüsse vor den Kaiserthrone, auch in dem letzten Fall, nach der individuellen Beschaffenheit des Gegenstandes, und andern damit verbundenen Hinsichten in verschiedenen Absichten der Klugheit gemäß, ja nothwendig seyn **).

*) J. J. 1760. befahl der Kaiser dem oberrheinischen Kreise, den abzuschließenden Münzrezes an ihn und an Kurmainz einzusenden, und dabey die als geringhaltig befundenen Münzen noch insbesondere anzuzeigen.

**) Der schwäbische Kreis hat seine im Strassenbauwesen abgefaßte Schlüsse dem Kaiser zu dem Ende vorgelegt, damit denselben die K. K. Bestätigung ertheilt, und das diesfalls aufgeführte Kreissystem nicht von der ungebundenen Willkühr anderer benachbarten Kreise und Stände zerrüttet werden möchte.

§. 237.

Wenn ein Kreisschluß wider die Reichssatzungen anstößt, so stehet dem Kaiser allerdings die Befugnis zu, denselben zu zernichten, und als ungültig zu erklären, ohne daß er verbunden ist, die Sache vorher der Reichsversammlung vorzulegen, und von derselben ein Gutachten zu verlangen; es sey dann, daß es auf die Auslegung einer wahrhaft zweifelhaften reichsgesetzlichen Stelle ankäme, alsdann würde die Vernichtung eines Kreisschlusses allerdings eine Reichstagssache seyn.

Zwölf-

Zwölfter Absatz.

Von den kreisständischen Gesandten auf den Kreistagen.

§. 238.

Die Bevollmächtigten der Kreisstände (§207.) zu den Versammlungen der Reichskreise sind Gesandten im Sinne des europäischen Völkerrechtes *); denn 1) ihre Prinzipalen sind wahre Staatsregenten, mithin mit dem Rechte, Gesandte zu schicken, ausgerüstet. 2) Sie werden an eine dem Völkerkongreß (§. 193.) ähnliche Versammlung abgeordnet, um 3) gewisse ihnen aufgetragene, und andere Staatsgeschäfte zu verhandeln.

*) W. C. Art. 23. §. 2.

„(Wir sollen und wollen) allen des heiligen Reichschurfürsten und Ständen sowohl als ihren Bottschaftern und Gesandten (die von der freyen Reichsritterschaft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen.“

§. 239.

Zu welcher Art von Gesandten sind die Kreisgesandten zu zählen?

Die Beantwortung dieser Frage erfordert, einige Bemerkungen aus der gemeinen Völkerrechtslehre vorauszuschicken.

Die Gesandten sind nach dem europäischen Völkerrechte a) **Beständige** und **Ordentliche** oder **Ausserordentliche**; jene halten sich mehrere Jahre an einem Hofe auf, und haben an demselben alle öffentliche Geschäfte des Abschickenden zu besorgen.

b) Nach Verschiedenheit des **gesandtschaftlichen Karakters** sind sie entweder **Gesandten des ersten Rangs**, (Legati primi ordinis, Ambassadeurs, **Bottschafter im genauesten Verstande**) oder **Gesandten des zweyten Rangs** (Abgesandten Envoyés, Legati secundi ordinis). Diese sind 1) **ausserordentliche** Envoyés, oder 2) **öffentliche Minister** (im strengen Sinne) oder 3) **Residenten.**

§. 240.

Der Bottschafter im genauesten Verstande (§. 239.) hat den ersten Gerad in der Würde des Staats-Bevollmächtigten, den nächsten hierauf behaupten die Gesandten des zweyten Rangs, in der (§. 239.) angegebenen Stuffenfolge.

§. 241.

Alle diese Gesandten haben in Absicht auf die Besorgung der aufgetragenen Geschäfte gleichen vorstellenden Karakter (§. 246.). Dieser ist nur in Ansehung der Ehrenbezeugungen verschieden, denn die Gesandten des zweyten Rangs stellen die Person des Abwesenden nicht im höchsten Grade vor, wie die Bottschafter, sie empfangen daher nicht dieselben Ehrenbezeugungen, sie halten keinen feyerlichen Einzug, u. d. gl.

Dennoch wird das Ceremoniel gegen sie, und ihr Rang nach der Würde ihres Herrn bestimmt, und sie haben übrigens mit den Bottschaftern gleiche der gesandtschaftlichen Würde anklebende Rechte und Freyheiten.

§. 242.

Die auf die Kreiskonvente abgeordneten Gesandten der Kreisstände sind durchaus Gesandte der zweyten Ordnung (§. 239.); sie können nicht wohl den ordentlichen Gesandten, also weder den Residenten, noch den öffentlichen Ministern beygezählt werden; sie sind demnach in die Klasse der ausserordentlichen Envoyés zu setzen, und stehen folglich auf der ersten Stuffe des zweyten Rangs der Gesandten (§. 239.).

Dieser Satz scheint auch in Ansehung der nicht fürstlichen Kreisgesandten keinem gründlichen Bedenken ausgesetzt zu seyn.

§. 243.

Die Würde, Macht, Geburt und Rang des Abwesenden sind eben soviele Bestimmungsgründe, welche in die Ehrenbezeugungen, den Rang und die Achtung des Gesandten sichtbaren Einfluß nehmen (§. 241.). In dieser Hinsicht stehen freylich die gräflichen und prälatischen Kreisgesandten, ob sie gleich in der nemlichen Ordnung der Gesandten enthalten sind (§. 242.), dennoch etwas tiefer, und die städtischen noch einen Grad weiter unter den fürstlichen: und dieser Standort wird durch die Anmassungen der chur- und altweltlichen Fürsten noch mehr herabgestellet.

Freylich hat die Zeit und das Schicksal zum Theil eine große Kluft zwischen die verschiedenen Arten der Stände gelegt.

Fürsten, die auf die Ehrenbezeugungen der gekrönten Häupter Anspruch machen, und diesen zum Theil durchgesetzt haben, die mit den mächtigsten Häusern, und mit den ersten Thronen Europens verwandt sind, deren Entschließungen nicht unter aller Aufmerksamkeit der Kabinete, welche die Wagschale in der Hand das Völker-Wohl und Wehe wägen und beschliessen, stehen, verweigern wohl mit Recht die Gleichstellung ihrer Repräsentanten mit jenen, deren Prinzipalen einen Spann Erde zu beherrschen haben, in den Kabineten der Großen unter den gröften Haufen rouliren, und in Europens Entwürfen eine vollkommene Nulle sind.

Unterdessen würde die zu tiefe Herabsetzung der nicht fürstlichen Kreisgesandten immerhin eine Kränkung seyn, die mit der einmal da stehenden Grundverfassung unsers Vaterlandes im Widerspruch stehet.

Die kreisständischen Prälaten, Grafen, und die Oberherren der Reichsstädte sind einmal wahre Staatsregenten, sie haben als Kreisstände gleiche Rechte, gleiche Verbindlichkeiten (§. 56.); sie tragen gleiche Theile, d. i. jeder nach Verhältnis seines Vermögens, an den gemeinschaftlichen Bürden; und die altgräflichen Häuser insbesondere können sich einer gleich erlauchten Geburt, eines gleich alten Ursprungs rühmen; sie sind eben so gut aus der Klasse der Edeln im alten und mittlern Teutschland, aus denen der heutige hohe Adel erwachsen ist, wie die durch Zufall mächtig gewordenen Fürsten.

Hieraus folgt, daß, da die Gründe, auf welchen die Gleichstellung der prälatischen und gräflichen Reichstagsgesandten mit den Fürstlichen beruhet, bey den Kreistagen wegfallen, zwar die nicht fürstlichen Kreisgesandten ganz das nemliche Ceremoniel, welches gegen die fürstlichen beobachtet wird, zu fordern, nicht befugt sind; aber doch gegen allzugeringe Behandlung gerechte Beschwerden führen.

§. 244.

§. 244.

Den kreisständischen Gesandten gebühret demnach der Titel der Räthe, Bottschafter und Gesandten ihrer Prinzipalen, und sie bedienen sich dessen in ihren schriftlichen Vorträgen mit eben dem Rechte, als die Reichstagsgesandten. Diese Benennung wird ihnen auch nicht nur von andern Reichsständen und auswärtigen Potenzien, sondern selbst von dem Kaiser und Reich beygelegt (§. 238.).

§. 245.

I. Verhältnis des Kreisgesandten zu seinem Herrn.

Zu dem Verhältnis des Kreisgesandten gegen seinen Herrn gehören 1) der vorstellende Karakter, 2) die Vollmacht und Creditive, 3) die Instruktion, 4) die Schadloshaltung, 5) der Gehalt.

§. 246.

Der Kreisgesandte ist der Bevollmächtigte (mandatarius) seines Prinzipalen als Machtgebers (mandans), er besorgt demnach die ihm aufgetragenen Geschäfte und andere in Berathschlagung kommende Kreisangelegenheiten im Namen seines Herrn, und ist folglich mit diesem in dieser Hinsicht für eine Person zu achten. Hierinn besteht der vorstellende Karakter des Kreisgesandten, der allen Kreisgesandten als solchen zukömmt.

Aus diesem Grundsatz ist das wechselseitige rechtliche Verhältnis zwischen dem Kreisgesandten und dem ihn absendenden Stand zu bestimmen und zu erörtern.

§. 247.

Vollmacht.

Da die Kreisgesandten im Namen ihrer Prinzipalen Kreisangelegenheiten berathen und abschliessen helfen sollen (§. 246.), so müssen sie von denselben eine **Vollmacht** haben, und der Kreis ist berechtigt, diesfalls, um seiner Schlüsse verbindende Kraft nicht gegründeten Besorgnissen auszusetzen, hinreichende Gewisheit zu verlangen.

Die Notorietät, daß eine Person in den Diensten eines Kreisstandes stehet, kann zwar Vermuthung der Bevollmächtigung, nicht aber den Grad der erforderlichen Sicherheit verschaffen. Also ist nach dem natürlichen Rechte allerdings nothwendig, den Kreisgesandten mit einem schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Vollmachtsbrief zu versehen, und ohne desselben Vorzeigung oder Ueberreichung ist der Kreis nicht schuldig, den Gesandten zu den Berathschlagungen zuzulassen.

§. 248.

Ob nebst dem Vollmachtsbrief **Creditive** oder **Beglaubigungsschreiben** dem Kreisgesandten nöthig sind, davon läßt sich kein allgemeines Prinzip festsetzen. Die Vollmacht

kann

kann zugleich die Endabsicht der Creditive, die in der Legitimation des Gesandten besteht, erfüllen, folglich sind besondere Beglaubigungsbriefe nach der Natur der Sache wohl entbehrlich; also kann derselben Nothwendigkeit, da die Reichsgesetze von diesem Gegenstande ganz schweigen, nur in der Specialobservanz, oder in den Schlüssen eines Reichskreises ihren Grund haben.

§. 249.

Der Vollmachtsbrief ist dem Kreisdirektorium zu übergeben (§. 146.). Ob nun dieses der Gesandte selbst thun müsse, ob er es durch seinen Kreissekretär, oder durch einen Laquayen verrichten lassen könne, ob die Vollmacht dem Kreisdirektorialgesandten selbst in die Hände, oder dem Kreissekretär in die Kreiskanzley zu überreichen sey, darüber fehlen allgemeine positive Gesetze. Diesemnach können auch, da das natürliche Völkerrecht all dies unbestimmt gelassen hat, in Betreff dieser Fragen keine allgemeine Grundsätze gegeben werden; folglich muß die Observanz eines Reichskreises die masgebende Richtschnur festsetzen. Ganz gleiche Bewandnis hat es mit den Fragen: ob die Vollmacht, und die Creditive, wenn diese bey einem Kreise üblich sind, den übrigen Ständen durch die Kreisdiktatur mitzutheilen, oder ob sie den Gesandten in den Versammlungen des Kreises vorzulegen sind, oder nicht? u. d. gl.

§. 250.

§. 250.

Die Untersuchung, ob die Vollmacht, dem Herkommen und der Kreisverfassung gemäß verfaßt sey, unterstehet wenigstens in zweifelhaften Fällen der Entscheidung des ganzen Kreises; und gehört folglich vor die volle Versammlung der Stände, es sey denn durch Observanz oder Kreisschluß die Beurtheilung dem Kreisdirektorium Ausschliessungsweise überlassen, somit eine Ausnahme festgesetzt.

§. 251.

Nebst der Vollmacht sind dem Kreisgesandten besondere Verhaltungshefehle oder Instruktionen (§. 245.), d. i. Vorschriften, wie er über die zur Berathschlagung kommenden Angelegenheiten stimmen und überhaupt sein Betragen einrichten soll, mitzutheilen. Die genaue Beobachtung der Instruktion setzt den Kreisgesandten vor aller Verantwortung, zu welcher er widrigenfalls von seinem Herrn gezogen werden kann, und allen unangenehmen Folgen sicher.

Ausserdem beruhet auf derselben das gesetzliche Ansehen der Kreisschlüsse, weil die Stände an die Verhandlungen ihrer Bevollmächtigten, wenn diese die Gränzen ihrer Instruktion nicht überschreiten, gebunden sind.

§. 252.

Der Kreisgesandte ist befugt, von seinem Prinzipal Schadloshaltung zu verlangen (§. 245.). Daher sind ihm alle die Auslagen, welche zur Ehre der Gesandtschaft und des abschickenden Standes, oder zur Beförderung der besondern Anliegenheiten, die bey dem Kreiskonvent zu betreiben waren, gemacht worden, wieder zu ersetzen.

Aus eben dem Grunde ist dem Gesandten von seinem Prinzipal währendem Kreiskonvent ein besonderer Gehalt auszuwerfen, wodurch er in den Stand gesetzt wird, den grössern Aufwand, welchen er als Kreisgesandter machen muß, zu bestreiten.

§. 253.

Diesen Gehalt sowohl, als alle die übrigen kreisgesandtschaftlichen Kosten sind die Kreisstände befugt, von ihren Unterthanen ganz zu erheben *).

§. 254.

---

*) Kaiserliche Resolution vom 19. Juni 1670. bey Schmauß Corp jur. publ acad P. II. Seite 1076. „Daß ein jeder Churfürst und Stand des Reichs nach Inhalt obangezogenen Reichsbedenkens oder Postskripts von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Kreiskonventen die nötigen Legationskosten erheben und dem bevorstehenden Reichsabschied dießerhalben ein gewisser Passus inseriret werden möge.“

Die weitere Ausführung s. in des reichsprälatischen Staatsrechtes 2. Th. 8. Kap. §. 2. n. 30 — 36. Seite 515. — 522.

§. 254.

III. Rechte und Freyheiten der Kreisgesandten an dem Orte der Kreisversammlung.

Sowohl die fürstlichen als nicht fürstlichen Kreisgesandten haben an dem Orte der Kreisversammlung sich der Rechte und Freyheiten zu erfreuen, welche nach dem europäischen Völkerrechte mit dem gesandtschaftlichen Karakter verknüpft sind (§. 238.). *)

Denselben stehet also zu

1) die Heiligkeit und Unverletzlichkeit, d. i. die Unabhängigkeit von der Hoheit und Gerichtsbarkeit desjenigen, in dessen Gebiete der Kreiskonvent gehalten wird.

2)

---

*) W. C. Jos. II. Art. VIII. §. 31.

„Nachdem auch die Billigkeit erfodert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations und Reistagen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilia und Consumptibilia als Wein, Bier, Getreyd, Vieh und andere Nothdurft ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig anderen dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweisung Beglaubter und mit Ihrer derer Churfürsten, Fürsten und Ständen oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund aller Orten im gesamten Reich auch unseren Erblanden ohne Ausnahme paß- und respective repassiret —, zu gleich, wann jemand von diesen ablebete, deren Erben und Nachfolgeren, imgleichen angeregte Mobilia, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld zuruck und durchgelassen werden; als sollen und wollen wir beh künftigen Antritt unserer Regierung die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet — und hierwieder kein Churfürst, Fürst, oder Stand noch dero Abgesandte auf einigerley Weise beschweret, dabey jedoch aller Unterschleif vermieden werde.“

2) Die Sicherheit vor allen Angriffen.

a) Von militärischen Ehrenbezeugungen.

3) Die Befreyung von allem sonst gerechten Zwang, den der Staatsoberherr gegen seine Unterthanen auszuüben befugt ist.

4) Die Freyheit der Religionsübung in dem Quartier des Gesandten.

5) Die Freyheit von allen Abgaben.

6) Die Unabhängigkeit von aller bischöflichen und pfarrlichen Gewalt.

§. 255.

b) Erläuterungen, die Heiligkeit des Kreisgesandten betreffend.

Ungeachtet der den Kreisgesandten unstreitig zustehenden Unverletzlichkeit (§. 254.),

a) kann dennoch dersebe mit seiner Geräthschaft, die er als Gesandter besitzt, zu Bezahlung seiner Schulden bey seiner Abreise, und nach geendigtem Kreiskonvente, auf obrigkeitliche Befehle angehalten, und sein Geräth zur Versicherung der Gläubiger in Verwahrung genommen werden.

b) Wenn der Kreisgesandte Verbrechen begienge, so könnte der Oberherr des Ortes, wo der Kreiskonvent gehalten wird, ihn nicht vor Gerichte fodern und zur Rede und Antwort ziehen; denn die Thaten des Kreisgesandten sind überhaupt nur der Untersuchung und Bestrafung seines Herrn ausgesetzt.

§. 256.

§. 256.

Die Frau und Kinder, die der Kreisgesandte allenfalls bey sich hat, der Sekretär und Bediente und alle Angehörigen desselben sind ebenfalls wie der Gesandte selbst von aller Hoheit und Gerichtsbarkeit des Orts der Kreisversammlung befreyet.

§. 257.

Gleiche Grundsätze gelten von dem Quartier des Kreisgesandten. In diesem darf weder eine unrechtmäßige, noch eine auf die Hoheit und Gerichtsbarkeit sich gründende rechtmäßige Gewalt ausgeübt werden.

Jedoch ist der Gesandte verbunden, den in sein Quatier fliehenden Verbrecher entweder auszujagen, oder auf Ersuchen, auszuliefern, oder er muß sich im Verweigerungsfall gefallen lassen, daß der Bösewicht mit Gewalt aufgehoben werde; weil den Wohnungen der Gesandten weder nach dem natürlichen, noch dem positiven Völkerrechte das Zufluchtsrecht (jus asyli) zukömmt *)

---

*) Freyh. von Paccaßi Einleitung in die sämtlichen Gesandtschaftsrechte X. Abh. vom Zufluchtsrechte. S. 245.

Christian Gotthelf Ahnerts Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfoderniße und Rechte der Gesandten. 1. Th. Seite 461.

§. 258.

V. Ende der Kreisgesandtschaftlichen Würde.

Die kreisgesandtschaftliche Würde hört auf a) durch die Zurückberufung, b) durch der Tod des Gesandten, und c) seines Prinzipalen, d) mit dem Ende des Kreiskonventes. Jedoch genießt der Gesandte in den Hin- und Herreiße die mit dem gesandtschaftlichen Karakter verbundenen Freyheiten (§. 254.), bis er zu Hause ist, weil dieselbe auf Reichsgesetzen beruhen, deren verbindliche Kraft auf das ganze teutsche Staatsgebieth sich erstrecket.

Die Ausschaffung hat bey Kreisgesandten nicht statt.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Von dem schwäbischen Reichskreis insonderheit.

Schriftsteller.

1) Ernesti Gockelii de circulo Sueviæ receſſibusque circularibus. Aug. Vindelicorum. 1672. 4.
Edit. II. sub tit. de majestatico jure comitiorum S. R. I. circulorum Sueviæ & Franconiæ. Lindau. 1684. 1688. 4.

2) Joh. Friedr. Scheidts Entwurf, eines Werkes de conventibus circularibus Suevicis ist im juristischen Büchersaale 13. Th. S. 423.

Ein Stück davon als ein „Versuch eines Staatsrechtes des schwäbischen Kreises in corpore“ ist in Friedr. Karl v. Moser kleinen Schriften B. 7. S. 349.

Erster Absatz.

Von den Mitgliedern des schwäbischen Kreises.

Ordnung der Abhandlung.

I. Eintheilung der Mitglieder des schwäbischen Kreises überhaupt §. 259.
   a) in Ansehung der Kreisstandschaft,
   b) — — der Würde der Kreisstände ebendas.

II. Aufzählung derselben §. 260. — 265.
   a) die Kreisstände sind §. 260. — 263.
      1) wie sie in der Ordnung der zehen Kreise von 1521. angeführt sind §. 261.
      2) dermalige Mitglieder in Ansehung der Kreislande §. 261. — 265.
      3) eine Bemerkung §. 266.
   b) die nicht Kreisstände sind §. 267.
   c) der vom schwäbischen Kreis abgekommenen Mitglieder und Stände §. 268.

III. Eintheilung der schwäbischen Kreisstände in Absicht auf die Religion §. 269.

IV. Bestimmung der nicht gemeinen Mitglieder dieses Kreises §. 270.
V. einige andere Bemerkungen §. 271.

Schriftsteller.

J. J. Moser Kreisverfassung 3. Kap. §. 118 — 159. S. 109 — 137. desselben neuestes Verzeichnis der schwäbischen Kreisstände mit Anmerkungen in seinen schwäbischen Merkwürdigkeiten.

§. 259.

Die Mitglieder des schwäbischen Kreises sind I. in Ansehung der Kreisstandschaft, entweder Kreisstände, oder nicht Kreisstände (§. 80.).

Sie sind II. in Ansehung der Würde und des Standes der Kreisstände, entweder 1) Fürsten und zwar weltliche und geistliche oder 2) Prälaten, oder 3) Grafen und Herren oder 4) Städte.

§. 260.

Mitglieder und Stände des schwäbischen Kreises α) wie sie in der Ordnung der zehen Kreise von 1521. *) angeführet werden:

I. Geistliche Stände.
   A. Bischöfe.
      a) Augsburg.
      b) Costniz.
      c) Chur.

*) In Schmausens corp. jur. publ. acad. 1. Th. Seite 82.

B. Gefürstete Aebte.

a) Kempten.
b) Reichenau.
c) St. Gallen.
d) Weingarten.
e) Probstey Ellwangen.

C. Aebte.

1) Salmansweiler.
2) Weissenau.
3) Petershausen.
4) Einsiedel.
5) Dissidis.
6) Schussenried.
7) Ochsenhausen.
8) Marchthal.
9) Isny.
10) Ursperg.
11) Gengenbach.
12) Schuttern.
13) St. Blasien.
14) St. Peter im Scharzwald.
15) Schaffhausen.
16) Maidspronnen.
17) Stein am Rhein.
18) Kreutzlingen.
19) Pfeffers.
20) St. Johannes im Thurthal.
21) Roggenburg.
22) Königsbronn.
23) Elchingen.
24) Münchroth.
25) Irrsee.

D. Aebtissinen.

Lindau. Rothenmünster.
Buchau. Heggbach.
Guttenzell. Baind.
Balley im Elsaß und Burgunde

II. Weltliche Stände.

A. Fürsten und Grafen.

1) Herzog zu Wirtemberg.
2) Marggraf Philipert zu Baaden.
3) Ulrich Graf zu Helfenstein.
4) Grafen zu Oettingen.
5) Christoph Graf zu Werdenberg.
6) Grafen zu Lupfen.
7) Grafen zu Montfort.
8) Grafen Friderich zu Fürstenberg.
9) Grafen zu Eberstein.
10) Zollern Joachim und weyland Graf Franzens Kinder.
11) Graf Rudolf zu Sulz.
12) Grafen von Leuwenstein.
13) Grafen zu Tübingen.
14) Inhaber der Grafschaft Kirchberg.
15) Brandiß Sulz.
16) Grafen zu Zimmern.
17) Inhaber der Herrschaft Püfftingen.
18) Gundelfingen Herrn.
19) Graf Christoph von Thengen.
20) Truchsässen von Waldburg und Inhaber der sonnenbergischen Güter.
21) Herr Leo von Stauffen Erben.
22) Herr Sigmund von Falkenstein.
23) Herr Hans von Künigseck.

24) Herr Hans Dibnisi zu Künigseggerberg.
25) Herr Gangolf zu Walter zu Gerolzeck.
26) Herren von Huwen.

B. Städte.

Man will nur diejenigen anführen, die nicht mehr beym Kreise sind: Diese sind:

1) Schaafhausen.
2) Grüningen.
3) Costniz.
4) St. Gallen.

§. 261.

β) Dermalige Stände und Mitglieder des schwäbischen Kreises, nach den Kreislanden, worauf eigene Kreisstimmen haften, betrachtet, sind

A. Fürsten.

a) Geistliche.

1) Hochstift Kostanz.
2) Hochstift Augsburg.
3) Das fürstliche Stift Ellwangen.
4) Das fürstliche Stift Kempten.

§. 262.

b) Weltliche.

1) Wirtemberg.
2) Baden Baden.
3) Baden Durlach.

4) Baden Hochberg.
5) Hohenzollern Hechingen.
6) Hohenzollern Sigmaringen.

Beyde Linien sind seit 1625., nachdem das Haus Hohenzollern a. 1623. die fürstliche Würde erhalten hatte, auf der Kreisfürstenbank.

7) Stift Buchau.
8) Stift Lindau.
9) Auersberg seit 1665. wegen Thengen.
10) Fürstenberg — Heiligenberg seit 1672.
11) Oettingen — Oettingen seit 1675., da es in den Fürstenstand erhoben ward.

Dies Haus erlosch a. 1731. Wegen den zwischen Spielberg und Wallerstein entstandenen Erbfolgestreitigkeiten ward die Oettingen-Oettingische-Kreisstimme suspendirt und a. 1767. wieder aufgeweckt, kraft eines geschlossenen Vergleichs hat allemal der älteste unter den regierenden Fürsten von Wallerstein und Spielberg diese Stimme zu verführen.

12) Schwarzenberg seit 1696.*)
13) Lichtenstein (seit 1707. zum Theil wegen Vaduz)

§. 263.

*) Die Gräflich-Sulzischen Lande sind a. 1687. dem fürstlichen Haus Schwarzenberg angefallen, und wurden 1694. unter dem Namen Klettgau zu einer gefürsteten Grafschaft erhoben, worauf Schwarzenberg a. 1696. eine Fürstliche Kreisstimme erhielt.

§. 263.

B. Prälaten.

1) Salmansweiler } Cistercienserordens.
2) Weingarten. }
3) Ochsenhausen. } Alle Benedictinerordens.
4) Elchingen. }
5) Irrsee }
6) Ursperg. }
7) Kaisersheim. } Sämtliche Prämonstratenser, nur Kaisersheim ist Cistercienserord.
8) Roggenburg. }
9) Roth. }
10) Weissenau. }
11) Schussenried. }
12) Marchthal }
13) Petershausen: Benedictiner.
14) Wettenhausen: Canonici Regulares Augustini.
15) Zwifalten. } Alle Benedictiner.
16) Gengenbach. }
17) Neresheim. }
(seit 1767. dann die vier Frauenklöster Cistercienserordens)
18) Heggbach.
19) Guttenzell.
20) Rothenmünster.
21) Baindt; ferner das Frauenkloster vom Orden der heiligen Clara.
22) Söflingen seit 17.
23) Isny seit 1782. Benedictner.

§. 264.

C. Grafen und Herren.

1) Alschhausen.
2) Tettnang, (Oesterreich seit 1783.)
3) Oettingen Baldern seit 1767.
4) Fürstenberg — Stühlingen.
5) Wiesensteig (Bayern seit 1627. und 1753., da es a. 1627. nach Erlöschung des gräflich helfensteinischen Mannsstamms $\frac{2}{3}$ an Wiesensteig von den Erbtöchtern und a. 1753. das noch übrige $\frac{1}{3}$ von Fürstenberg an sich kaufte.
6) Fürstenberg wegen der Landgrafschaft Baar.
7) Fürstenberg — Kinzingerthal seit 1683.
8) Fürstenberg — Möskirch.
9) Oettingen — Wallerstein. *)
10)

*) Diese Linie des gräflichen Hauses Oettingen hatte ursprünglich nur eine gräfliche Kreisstimme, die allemal von dem ältesten der drey gräflichen Zweigen, in die sich nachher Oettingen — Wallerstein theilte, nämlich 1) Oettingen — Spielberg. 2) Oettingen — Wallerstein. 3. Oettingen — Baldern verführt wurde. Nach Erlöschung des Oettingen — Oettingischen Fürstlichen Mannsstamms erhielt Oettingen — Baldern a. 1767. eine eigene gräfliche Kreisstimme, welche nach Aussterben des Hauses Oettingen — Baldern an Wallerstein fällt.

Die ursprünglich gräfliche öttingische Kreisstimme ist also eigentlich eine gräflich Wallersteinische: die nach Verschiedenheit des Alters (sieh §. 262. n. 11.) auch mit Oettingen — Spielberg aufgerufen wird.

10) Scheer, nämlich Friedberg Scheer und Dürmatingen, dann Trauchburg.
11) Zeil, nämlich die beyden Häuser Zeil und Wurzach.
12) Wolfegg, nämlich die beyden Linien Wolfegg — Wolfegg und Wolfegg — Waldsee.
13) Königsegg Aulendorf.
14) Königsegg Rothenfels.
15) Mindelheim, Bayern seit 1614. und 1617., in welchen Jahren Bayern diese Herrschaft von Maxelrein und Fugger an sich brachte.
16) Gundelfingen. *)
17) Eberstein (Baaden seit 1660.)
18) Marx=
19) Hans= und
20) Jakob fuggerischen Linie schon seit 1563.
21) Hohenembs **)
22)

*) Fürstenberg seit 1627., da dieses Haus nach Erlöschung des gräflich helfensteinischen Mannsstamms diese Herrschaft durch Heurath einer Erbtochter an sich brachte.

**) Die Grafen von Hohenembs bekamen wegen einem Theil der brandisischen Güter (§. 258. II. n. 15.) eine eigene Kreisstimme, die nachher Oesterreich a. 1759., bey der in diesem Jahr erfolgten Erlöschung des gräflichen hohenembsischen Mannsstamms zu erhalten wußte, und noch hat.

***) Nach Hohenembs (n. 21.) wird zwar Rechberg immer noch aufgerufen, es hat aber die Rit=

22) Justingen. *)
23) St. Blasi wegen Bondorf seit 1653.
24) Traun wegen Egloffs seit 1662., da die Grafen von Traun diese Herrschaft von Oesterreich kauften, und darauf Sitz und Stimmrecht bey dem Kreise erhielten.
25) Thannhausen. **)
26) Hohengerolsegg. ***)
27) Eglingen ****)

§. 265.

Ritterschaft Donauviertels beyde Herrschaften Rechberg und Illereichheim angesprochen, und wider den Kreis ein siegendes Urtheil bey dem kaiserl. Reichshofrath a. 1738. erhalten: seit dem haben sowohl die Kreisprästationen als Kreisstimme in Ansehung beyder Herrschaften bis heute gänzlich aufgehöret.

*) Wirtemberg seit 1751., in welchem Jahr es diese Herrschaft von den Freyherrn von Freyberg erkaufte.

**) Sinzendorf seit 1677. und Stadion seit 1708. bis auf den heutigen Tag.

***) Diese Stimme führen die Grafen von der Leyen seit 1711.

****) Grafeneck seit 1551. und Taxis seit 1727., in welchem Jahre das fürstliche Haus Taxis, nach Erlöschung des gräflich grafeneckischen Mannsstamms diese Herrschaft gekauft hat.

§. 265.

D. Städte.

1) Augsburg.
2) Eßlingen.
3) Reutlingen.
4) Nördlingen.
5) Hall.
6) Rothweil.
7) Ueberlingen.
8) Heilbronn.
9) Gmünd.
10) Memmingen.
11) Lindau.
12) Dinkelspühl.
13) Biberach.

---

14) Ravenspurg.
15) Kempten.
16) Kaufbeuren.
17) Weil.
18) Wangen.
19) Isny.
20) Leutkirch.
21) Wimpfen.
22) Giengen.
23) Pfullendorf.
24) Buchhorn.
25) Aalen.
26) Bopfingen.
27) Buchau.
28)

---

*) Die Städte Eßlingen, Nördlingen, Hall, Heilbronn, Memmingen und Lindau nennen sich die korrespondirenden sechs Städte.

28) Offenburg.
29) Gengenbach.
30) Zell am Hammersbach. *)
31) Ulm.

§. 266.

Dieses Verzeichnis giebt folgende Bemerkungen an die Hand:

1) In dem schwäbischen Kreise sind vier Geist- und 13. Weltfürstliche, 23. Prälatische, 27. Gräfliche und 31. Städtische, also in allem 98. Kreisstände, wenn man diese nach den Stimmen zählt, und in denselben kommen die fünf kreisständische Bänke vor (§. 178.)

2) Die beyden Stifter Buchau und Lindau haben ihren Sitz auf der weltlichen Fürstenbank.

3) Das Haus Wirtemberg hat eine fürstliche und eine gräfliche, b) Badendurlach 3 fürstl. und 1 gräfl., c) Fürstenberg eine fürstl. und 5 gräfl., d) Oettingen eine fürstl. und zwey gräfl., e) das Haus der Reichserbtruchsessen von Waldburg drey gräfliche Kreisstimmen.

§. 267.

*) Die drey Städte, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach nennen sich die drey Vereinstädte.

§. 267.

Zu den nicht kreisständischen Mitgliedern (§. 259.) dieses Kreises gehören:

1) Die Reichsabtey Ottobeuren.
2) Die reichsunmittelbare Karthaus Buxheim.
3) Der Baron von Deuring wegen Neuhauß.
4) Der Freyherr von Rehling wegen Bettenreute.
5) Der Abt zu St. Ulrich und Afra zu Augsburg.
6) Der Fürst zu St. Gallen wegen der Herrschaft Neuravensburg.
7) Der Abt zu Wiblingen wegen dem, der Reichsstadt Biberach abgekauften Ort Bühl. Alle diese haben kein Kreisstimmrecht, müssen aber dennoch gewisse Abgaben dem Kreise abreichen, und zwar

a) entweder beständig alle Jahr, nämlich 1) St. Gallen (n. 6.) jährlich zu Kriegs- und Friedenszeiten 700. fl.

2) Wiblingen (n. 7.) alle Jahr 5 $\frac{1}{2}$ Anlage zu 43. fl. also im Ganzen 236. fl. 30. kr.

3) St. Ulrich und Afra (n. 5.) jährlich 8. fl. einfachen Anschlag kraft des Kreisrezesses vom 20ten 1713. ad punct. IV. *)

oder

*) Reichsprälat. Staatsrecht 1. Theil 3. Kap. §. 3. n. 127. Seite 398. wegen St. Ulrich und Afra Reichsprälat. Staatsrecht I. Th. 1. Kap. 4. §.

oder b) nur in Kriegszeiten, wohin die bey Zfr. 1. 2. 3. 4. bemerkten Glieder gehören.

Ottobeuren giebt in Kriegszeiten, so lang der Kreis das Triplum seiner Mannschaft auf den Beinen hält, jährlich 6000. fl.; ist aber übrigens nicht schuldig an den zu Kriegszeiten gemachten Kreisschulden theil zu nehmen.

Die Karthaus Burheim entrichtet dem schwäbischen Kreise wegen dem Dorf Bleß die gewöhnlichen Steuern, wegen dem Orte Burheim selbst aber liefert selbe nur in Kriegszeiten etwas gewisses zur Kreiskriegskassa.

§. 268.

Zu den von dem schwäbischen Kreise abgekommenen Ständen*) werden gezählet:

Seite 163. 164. und der dort angeführte Kreisrezeß Seite 164. wegen Ottobeuren, ebendaselbst Seite 167. und das von dem gesamten Kreis genehmigte Gutachten der ord. Deputat. vom 8ten Juni 1770.

*) Vergl. die von dem schwäbischen Kreise a. 1669. dem Reiche übergebene Deduktion in Fabri Staatskanzley 35. Th. S. 697. wie auch der Fürsten und Stände des schwäbischen Kreises occasione der bevorstehenden Kaiserswahl, und dabey zu errichten habender Wahlkapitulation höchst bemüßigte Gravamina und Deside ia vom 11ten October 1741. §. 4.

A. Aebte.

1) Der Bischof von Chur.
2) Der Abt zu St. Gallen.
3) Der Abt zu St. Blasi im Schwarzwald.
4) Der Abt zu St. Peter daselbst.
5) Der Abt zu Schuttern.
6) — zu Schaffhausen.
7) — zu Stein am Rhein.
8) — zu Einsiedeln.
9) — zu Kreutzlingen.
10) — zu Pfeffers.
11) — zu Dissentis.
12) — zu St. Johann im Thurthal.

B. Grafen und Herren.

1) Der Graf zu Kirchberg mit der Abtey Wiblingen und der Stadt Weissenhorn.
2) Die Grafen von Tübingen.
3) Die Herren von Falkenstein.
4) — — von Stauffen.
5) — — von Baumgarten. (§. 275.)
6) — — Vöhlin von Illerdissen.
7) Rechberg wegen Illeraichheim (S. §. 264. die Anmerkungen.)
8) Die sonnenberg. Güter zur Hälfte.

C. Städte.

1) Schaffhausen.
2) St. Gallen.
3) Kostanz.
4) Donauwörth. *) §. 269.

*) Donauwörth ist a. 1782. von dem schwäbischen

§. 269.

Die Stände des schwäbischen Kreises sind III. in Absicht auf die Religion, Katholisch, Evangelisch und gemischt, daher ist dieser Reichskreis ein gemischter. Welche Stände zu der Einen oder Andern Religionspartheyen gehören, wird unten angemerkt werden.

§. 270.

Zu den nicht gemeinen Mitgliedern dieses Kreises gehören 1) die kreisausschreibenden Fürsten Konstanz und Wirtemberg.

Kreise an Kurpfalzbayern mit des Kaisers und Reichs Genehmigung unter dem Beding überlassen worden, daß Pfalzbayern für das Vergangene 10000 fl. in die Kreiskassa einschütten, in Zukunft aber 17. Fußknechte und 3. Reuter zu anderthalb Simplo zur Kreismannschaft stellen — dann im extraordinario 40. fl. pro Simplo übernehmen, und beyde Prästationsgattungen auf den in dem schwäbischen Kreise gelegenen Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig also gegründet seyn sollen, daß in Betreff der Mannschaft die 17 Mann Fußknechte von Mindelheim, und 3. Reuter von Wiesensteig aufgestellet. Die Geldkreisanlagen a 40 fl. aber, $\frac{2}{3}$ davon von der Herrschaft Mindelheim und das übrige $\frac{1}{3}$ von Wiesensteig abgeführet, und dem schwäbischen Kreis pro fundo angewiesen worden. Man sehe den Vergleich zwischen dem Kurfürsten zu Pfalzbayern und dem schwäbischen Kreise, die Exemption und Vertrettung der Stadt Donauwörth betreffend, vom 18ten Juni 1782. in Reuß teutschen Staatskanzley 3. Theil Seite 28. und 7. Theil Seite 181.

2) Die beständigen Deputirten (§. 290.) 3) die Kreisviertels Direktoren (§. 272. — 274.). 4) Der Kreisoberste und 5) dessen Nach- und Zugeordneten. Dieses Amt ist aber in diesem Kreise seit dem vorigen Jahrhundert in Abgang gekommen, und bis auf diesen Tag nicht besetzt.

§. 271.

Unter den geistlichen Fürsten sind Kostanz und Augsburg — und unter den weltlichen Wirtemberg und Baaden die Ersten:

Darinn gründet sich derselben Vorzugsrecht; Kraft dessen sie sowohl in den engern Kreiskonventen als in den ordentlichen Kreisdeputationen jederzeit erscheinen.

Uebrigens finden die oben (§§. 88. 89. 90.) niedergelegten Grundsätze von der Rangordnung der Kreisstände überhaupt auch auf die des schwäbischen Kreises ihre Anwendung.

Nur sind die besondere Bemerkungen hier einzurücken:

1) Wirtemberg hat vor Baaden auf den Kreistagen jederzeit den Rang, obgleich beyde Häuser auf dem Reichstag alterniren.

2) Unter den fürstlichen Ständen wird zwischen Ellwangen und Kempten jährlich, zwischen den Stiftern Buchau und Lindau aber von einem Kreiskonvente zu dem andern, und Hohenzollern, Hechingen und Sigmaringen nach dem Alter in dem Range abgewechselt.

3) Bey den Reichserbtruchseß- und Königseggischen Häusern bestimmt das höhere Alter allemal die Rangordnung, wie auch bey den altgräflichen Familien von Oettingen, Montfort und Fürstenberg; jedoch bey dieser letztern also, daß Bayern wegen Wiesensteig den zwey ältesten nach- und den übrigen bisher vorgesetzt wurde, wogegen aber Oesterreich als jetziger Besitzer der Grafschaft Tettnang in dem Kreiskonvente von 1782 Disput erreget hat. Dessen Ausgang die Zeit lehren wird.

4) Die Reichsprälaten behalten immer ihre alte Stelle, und die beyden Direktoren des prälatischen Kollegiums haben ausser den ordentlichen Deputationssitzungen so wohl in dem gemeinen Umgange, als in der vollen Versammlung des Kreises keinen Vorzug; welches auch von den gräflichen Direktoren gilt.

5) Die Reichsstadt Ulm hat zwar auf der städtischen Bank die zweyte Stelle, mithin in der Unterschrift der Kreisabschiede, in der Umfrage und sonst überhaupt den Rang nach Augsburg. Wird aber, so lang der Kreiskonvent innerhalb ihren Ringmauren gehalten wird, nach dem Herkommen der Reichsstädte allen nachgesetzt, wofür sie aber auch unter den Städten das Direktorium mitführet.

6) Rothweil und Ueberlingen wechseln von einem Kreistag zu dem andern im Rang mit einander ab. *)

*) Anmerkung von dem Senio der auf schwäbischen Kreistagen alternirenden gräflichen Häuser, in Fridr. Karl Mosers kleinen Schriften VI. B. N. V. Seite 272 — 286.

Zweyter Absatz.

Von der Eintheilung des schwäbischen Kreises in vier Viertel.

Ordnung der Abhandlung.

I. Die Eintheilung selbst
  1) das wirtembergische Viertel §. 272.
    a) Gränzen
    b) Mitglieder
    c) Direktor
  2) Badensches — §. 273.
    a) Gränzen
    b) Mitglieder
    c) Direktor
  3) Kostanzisches — §. 274.
    a) Gränzen
    b) Stände
    c) Direktor
    d) Wappen
  4) Augsburgisches Viertel §. 275.
    a) Gränzen
    b) Mitglieder
    c) Direktor
II. Absicht dieser Eintheilung §. 276.
III. Grundsätze §. 277. 278. 279.

Schrift-

Schriftsteller.

Joh. Aug. Reuß von den Polizeyanstalten des obern schwäbischen Kreisviertels in Ansehung der Bettler, Vaganten und Handwerkspursche. In seiner teutschen Staatskanzley IX. Theil 3. Abschnitt §. 1. 2.

---

§. 272.

§. 272.

Um die ursprüngliche Absicht der Reichskreise, die Handhabung und Erhaltung der innern Sicherheit und Ordnung, desto sicherer zu erreichen, wurde der schwäbische Kreis a. 1563. in vier jetzt noch bestehende Viertel abgetheilt, und für jedes derselben ein besonderer Direktor aufgestellet. Diese vier Viertel sind in der schwäbischen Kreisverfassung und Ordnung von 1563. Tit. 7. §. folgendermassen angegeben.

I. Viertel (Das Wirtembergische.)

A. Gränzen.

Gehet von Brurheim an bis an die Markgrafschaft Baaden, nach dem Herzogthum Wirtemberg bis auf die Grafschaft Helfenstein, zu Wiesensteig an die Stadt Ulm. Von dannen an die Grafschaft Oettingen bis an die Gränze der Markbrandenburg auf Dinkelsbühl, Ellwangen, Hall, Heilbronn, Wimpfen, und also auf andere des fränkischen Kreises anreinende Stände bis wieder an das Herzogthum Wirtemberg.

B. Stände dieses Viertels sind.

a) Fürsten:
Wirtemberg.
Ellwangen.
Oettingen-Wallerstein und Spielberg.

b) Prälaten:
Elchingen.
Neresheim und
Söflingen. Beyde letztern sind erst in den jüngern Zeiten hinzugekommen.

c) Grafen:
1) Graf Ulrich zu Helfenstein (modo Bayern wegen Wiesensteig und Stadt Ulm wegen mehrern an sich gebrachten helfensteinischen Gütern).
2) Oettingen-Baldern.
3) Die Freyherren von Grafenegg: dermalen Fürst Taxis wegen Eglingen.

d) Städte.
Ulm.
Eßlingen.
Reutlingen.
Nördlingen.
Schwäbischhall.
Heilbronn.
Gmünd.
Dinkelsbühl.
Weil.
Wimpfen.
Giengen.

Aalen.

Aalen.
Bopfingen.
Donauwörth. Welche aber nun zu Bayern gehört.

C. Direktor ist Würtemberg.

§. 273.

II. Viertel. (Badensches) geht

1) Gränzen.

von Brurhein in die Markgrafschaft Baaden bis an Rhein, an Offenburg, Gengenbach, Gerolsegg und wieder in die Grafschaft gen Rötheln und Hochberg, bis an das Oesterreichische und die Eidgenossenschaft. Von dannen herüber an die Donau auf Sigmaringen, Hohenzollern und Hechingen bis an das Herzogthum Wirtemberg.

2) Die dazu gehörende Stände sind:

a) Die Markgrafen von Baaden, die Fürsten von Hohenzollern wegen der Grafschaft Hohenzollern, die fürstenbergischen Lande mit Ausnahme der wartenbergischen Güter, die Grafen zu Sulz, dermalen Schwarzenberg wegen der gefürsteten Landgrafschaft Klettgau.

b) Die Abteyen.
Gengenbach und Rothmünster.

c) Die Grafschaften.
Eberstein und Gerolsegg.

d) Die Reichsstädte.
Rothweil, Offenburg, Gengenbach, und Zell am Hammersbach.

3) Direktor ist Baaden.

§. 274.

III. Viertel (das Obere, oder Kostanzische).

1) Gränzen:

Ziehet sich von Hohenzollern auf Hechingen, bis an das Land Wirtemberg und der Herren Grafen zu Helfenstein, zu Wiesensteig Grafschaft und die Stadt Ulm, folgends die Iller hinauf bis an das Gebürg. Darnach hinüber bis an den Bodensee, an die Eidgenossenschaft, und die Grafschaft Fürstenberg.

2) Die Stände dieses Kreisviertels sind:

A. Fürsten.

a) Geistliche.

Kostanz und Kempten.

b) Weltliche.

1) Hohenzollern, als Innhaber eines Theils der wardenbergischen Güter, nämlich der Grafschaft Sigmaringen und Vöringen.

2) Fürstenberg, als Besitzer des andern halben Theils eben dieser wartenbergischen Güter. 3) Auersberg. 4) Lichtenstein wegen Vaduz.

B. Aebte.

Reichenau, (Hochstift Kostanz).
Salmansweiler.
Weingarten.

Ochsenhausen.
Roth.
Weissenau.
Schussenried.
Marchthal und Petershausen.

Die Aebtissinnen

Zu Lindau.
Buchau.
Heggbach.
Gutenzell und Baindt.

C. Grafen.

1) Altshausen.
2) Tettnang. (Oesterreich).
3) Königsegg-Aulendorf und
4) Rothenfels.
5) Justingen. (Wirtemberg).
6) Gundelfingen.
7) Egloff.
8) Hohenembs.
9) Die Grafen Reichserbtruchsessen von Waldburg (d. i.) a) Wolfegg-Wolfegg. b) Wolfegg Waldsee. c) Zeil Zeil und d) Zeil Wurzach. e) Trauchburg. f) Scheer und Dürmetingen.
10) Die Grafen von Lupfen, nunmehr die Abtey St. Blasi wegen Bonndorf: hält sich aber wenigstens in Ansehung des Strassenbaues zum badenschen Viertel.

11) Die Grafen zu Zimmern, dermalen a) die Stadt Rothweil, nach jenem Theil ihres Gebiethes, den sie nach Errichtung dieses Kreisviertels von der nun erloschenen Familie der Grafen zu Zimmern erworben hat: und b) vorzüglich Fürstenberg.

D. Städte.

Kempten.
Biberach.
Leutkirch.
Isny.
Wangen.
Lindau.
Ravensburg.
Buchhorn.
Ueberlingen.
Pfullendorf und Buchau am Federsee.

3) Das Direktorium führet das Hochstift Kostanz.

4) Dieses Kreisviertel scheint ein eigenes Wappen zu haben, denn in dem Kreisviertelsrezeß über das Zuchthaus zu Ravensburg ddto und dictato Ulm den 30ten Juni 1752. heißt es:

„ad deliberandum III. hat man a potiori
„dafür gehalten, daß räthlicher sey, das bey
„dem Zuchthaus noch abgängige Portal von ba-
„kenen Steinen verfertigen zu lassen, als auf
„die gehauenen Steine allzugroßen Kosten zu
„verwenden, doch solle das Wappen des
„obern Kreisviertels daran gemacht und
„Loco convenienti eine Umschrift beygesetzt
„werden.“

§. 275.

§. 275.

IV. (oder augsburgisches) Viertel hat zu

A. Gränzen

1) Die drey Flüsse Donau, Lech und Iller: und

2) Das Gebirge.

B. Stände und Mitglieder sind

α) Ursprüngliche.

a) Fürsten.

Der Bischof von Augsburg.

b) Prälaten.

Roggenburg, Ursperg und Irrsee.

c) Grafen und Herren.

1) Georg von Fronsberg.

2) Die Herren von Baumgarten.

3) Die fuggerschen Häuser.

d) Reichsstädte.

Augsburg.

Kaufbeuren und Memmingen.

β) Nachher erfolgte Veränderungen.

1) Die Herren von Fronsberg besassen Mindelheim, die von Baumgarten Hohenschwangau. Beyde Herrschaften sind an Churbayern gekommen: jene aber blieb beym Kreise (§. 264. n. 15.); diese wurde davon abgerissen.

2) Zu den Prälaten ist noch der Probst von Wettenhausen gekommen.

C. Direktor ist der Bischof zu Augsburg.

§. 276.

Jedes dieser vier Viertel ist eine besondere Gesellschaft, deren Endzweck anfänglich kein anderer war, als „die Vollstreckung, nähere Bestimmung und Ergänzung der Reichsexekutionsordnung von 1555.; insonderheit die vielfältige, beschwerliche und gefährliche Plackereyen, auch das Garden der herrenlosen Knechte und anders ohnnützen umschweifenden Gesindes" durch ordentliche und abgetheilte Streifrotten desto leichter abzustellen und zu verhindern.

Nachher hat man noch andere Absichten damit vereinigt:

Dahin gehören 1) überhaupt und hauptsächlich zur Polizey gehörigen Anstalten und Anordnungen, die entweder den ganzen Kreis nicht angehen, oder von allen Kreisständen wegen ihrer verschiedenen Lage und anderer individuellen Verhältnisse nicht wohl gehalten, oder angenommen werden können.

2) Insonderheit die Anlegung und Unterhaltung von Zuchthäusern, deren nun zwey vorhanden sind, das zu Buchloe im augsburgischen und jenes zu Ravensburg im kostanzischen Viertel.

3) Der Strassenbau.

4) Die Auftragung und Vollstreckung der Kreisgeschäfte an und durch die Kreisviertel.

§. 277.

In den eigentlichen Kreisgeschäften, deren Vollstreckung den Kreisviertels Direktoren in ihren Kreisvierteln aufgetragen wird, handeln diese im Namen und mit der Autorität des Kreises selbst.

In andern Kreisviertelsgeschäften haben sie nichts, als die allgemeinen, mit einem jeden gesellschaftlichen Direktorium verknüpften Rechte.

§. 278.

Uebrigens sind diese Kreisviertel gleiche mit der Gewalt selbst versehene Gesellschaften, deren Zusammenkünfte **Kreisviertelskonferenzen oder Konvente**, und die Schlüsse **Kreisviertelsschlüsse**, und Abschiede genennt werden: Jene werden entweder besonders und zwar im kostanzischen Viertel gemeiniglich nach Ravensburg im Augsburgischen nach Memmingen oder Kaufbeuren (jedoch ist diesfalls nichts festgesetzt) ausgeschrieben, oder währendem allgemeinen Kreiskonvent in dem Kostanzischen oder respektive Hochstiftaugsburgischen Gesandschaftsquartier gehalten.

Uebrigens sind die oben §. 230. und ff. angeführten Grundsätze auf die Kreisviertel anwendbar.

§. 279.

Mit dieser Eintheilung des schwäbischen Kreises muß die in den obern und niedern Kreis, wie auch in Ober- und Nieder-Schwaben, die aber mehr geographisch ist, nicht vermengt werden.

Drit-

Dritter Abſatz.

Von dem Direktorium des ſchwäbiſchen Kreiſes.

a) Ordnung der Abhandlung.

A. Kurze Geſchichte der Streitigkeiten wegen des Direktoriums zwiſchen Koſtanz und Wirtemberg 280.

B. Die Theorie ſelbſt
  a) Direktorialrechte
    1) Gemeinſchaftliche zwiſchen Koſtanz und Wirtemberg 281.
    2) Privativ zuſtehende
      a) dem Hochſtift Koſtanz §. 282.
      b) dem Haus Wirtemberg §. 283. 284.
  b) Folgeſätze §. 285. 286.
  c) einige Anmerkungen §. 287.
  d) von den Mängeln des ſchwäbiſchen Kreisdirektoriums §. 288.

b) Schriften und Deduktionen.

Von Wirtemberg. 1) Kurze aktenmässige Deduktion von dem Ausschreibamt und Direktorio in dem löblichen schwäbischen Kreise mit Beylagen von Lit. A bis I. incl. Stuttgard den 12ten Aug. 1704. fol. auch bey der folgenden Deduktion num. 3. als Beylage.

Von Kostanz. 2) Hochfürstlich kostanzische Gegeninformation über die Hochfürstlich Wirtembergische unterm 12ten Aug. nächst verwichenen 1704. Jahrs bey den löblichen Kollegiis des schwäbischen Kreises in Vorschein gebrachte Deduktionsschrift 1705. fol. auch in der folgenden n. 3. eingerückt.

Wirtembergische Replik. 3) Gründliche Vorstellung, was es mit dem Kreisausschreibamt und Direktorio in dem löblichen schwäbischen Kreise vor ein Bewandnis habe, nebst standhafter Ableinung dessen, was dawider, sonderheitlich seiter kurzem, mit grosser Unmanier movirt, und durch öffentlichen Druck divulgirt. 1705. fol. mit 41. Beylagen.

*) Diese Schrift ist a. 1719. wiedergedruckt, und auch Cünigs selectis scriptis illustribus Seite 244. einverleibt.

Kostanzische Duplik. 4) Gründlicher Beweis, daß in dem löblich schwäbischen Kreise unter dem Kreisdirektorio anders nichts, als das gemeinschaftliche dem fürstlichen hohen Stift Kostanz und dem hochfürstlichen Haus Wirtemberg zustehende Ausschreibamt, und hinwiederum unter diesem jenes verstanden werde; und daß jetzt gedachtes hochfürstliche Haus aus

denen

denen ihm eingestandenen kreisausschreibamtlichen Funktionen kein absonderliches Direktorium formiren möge, mit Beylagen von Lit. A. bis D.D. 1722 fol. auch als Beylage bey der folgenden Schrift num. 7. *)

*) Ein Auszug aus den bisherigen vier Schriften ist in Joh. Dav. Koelers Münzbelustigungen. Th. 7. S. 158.

5) Aktenmässig und gründlicher Bericht von dem Ursprung, Fortführung und wahren Beschaffenheit des hochfürstlichen Kreisausschreibamts in Schwaben und des damit verknüpften, aber dem hochfürstlichen Haus Wirtemberg von mehr als 200 Jahren privative zustehende Direktorii, nebst dessen vorzüglichen Prärogativen, Funktionen und Befugsamen: nebst Beylagen von Lit. A. bis H.H. Stuttgard 1747. fol. *) Wirtemberg. Triplik.

Und in der Staatskanzley Th. 96. S. 1. Th. 97. S. 133. Th. 98. S. 212.

*) Ein Auszug der bisherigen Deduktionen ist in Königs Selectis juris publ. noviss. Th. 18. S. 1.

6) Standhafte Widerlegung des wirtembergischen Berichts ꝛc. ꝛc., und Beweis, daß bey dem Ausschreibamt in Schwaben das Direktorium zwischen dem hochfürstlichen Hochstift Kostanz und dem hochfürstlichen Haus Wirtemberg eine theilbare Befugniss sey, und kein Directorium privativum da- Konstanz. Quadruplik.

daselbst Platz finde, noch jemals eingestanden worden. Kostanz 1748. fol. *)

*) In Mosers Staatsrechte des Hochstifts Kostanz S. 13 — 46. und in seinem teutschen Staatsrechte Th. 27. S. 278 — 321. finden sich theils Auszüge obiger Schriften, theils andere dahin einschlagende Nachrichten, die sonst nirgend zu finden sind.

In Wegelin Biblioth. rer. suevicar. pag. 42. sqq. sind die Nachrichten von diesen Schriften nicht so zuverläßig als in Mosers Kreisverfassung. S. 174 — 176.

Diese Note ist aus Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts 3. Theil. Seite 184. genommen. Man sehe auch Mosers Kreisverfassung a. a. O.

§. 280.

Von dem Direktorium des schwäbischen Kreises insonderheit.

Ungewißheit ist die natürliche Gefährtinn des Herkommens und der dadurch gestifteten Rechte, — sie erzeugt Zwiste, darauf folgen Federkriege und Deduktionen, und dann Vergleiche, oder es bleibt beym alten. a) Kurze Geschichte.

So ergieng es dem Kreisausschreibamt in all jenen Kreisen, wo zwey Fürsten Antheil an demselben haben.

Man unterschied dabey meistentheils das eigentliche Kreisausschreibamt von dem Direktorium (§. 136.). Nicht jenes, sondern dieses war hauptsächlich der Zankapfel.

Was den schwäbischen Kreis insbesondere betrift, so erhoben sich a. 1593. und 1662. wegen der Direktorialwürde zwischen Kostanz und Wirtemberg heftige Streitigkeiten, die durch einen Vergleich von eben demselben Jahr 1662. beygelegt wurden.

Der Streitpunkt war: daß Wirtemberg zwar die Gemeinschaft des eigentlichen Ausschreibamts zugestand, sich aber übrigens ein ausschliessendes Direktorium aus dem Grunde anmassen wollte, weil es ein und andere einseitige Direktorial-Funktionen an sich gebracht hat.

J. J.

J. J. 1704. 1719. 1747. wurde der Streit erneuert, allemal aber der Friede bald hergestellet, ohne jedoch die Sache durch neue Verträge ganz zu entscheiden. Um das seitdem zwischen beyden Fürsten herrschende alte Verständniß nicht zu unterbrechen, enthält man sich nunmehr beyderseits des Worts: Direktorium, und bedient sich des Ausdrucks: Ausschreibamt, und a. 1705. als in dem memmingischen Kreisrezes von dem fürstlichen Direktorium etwas gemeldet werden wollte, wurde von den Gesandten beyder Religionen geäussert, daß man es bey dem Worte: Ausschreibamt, bewenden lassen möchte. *)

§. 281.

b) Die Theorie selbst.

Aus dieser kurzen Geschichte (§. 274.) erhellet, daß in dem schwäbischen Kreise nebst der Observanz der Vergleich von 1662. wie er aus den Beylagen unter den Zfr. 1. 2. 3. 4. zu ersehen ist, immer noch die einzige Spezialnorm sey, nach welcher die Direktorialgerechtsamen beyder Fürsten Kostanz und Wirtemberg zu beurtheilen sind.

Dem Vergleich von 1662. zufolge sind die zwischen Kostanz und Wirtemberg

*) Mosers Kreisverfassung. 10. Kap. §. 26.

A. gemeinschaftliche Direktorial-Befugnisse:

1) Die Zusammenberufung der Stände auf engere und allgemeine Versammlungen.

2) Die Ueberlegung, Vorbereitung und Concentrirung der Konvokationsschreiben, der Deliberationspunkte, und der vorzutragenden Materien, welche entweder zum Gegenstand der Berathschlagungen genommen werden, oder währendem Konvent vorfallen.

3) Die Ausfertigung der Kreisausschreiben, welche in Absicht auf den einen Theil in der kostanzischen — in Absicht auf den andern in der wirtembergischen Kanzley besorgt wird.

4) Ueberhaupt die Verrichtung, Vollstreckung und Besorgung alles dessen, was als ein dem einen oder andern Theil privativ zustehendes Recht nicht erwiesen ist, und daher dem Herkommen gemäß von gemeinem Ausschreibamtswegen bey dem Kreis zu verrichten ist, insonderheit, was das kaiserliche Mandat auf die Erklärung des Landfriedens von 1522. (§. 120 — 122.) die ältern, und der jüngere Reichsabschiede, und das westphälische Friedensinstrument den kreisausschreibenden Fürsten auftragen.

§. 282.

B. Insonderheit gebühret Ausschliessungsweise

a) Dem Hochstift Kostanz:

1) Die Präeminenz des Vorsitzes, und des Ranges bey Unterzeichnung und Besieglung der Kreismesse und anderer schriftlichen Vorträge.

2) Die erste Stimmablegung und

3) Die erste Visite, welche von Wirtemberg dem Kostanzischen Gesandten allemal, ohne Rücksicht der frühern oder spätern Ankunft gegeben werden muß.

§. 283.

b) Wirtemberg hat Ausschliessungsweise:

1) Die Annahme und Einziehung der ständischen Gewaltsbriefe und Vollmachten. (Man sehe jedoch des folgenden §. 1. Zfr.)

2) Die Eröffnung des Kreistags mittelst Ablegung der Hauptproposition, überhaupt den Vortrag; der aber erst noch zuvor mit Kostanz gepflogenen Unterredung und gemeinsamer Genehmhaltung geschehen kann.

3) Die Ansage der ordentlichen Deputationssitzungen und der vollen Versammlung.

4) Die Umfrage, Stimmensammlung und Formirung des Schlusses.

5) Die Führung des Kreisprotokolls, und Begreifung der Aufsätze und des Kreisabschiedes.

6)

6) Die Ernennung des Kreissekretärs und dessen Verpflichtung.

7) Die Erbrechung der an den Kreis oder an das Kreisausschreibamt gerichteten Schreiben.

8) Die Verwahrung der Kreisakten, mithin

9) Die Obsorge des Archivs und die Bestellung der Kreiskanzley.

10) Die Ansage sowohl der vollen Versammlung, als der Sitzungen der ordinari Deputation, die ganz allein von Wirtemberg abhängt.

§. 284.

Von diesen dem Haus Wirtemberg eigens zustehenden Direktorialrechten ist Kostanz nicht ganz ausgeschlossen. c) Fortsetzung.

Was 1) die Annahme der Vollmachten betrift (§. 283. Zfr. 1.); so werden diese, dem bisherigen Herkommen gemäß, ehe sie bey Wirtemberg überreichet werden, von den, wenigstens katholischen Gesandten der kostanzischen Gesandtschaft vorgewiesen, welche sodann die Bemerkung davon in ihr Protokoll eintragen läßt.

2) Der Vortrag wird so wohl bey allgemeinen als engern Kreiskonventen zwar von Wirtemberg, aber in gemeinsamem Namen des Kreisausschreibamts gemacht. *)

3)

*) Hauptproposition bey Eröffnung des allgemeinen Kreiskonvents zu Ulm abgelegt den 13ten May. 1782.

„Da

3) Alle einkommende, den Kreis oder dessen einzelne Stände betreffende Schreiben sind von Wirtemberg nach Kostanz im Original zu kommuniciren und nach genommener Einsicht und Abschrift wieder an die wirtembergischen Kreiskanzley zurückzuschicken.

4) Die von Wirtemberg entworfene Kreisausschreiben, Kreisabschiede und alle andere im Namen des Kreises abzufassende schriftliche Vorträge sind vor der Ausfertigung, also nicht mundiret, es sey dann Gefahr beym Verzug; Kostanz zur Genehmigung zuzustellen.

Findet Kostanz etwas dabey zu erinnern, so hat es die Befugniß, dasselbe bemerklich zu machen; darauf muß alsdann Wirtemberg Rücksicht nehmen, und sich mit Kostanz vergleichen, also, daß entweder die Erinnerungen dem Aufsatz beyzurücken, oder sonstige Auskunftsmittel zu treffen sind.

§. 285.

„ Da bereits aus dem Inhalt der — kommunicirten Deliberandorum etwelcher massen zu ersehen seyn wird, daß in denselbigen solche Gegenstände enthalten seyn, die ausser dem alljährlichen zu berichtigenden Oekonomiewesen des löblichen Kreises eine allgemeine Kreisversammlung nothwendig machen, so haben Se. hochfürstliche Gnaden zu Kostanz und herzogliche Durchlaucht zu Wirtemberg, als welchen das Beste des löblichen Kreises immerhin vorzüglich am Herze liegt, vor so nothwendig als ersprießlich zu seyn erachtet. ꝛc. ꝛc. “

§. 285.

Vergleicht man nun das bisher (§. 276 — 278.) gesagte mit den allgemeinen Grundsätzen von Ausübung gemeinschaftlicher Rechte, mit der Geschichte des Ursprungs und Fortgangs der Kreisausschreibämter, mit dem Rechtstitel, worauf die Erwerbung derselben beruhet, mit der merkwürdigen Stelle des herzoglich wirtembergischen Schreibens vom 12ten Juni 1662. an Kostanz: d) Folgesätze.

„ Auch all anderes was dem Herkommen gemäß, von gemeinen Ausschreibamtswegen, bey dem Kreis zu verrichten jederzeit communicato consilio thun und vornehmen lassen wollen.“

so wird es unwidersprechliche Wahrheit, daß sowohl das eigentliche Kreisausschreibamt als das übrige Direktorium zwischen dem Hochstift Kostanz und dem Haus Wirtemberg gemeinschaftlich sey, und also dem letztern bey weitem nicht ein privatives Direktorium zustehe.

§. 286.

Gleichwie es also ganz gewiß ist, daß Wirtemberg allein, jedoch nicht mit völliger Ausschliessung des Hochstiftes Kostanz, in dem schwäbischen Kreise Mund und Feder führet, eben so dürfte es nach den vorliegenden Daten keinem gegründeten Bedenken mehr unterworfen seyn, daß Kostanz, wenn es im übrigen eine ganz gleiche und vollständige Gemeinschaft

schaft der Kreisdirektorialrechte behauptet, fundatam intentionem habe; und Wirtemberg der Beweis des Gegentheils obliege.

§. 287.

Uebrigens ist noch anzumerken:

1) Daß das Domkapitel zu Kostanz, bey Erledigung dieses bischöflichen Stuhls im ungestörten Besitze des Kreisdirektorialamtes, so wie es diesem Hochstifte zustehet, sich befindet *); und daß,

2) ungeachtet der Abänderung der persönlichen Religionsgesinnung des Herzogs zu Wirtemberg und dessen Uebertritts zur katholischen Kirche, so wohl die Kreisstandschaft dieses Hauses, als das Kreisdirektorialamt ihre vorige Religionseigenschaft vermöge vorhandener Verträge beybehalten habe, und somit beyde durch protestantische Personen nunmehr auszuüben seyn.

§. 288.

---

*) In den Jahren 1744, 1740 und 1743. hat das Domkapitel zu Kostanz das Kreisdirektorium mit Wirtemberg ausgeübt.

Mosers Kreisverfassung VI. Cap. §. 28. Seite 228.

Anmerkungen von den dem Domkapitel zu Kostanz sede vacante zustehenden kreisausschreibamtlichen Gerechtsamen in Fried. C. Mosers Kleinen Schriften Th. 6. S. 168.

§. 288.

Von den Gebrechen des schwäbischen Kreisdirektoriums, in Fr. C. Mosers kleinen Schrifteu X. Band IV. Abhandlung Seite 181 bis 217.

e) Von den Mängeln des schwäbischen Kreisdirektoriums.

Der Verfasser der ebenbemerkten Abhandlung über die Gebrechen des schwäbischen Kreisdirektoriums mag bey Verfertigung dieses sehr freymüthigen Aufatzes in einer mislaunigen Gemüthsstimmung gewesen seyn. Zwar ist das Direktorium des schwäbischen Reichskreises nicht von allen Mängeln frey; aber der Grund hievon ist selbst in der ganz eigenthümlichen, und in ihrer Art einzigen Staatsform unsers Vaterlandes aufzusuchen.

Es bleibt doch immerhin gewiß, daß der schwäbische Kreis unter der einsichtvollen Leitung seiner dirigirenden Fürsten von jeher durch Thätigkeit und Patriotismus ganz vorzüglich sich ausgezeichnet hat.

Sey es, daß die Theilnehmung der übrigen Stände an der Erledigung öffentlicher Kreisangelegenheiten nicht allemal im auffallenden Maaße sichtbar ist, so möchte doch der, welcher Gelegenheit gehabt hat, etwas tiefer eindringende Blicke in den innern Geschäftsgang dieses Reichskorpus zu thun, den Vorwurf, als seyen die Stände, im Verhältniß gegen das Kreisdirektorium und die ordentliche Kreisdeputation betrachtet, bloße Jaherren, ungegründet finden.

Die Prüfung der Eingangs bemerkten Abhandlung dürfte über den in Betracht stehenden Punkt ein zurechtweisendes Licht verbreiten.

In dieser Absicht hat man einen Auszug der so eben gedachten Abhandlung, in soweit er nach den Grundsätzen der Ordnung im Denken, hier Platz hat, mit den dabey eintrettenden Reflexionen und Bemerkungen eingerückt, und hoffet, keine zwecklose und unnütze Arbeit gethan zu haben.

Gebrechen.	Prüfung.
a) Das Kreisausschreibamt masse sich an, eigenmächtig engere Konvente zu veranlassen.	Zu a) Dieser Vorwurf verdient nur alsdann den Namen eines Gebrechens, wenn diese Anmassung ohne alle Rücksichtnehmung auf die oben (§. 199.) angegebenen Bestimmungen gemacht wird; — daß aber dies geschehen, bedarf noch eines Erweises. Sodann werden die engern Konvente gewiß allemal mit Vorwissen und Einwilligung wenigstens der mächtigern Fürsten und der Direktorialstände der Bänke veranlasset; die letzte aber sollen und können in einer solchen, den

Stän-

Ständen kostenverursachende Sache, ohne Mitberathung ihrer Banksverwandten eine verbindliche Entschliessung nicht abgeben, und thun sie es, so ist dies Gebrechen der Kollegialverfassungen, nicht des Kreisdirektoriums.

Zu b) und d) Die engern Konvente bestehen aus den Repräsentanten der 5 Bänke, welche, so viel wenigstens die prälatische, gräfliche und städtische Bank betrift, ihre Verhaltungsbefehle von den Kollegien, deren Vertretter sie sind, erhalten und einzuholen haben. Wenigstens hängt es von der Willkühr dieser Bänke ab, ihre Stellvertretter bey den engern Konventen in Ansehung der Abstimmungen, in wichtigern Gegenständen einschränkende und ihren

b) J. J. 1741. sey man so gar so weit gegangen, daß man eine Adjunktion aus allen Kollegiis zu dem engern Konvent gemacht hat.

c) Ohngeachtet bey einem engern Konvent nichts verabschlossen, sondern nur gutächtlich verfahren werden kann; so bleibe man doch nicht immer in diesen Gränzen stehen.

d) Dergleichen Misbräuche geschehen auch bey andern Konventen. Der Moderationskonvent zu Ulm a. 1738. habe sogar eine Kreisumlage resolviret. *)

*) §. 1. 2. 3. 4. der Abhandlung.

Gerechtsamen angemessene Weisungen zu geben: thun sie es nicht, oder überschreiten die Repräsentanten die ihnen gegebenen Instruktionen, so können die Entschliessungen der engern Konvente nicht zu Gebrechen des Kreisdirektoriums angerechnet werden.

Zu c) Hierüber vergleiche man die obigen §§. 199 200. so auch die §§. 302 303. und 349.

2.

Bisher habe man geschehen lassen, daß das Kreisausschreibamt den Ort der Zusammenkunft nach Gefallen benennt hat, es wären aber auch diesfalls demselben gewisse Maaßregeln vorzuschrieben.

Zu 2.

Die Kreisversammlungen werden nun seit einem geraumen Zeitraume in der Reichsstadt Ulm als dem schicklichsten und gelegensten Ort, ununterbrochen gehalten.

Wollte das Kreisausschreibamt aus irgend einer Ursache, die doch immerhin vernünftig und rechtfertigend seyn würde; (oder verdienen wohl die Kreis-

aus-

ausschreibenden Fürsten nicht so viel Zutrauen?) die Mahlstadt des Kreiskonventes ändern, so würde es gewiß mit Einwilligung der mächtigern und der banksvorsitzenden Stände geschehen. Und, man nehme auch einmal das ganz unerwartete Gegentheil an, so haben ja die übrigen Stände es ganz in ihrer Macht, die kreisausschreibamtliche Verfügung in diesem Punkte zu vereiteln; sie bleiben nemlich zu Hause, oder lassen vorläufige Gegenvorstellungen durch ihre Direktoren machen.

Das hohe Kreisausschreibamt kennt den Werth des wechselseitigen Einverständnisses und Zutrauens viel zu sehr, es ist von dem Umfange seiner Direktorialwürde und von den Gerechtsamen seiner Kreismitstände zu wohl unterrichtet, um auf derselben einhellige und

standhafte Sprache keine Rücksicht zu nehmen.

3.

Werden zwar bey den Convokationsschreiben die Deliberanda communiciret: es begreife aber allezeit das letzte Deliberandum die Incidentpunkte, worunter oft die wichtigsten Deliberanda verborgen seyen, auf welche also die Gesandtschaften v. Haus aus nicht instruiret werden könnten.

(§. 5.)

Zu 3.

Von der Unbilligkeit dieses Vorwurfes wird die Einsicht der Kreisausschreiben in den 1740er 1750er und noch jüngern Jahren überzeugen. So ist z. B. die zwischen dem Erzhaus Oesterreich u. dem schwäbischen Kreise vorgewaltete Dominikalsteuersache in den damaligen Berathungspunkten allemal ausdrücklich bemerkt. Seitdem waren die Donauwörther Restitutions- und die Insassensachen die wichtigsten Kreisberathschlagungs-Gegenstände: wahr ist es, derselben ward in den Deliberanden nicht ausdrücklich gedacht. Allein da sie lange vor dem Kreiskonvent allen Kreisständen hinlänglich bekannt geworden seyn mußten, so kann

von

von daher einiger Anlaß zu Beschwerden u. Vorwürfen nicht genommen werden, und die Stände hatten Zeit genug, ihre Gesandten zu instruiren? An der Behandlungsart der Danauwörther Restitutions- und hernach Uebertragungssache insonderheit will man viel unregelmässiges beobachtet haben; allein bey genauer Prüfung wird man den Ungrund solcher Bemerkungen nicht miskennen können.

Da einmal der Kreis in der Hauptsache, d.i. den Kreisprästanten gedeckt war, und da, welches die vorzüglichste Aufmerksamkeit hier verdient, die Stadt Donauwörth selbst, um deren edelstes Kleinod es doch zu thun war, ganz ruhig und stille saß, nicht den geringsten Schritt zu Wiedererhaltung ihrer Kreisstandschaft bey dē Ständen, oder dem zu Ulm versammeltē Kreis

that, so würde es auf Seiten der leztern wohl ein unzeitiger Eifer gewesen seyn, sich derselben anzunehmen, und man war berechtigt, das: invito non obtruditum beneficium, zur Richtschnur seines Betragens zu nehmen.

Im übrigen pflegen diejenigen, welche bey dem Kreiskonvent etwas anzubringen habē, absonderlich bey wichtigen Dingen allemal vorher durch an die einzelnen Stände gerichtete Schreiben sich um deren Unterstützung zu bewerben; dadurch werden dann diese in Stand gesetzt, ihre Gesandten von Haus aus die gemessenen Verhaltungsregeln nach ganz unbeschränkter Willkühr mitzutheilē. Folglich fällt auch von dieser Seite das dem Kreisdirektorium aufgebürdete Gebrechē vollkommen weg.

4.

4.

Die Kreistage seyen von allzulanger Dauer, und zu Anfang derselben werde fast nichts oder wenig gearbeitet, zuletzt aber alles über das Knie abgebrochen.

(§. 6.)

Zu 4.

Auch dieser Vorwurf ist ungegründet. Die Kreistage dauern selten, und nur in ganz ausserordentlichen Zeitläuften, über vier Wochen.

Wahr ist's, gegen Ende wird etwas mehr geeilet, um die Dauer des Konventes nicht über die gedachte Zeit hinaus zu dehnen; es ist aber unbillig, dieses als ein Gebrechen des Kreisdirektoriums anzugeben. Denn die gegen Ende des Kreiskonventes emsiger werdende Betreibung der Geschäfte hat weiter nichts zur Folge, als daß die Sekretärs oder Kanzellisten der Kreisgesandten auf der Diktatur etwas länger beschäftiget werden, und die Gesandten des Tages einige Bogen Diktaten mehr zu lesen haben: übrigens aber behalten diese Zeit genug übrig,

übrig, über die Art ihrer Abstimmung nachzudenken, und selbe der Kreiswohlfahrt gemäß einzurichten.

5.

a) Die Stände müßten, wenn sie etwas anzubringen haben, ordentliche Supplikanten abgeben; und

b) derselben Memorialien würden insgemein zuletzt, und nach den Memorialien der Offiziers vorgenommen.

c) Aus den Memorialien der Stände werde entweder in Pleno oder bey der Deputation nur obenhin, u. zwar öfters mit Vorbeygehung der vornehmsten Umstände referiret; da hingegen manche nichts importirende Stücke, auch sogar simple Memorialien von Privatis, diktirt werden. Worinnen also die Stände

Zu 5.

Zu a b c) Soweit meine Erfahrung in Kreisgeschäften reichet, finde ich die Vorwürfe bey a b c) der Wahrheit nicht gemäß.

Das Direktorium hat einmal den Vortrag; und die Personen, denen desselben Ausübung anvertraut ist, sind und bleiben Menschen. Es geht also wohl ganz natürlich zu, wenn hie und da ein Mangel erscheinen sollte.

Muß man aber deswegen Lermen schlagen, und den Fehler dem Direktorium selbst beymessen? ist es nicht Pflicht, die Sache von der Person, dem vertretenden Individuum abzusondern?

de-

Wahr

deterioris conditionis als privati seyen; und

Wahr ist es, der Erfolg des an den Kreis gebrachten Gesuches hängt vorzüglich von der Einleitung, dem Gewand, dem innern Gewalt des Direktorialvortrags ab; ist aber dies Gebrechen des Direktoriums?

b) man masse sich sogar eines juris non proponendi an.

(§. 7. 8.)

Zu b) Das Direktorium hat das Recht, in den Sitzungen des Kreiskonv. den Vortrag zu thun, und, so lang der Ausübung dieser Befugnis keine genaue und bestimmte Vorschriften gegeben sind; muß man sich's gefallen lassen, wenn das Direktorium hie und da glaubt, es sey noch zu frühe, etwas in Vortrag zu bringen. Manchmal kann die Verschiebung des Vortrags eine Forderung individueller Umstände seyn, die nicht allemal allen Ständen bekannt sind, und ist der Gegenstand von solcher Art, daß bey einiger Verzögerung die Wohlfahrt

fahrt des Ganzen nicht Gefahr läuft, so ist nicht abzusehen, warum aus der Behauptung des Rechts, unter gewissen Verhältnissen nicht vorzutragen, ein Gebrechen des Direktoriums gemacht werden könne? Nur der Mißbrauch eines Rechtes ist Gebrechen.

6.

a) Die ordinari Deputation masse sich allzuviel an, und unerachtet solche sich keinerley Geschäften, als derjenigen, so man zur gutächtlichen Präparation an dieselbe verweiset, zu unterziehen habe, fange sie jedoch an, die Hände in alles zu schlagen, so, daß aus den Kreistagen ordentliche Deputationstage werden, und die Gesandtschaften, so nicht in der Deputation sind, ihr Geld mit Sünden verzehren.

Zu 6.

Der gegenwärtige Geschäftsgang des schwäb. Kreiskonventes ist, so wie die Wahrheit der neben bemerkten Thatsachen aus den §§. zu ersehen. Allein dies zeuget vielmehr von der Güte dieses Theils der innern Verfassung als von den Gebrechen des Kreisdirektoriums. Diese Behandlungsart der Geschäfte hat die vierwöchige Dauer des ausser dem weit länger dauernden Kreiskonventes, also die Ersparung vieler Kosten zur Folge;

b) sie

b) Wie es dann etwas gar gemeines sey, daß man wochenweis keine Session hat, da man sonsten 4 ja 5 mal in einer Woche zusammen gekommen.

c) Ja man könne die Dauer der Kreistage fast an den Conclusis abnehmen, dergestalten, daß der Zwischenraum von derselben datis genugsam anzeige, wie viele Wochen der Kreiskonvent gewähret hat.

(§. 9.)

sie ist also Wohlthat, nicht Gebrechen.

Hiernächst hängt es nur von der Anordnung wenigstens der nicht fürstlichen, die nicht in der ordentlichen Deputation sitzen, ab, an den Verhandlungen der letztern entscheidenden Theil zu nehmen, indem es ihnen frey stehet, ihrer Kollegialverfassung die Einrichtung zu geben, daß die Direktorialgesandten in den Sitzungen der ordentlichen Deputation keine Stimme, besorab in wichtigen, meistentheils schon bekannten Dingen ablegen; sie sey denn vorher mit den Kollegialmitgliedern in deswegē stets fort zu haltenden Kollegialkonferenzē gemeinschaftlich verabredet und festgesetzt. Die Vernachläßigung dieser Vorsorge und Wachsamkeit kann doch wohl dem Kreisdirektorium nicht zur Last gelegt werden?

7.

Die ordinari Deputation gehe so weit, daß dieselbe sich anmasset,

a) über die Restanten der Stände zu kognosciren,

b) Remissiones zu ertheilen,

c) militärische Karakters beyzulegen, u. darüber Signaturen oder Dekreta unter der 5 Bänke Insiegel auszufertigen,

d) große remunerationes, auch zuweilen für die ordinari deputatos zu resolviren.

Zu 7.

Es geschehen dergleichen Dinge freylich jetzt auch noch; aber doch nur gutächtlich. Und es stehet in der Macht der Stände, im pleno die gutächtlichen Resolutionen der ordinari Deputation abzuändern oder zu verbessern: bedienen sie sich ihres Rechtes nicht, so ist die Ursache davon die Güte der getroffenen Resolution, oder Gefühl der Achtung und Ehrfurcht gegen die Mitglieder der ordinari Deputation, oder die Theilnehmung an den Entschliessungen derselben (man vergleiche hiemit die vorgehenden Numer), nicht aber Gebrechen des Kreisdirektoriums.

Die übrigen Gebrechen des Kreisdirektoriums, welche in dem bisher geprüften Aufsatz gerüget werden, beziehen sich theils auf die Oekonomie, theils auf das Kriegswesen des Kreises. Die Prüfung muß also dem zweyten Theil vorbehalten werden.

Beylagen

zu dem dritten Absatz

des zweyten Abschnitts.

Von dem Direktorium des schwäbischen Kreises.

Zifr. 1.

Protokoll über die Konferenz zwischen den Wirtembergischen und fürstlich kostanzischen Räthen dto. Kostanz den $\frac{22}{1}$ten May 1662. ten Juni.

Bey vorgewesener Konferenz zu Kostanz, zwischen den fürstlich kostanzischen- und fürstlich wirtembergischen Räthen auf den $\frac{31}{21}$ten ten May und gefolgten Tags in anno 1662. haben beede Theile nach vielen gethanenen Remonstrationen, gegen einander contestirt, daß kein Theil dem andern an seine Kompetirenden, und hergebrachten Mit- Creyßausschreibamt, und respectivè

Di-

Directorio in dem hochlöbl. Schwäb. Creyß einigen Eintrag zu thun, oder Hinderung zu bringen, nicht begehrte, sondern je ein Theil den andern dasjenige, was Er deßhalber hergebracht, samt allen davon dependirenden juribus, frey und ungehindert noch füraus exerciren lassen wolte. Und nachdem die Fürstl. Costanzische Räth Erwehnung gethan, daß man Würtembergischer Seits ad speciem gehen, und exprimiren wollte, worinnen solche jura beständen, so man Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Bischoffen von Costanz ratione des Mit-Creyß Ausschreib-Ambts geständig wäre, auch Ihre fürstl. Durchleucht zu Würtemberg deßhalber, durch abgehendes Schreiben, dahin sich erklären möchte, haben die Fürstl. Würtembergische Räthe dafür halten wollen, daß solches vornehmlich darinn bestehe, daß, gleichwie Ihrer Fürstl. Gnaden von Costanz die Præeminenz des Vorsitzes, und primi voti in denen Creyßversammlungen von Altersher zustehet, und bey denselben, denn Fürstl. Costanzischen Rähten, von der Fürstl. Würtembergischen Gesandtschafft allzeit die erste *Visite* gegeben wird; Also auch Würtemberg alle einkommende Original-Schreiben, und Memorialien, so den gesambten Creyß, oder einen und anderen Stand concerniren, jedemahls nachher Costanz schicken, und communiciren, von dannen Sie nach genommener Abschrift wieder zuruck zur Creyß-Canzley nacher Stuttgartt gesendet werden: Sodan die *Concepten*, so zu Stutt-

Stuttgartt begriffen werden, allwegen vor deren Ausfertigung und also nicht *mun*dirt, *nisi sit in mora periculum*, nacher Costanz, um solche entweder gleicher Gestalt zu *approbi*ren, oder, da einige Erinnerung zu thun, solche vor der *Mun*dirung beyzurucken, schickhen, und gleicher Gestalten mit den Creyß-Ausschreiben es halten; Nicht weniger auff den Creyß-Tägen ohne vorhergehende *communication* und Vergleichung nicht *proponi*ren, auch alles anders, was dem Herkommen gemäß, von gemeinen Ausschreib-Amtswegen, bey dem Creyß zu verrichten, communicato Consilio thuen wolle; Welches dan die Fürstl. Würtembergische Räht fideliter zu referiren übernommen, und dagegen begehrt, daß auch *ex parte* Costanz dem Fürstl. Haus Würtemberg an denen *juribus*, so selbiges *ratione* habenden, und von langen unverdencklichen Jahren hero *exercir*ten *Directorii* hergebracht, kein Eintrag, und Abbruch gethan werden möchte, haben die fürstlich Costanzische, auf beschehene unterthönige Relation, und gnädig-ertheilte Resolution, in Ihrer Fürstl. Gnaden Nahmen unterschidlich contestirt, daß Hochgedachte Ihro Fürstl. Gnaden dem Fürstl. Haus Würtemberg an denen bißhero allein gebrauchten, und *exer*cirten *juribus*, als Einziehung der Stände Gewält auf denen Creyß-Tägen, *Propon*irung, Haltung der Umbfrag, Beschluß,

Creyß-Canzley, Benams- und *Præsentirung* des *Secretarii*, Begreiffung der Aufsäz, Verwahrung der *Actorum*, und andern mehr, so davon dependiren mag, den geringsten Eintrag zu thun nicht begehrten, sondern Ihre Fürstl. Durchleucht zu Würtemberg, und Dero Posteritæt, solches alles ungehindert fort und fort exerciren lassen wollen, verhoffen allein, daß man Würtembergischer Seits, des Worts, *Directorii*, in den Aufsäzen hin- und wider nicht so offt, und vielfältig, sondern etwas gesparsamers, und da es die Stände etwa selber an die Hand geben würden, gebrauchen wolte, welches alles dan Sie Fürstl. Würtembergische Räthe dergestalten zu *referiren* gleichfahls übernommen haben.

Zifr 2.

Schreiben des Bischofs Franz Johann zu Costanz an Herzog Eberhard zu Wirtemberg. dto. Costanz den 3ten Juni 1662.

Ab Ewer Lbden Schreiben vom 15ten May, und deme beygefügten Creyß-Ausschreiben, so viel deren bey Ewer Lbden Canzley ausgefertiget zu werden pflegen, haben Wir mit mehrerm ersehen, was Dieselbe auf Unser ohnmaßgebliche Anhandgebung, wie nicht weniger von eigenen Gutbefinden demsel-

ſelben ferners beyrucken, zumahlen auch deß Directorii halber, für fernern Bericht, und Sinceration anhängen wollen.

Obwohlen wir nun nicht ermanglet hatten, Selbiges mit behörigen Umſtänden, und Nothwendigen Gegen-Bericht gebührend zu beantwortten, deſſen auch bereits in dem Werckh begriffen geweſen: Demnach aber ein ſolches gegen Ewer Lbden je ſeithero zu Uns abgeſandten Räthen, und von ſelbigen hinwiderumben gegen Uns, und denen Unſerigen, mit mehrerem Mündlich, und allerſeits ſolche conteſtationes beſchehen, daß Ewer Lbden verhoffentlich damit erſettiget ſeyn, und verſpüren werden, daß Dero ſelben Wir ſo wenig, als ſie Uns, an denen Ewer Lbden und Uns gemeinſamlich: und abſonderlich zuſtehenden Creyß: *Functio*nen einigen Eingriff zu thun gemeint ſeyen.

So laſſen Wirs bey ſothaner Verwahrung umb geliebter Kürze willen vor diß mahl bewenden, und haben dem zufolg nicht allein die von Ewer Lbden bereits gefertigte Creyß: Ausſchreiben auch Unſerſeits underzogen, beſiglen, und beſtellen, ſondern auch den anderen halben Theil, bey Unſer Canzley ad mundum bringen laſſen, Unſerſeits verfertigen, und zu Ewer Lbden Mitexpedition, und Beſtellung hiebey verwahrt übermachen wollen, Dero Wir ꝛc.

Zifr 3.

Schreiben des Herzogs Eberhard zu Würtemberg an Bischof Franz Johann zu Costanz vom 22ten Juni 1662.

Wir haben nicht allein Ewer Lbden Antwort-Schreiben sub dato 3ten diß fürleylenden Monats Junii, sambt denen unterzogenen Creyß-Ausschreiben, so bey Ewer Lbden Canzley ausgefertiget zu werden pflegen, zu Handen wohl empfangen, und darauß mit mehrerem ersehen, was Ewer Lbden für Erklärung über den movirten Stritt wegen deß bey Unserm Fürstlichen Hauß hergebrachten sehr mühesamen Directorii in disem löbl. Schwäbischen Creyß anhenckhen, und Uns zugleich, daß Sie Uns so wenig, als dieselbe Wir, an denen Ewer Lbden und Uns gemeinsamlich, und absonderlich zustehenden Creyß-Functionen einigen Eingriff zu thuen gemeint seyen, sinceriren wollen, sondern es haben Uns auch vorhero Unsere zu Ewer Lbden Abgesandte Räthe bey dero Ruckkunfft umbständlich in Unterthönigkeit referirt, was gestalten Ewer Lbden nicht allein denselben sonderbahr hohe Ehr, und Gnad auß tragender guter Zuneigung gegen Uns erwisen, sondern auch von Ihnen durch die Ihrige über ermelten Stritt auß mitgehabten, und vorgezeigten Original-Schreiben, Acten und Documenten alle nothdürftige information einziehen, und darüber der befundenen Beschaffenheit nach in einem und anderen mit Mehrern sich vernemmen lassen.

Gleich-

Gleichwie Wir nun für all: solche gegen Uns, und die Unßerige beschehene Bezeugung freundlich danksagen; Also erklären Wir Uns hiemit nochmahlen, wie schon hiebevor zum öfftern schrifft: und Mündlich geschehen, das Ewer Lbden Wir an dero *compedi*renden, und hergebrachten Mit: Creyß: Außschreibamt in diesem Löblich Schwäbischen Creyß einigen Eintrag zu thun, oder Hinderung zu bringen im geringsten nicht begehren, sondern dieselbe dasjenige, was Sie desshalber hergebracht, sambt allen davon dependirenden juribus, frey, und ungehindert noch fürauß, wie biß dahero, exerciren zu lassen, beständig intentionirt, und gemeint seyen; Dergestalten, und also, daß, gleichwie Ewer Lbden die *Præeminenz* des Vorsitzes und *primi Voti* auf denen Creyß: Tägen von Alters her zustehet, und bey denselben Ewer Lbden Räthen von den Unserigen allzeit die erste *Visite* gegeben wirdt, dergleichen Sie nachmals von Jenen hinwiderum empfangen; Also auch Wir hinfüro alle einkommende *Original*-Schreiben, und *Memorialien*, so entweder den gesambten Creyß insgemein, oder ein und anderen Stand desselben *in particulari* concer*niren*, jedesmahlen zu Ewer Lbden Canzley schickhen, und communiciren, von dannen sie nach genommener Abschrift wieder zuruck zur Creyß-Canzley anhero gesendet werden; Sodan die *concep*ten, so allhier begriffen werden, allwegen vor deren Außfertigung, und also noch nicht

*mun*dirt, *nisi sit in mora periculum*, zu Ewer Lbden Handen, um solche entweder gleichergestalten haben zu *approbiren*, oder, da einige Erinnerung dabey zu thun, selbige vor der *Mun*dirung beyzuruckhen, überschickhen, und gleichergestalten mit Abfaßß- und Außlassung der Creyß-Außschreiben es halten, nicht weniger auf den Creyß-Tägen, ohne vorhergehende *communication*, und Vergleichung, nichts *proponiren*, auch alles anders, was dem Herkommen gemäß, von gemeinen Außschreib-Ambtswegen, bey dem Creyß zu verrichten, jederzeit *communicato consilio* thun, und vernemmen lassen wollen. Dargegen aber geleben Wir auch der ungezweifelten Hoffnung, daß Ewer Lbden *ex reciproco* Uns und Unserm Fürstlichen Haus an denen *juribus* so Wir und Unsere Hochlöbliche Vorforderen am Regiment, *ratione* habenden, und von langen ohnfürdencklichen Jahren hero *exer*cirten *Directorii* allein gebraucht, und hergebracht, als da seyn die Einziehung der Stände Gewält auf denen Creyß-Tägen, die *Proposition*, die Haltung der Umbfrag, der Beschluß, die Creyß-Canzley, die Benams- und *Præsen*tirung des *Secretarii*, die Begreiffung der Aufffätz, Verwahrung der *Actorum*, und anders mehr, so davon dependiren mag, einigen Abbruch, und Eintrag zu thun, nichts begehren, sondern Uns und Unsere Posterität in der Regierung solches

ches alles ohngehindert fort, und fort neben dem gewohnlichen *Prædicat* des Creyß-*Directorii exerci*ren lassen werden; Dabey Wir jedoch selbsten die *Discretion* gebrauchen, und in den Auffsätzen ermeltes Wort, *Directorium*, nicht anderst, als wann es wirdt seyn müssen, und die Nothdurfft solches erforderen, oder sonsten die Beschaffenheit, und Qualität der unter Hauden seyenden Materi, und Gelegenheit der Sachen an die Hand geben wirdt, einrucken lassen werden; Und wie nun beyderseits nichts anders intentionirt wird, als was bey Ewer Lbden und Dero Hochlöblichen Antecessorn im Stift, auch Uns, und Unseren Hochlöbl. Vorfordern von unfürdenklichen Zeiten hero je und allwegen in viridi Observantia, und Praxi gewesen, und hergebracht worden.

Also wollen Wir nicht zweifeln, das über dessen *Continuation* einiger Stand in diesem Löblichen Creyß, oder sonsten jemand sich zu beschwehren einigerley Ursach nicht haben, sondern vielmehr hierdurch die einmüthige Zusammensetzung der Consiliorum zu Conservation, und Aufnemmung des ganzen Creyses, nnd aller desselben getreuer Stände, und Glieder, wie nicht weniger jedesweilige gute Correspondenz, und beharrliches aufrechtes Vertrauen, sowohl zwischen denenselben insgemein, als in Specie zwischen Ewer Lbden, und Uns, worzu Wir uns jederzeit geneigt und beflissen erfinden lassen wollen, beständig werde erhalten und fortgepflanzt werden. Im übrigen haben

Wir die von Ewer Lbden gefertigte Creyß-Außschreiben auch Unsererseits unterzogen, besigeln, und an die Stände durch eigene außgeschickte Canzley-Botten, um mehrerer Richtigkeit willen, bestellen lassen. So Ewer Lbden Wir der Sachen Nothdurfft nach nicht verhalten wollen. Und verbleiben Deroselben, ꝛc. ꝛc.

Zifr 4.

Schreiben des Bischofs Franz Johann an Eberhard Herzog zu Wirtemberg vom 6ten Julii 1662.

Was Ewer Lbden an Uns sowohl über unser an sie unterm 3ten passato zu gekommenes Schreiben, als auch auf Deroselben zu Uns abgeschickten Räthe erstattete unterthönigste Relation in freundlicher Antwort gelangen lassen, und erklärt, das haben Wir auß Dero Schreiben vom 12ten ejusdem mit mehrerem vernommen: versichern Ewer Lbden darauff, daß gleichwie Wir Uns so schriftlich: so gegen Dero Räthe mündlich erklärt, also Wir nochmahlen und beständig gesinnet seyn Ewer Lbden eben so wenig, als sie Uns, in dem Ihro, und Uns in das Gemein, und absonderlich, zustehenden Creyß-*Functionibus*, *in Specie* die *Acceptir*- und Einziehung der Ständen Gewält, die *Proposition*, Umfrag, *Conclusion*, Creyß-Canzley, *Secretarii Præsentation*, Begreiffung der Auffsäzen, Verwahrung der *Actorum*, einigen Eingriff

griff zu thun, sondern Uns vielmehr befleissen werden, die zwischen Ewer Lbden, und Uns bishero gepflogene gute Correspondenz, und freundliches Vertrauen auffrecht zu erhalten, und beständig zu continuiren, wie dann zu dessen contestation Uns jede Gelegenheit lieb seyn wird, worinn Ewer Lbden angenehme freundliche Dienste erwiesen werden können. Geben Mörspurg den 6ten Julii 1662.

Vier-

Vierter Absatz.

Von den verschiedenen Verbindungsarten der schwäbischen Kreisstände unter sich.

Ordnung der Abhandlung.

1) Von der schwäbischen Kreisdeputation §. 289.
   A. Von der ordentlichen Kreisdeputation §. 290 — 306.
      a) Glieder derselben
         1) Bestimmung §. 290.291.292.
         2) Ordnung und Rang der Kreisdeputation in den ordentlichen Kreisdeputations-Sitzungen §§. 293. 294.
         3) Honorarien der ordentlichen Kreisdeputirten §. 295.
      b) Verstärkung der ordentlichen Kreisdeputation §. 296 — 301.
      c) Gewalt der ordentlichen Kreisdeputation §. 302.
      d) Grundsätze von dem Direktorio, der Stimmensammlung ꝛc. in den ordentlichen Kreisdeputations-Sitzungen §. 306.
   B. Von der ausserordentlichen Deputation im schwäbischen Kreise §§. 307. 308.

2)

2) Von den zweyen Religionshälften des schwäbischen Kreises §. 309 — 315.
A. Mitglieder
a) des katholischen §. 309.
b) evangelischen Kreistheils §. 310.
B. Grund- und Folgesätze §. 311. — 315.
3) Von den ständischen Bänken im schwäbischen Kreise §. 316 — 319.

---

§. 289.

1. Von der schwäbischen Kreisdeputation.

Was nach dem natürlichen Gesellschaftsrechte Möglichkeit ist, und was die allgemeine staatsrechtliche Theorie der Reichskreise unbestimmt läßt (§. 162.); hat seine Wirklichkeit und Bestimmtheit in dem schwäbischen Reichskreise, da in demselben nicht nur ordentliche, sondern auch ausserordentliche Kreisdeputationen in dem oben (§. 163.) angegebenen Begriffe vorkommen.

Von denselben ist demnach hier und zwar zuerst von der ordentlichen — und dann von der ausserordentlichen Kreisdeputation zu handeln.

§. 290.

A. Von der ordentlichen Deputation des schwäbischen Kreises.

a) Glieder derselben.

Die Mitglieder der ordentlichen Deputation des schwäbischen Kreises sind

1) Bestimmung und Aufzählung.

1) Die zwey ersten geistlichen Fürsten, Hochstift Kostanz und Hochstift Augsburg und

2)

2) die zwey ersten weltlichen Fürsten **Wirtemberg** und **Baaden**. Welche vier Kreisfürsten daher auch die ständigen Deputirten des Kreises (Deputati perpetui) sind und genennt werden.

Sodann 3) von der **Prälaten** und

4) **Grafenbank**, die jedesmaligen Di- und Kondirektoren, endlich

5) Von den **Städten Augsburg** allezeit, weil es die erste Kreisstadt ist, und dann die **Stadt Ulm**, solang der Kreiskonvent in Ulm gehalten wird; denn wird er in eine andere Stadt verlegt, so würde diese das Mitdirektorium haben, somit in den Sitzungen der ord. Deputation erscheinen. *) Nebst den

*) Diesem Satz, der an sich richtig ist, stehet das Herkommen im Wege. Die Mitglieder der engeren Konvente sind auch die der ordentlichen Deputation (§. 346. Zfr. 3.), auf dem engern Konvent zu Eßlingen a. 1741. erschienen im Namen des Reichsstädtischen-Kollegiums Augsburg und Ulm mit Ausschlus der Stadt Eßlingen, welche erst, bey der nachher erfolgten Verstärkung des Konventes, zu den Berathschlagungen gezogen wurde. Eben so gieng es der Stadt Heilbronn als a. 1701. daselbst ein engerer Konvent gehalten wurde:

Die Städte Augsburg und Ulm sind also im Besitz, von dem sie nun nicht mehr so leicht sich werden drängen lassen und zwar nicht ohne Grund, weil sie im schwäbischen Kreise die zwey ersten Kreisstädte sind, mithin ihnen die Rechtsanalogie zur Seite stehet.

den Ständen sitzen in der ord. Deputation, ohne jedoch eine Stimme zu haben,

a) der jeweilige Kreissekretär und
b) der Kreisrath.

§. 291.

Diesemnach bestehet die ordinari Deputation des schwäbischen Kreises gewöhnlicher Weise aus 10 Mitgliedern, wovon sieben katholisch und vier evangelisch sind: zu jenen gehören 1) das Hochstift Kostanz, 2) das Hochstift Augsburg, 3) die Di- und Kondirektoren der prälatischen und gräflichen Bank, die also zusammen vier ausmachen; und dann 4) der katholische Antheil der Stadt Augsburg. Die Evangelischen sind: 1) Wirtemberg und 2) Baaden 3) Ulm und 4) der evangelische Antheil der Stadt Augsburg; daher diese Kreisstadt den Kreiskonvent mit zweyen Gesandten, einem Katholischen und einem Evangelischen zu beschicken pflegt.

Hieraus erhellet, daß in Ansehuug der Anzahl der Mitglieder der ordentlichen Deputation die Religionsgleichheit nicht beobachtet wird. Dies tritt nun mit den oben §§. 51 52. niedergelegten Grundsätzen in vollkommene Uebereinstimmung; denn nach der jetzt bestehenden Grundverfassung des schwäbischen Kreises wird die ordentliche Deputation aus den Repräsentanten und vorsitzenden Ständen der 5 Bänke geformet; folglich ist der Grundsatz von der Religionsgleichheit nicht anwendbar (§§. cit.).

§. 292.

§. 292.

Da in dem schwäbischen Grafen-Kollegium Mitglieder sind, die zugleich fürstliche Kreisstände sind, z. B. Oettingen, und Fürstenberg, so ist hier die bemerkenswerthe Eigenheit der inneren Verfassung des schwäbischen Reichskreises und Grafen-Kollegiums zu berühren, kraft deren der gräfliche Di- und Condirektor in der ord. Deputation des Kreises nicht erscheinen kann, er habe denn eine gräfliche Kreisstimme, oder wenigstens Antheil daran.

Wenn demnach ein bisheriger gräflicher Kreisstand und Mitglied des Grafen-Kollegiums auf die Kreisfürstenbank übersetzt wird, so kann er zwar in der Verbindung mit dem Kollegio bleiben, wird aber, wenn er nebst seiner fürstlichen Kreisstimme nicht noch eine gräfliche beybehält, unfähig, als Di- oder Kondirektor, in den ordentlichen Kreisdeputationen zu erscheinen und Stimme zu führen.

Die Beweisgründe dieses Satzes liegen so wohl in der Natur der Sache, als in der Observanz des schwäbischen Kreises und Grafen-Kollegiums. *)

§. 293.

*) Dies ist der eigentliche Grund, daß Oettingen Spielberg mit seinem Gesuch, auf die Kreisfürstenbank übersetzt zu werden, a. 1785. nicht durchdringen konnte.

§. 293.

2) Ordnung und Rang der Kreisdeputirten in den ordentlichen Kreisdeputations-Sitzungen.

Die Ordnung im Sitzen in den ordentlichen Deputationen des Kreises ist folgende:

a) Rechte Seite

1) Kostanz 1ter und zweyter Gesandter. 2) Augsburg Hochstift. 3) Der geistfürstl. Adjunkt. 4) Der erste und 5) der zweyte Direktorialgesandte des schwäb. Prälaten Kollegiums. 6) Stadt augsburgische zwey Gesandte.

b) Linke Seite.

1) Die wirtembergischen drey Gesandten. 2) Die baadenschen zwey Gesandten. 3) Der weltfürstl. Adjunkt. 4) Der erste 5) der zweyte Direktorialgesandte des Grafenkollegiums. — 6) Der gräfliche Adjunkt 7) die vier Stadt ulmische Gesandte.

A. 1785. ward in der verstärkten ordinari Deputation folgende Ordnung im Sitzen beobachtet.

A. Linker Hand.

a) Wirtemberg.

1) Freyherr von Uexküll.
2) Freyherr von Bühler.
3) Freyherr von Seckendorf.

b) Baaden.

4) Freyherr von Edelsheim.
5) — — — Schwarzenau.

c) Hechingen (Adjunkt.)

6) Geheimer Rath Frank.

d) Aulendorf, — 7) von Vikari, erster Direktorialgesandter des schwäbischen Grafenkollegiums.

e) Wallerstein, 8) Hofrath Rühl zweyter Direktorialgesandter des schwäbischen Grafenkollegiums.

f) Zeil — Adjunkt: Oberamtmann Hoffmann.

g) Stadt Ulmische vier Gesandte,

B. Rechter Hand.

a) Hochstift Kostanz.

1) Freyherr v. Hebenstreit.

2) Von Roschach.

b) Hochstift Augsburg, 3) von Sichler.

c) Ellwangen, 4) von Bauer Adjunkt.

d) Ochsenhausen, 5) Schott erster Direktorialgesandter des prälatischen Kollegiums.

e) Salmansweiler, 6) von Seifried zweyter Direktorialgesandter.

f) Elchingen, 7) Adjunkt.

g) Stadt Augsburgische Gesandte

von Stetten 1ter } Gesandter
von Stallauer 2ter }

Zwischen den augsburgischen und ulmischen Gesandten sassen der Kreissekretär Renz und Kreisrath Wässerer.

§. 294.

Wenn der zweyte gräfliche Direktorialgesandte ein fürstlicher Kreisgesandter ist, so geht ihm der erste dennoch vor, weil er als

der zweyte Direktorialgesandte erscheint und angesehen wird. Daher hatte Aulendorf als Direktor in der ordentlichen Deputationssitzung a. 1785. den Rang vor Wallerstein, obgleich dieser ein fürstlicher Kreisstand ist. So verhält sichs auch mit den Adjunkten; wenn der Adjunkt ausser der ordinari Deputation den Rang vor dem Di = oder Kondirektor hat, so muß er in der ordinari Deputation dennoch nachsitzen (vergl. §§. 293. 294. 271.).

§. 295.

3) Honorarien der ordentlichen Kreisdeputirten.

Den Mitgliedern der ordinari Deputation sind (mit Ausschluß der Adjunkte) für die, während dem allgemeinen Kreiskonvent gehabt Bemühung dermal folgende Honorarien angewiesen.

A. Den Fürstlichen:

a) jedem der fünf Direktorialgesandten Kostanz und Wirtemberg 400 fl. also zusammen 2000 fl.
b) der baadenschen Gesandtschaft 300 fl.
c) dem Hochstift Augsburgischen Gesandten 300 fl.

B. den Prälat. und Gräfl.

a) dem ersten prälat. Direktorialgesandten 150 fl.
b) dem zweyten 75 fl.
c) dem ersten gräfl. Direktorialgesandten 150 fl.
d) dem zweyten 75 fl.

C.

C. Den Städtischen.

a) den zwey Stadt Augsburgischen Gesandten zusammen 175 fl.

b) den vier Stadt Ulmischen Gesandten zusammen 300 fl.

also jedem städtischen Deputirten 75 fl.

Sodann dem Kreissekretär Renz (§. 320.) 75 fl.

dem Kreisrath Wässerer 75 fl.

mithin kostet die ordentliche Deputation des schwäbischen Kreises alle Jahr 3650 fl.

§. 296.

b) Verstärkung der ordentlichen Kreisdeputation.

Nebst diesen ordentlichen Mitgliedern der ordentlichen Kreisdeputation werden zu derselben, nach der in diesem Kreise eingeführten Observanz und den im Mittel liegenden Kreisschlüssen zufolge, zu Erörterung gewisser Geschäfte noch von jeder Bank Stände zugezogen.

Dieses heißt man Verstärkung der ordentlichen Kreisdeputation (Adjunktion) (§. 164.).

§. 297.

Die Benennung der, der ordentlichen Deputation zu adjungirenden Mitglieder stehet,

I. was die prälat. gräfl. und städtische Bank betrift, dermalen den Kollegien zu. *)

*) Schwäb. Kreiskonkl. XVI. vom 25ten Apr. 1720.
1. vom 1ten Juli 1729.
XI. vom 5ten Juni und

Wird der Stand, den die Ordnung trift, von der Di; oder Kondirektorialgesandtschaft vertretten, so nimmt desselben Platz, weil er ohne dieß schon in der ordentlichen Deputation erscheint, der Nachfolgende ein *).

Dermalen hängt die Ernennung des gräfl. Adjunkts zu der ordentlichen Deputation von der Willkühr des ersten Direktorialgesandten des Grafenkollegiums ab **); welches ein tadelnswerthes Gebrechen der gräflichen Kollegialverfassung ist.

II. Auf der geistlichen Fürsten Bank sind die beyden Hochstifter Ellwangen und Kempten die ständigen Adjunkten der ordinari Kreisdeputation, also, daß sie auf dem nemlichen Kreiskonvent von einer Adjunktion zur andern alterniren und jenes Stift, dem der Rang nach der unter ihnen festgesetzten Abwechslung (§. 271.) gebührt, zu der ersten Adjunktion gezogen werden muß.

III.

XIV. vom 3ten Juli 1734.
V. vom 23ten August 1736.
1. vom 10ten Apr. 1741.

J. J. Mosers Kreisverfassung c. 10. §. 46.

*) Protokoll der ord. Deputation vom May 1753.

**) Wenigstens a. 1785. hat der erste Direktorialgesandte des Grafenkollegiums die Adjunkten der ord. Deputation nach eigenem Belieben ernennet. Dieses Kollegium scheint überhaupt auf seine Vorrechte nicht in dem erforderlichen Grade aufmerksam zu seyn.

III. Nach welchen Grundsätzen bey der weltlichen Fürstenbank die zu adjungirenden Mitglieder ernennt werden, ist dem Verfasser dieser Blätter zur Zeit noch nicht bekannt.

§. 298.

Diese Benennungsart der Stände, womit die ordinari Deputation zu vermehren, kann der Kreis entweder für alle Zeit, oder nur in einem bestimmten Fall abändern. J. J. 1752. da der Kreis die Verstärkung der ord. Deputation wegen der Wichtigkeit des Münzwesens beschloß, wurde die Ernennung der Personen aus den Kollegien, für diesesmal und ohne Konsequenz den kreisausschreibamtlichen Gesandtschaften übertragen. Es mag aber diese oder jene Art, die Personen bey Verstärkung der ordentlichen Deputation zu ernennen, beliebt werden, so ist es jederzeit der Natur dergleichen Gesellschaften, und dem Recht der gleichen Theilnehmung an Erledigung der kreisgesellschaftlichen Angelegenheiten gemäß, von jeder Bank eine gleiche Anzahl beyzuziehen.

§. 299.

Derjenige Stand, welcher bey der Adjunktion der ordentlichen Deputation ist, muß den ordentlichen Deputirten seines Kollegiums, wenn er auch gleich denselben sonst vorgehet, nachsitzen. Nur die Stadt, in welcher der Kreiskonvent gehalten wird, läßt der adjungirten den Rang. Die Notorietät spricht von der Pflicht loß, den Beweiß dieses Satzes zu führen.

§. 300.

Die Geschäfte, zu deren Erörterung die Verstärkung der ordentlichen Deputation üblich zu seyn, und beschlossen zu werden pflegt, sind allemal von einiger Wichtigkeit.

Insonderheit aber sind dieselbe entweder Reichsregierungs-Geschäfte, z. B. Berichtigung des Münzwesens, in welchem Fall die Verstärkung der ordentlichen Deputation von den Reichsgesetzen angeordnet werden kann. *)

Oder einheimische Kreisgeschäfte: z. B. Regulirung des Kreisextraordinariums, Abhör der Kreiscinnehmerey-Rechnung u. s. w.

In Ansehung dieser Art Kreisgeschäfte hängt es lediglich von der Willkühr des Reichskreises ab, ob die ordentliche Deputation, und mit wie viel Personen sie zu verstärken.

In Betreff der Abhör der Kreiseinnehmerey-Rechnung ist den 17ten Febr. 1731. 30. Concluf. festgesetzt worden.

„ Daß künftighin neben der ordinari
„ Deputation auch andere Deputati aus
„ denen Kollegiis, aus jedem Einer
„ wechselweis, so von dem Kollegio selbst
„ zu benennen, mit zugezogen werden
„ soll. “

§. 301.

---

*) In dem R. A. v. 1644. §. 15. fgg. ist versehen, daß und wie auf jedem Kreiskonvent eine Deputation von 4 Personen wegen Rektifikation der Matrikular-Anschläge angeordnet werden solle. Gleiche Verordnungen kommen in dem R. A. v. 1548. §. 80. v. 1566. §. 133. vor.

§. 301.

Hieraus erhellt: 1) daß die Verstärkung der ord. Deputation zur Abhör der Kreiseinnehmerey nun von den Kreisgesetzen vorgeschrieben, also nicht mehr willkührlich ist; 2) daß aus jedem Kollegio, nämlich dem fürstl. sowohl geist- als weltprälatischen, gräflichen und Einer zu deputiren, welcher 3) von dem Kollegio selbst und zwar 4) wechselsweise zu ernennen ist. *)

§. 302.

c) Gewalt der ordinari Deputation.

Die oben (§§. 168 169.) von der Gewalt der Kreisdeputationen überhaupt niedergelegten, aus der Natur dieser Art Gesellschaften fliessenden Prinzipien treffen bey der schwäbischen ordinari Deputation völlig zu.

Mit denselben stehet die kreiskündige Observanz und tägliche Handlungsweise, die Bestimmung und Endabsicht, und die damit verbundene Thätigkeit der Kreisdeputation, das von allen Kreisständen diesfalls durchgehends herrschende Gedankensystem, selbst die Hinfälligkeit der Gründe, womit sich die ordinari Deputation eine grössere Gewalt schon erfechten wollte, in genauester Uebereinstim-

*) Hievon wird in dem Abschnitt des 2ten Theils, welcher von dem Kreisökonomieweſen handelt, ausführlicher gehandelt werden.

mung. Zwar pflegt die ordinari Deputation geringere Sachen definitiv zu erledigen; und zu berichtigen, und da der Reichskreis dagegen noch keinen Widerspruch eingelegt hat, so hat die hieraus entstehende besondere Observanz der ord. Deputation eine derselben zusagende, ihr nach allgemeinen Grundsätzen nicht zustehende Befugnis, jedoch mit der Einschränkung beygelegt, daß auch diese geringfügige Sachen nachher noch dem gesamten Reichskreis wenigstens zur Wissenschaft vorzulegen sind.

Allein von denselben läßt sich wohl auf Sachen von Wichtigkeit keine bindige Folgerung machen.

§. 303.

Was die Gründe (§. 302.) betrift, welche zum Behuf einer größern Gewalt der ord. Deputation angeführet werden, so sind dieselbe aus einer den 21ten Hornung 1731. in einer verstärkten ordinari Deputation auf dem Konvent zu Eßlingen abgegebenen Vernehmlassung zu ersehen. Dieselbe wurde durch verschiedene in dem auf dem nämlichen Konvent abgelegten Stimmen wegen Verrichtung der ordinari Deputation gemachter Erinnerungen veranlasset. Da es hier die vorzüglichsten Gerechtsame der schwäbischen Kreisstände gilt, so mag es sich wohl der Mühe lohnen, die in der so eben gedachten Vernehmlassung erscheinende Gründe ohne jedoch der Pflicht der Achtung und Ehrfurcht im mindesten zu nahe zu tretten, zu prüfen.

Gründe

Gründe für die ordinari Kreis-deputation.	Antwort.
I.	
Es sey eine kundbare und per Acta antiquissima bestättigte Sache, daß die löbliche ordinari Deputation von Anbeginn dieses Kreises nicht zwar in so großer Figur, wie sie jetzo sey, sondern enger sich bey dem Kreise befunden, und derselben jederzeit nicht nur Kleinigkeiten oder propetable, sondern hochwichtige Sachen, welche ihrer Eigenschaft nach nicht wohl in einer allgemeinen Kreisversammlung haben traktirt werden können, sonderlich wo geheime oder sonst Sachen von großer Bedenklichkeit vorgekommen, überlassen worden. „ Woraus denn der sogenannte engere Kreiskonvent erwachsē sey, „ welchen zu berur-	Selbst diese Sprache giebt hinlänglich zu erkennen und beweiset, daß ganz besondere Umstände eintretten müssen, wenn die ordinari Deputation ermächtigt seyn soll, wichtige Sachen definitiv zu erledigen: die damit sich unmittelbar verbindende Rechtsfolge ist, daß ihre Gewalt in der Regel nicht so weit reiche, und das Gegentheil eine Ausnahme sey. Können die Sachen ihrer Eigenschaft nach nicht wohl in einer allgemeinē Versammlung traktirt werden, erfordern sie eine strenge Geheimhaltung, sind eilende Nothfälle vorhanden, ist Gefahr im Verzug, den die Zusammenberufung einer all-

rufen einem hochfürstlichen Ausschreibamt heimgestellt geblieben, so oft entweder geschwinde Vorfallenheiten, welche keinen so langen Verzug, bis ein allgemeiner Kreiskonvent zusammen kommen könne, gelitten oder sonst einige Negotia eine vorläufige [illegible] und Uebereinkunft erfordert haben

allgemeinen Versammlung nothwendig nach sich ziehen würde, so würde es unkluger, der eigenen Wohlfahrt widerstrebender Eigensinn, wenn die Erörterung solcher Angelegenheiten dem Ausschuß nicht überlassen wollte.

Diesemnach ist in solchen Fällen die Zusammenberufung eines engern Konvents bey verweigertem Willen der Kreisstände gewiß ganz gemäß — Ausser dem aber sind diese allerdings berechtiget, von der unmittelbaren Theilnehmung an Besorgung der Kreisgeschäfte, die ihnen nach den natürlichen Rechten, nach der positive Reichsgesetzgebung, nach der Observanz unbezweifelt zustehet, sich wider ihren Willen nicht ausschliessen zu lassen.

Zu

2.

Es zeigen auch die Akta weiter, „daß, als hievon in a. 16 hundert etliche 70. eine Alternation [illegible]t werden wollen, [illegible] über eine förmliche Trennung im Reich entstanden, da Status evangelici einen, catholici den andern Theil ausmacht, und jene damals auf die Religionsparität in der ordinari Deputation nach Maaßgab des Instrumenti Pacis Westphalicæ gedrungen, auch sich nach der Hand derselben nicht begeben, sondern nur um die etliche Jahre fürgewährte Trennung wieder aufzuheben, solche einsweilen suspendiret haben. "

Zu 2.

Auch diese Thatsache beweist die merkwürdige und auffallende Irregularität einer gleichen Gesellschaft nicht, vermöge deren nur einige Mitglieder und gesellschaftliche Gewalt mit Ausschliessung der übrigen, die doch ursprünglich ganz gleiche Rechte haben, kraft eines eigenen Rechtes (jure proprio) auszuüben befugt sind.

3.

„Man wolle daher nicht hoffen, daß es gegenwärtig die Meinung

Zu 3.

Mit weit größerm Rechte fordern die Stände, daß sie von der

nung haben werde, die löbliche ordinari Deputation zu Verminderung ihrer althergebrachten Auctorität also zu restringiren, daß dieselbe sich mit nichts anders als geringen Sachen amusiren, oder als blosse Ministeriales nur dasjenige zu verrichten haben sollte, was derselben von einem hochlöblichen Pleno aufgetragen werde."

der Stuffe ganz gleicher Mitglieder nicht herabgesetzt werden u. ihnen mehr als die obsequii gloria überlassen sey.

Die Natur der gleichen Gesellschaft unterstützt diese Forderung.

Die alt hergebrachte Autorität der ordinari Deputation involviret keine weitere Befugnisse, als die bey Zifr. 1. angemerkt sind; ausser den besondern Vorfallenheiten aber die Geschäfft, welche während dem allgemeinen Kreiskonvent vorkommen, gutächtlich vorzubereiten, und dem Pleno vorzulegen. — Dieß bringt die Grundverfassung des Kreises, der Begrif einer gleichen Gesellschaft, die Observanz mit und kan folglich nicht als Verminderung der Autorität der ord. Deputation angesehen werden: daß also diese nicht mehrern Gewalt hat, folglich in dieser Hinsicht

sicht mehr dem Ministerialis als dem Oberherrn, dem Regenten sich nähere, davon muß die Schuld der Grundverfassung des Reichs, als welche die Quelle der reichsständischen Gleichheit ist, beygemessen werden.

4.

Als welches sowohl der Ehre und Achtung derjenigen Fürsten und Stände, welche die ordinari Deputatio formiren, und den gesamten Kreis repräsentiren, als auch ihren Gesandtschaften nicht gemäß seyn würde.

Zu 4.

Es ist nicht abzusehen, wie es der Ehre und Achtung derjenigē Fürsten und Stände, welche die ordinari Deputation formiren, zuwiderlaufe, daß diese, ihre Verhandlungen dem gesamten Kreis zur Genehmigung vorzulegen, verbunden ist.

Die wahre Achtung and Ehre ist ein Erfolg der genauen Erfüllung des Grundgesetzes: gieb jedem das Seine, folgl. richte dein Betragen so ein, wie es den Befugnissen deiner Kreismitstände gemäß ist.

Die

Die ordinari Deputation hat in Wahrheit, auch wenn sie ihre Rechte nicht über die ihnen von dem natürlichen Staats- und Gesellschaftsrechte gezeichnete Gränzen hinaus dehnt, immerhin noch Ansehen genug.

Die Leitung der wichtigsten Kreisangelegenheiten ist in ihren Händen, und sie kann folglich denselben die den verschiedenen Modifikationen, Verhältnissen, Rücksichten, Umständen und Neigungen und wie all die Dinge heissen mögen, entsprechende Richtung geben. Das Uebergewicht, welches die ord. Deputation in allen noch so wichtigen Kreisgeschäften wirklich hat, ist nur all zu gewiß und sichtbar.

Die übrigen Stände machen sich ein wahres Vergnügen daraus, die gutächtlichen Beschliessungen der ord. Deputation zu bejahen.

Uebrigens scheint der Ausdruck, daß die ordinari Deputation den gesamten Kreis repräsentire, den richtigern Prinzipien nicht gemäß zu seyn (§. 168 169.).

5.

Zumalen da kein Staat, ja nicht einmal eine Gemeinde vorhanden ist, wo nicht ein gewisses engeres oder geheimes Kollegium stellet wäre, welches bemächtiget, nomine communi nach Erfoderniß der Sachen etwas schliessen, ohne daß allezeit an das ganze Korpus gebracht werden dürfte:

Zu 5.

Hier fehlt man wider den bekannten Grundsatz der Logik: à diversis ad diversa non valet argumentatio; jeder Staat, jede Gesellschaft, jede Stadt, vorzüglich in Teutschland, hat ihre eigentliche individuelle Verfassung, und Form: ist es wohl ein geltender Schlußgedanke, daß dieselbe auch in andern gesellschaftlichē Verbindungen seyn müsse?

Selbst gleiche Gesellschaften haben nicht immer eine und eben dieselbe innere Einrichtung:

Der

Der Zufall, die Zeit, besondere Ereignisse und noch sehr viel andere oft verborgene Zusammen-Kettungen von Ursachen und Wirkungen könnē diesfalls tausendfache Abänderungen zuwege bringen, besonders in einem Staate, wo die wichtigsten und wesentlichsten Stücke der Regierungs- und Staatsform durch Zufall und Herkommen sich gebildet haben.

6.

a) In massen die Wohlfahrt eines jeden Staats und Korpus erfordere, daß die Negotia nach ihrer Eigenschaft, wenn sie gleich auch wichtig, unter wenigen, wo es viel füglicher, als unter vielen geschehen kann, verhandelt und geschlossen werden könne.

Zu 6.

Zu a) Man hat schon bemerkt, daß die Paralell-Ziehung zwischen verschiedenen Gesellschaften den Regeln der Schlußkunst ganz gar nicht gemäß sey.

Wahr ist es immerhin, daß die Geschäfte weit füglicher und geschwinder unter wenigē als unter vielen verhandelt und erledigt werden. Allein dieses beweiset zu viel; denn

unter diesem Schutz wird der Usurpator auf die Trümmer der niedergestürzten Demokratie seinen Thron bauen, und gerecht handeln; weil ein einziger Kopf weit füglicher und geschwinder die Staatsmaschine in Bewegung setzt, regieret und zum gemeinschaftlichen Endzweck hinleitet.

b) es sey denn, daß es solche Dinge seyen, welche alle und jede membra insgesamt betreffen, freylich dieselbe auch gemeinsamlich zu erledigen seyen.“

Zu b) Das Gebäude, welches der Verfasser dieser Vernehmlassung mit seinen wiewohl schwankenden hinfälligen Gründen aufzuführen bisher sich bemühet hat, reisset er selbst wieder durch das Geständniß ein, daß solche Dinge, welche alle und jede Glieder insgesamt betreffe, auch gemeinsamlich zu erledigen seyen: indem alle jene Angelegenheiten, deren Erörterung die ordinari Deputation sich ausschliessungsweise zueignen will,

Kreissachen sind, folglich den gesamtẽ Kreis, d. i. alle und jede Mitglieder angehen.

§. 304.

Mit diesen bisher aufgestellten Grundsätzen stimmt die kundbare Observanz und Handlungsweise dieses Reichskreises, und die damit sich nothwendig vergesellschaftenden Gesinnungen aller Kreisstände vollkommen überein.

Die ordinari Deputation war von jeher nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang, nur während dem allgemeinen Kreiskonvent, thätig. Es ist schon etwas ausserordentliches, dieselbe auch nur einen, der allgemeinen Versammlung unmittelbar vorhergehenden Tag geschäftig zu sehen. Ihre Bestimmung und Endabsicht ist also, die vorkommenden Angelegenheiten, deren Erledigung der Beweggrund und der Endzweck der Zusammenberufung des allgemeinen Konventes ist, gutächtlich vorzubereiten, damit auf solche Weise die Besorgung der Geschäfte desto geschwinder, leichter und zweckmäßiger vorgenommen werden.

§. 305.

Das bishergesagte hält in sich die Bemerkung, daß die ordinari Deputation der ordentliche Weg ist, in welchem die Sachen an den gesamten Kreis gebracht werden: was dort nicht verhandelt und genehmigt ist,

kann

kann sich auch die Genehmigung des letztern nicht entsprechen; und umgekehrt, was von der ordinari Deputation gutgeheissen und bewilligt ist, darf sich sichere Rechnung auf den Beyfall des Pleni machen; denn daß der gutächtliche Schluß der ordentlichen Deputation in der vollen Versammlung durch die Mehrheit der Stimmen umgestossen werde, ist, absonderlich in unsern Tagen, eine ganz seltene Erscheinung.

In jenem Verhältniß also, als die Kreisverfassung und die dahin sich beziehenden Geschäfte wichtig sind, ist es auch die Antheilnehmung an den Verhandlungen der ordinari Deputation.

Da nun nebst den zweyen ersten geist- und weltlichen Fürsten die übrigen fürstlichen Kreisstände, ausser dem Fall einer Adjunktion, sich keine Hoffnung machen können, in der ordinari Deputation Sitz- und Stimmrecht zu bekommen; so erhellet von daher, daß, allein schon in dieser Hinsicht, die Verbindung derselben mit dem prälatischen und gräflichen Bank nicht unter allem Werthe sey; indem ihnen dieselbe zu der Direktorialwürde in diesen Kollegien immerhin Hoffnung giebt.

§. 306.

In der ordinari Deputation führt Wirtemberg das Direktorium; die Stimmen sind viril, und die Mehrheit derselben schließt nur in den ausgenommenen Fällen nicht: Der Aufruf geschieht, wie im Pleno, mit dem

d) Grundsätze von dem Direktorio der Stimmensammlung ꝛc.

Namen des Kreislandes selbst: Es wird wie in Pleno, unter den geist- und weltlichen Ständen abgewechselt; Kostanz wird zuerst, dann Baaden, sodann Augsburg u. s. w. aufgerufen. Ueberhaupt finden in derselben die oben §. 209. — 231. angeführten Grundsätze ihre vollkommene Anwendung.

§. 307.

B. Von der ausserordentlichen Deputation des schwäbischen Kreises.

Wenn Geschäfte vorkommen, welche eine besondere und weitläuftigere Untersuchung erfordern, so pflegt eine ausserordentliche Deputation niedergesetzt zu werden; deren Mitglieder aus den fünf Bänken von der ordentlichen Deputation nach unbeschränkter Willkühr ernennt werden.

Die gutächtlichen Entschliessungen derselben werden der ordinari Deputation zur Genehmigung, und von dieser dem gesamten Kreis vorgelegt; welcher ihnen sodann durch seine Bestätigung das Siegel einer verfassungsmässigen Kreishandlung aufdrückt.

§. 308.

Den Mitgliedern der ausserordentlichen Deputation wird ebenfalls ein Honorarium, dessen Bestimmung von der Willkühr der ordinari Deputation und vorzüglich des Direktoriums

abhängt, aus der Kreiskasse bezahlt. Die Grösse des Honorariums richtet sich natürlicher Weise nach der Wichtigkeit des Geschäftes, und den mit desselben Erörterung verknüpft gewesenen Bemühungen. *)

§. 309.

2. Von den zweyen Religionshälften des schwäbischen Kreises.

Welche Stände zu der einen oder andern Religionspartheyen gehören, hat die Observanz ganz entschieden.

a) Mitglieder

1) Des katholischen Kreistheils.

Die Mitglieder a) des katholischen Kreistheils sind

α) von den Fürsten, die vier geistlichen — und dann mit Ausnahme Wirtembergs und Baadens die übrigen weltlichen Fürsten (§§. 261. und 262.).

β) Das ganze Prälatische, und, wenn man Eberstein allein ausnimmt, das ganze

γ) gräfliche Kollegium.

δ) Von den Städten αα) ganz katholische:

1) Weil.

2) Wangen.

*) Jedem der zu Auseinandersetzung der sigmaringischen Kollektationssache niedergesetzten ausserordentlichen Deputirten wurden von der ordentlichen Deputation 100 fl. als Honorar bewilligt.

3) Pfullendorf.
4) Gengenbach.
5) Offenburg.
6) Gmünd.
7) Zell am Hammersbach.
8) Rothweil.
9) Ueberlingen.
10) Buchhorn.
11) Buchau.

ββ) Der katholische Antheil der gemischten Städte.

1) Augsburg.
2) Leutkirch.
3) Biberach.
4) Dünkelsbühl.
5) Ravensburg.
6) Kaufbeuren.

§. 310.

2) Des evangelischen Kreistheils.

Die Mitglieder b) des evangelischen Kreistheils sind:

aa) Von den Fürsten, Wirtemberg und Baaden.
bb) Von den Grafen, Eberstein.
cc) Von den Städten:
α) ganz evangelische.
1) Ulm.
2) Eßlingen.
3) Reutlingen.
4) Nördlingen.
5) Hall.
6) Heilbronn.
7) Memmingen.

8) Lindau.
9) Kempten.
10) Isny.
11) Wimpfen.
12) Giengen.
13) Aalen.
14) Bopfingen und
β) der evangelische Antheil der §. 37. gedachten gemischten Städte.

§. 311.

Aus diesem Verzeichnis erhellet, daß 1) Wirtemberg, ohngeachtet der in diesem Hause vorgegangenen Religionsänderung, vermöge der diesfalls im Mittel liegenden Verträge zu dem protestantischen Kreistheil gehöre; nur mit Ausnahme der Herrschaft Justingen, in deren Ansehung es für einen katholischen Kreisstand gehalten wird, daher dieses fürstliche Haus den Konferenzen der katholischen Kreishälfte wegen Justingen mittelst eines katholischen Gesandten beywohnet; übrigens aber die Kreisstandschaft durch protestantische Gesandtschaften vertretten zu lassen verbunden ist.

Daß 2) Baaden-Durlach nach Erlöschung der katholischen Baaden-Baadenschen Linie sich mit den beyden bisher katholischen Stimmen, welche auf Baaden Baaden und Eberstein haften, zu dem evangelischen Kreistheil gewendet — somit den Religions-Karakter derselben abgeändert habe, so wie

3) Oettingen Oettingen vor einigen Jahren die protestantische Parthey verlassen und zu der katholischen übergetretten ist.

Mit diesen unbezweifelten Thatsachen verbindet sich zugleich die rechtliche Folge, daß bey Abänderung der persönlichen Religionsgesinnung, oder bey dem Anfall eines Landes an einen Herrn verschiedener Religion, die specielle Observanz dieses Kreises mit den oben (§. 175.) niedergelegten Grundsätzen ganz genau übereinstimme, und ihr zufolge es dem Kreisstand frey stehe, die bisherige Religionseigenschaft der Kreistagsstimme nach der persönlichen einzurichten und zu bestimmen.

§. 312.

Die in Ansehung der Religion in unsern Tagen so sichtbar wachsende Aufklärung enthebt wohl des Beweises, daß beyde Religionstheile, als erlaubte Gesellschaften die Befugniß haben, Zusammenkünfte zu halten. Sie sind nur während dem allgemeinen Kreiskonvente üblich, und werden von Geschäften, die den einen oder andern Religionstheil insbesondere angehen, oder ihm ausschliessungsweise zur Besorgung überlassen sind, veranlasset.

Diese Geschäfte sind: 1) Die Ernennung der Kammergerichtsbeysitzer, und 2) die Besetzung der ledigstehenden Regiments- und Staabs-Offiziersstellen. *) §. 213

(*) Von beyden wird der zweyte Theil ausführlicher handeln.

§. 313.

Uebrigens ist es eine ganz natürliche Sache, daß zu den Konferenzen dieser Religionstheile nur der nämlichen Religion zugethane Gesandte gelassen werden, daher die paritätischen Städte z. B. bey den Konferenzen der Katholischen nur durch einen katholischen Abgesandten sich einfinden dürfen.

§. 314.

In den katholischen Konferenzen führet Kostanz das Direktorium; macht den Vortrag, giebt zuerst seine Stimme, ruft sodann die übrigen nach der hergebrachten Ordnung auf, und formt den Schluß, wozu die Stimmenmehrheit, mit der Einschränkung auf die davon ausgenommenen Fälle, hinreichet.

In den evangelischen Konferenzen hat Wirtemberg das Direktorium mit den damit überhaupt verknüpften Befugnissen, so wie die oben (170. flgd.) bemerkten Grundsätze bey beyden Religionshälften Platz greifen.

§. 315.

Das Resultat der Verhandlungen der katholischen sowohl als evangelischen Konferenzen wird in jenen Geschäften, welche auf den Kreis Bezug haben, z. B. die Ernennung der Regiments- und Staabsoffiziere, der ordinari Deputation angezeigt und von dieser

dieser dem gesamten Kreise vorgelegt, welcher sodann seine Bestätigung eintretten läßt. *)

§. 316.

---

*) Protokoll der ordinari Kreisdeputation cum adjunctione vom 4ten Juni 1783. wo es heißt:

„ 2do. Auf Anzeige der in der evangelischen Konferenz beliebten Ernennung des bisherigen Majors v. Khuon zum Oberstlieutenant, des Sekondmajors von Stetten bey dem durlachischen Regiment zum Premiermajor, ferner des ältesten Hauptmanns von Auer beym gedachten Regiment zum Sekondmajor, desgleichen des bisherigen zweyten Majors Weiß bey Kreis-Wirtemberg Dragoner zum ersten Major nach Wirklichkeit und Ancienneté wurde per

Conclusum

Die Genehmigung ertheilt.

b) II. Kreisschluß dto. Ulm den den 7ten Juni 1783. und dictat. den 13ten e. m. & a. daselbst heißt es:

„ Bey denen in dem Staab des Herzoglich-Wirtembergischen Kreis Dragoner- und Baaden Durlachischen Kreis-Infanterie-Regiments erfolgten Erledigungen hat man bey diesem (zufolge des Antrags einer löbl. evangelischen Konferenz) den Premier-Major von Khuon zum Oberstlieutenant, den Sekondmajor von Stetten zum Premiermajor und den ältesten wirklichen Hauptmann von Auer zum Sekondmajor — bey jenem aber den Sekondmajor von Weiß zum Premiermajor befördert. “

§. 316.

3. Von den ständischen Bänken des schwäbischen Kreises.

In dem schwäbischen Kreise kommen fünf ständische Bänke vor (§. 266.). Die erste Bank begreift die geistliche, die zweyte die weltliche Fürsten, die dritte die Prälaten, die vierte die Grafen und die fünfte die Städte. Man sitzt aber nur auf drey Bänken im physikalischen Sinne, die geistlichen Fürsten und an diesen unmittelbar die Prälaten auf einer, die weltlichen Fürsten und die Grafen auf der andern Seite; die Reichsstädte sitzen eine Stuffe niederer auf einer besondern Bank.

§. 317.

Der vorsitzende Fürst der geistlichen Fürstenbank ist Kostanz — der weltlichen Wirtemberg; es ist aber aus dem Staatsrechte schon bekannt, daß das Haus Baaden auf den Vorsitz und das Ausschreibamt des fürstlichen Banks Anspruch mache, somit fordere, daß in der Verhandlungsart der Geschäfte nach Bänken nicht Wirtemberg, sondern Baaden an die übrigen weltlichen Fürsten kommuniciere; und daß dem Haus Baaden auser den Kreisgeschäften der Rang vor Wirtemberg zustehe: indessen ist dieser Streit noch nicht beygelegt, und Wirtemberg im Besitz des Banksvorsitzes. *)

§. 318.

---

*) J. J. Mosers Kreisverfassung.

§. 318.

Die jedesmaligen Di: und Kondirektoren des prälatischen und gräflichen Kollegiums sind derselben vorsitzende und ausschreibende Stände, so wie Augsburg und Ulm in Ansehung des schwäbischen städtischen Banks, und haben demnach als solche nur in Kollegialgeschäften und überhaupt in jenen Sitzungen, wo der Direktor als solcher erscheint und anzusehen ist, nicht ausser denselben den Rang vor den übrigen Banksverwandten. (Vergl. §. 294.271.). *)

§. 319.

Bey den geist: und weltlichen Fürsten haftet der Vorzug des Banksvorsitzes und Ausschreibamts auf dem Lande; bey dem prälatischen und gräflichen Bank aber ist er ein Erfolg der Wahl, wodurch einem Banksverwandten die Direktorialwürde des Kollegiums übertragen wird. Die Stadt Augsburg ist unter den schwäbischen Kreisstädten die erste und folglich die vorsitzende und ausschreibende Stadt: Ulm aber nur so lange als der Kreiskonvent in ihren Ringmauren gehalten wird. Jedoch ist desfalls nicht alles zwischen diesen beyden Städten ins Reine gebracht. **)

---

*) Reichsprälat. Staatsr. 1. Theil.
) J. J. Mosers Kreisverfassung. *)
***) Man sehe auch oben den §. 290.

Fünfter Absatz.

Von den Beamten des schwäbischen Reichskreises.

Ordnung der Abhandlung.

Summarische Aufzählung der

A. Civil Beamten des schwäbischen Kreises.
- a) Kreissekretär §§. 320. 321. 322.
- b) Kreisrath §. 323.
- c) Kreissyndikus §. 324.
- d) Agenten und Prokuratoren des schwäbischen Kreises an beyden höchsten Reichsgerichten §. 325.
- e) Kreiseinnehmer §. 326.
- f) Kreisrechnungsprobatoren §. 327.
- g) Kreisgeneralmünzwardein §. 328.
- h) Officianten bey dem Kreisarchiv und Kanzley §. 329.

B. Der Kriegsbeamten des schwäbischen Kreises.

I. Generalstab §. 330.
II. Kriegskommissariat §. 331.
III. Artillerie §. 332.
IV. Regimentsstäbe §. 333.
1) Infanterie=
2) Cavallerie = Regimenter
V. Marschgränzkommissäre §. 334.

§. 320.

a) Von den Beamten des schwäbischen Kreises.

Die dermaligen Beamten des schwäbischen Kreises sind

A. Civilbeamte.

a) Kreissekretär.

1) Der erste und eigentliche Kreissekretär ist der wirtembergische Regierungsrath Renz.

a) Er wird allein von Wirtemberg ernennt. (§. 283. No. 5.)

b) Seine Verrichtungen bestehen darinn: Er hat 1) auf Kreistägen sowohl in Pleno als bey den Sitzungen der ordinari Deputation das Protokoll zu führen. 2) Die Kreisdiktatur zu besorgen. 3) Ordentlicher Weise und überhaupt alles, was während der Kreisversammlung und auch sonst zu Papier gebracht werden soll, aufzusetzen.

c) Seine jährliche Besoldung ist 600 fl.

Der jetzige hat vermöge des ersten Kreisschlusses vom 17ten Oct. 1767. Zulage auf seine Person erhalten 300 fl.

Dann bekömmt er bey jedem allgemeinen Kreiskonvent für die Bemühung, den Sitzungen der ordentlichen Kreisdeputation beyzuwohnen, und das Protokoll zu führen ꝛc. 75 fl.

d) Er stehet, wie alle andere Kreisbedienten, in den Pflichten des ganzen Kreises.

e) Bey dieser Stelle tritt zwar der Grundsatz von der Religionsgleichheit (§§. 51. 52.) vollkommen ein, wird aber nicht befolget.

§. 321.

2) Ausser diesem Kreissekretär

a) wird noch ein kostanzischer und wirtembergischer Sekretär von den beyderseitigen Gesandtschaften mit auf die Kreistage gebracht, auch deshalb besoldet und belohnet.

b) Derselben Ernennung hängt bloß von Kostanz und Wirtemberg ab; sie können aber zu den wahren und eigentlichen Kreisbedienten nicht gerechnet werden; obgleich

c) Ihnen von dem gesamten Kreis, nämlich aus der Kreiskassa, eine bestimmte Besoldung bezahlt wird und zwar

aa) Dem Wirtembergischen, dermalen Fink. 150 fl.

bb) Dem Kostanzischen, dermalen Zäpf die Hälfte mit 75 fl.

§. 322.

3) Hieher kann noch derjenige gerechnet werden, welcher die Generalfeldmarschallamtliche-Sekretariatsgeschäfte versieht.

Dieser ist dermal der Regierungsrath und geheimer Kabinetssekretär Schmidlin zu Stuttgardt.

Die

Die ihm bestimmte Besoldung ist jährlich. 300 fl.

Desselben Ernennung hängt allein vom Feldmarschall ab, und er steht nicht in des Kreises Pflichten, ob ihm gleich der Kreis gedachte Besoldung reichet.

§. 323.

Zu den übrigen Kreiscivil-Beamten gehören dermalen der Kreisrath oder Kreisökonomierath. b) Kreisrath.

a) Diese Stelle begleitet gegenwärtig der Oberstlieutenant Wässerer zu Stuttgardt.

Der schwäbische Kreis hat seit dem Anfang dieses Jahrhunderts einen eigenen Kreisökonomierath in Diensten, indem anstatt des Kreissindikats, nach Absterben des letzten Kreissindikus Bakmeister die Kreisrathsstelle eingeführet worden.

Desselben vorzügliche Bestimmung ist, in Kreisökonomie- Matrikular- und Militärsachen einschlagende Geschäfte zu verrichten und zu besorgen.

Es werden daher in dergleichen Sachen Gutachten von ihm abgefordert, Untersuchungen ihm aufgetragen, er wird zu den Kreisrechnungsrevisionen gezogen. u. s. w.

Deswegen er auch gewöhnlicher Weise den Sitzungen der ordinari Kreisdeputation beywohnt.

b) Die Ernennung desselben gebühret dem gesamten Kreise, in dessen Pflichten er stehet.

Bey dieser Stelle ist die Religionsgleichheit in dem Geist der Reichsgrundgesetzgebung und also die dahin sich beziehende Forderung des katholischen Kreistheils gegründet (§. 52.)

Desselben ständige Besoldung ist jährlich. 600 fl.

Der jetzige Kreisrath hat Zulage seit a. 1777. 300 fl.

Sodann jährlich wegen Beywohnung bey den Sitzungen der ordentlichen Deputation (§. 290.). 75 fl.

Summa 975 fl.

§. 324.

c) Der Kreissindikus. Dermalen hat der schwäbische Kreis keinen eigenen Sindikus (323.).

§. 325.

d) Agenten und Prokuratoren. Die Stelle des Kreissindikus vertretten dermalen der Kreisrath (§. 323.) und einigermassen die Agenten und Prokuratoren des Kreises bey den beyden höchsten Reichsgerichten.

a) Der dermalige Agent, welcher die Angelegenheiten des Kreises bey dem K. R. Hofrath besorget, ist der R. H. R. Agent Regelin von Blumenfeld. Desselben jährliche Besoldung ist 300 fl.

b) Bey dem K. Kammergericht hat der Kreis zwey Prokuratoren. Dieselben sind dermalen der Dr. Zwierlein und Brand, wovon jeder 50 fl. jährlich Wartgeld hat.

§. 326.

e) Kreis-einnehmer.

Der Kreiseinnehmer ist derjenige Kreisbeamte, welcher die Kreisumlagen zu erheben, und über deren Ein- und Ausgabe sowohl als über die Invalidenkassa Rechnung zu führen hat.

b) Dermalen bekleidet diese Stelle der wirtembergische geheime Hofrath Tritschler.

c) Desselben Ernennung hängt vom Kreise ab.

d) Bey diesem Kreisamt hat die Religionsgleichheit (§. 51. 52.) statt.

Diesem zufolge hätte nach Absterben des letzten Kreiseinnehmers Hartmann einem Katholischen diese Stelle anvertraut werden sollen: da aber zu derselben der geheime Hofrath Tritschler von Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Wirtemberg besonders empfohlen wurde, so hat der katholische Kreistheil für diesmal nachgegeben.

e) Die beständige Besoldung eines Kreiseinnehmers.

α) Als solchen ist jährlich.	600 fl.
β) Dann wegen der Invalidenkassa.	300 fl.
γ) Der jetzige hat Zulage.	300 fl.
Summa	1200 fl.

§. 327.

f) Kreisrechnungsprobatoren.

a) Unter Kreisrechnungs-Probatoren versteht man jene Personen, welche zur Untersuchung, Prüfung und Besorgung der verschiedenen auf die Kreisrechnung sich beziehenden Sachen und Geschäfte von dem Kreise aufgestellt sind.

b) Diese Stelle vertretten dermalen der zeitige Kreisökonomierath und einigermassen der Kreis selbst; denn z. B. die jährliche Revision der Kreisrechnung ist den Ständen selbst überlassen, so, daß dieses Geschäft wechselweise jährlich durch einen Gesandten der fünf Bänke mit Beyziehung des gedachten Kreisökonomieraths nach der jetzigen Verfassung besorget wird (§. 300.). *)

§. 328.

g) Kreisgeneralmünzwardein.

Der Kreisgeneralmünzwardein ist dermal Heuglen zu Stuttgard.

Er hat zur jährlichen Besoldung 300 fl. und sein ihm adjungirter Sohn 200 fl. Wartgeld.

§. 329.

h) Offizianten beym Kreisarchiv und Kanzley.

Die bey dem Kreisarchiv und Kanzley zu Stuttgard angestellten Offizianten sind von verschiedener Art, und ob sie gleich von dem Kreise unmittelbar und unter einer eigenen Rubrik

---

*) Der Rechnungs-Revisor erhält für seine Bemühung. 100 fl.

Rubrik nicht besoldet werden, auch demselben keine Pflichten ablegen, so scheint es dennoch, daß sie vielmehr für Kreis- als für herzogl. wirtembergische Beamte zu halten sind.

§. 330.

B. Kriegsbeamten des schwäbischen Kreises.

Summarische Aufzählung der gegenwärtigen Kriegsbeamten des schwäbischen Kreises mit Bemerkung der einem jeden zustehenden Besoldung.

I. Generalstab.

1) Der General-Feldmarschall ist der regierende Herzog von Wirtemberg, Er hat monatlich 100 fl. Sold und 10 fl. Quartiergeld, mithin jährlich zusammen 1320 fl.

2) General-Feldzeugmeister ist Prinz Karl August von Baaden-Durlach, monatl. Sold 75 fl. Quartiergeld 5 fl. mithin jährl. 960 fl. a) Zulagen seit 1759. p. Concl. jedoch ohne Konsequenz jährlich 1000 fl. b) auf Unterhaltung eines Sekretärs jedoch ohne Konsequenz laut Kreisdekrets v. 3. Juni 1775. jährlich 300 fl.

3) General der Kavallerie — Prinz Friderich Eugen v. Wirtemberg, eben soviel wie der General-Feldzeugmeister. 960 fl.

4) General = Feldmarschall = Lieutenante sind

a) der regierende Fürst von Hohenzollern Sigmaringen — monatl. Sold 50 fl. und 4 fl. Quartiergeld mithin jährl. 648 fl.

b) Graf Karl von Montfort seit dem 15ten Juni 1785. eben soviel, d. i. 648 fl.

*) Da beyde General = Feldmarschall = Lieutenante katholisch sind, und diese Stelle nach der Ancienneté vergeben werden soll, so erhellet hieraus, daß in Ansehung dieser Würde die Religionsparität nicht Statt habe (§. 52.).

5) General = Majors.

a) Graf Karl von Wolfegg.

b) Freyherr von Stein.

* a) Die dritte und vierte General-Majorsstelle ist noch nicht besetzt.

* b) Auch bey dieser Kriegswürde und deren Vergebung wird die Religionsgleichheit nicht beobachtet, indem sie lediglich nach der Ancienneté ohne Rücksicht auf die Religionsparthey, der der Kompetent zugethan ist, vergeben wird.

* c) Der monatliche Sold eines Generalmajors ist in Friedenszeiten 37 fl. 30 kr. und Quartiergeld 2 fl. mithin jährlich zusammen. 474 fl.

* d) Nebst den vier wirklichen Generalmajors giebt es dermal viele karakterisirte, die keine Besoldung haben: es sollen deren 16. bis 18. seyn.

6) General = Adjudanten.

a) Freyherr von Ramschwag. Kath.

b) Oberst von Seeger. Evang.

c) Oberstlieutenant Baron v. Motz. Kath.

d)

b) Von Stralendorf. Oberstlieutenant und herzogl. wirtemb. General-Adjutant seit dem 7ten Juni 1785.

*) Der monatliche Friedenssold eines General-Adjudanten ist 23 fl. und 2 fl. Quatiergeld, mithin zusammen jährlich 300 fl.

7) General-Quartiermeister.

Oberstlieutenant von Mylius — monatlich 100 fl. also jährlich 1200 fl.

§. 331.

II. Kriegskommissarien.

1) Oberstlieutenant und Oberkriegskommissarius Zech. Evang.

2) Oberstlieutenant und Oberkriegskommissarius Theobald. Kath.

3) Kriegskommissariats Adjunkte sind.

a) Der Hauptmann Zech, und

b) Theobald, Söhne der beyden Oberkriegskommissäre.

*) Jedem der Kriegskommissäre ist 50 fl. monatl. Sold, also jährl. 600 fl. bestimmt; die jetzigen aber haben monatl. 25 fl. Zulage, doch ohne Konsequenz, folglich jährlich. 900 fl.

Und jeder der beyden Adjunkten erhält monatlich 30 fl., also jährlich 360 fl.

§. 332.

III. Artillerie.

a) Oberst von Nikolai Kommandant des Artilleriekorps. aa) Hat monatl. 45 fl. jährlich. 540 fl.

bb) vi IV. Kreisschlusses vom 13ten Juni 1775. monatl. Zulage 23 fl. folglich 276 fl. mithin zusammen jährlich 816 fl.

b) Major Dobler die Oberlieutenantsgage monatlich 24 fl. jährlich 288 fl.

Zulage vi concl. III. vom 20. Juni 1774. monatl. 6 fl. ferner Zulage ohne Konsequenz monatl. 5 fl. zusammen die ganze Besoldung. 420 fl.

c) Hauptmann Faulhaber.

Oberlieutenantsgage. 288 fl.
Zulage ohne Konsequenz. 60 fl. also 348 fl. jährlich.

d) Lieutenante.

aa) Von Stab } jeder monatl. Gage
bb) — Honold } 20 fl. mithin jährl. 240 fl.

§. 333.

IV. Regimentsstäbe.

A. Infanterie-Regimenter.

a) Wirtemberg.

α) Hoher Regimentsstab.

1) Oberster und Regimentsinnhaber ist der regierende Herzog von Wirtemberg monatl. 70 fl. jährl. 840 fl.

2) Oberst von Mandelslohe — das Oberstlieutenants-Traktament von monatl. 33 fl. also 396 fl.

3)

3) Oberstlieutenant von Gregoire das Premiermajors-Traktament mit 24 fl. 30 kr. jährlich 294 fl.

4) Premiermajor von Scheler das Adjuto eines Majors monatl. 16 fl. 192 fl.

5) Secondmajor von Gemmingen hat noch keine Besoldung.

β) Niederer Stab.

6) Regimentsquartiermeister Hauptmann Frey monatl. 28 fl. 336 fl.

7) Regimentsadjutant Musculus Lieutenantsgage 6 fl. Zulage 6 fl. also jährl. 144 fl.

Für Schreibmaterialien monatl. 2 fl.

b) Baaden Durlach.

α) Hoher Stab.

1) Regimentsinnhaber Prinz Karl August von Baaden monatl. 70 fl. 840 fl.

2) Oberster und Kommandant von Ilsung das Oberstlieutenants-Traktament monatlich 33 fl. 396. fl.

3) Oberstlieutenant von Khuon das Pr. Majorstraktament 24 fl. 30 kr. 294 fl.

4) Premiermajor von Stetten das Sekondmajors adjuto 16 fl. 192 fl.

5) Sekondmajors (vakat)

β) Niederer Stab.

6) Hauptmann und Regiments-Quartiermeister Miller 28 fl. 336 fl.

7)

7) Regiments = Adjutant Schneid Lieutenant. 144 fl.

c) Wolfegg.

α) Hoher Stab.

1) Regimentsinnhaber Graf von Wolfegg. 840 fl.
2) Oberster Graf Reichserbtruchseß Fidel zu Zeil Wurzach. 396 fl.
3) Oberstlieutenant von Welden. 294 fl.
4) Premiermajor v. Finkele. 192 fl.
5) Sekondmajor von Chrißmar.

β) Kleiner Stab.

6) Regimentsquartiermeister Barth Hauptmann. 336 fl.
7) Regimentsadjutant Buchmayer, Lieutenant. 144 fl.

d) Fürstenberg.

α) Hoher Stab.

1) Regimentsinnhaber Landgraf zu Fürstenberg.
2) Oberst Graf zu Königsegg.
3) Oberstlieutenant Gnadenthal.
4) Premiermajor von Zeiger.
5) Sekondmajor Schnitzer.

β) Kleiner Stab..

6) Regimentsquartiermeister Eiselen.
7) Regimentsadjudant Janki Lieutenant.

B. Cavallerie-Regimenter.

a) Wirtemberg Dragoner.

α) Hoher Stab.

1) Innhaber Prinz Eugen v. Wirtemberg monatl. 76 fl. 30 kr. 918 fl.
2) Oberstkommandant von Pfuhl monatl. 37 fl. 30 kr. 444 fl.
3) Oberst von Brandenstein als Oberstlieutenant die Premiermajors Gage 23 fl. 30 kr. 282 fl.
Monatl. Zulage seit 1766. 16 fl. 192 fl.
4) Von Weiß als Premiermajor das Secondmajors Adjuto 16 fl. 192 fl.

β) Niederer Stab.

5) Regiments-Quartiermeister Großmajor 28 fl. jährl. 336 fl. Zulage seit 1777. ihm als Senioren jährl. 100 fl.
*) Diese Zulage hat seit 1777. jedesmal der älteste Regiments-Quartiermeister zu geniessen.
6) Regimentsadjutant Meinhardt Hauptmann. 144 fl. als Oberstkommandant.

b) Hohenzollern Küraſſier.

α) Hoher Stab.

1) Innhaber der regierende Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen.
2) Generalmajor von Rassler Oberstlieutenantsgage.

3) Oberst von Schenk — die Premiermajorsgage.

4) Oberstlieutenant von Raßler das Sekondmajors Adjuto. 16 fl.

β) Kleiner Stab.

5) Regiments = Quartiermeister Laub Rittmeister.

6) Regiments = Adjutant Lenz, Lieutenant.

Diese Besoldungen sind aus der Berechnung des Kreisextraordinariums von 1784. ausgezogen worden.

Was die Ernennung der Kreiskriegsbeamten betrift, so giebt es dabey ausser den schon angeführten Bemerkungen keine weitere: Die Besoldung, Ernennung, Entlassung ꝛc. Der Kreiskriegsbeamten wird in dem 2ten Theil dieser Abhandlung erörtert werden.

§. 334.

V. Marschgränzkommissäre stnd.

1) Von Merlet zu Nesselwang an den Gränzen gegen Tyrol.

2) Peter Molitor gegen Kostanz.

3) Lächler zu Augsburg.

4) Laib zu Ulm.

5) Stadtvogt Schmid zu Füssen.

6) Fürstenbergischer Gränzkommissar zu Hüfingen N. N.

7) Riesch zu Lindau.

8) Kammerer, Oettingen-Spielbergischer Hofkammerrath in Oettingen — an den Gränzen gegen Franken. *)

*a) Laut gräfl. Deput. Prot. vom 7ten Juni 1785.

b) Diese Marschgränzkommissäre sind a. 1780. aufgestellt und ihnen besondere Instruktionen zugetheilt worden.

c) Denselben sind keine bestimmte Besoldungen angewiesen, sondern es werden ihnen bey vorkommenden Truppenmärschen nach Verhältniß ihrer dabey gehabten Bemühungen von der ordinari Deputation Remunerationen bewilligt.

d) Die ausführliche Erörterung wird in dem 2ten Theil dieser Theorie nachfolgen.

Sechster Absatz.

Von den allgemeinen und engern Konventen und Schlüssen des schwäbischen Kreises, wie auch dem Stimmrechte der schwäbischen Kreisstände.

Ordnung der Abhandlung.

1) Versammlungsort des schwäbischen Kreises §. 335. 336.
2) Ausschreiben der Kreiskonvente §§. 337. 338.
3) Pflicht der Stände zu erscheinen §. 339 — 342.
4) Anzahl der Gesandten §. 343.
5) Stimmablegung und Aufrufordnung §. 344. 345.
6) Stimmfreyheit §. 346.
7) Stimmenmehrheit §. 347.
8) Engere Kreiskonvente §. 348. 349. 350.
9) Allgemeiner Schluß §. 351.

§. 335.

Der schwäbische Kreis pflegt sich seit geraumer Zeit, alle Jahre im Frühling zu versammeln. 1) Versammlungsort.

Diese Gewohnheit gründet sich in keinem ausdrücklichen Kreisschluß, sondern in der stillschweigenden Vereinigung der Stände.

Die jährliche allgemeine Versammlungen dieses Reichskreises sind aber keine ordentliche und festgesetzte (§. 202.), weil die Zeit des Anfangs der Versammlung nicht für allzeit bestimmt ist.

§. 336.

Der Versammlungsort war vormals verschieden und abwechselnd.

So wurde der Kreiskonvent a. 1726. und 1739. zu Memmingen, a. 1728, 1729. und 1742. zu Eßlingen, a. 1720. zu Augsburg, a. 1703. zu Nördlingen, in den ältern Zeiten zu Reutlingen, Weil, Giengen, auch einmal zu Stuttgard und 1664. sogar ausser dem Kreise zu Regensburg gehalten. *)

Seit

*) Versuch eines Staatsrechts des schwäbischen Kreises 2. Kap. §. 6.

Seit mehrern Jahren ist die Konventsmahlstadt Ulm.

Diese Reichsstadt ist in Ansehung der Entlegenheit, des Gottesdienstes, der Wohnungen und anderer in Betracht zu nehmenden Umstände der bequemste und schicklichste Ort; der eben deswegen ohne dringende und wichtige Ursachen, und ohne vorhergehende Kommunikation mit den übrigen Ständen von dem Kreisausschreibamt nicht wohl abgeändert werden kann (§. 159.).

§. 337.

2) Von den Ausschreiben der Kreiskonvente.

Das Ausschreiben der allgemeinen und engern Konvente des schwäbischen Kreises stehet den ausschreibenden Fürsten Kostanz und Wirtemberg gemeinschaftlich zu (§. 281. n. 3.).

Dieselbe haben sich daher vor der wirklichen Ausfertigung so wohl des Kreisausschreibens als des Orts und der Zeit der Versammlung zu vergleichen; daher das von Wirtemberg verfaßte Konzept nach Kostanz zur Mitvergleichung und Ausfertigung zu senden ist (§. 284. n. 4.).

§. 338.

Vormals wurden die Fürsten allein, unmittelbar von dem Kreisausschreibamte, die Prälaten, Grafen und Städte aber durch die vorsitzenden Stände zu den Kreisversammlungen berufen; welches in Ansehung der

Städte

Städte noch jetzt beobachtet wird; die übrigen Stände aber bekommen seit der andern Hälfte des XVI. Jahrhunderts aus der kreisausschreibamtlichen Kanzley eigene und besondere Konvokations-Schreiben, die sie also nunmehr zu fordern durch die Observanz berechtigt sind *)

Auf der städtischen Bank ist es die Stadt Ulm allein, welche die Städte konvociret.

Die Stadt Augsburg aber hat es als vorsitzende Stadt dahin gebracht, daß ein besonderes Schreiben von dem Kreisausschreibamt an sie ergehet; jedoch wird auch jedesmal ein Schreiben von der Stadt Ulm an dieselbe erlassen, womit sich jene in dem Besitz des reichsstädtischen Ausschreibamts erhalten will, es werden aber diese Schreiben von der Stadt Augsburg nicht eröffnet und sind deren viele in vim realis protestationis zurückgeschickt worden. **)

---

*) Vergl. ein kostanzisches Schreiben von dem Kreistage, der a. 1548. gehalten worden, so in des Reichsprälat. Staatsrecht 1. Theil Seite 385. befindlich ist.

**) Diese Bemerkung ist aus dem obenangeführten Versuch eines Staatsrechts des schwäbischen Kreises wörtlich ausgezogen; sie stehet auch in J. J. Mosers Kreisverfassung 10. Kap. §. 15. S. 326.

§. 339.

3) Pflicht der Stände, zu erscheinen.

Die in den Reichsgesetzen und durch die gesellschaftliche Verbindung selbst festgesetzte Pflicht der Stände (§. 207), die Kreiskonvente auf die bestimmte Zeit zu beschicken, ist in der schwäbischen Kreisverfassung von 1563. neuerdings bestärkt *), und derselben genaue Erfüllung haben die Kollegien der Reichsgrafen **) und Prälaten ***) ihren Mit-

---

*) „Ferner haben die Stände sich auch unter und miteinander einhelliglich verglichen und verordnet, daß ein jeder Stand diß Creyß auf die ausgeschriebene Crayßtäge hinfüro durch sich selbst oder seine Bottschaften, es sey dann, daß es aus merklichen Verhinderungen, Leibskrankheit oder sonsten, nicht geseyn köndte, erscheinen soll."

**) Coll. A. v. 1692. „Allermassen sich auch weiters und zum achten die sammentliche Hoch- und Löbl. Commembra mit gleichmäßiger Reservation der eigens beliebender Auswahl unter denen Gräflichen Gesandten erbietig gemacht, die in das künftig jezuweilen vorfallende allgemeine Kreiskonvent fleissiger zu beschicken, auch und wo etwan bey der längeren Continuation derselben die Spesen eintweders zu hoch, oder aber die Entbehrung der Beamten allzubeschwerlich fallen möchte, sich unter einander zu verstehen, und die vota so viel möglich bis zu Ende der Konvente führen, und ersetzen zu lassen."

***) „A. 1543. wurde auf einem prälatischen Kollègialtage beschlossen, daß jeder Prälat den Kreistag so er ausgeschrieben wird, in eigner Person besuchen und sich daran nichts dann Leibsnoth verhindern lassen soll." R. Pr. St. R. 1. Theil. S. 399.

Mitgliedern noch insbesondere empfohlen und eingeschärft. *)

§. 340.

Jedem Stand des schwäbischen Kreises stehet frey, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte auf dem Konvent zu erscheinen (§. 337. und die daselbst aus der Kreisverfassung von 1563. angeführte Stelle), und zu Bevollmächtigten entweder eigene Räthe, oder auswärtige zu bestellen; will er aber weder in Person, noch durch einen eigenen Bevollmächtigten auf dem Konvent erscheinen, so hat er die Befugniß, seine Stimmverführung einem andern Gesandten aufzutragen.

Nur die Reichsgrafen haben sich verbunden, eigene und besoldete Räthe an den Kreiskonvent abzuschicken: und, wenn dieses nicht beliebt, einem andern aber nur gräflichen Abgesandten, der ein verpflichteter Beamte eines Kollegialmitgliedes ist, die Stimmvertrettung aufzutragen. **)

*) R. Pr. Staatsr. S. 398.

**) Receß des schwäbischen Grafentags zu Augsburg vom 23ten Nov. 1689.

„ Die Stände sollen ihre Stimmen bey den Kreistagen keinem andern als einem bey diesem oder jenem Mitglied des Kollegiums verbrodeten Beamten auftragen.

§. 341.

Bey Abhandlung wichtiger Materien sieht man's dennoch nicht gerne, wenn all zu viele Stände ihre Stimmen durch andere vertreten lassen. Der schwäbische Kreisabschied von 1555. enthält diesfalls Ahndungen.

§. 342.

Auszug aus dem gräflich schwäbischen Kollegialabschiede von 1787.

Koll. Absch. dto Ulm den 17ten Oct. 1692. "

„ Bey dem siebenden Propositions-
„ punkten hat man die Erheblich- und
„ Nothwendigkeit desjenigen Schlusses,
„ so die allseitigen Herren Prinzipalen
„ in des heil. Röm. Reichsstadt Augs-
„ burg " vor etlichen Jahren per Unanimia quasi abgefasset, von Seiten des jetzigen Convents nochmalen erkennet, und dahero gleicher Gestalten fast durchgehends beliebet, daß demselbigen aus seinen wichtigen Ursachen annoch zu inhäriren und gegen diejenige löbliche Commembra, so sich disfalls von solch wiederholtem Schluß gegen besseres Verhoffen wiedermalen zu separiren gedächten, ex parte Collegii diejenige Media vorkehren lassen könnte, welche man diß-falls vor adäquat erkennet, und in denen Votis ad Protocollum *) gegeben hat.

*) Die Mittel, welche in den Abstimmungen in Vorschlag gebracht wurden, waren, daß das anderwärtshin übertragene Votum das erstemal für nichtig erkennet, das anderemal aber der Stand von Sitz und Stimme suspendiret werden soll.

„ Wie

§. 342.

Ein jeder Kreisstand ist verbunden, seinem Gesandten oder Stimmvertretter eine Vollmacht und Instruktion zu ertheilen *). Creditive sind in diesem Reichskreise nicht üblich (vergl. §§. 248. 249.).

§. 343.

Die allgemeine Bemerkung in Betreff der Anzahl der Kreisgesandten, die auf die Kreis- 4) Anzahl der Gesandten.

„ Wie es aber in der ganzen Sache die Meinung niemalen gehabt, daß in der Uebertragung selbsten die Hoch- und Löbliche Commembra an dieses oder jenes gewisses Subjectum gebunden seyn sollen; also bleibt denenselben allerseits auch noch die offene Hand, weme nach der bey dem Collegio hergebrachten Uralten Observanz und Termino sie von gräflichen Gebrodeten Dienern das Votum committiren wollen. “

*) Kreisverfassung von 1563.

„ Wo aber solch Erscheinen ihrer „ Person oder deren Bottschaften halben „ nicht sein möchte, daß sie neben dem „ Mandato, so sie denjenigen, die sie „ vertretten sollen, zuschicken und beantworten lassen, auch eine sondere „ Instruktion auf jeden Punkten, so „ zu tractiren seyn wird, vermöge des „ Ausschreibens übersenden. “

versammlungen abgeordnet zu werden pflegen (§. 208. Buchstab c), bestätigt sich im schwäbischen Kreise; da dessen Konvente von Wirtemberg mit drey, von Kostanz und Baaden mit zwey, und von den übrigen Kreisständen nur mit einem Gesandten beschicket werden.

§. 344.

	a)	b)
5) Stimmablegung.	Wirtemberg pflegte sonst seine Stimme über die vorgetragenen Deliberationspunkte durch seinen zweyten Gesandten zuletzt abzulegen, dermalen aber richtet es jederzeit seinen Vortrag so ein, daß daraus desselben Meinung zugleich sich entnehmen läßt; und diese folglich keiner besondern Erklärnng bedarf (§. 221.)	In dem schwäbischē Kreis wird die Einholung der kreisständischē Stimmen ausser einem Konvent, ohne dringende Ursachen, nicht geduldet. A. 1592. holte Herzog Ludwig zu Wirtemberg die Stimmen der schwäbischen Kreiskollegien wegen des Kreisoberstenamts schriftlich ein; die geistlichen Fürsten aber antworteten den 3ten Julii, daß dergleichen Einforderung der abgesonderte Stimmen und Votorum dem alten Herkommen

zuwider sey, und remittirten es auf einen Kreistag. *)

§. 345.

In dem Aufruf der Stände wird die oben §. 221. bemerkte Ordnung, jedoch unter beständiger Rücksicht auf die unter den Ständen dieses Kreises statthabenden Alternationen (§. 271.) beobachtet.

§. 346.

Die deutliche Vorstellung dieser Ordnung (§. 343.) wird durch nachstehendes Schema erleichtert. Die beygesetzten Numern bemerken die Rangordnung des Aufrufens.

a) Fürsten, Prälaten und Grafen-Bank.

A. Rechter Hand.	B. Linker Hand.
I. Die geistlichen Fürsten.	a) Die weltlichen Fürsten.
	Wirtemberg sagt gleich beym Vortrag seine Meinung (§. 344.).
1) Hochstift Kostanz.	2) Baden-Durlach.
3)	4)

*) J. J. Mosers Kreisverfassung 10. Kap. §. 2. 304. 305.

3) Hochstift Augsburg.
4) Baden = Baden
5) Ellwangen.
6) Baden = Hochberg.
7) Kempten.
8) Hohenzollern = Hechingen.
9) Hohenz. = Sigmaringen.
10) Stift Buchau.
11) Stift Lindau.
12) Auersberg.
13) Fürstenberg Heiligenberg.
14) Oettingen (Oettingen.)
15) Schwarzenberg.
16) Lichtenstein.
(und seit 1786.
17) Taxis.)

Unmittelbar an den geistlichen Fürsten und auf der nämlichen Bank (im physischen Sinne) sitzen

Unmitelbar an diese schliessen sich an

II. Die Prälaten und Aebtissinnen.

b) Die Grafen und Herren.

1) Salmansweiler.
2) Altshausen.
3) Weingarten.
4) Tettnang.
5) Ochsenhausen.
6) Oettingē Baldern.
7) Elchingen.
8) Fürstenberg — Stühlingen.
9) Irrsee.
10) Kurpfalzbayern wegē Wiesensteig.
11) Ursperg.
12) Fürstenberg wegen der Grafschaft Baar.
13) Kaisersheim.
14) Fürstenberg - Kinzingerthal.
15) Roggenburg.
16) Fürstenberg Mößkirch.

17) Roth.
18) Oettingen Spielberg.
19) Weissenau.
20) Scheer. jetzt Trauchburg.
21) Schussenried.
22) Zeil.
23) Marchthal.
24) Königsegg — Aulendorf.
25) Petershausen.
26) Wolfegg.
27) Wettenhausen.
28) Königsegg — Rothenfels.
29) Zwifalten.
30) Kurpfalzbayern wegen Mindelheim.
31) Gengenbach.
32) Fürstenberg wegen Gundelfingen.
33) Neresheim.
34) Eberstein.
35) Heggbach.
36) Marx Fuggerische Linie.
37) Gutenzell.
38) Hans Fugg. Linie.
39) Rothenmünster.
40) Jakob Fugg. Linie.
41) Baindt.
42) Hohenembs.
43) Söflingen.
44) Rechberg.
45) Isny.
46) Justingen.
47) St. Blasi wegen Bonndorf.
48) Traun wegen Egloffs.
49) Stadion wegen Thannhausen.
50) Hohengerolsegg.
51) Taxis wegen Eglingen. (fällt für jetzt weg.)

β) Städtische Bank.

Hierauf folgt der Aufruf der Städte, welcher nach der oben §. 265. angegebenen Ordnung geschieht. §. 347.

§. 347.

6) Stimmfreyheit.

Wer von der Stimmfreyheit (§. 229.) der schwäbischen Kreisstände sich einige Idee machen will,

1) Betrachte vordersamst den innern Gehalt des (§. 288.) 2) sondere die Fürstlichen von den übrigen Ständen, 3) unterscheide die Sitzungen der ordentlichen Kreisdeputation von den vollen Versammlungen der Stände, 4) werfe einen Blick auf die manchfaltigen individuellen Verhältnisse, in welchen die geringern Stände bald gegen diesen, bald gegen jenen, mehr oder minder angesehenen Kreisfürsten stehen, die Abhängigkeit der erstern von den letztern in Betreibung ihrer besondern Anliegenheiten, die Kleinheit und Unmacht der meisten Kreisstände, und die damit sich nothwendig verbindende Unentschlossenheit und politische Furcht, die wechselseitigen, tausendfach in einander sich schlingende Rücksichten, die ein Stand gegen den andern zu machen hat.

Es gehöret zwar zu den seltensten Ereignissen unsers Planeten, daß die gutächtlichen Entschliessungen der ordentlichen Deputation in dem Pleno abgeändert werden. Dies ist aber mehr ein Erfolg des weisen, einsichtvollen und reinen Patriotismus, und der wechselseitigen, kostbaren Harmonie, als der Eingeschränktheit des Erinnerungsrechtes der Stände, von welcher hie und da, doch ohne Grund, gesprochen werden will.

§. 348.

§. 348.

Daß auch in dem schwäbischen Kreise die Stimmenmehrheit zum Schluß hinreiche (§. 233.), ist in der Verfassung und Exekutionsordnung dieses Reichskreises von 1563. *) mit folgenden Worten verordnet: 7) Stimmenmehrheit.

„ Und was hinfüro, in der hieoben
„ gesezten Executionsordnung des gemei-
„ nen Friedens, durch den mehreren
„ Theil der Stände dieses Crayß den-
„ selben zu gutem beschlossen und sta-
„ tuiret würdet, daßelbe soll durch den
„ wenigeren Theil nicht verhindert oder
„ widertrieben, sondern durch alle Stände,
„ so vil der Schluß einen ieden betrift
„ oder betreffen würdt, ohne alles ver-
„ weigern getrewlich vollzogen werden. “

Weiter unten: „ und soll dasjenig,
„ was bey diesem Crayß ingemein durch
„ den mehrern Theil beschlossen und
„ verabschidt, inhalt dick angeregten
„ Reichsabschid, steth und vest gehal-
„ ten, auch demselben zuwider durch
„ die sondere hohe und niedere Stände
„ oder deren Räth und Botschaften
„ nichts fürgenommen und gehandelt
„ werden. “

§. 349.

---

*) In der gedachten Kreisverfassung v. 1563. unter dem Artikel: von des schwäbischen Crayß Hilff, Abschiden und Verordnungen ingemain.

§. 349.

8) Von den engern Konventen des schwäbischen Kreises.

In Ansehung der engern schwäbischen Kreiskonvente gehören folgende Bemerkungen hieher:

1) Die engere oder Kreisausschuß- oder Deputationstage waren vor Zeiten sehr gewöhnlich. Dergleichen wurden zufolge des in dem kaiserlichen Brief (§. 120.) gegebnen Winke (§. 120.) a. 1522. 1532. 1544. 1556. 1562. 1567. gehalten. Als aber die Städte auf diesen engern Kreistagen im Jahr 1568. vier Stimmen oder so viel, als die Prälaten und Grafen zusammen hatten, forderten, und diese solches keineswegs zugeben wollten; so kamen dieselben allgemach in Abgang: und da sie während dem Schwedenkriege wieder hervorgesucht und auch nach hergestelltem Frieden fortgesetzt wurden, verbanden sich die Reichsprälaten, alles anzuwenden, daß die Kreisgeschäften nicht mehr in Ausschüssen, sondern auf allgemeinen Kreistagen abgehandelt würden. *)

2) Der engere Konvent des schwäbischen Kreises muß mit der ordentlichen Deputation desselben nicht verwechselt werden. Beyde kommen darinn miteinander überein, daß sie Zusammenkünfte eines Ausschusses der Kreisstände sind, der wichtige Unterschied derselben aber liegt in dem Umfang der zustehenden Gewalt und aufgetragenen Geschäfte.

3)

*) Kr. A. v. 8ten Jenner 1568. und 10ten Hornung 1580.
K. A. v. 5ten April 1657. Reichspräl. Staatsr. I. Th. S. 386.

3) Die Mitglieder der ordentlichen Deputation (§. 290.) sind auch jene des engern Konventes, indem jene an die Stelle der letztern getretten sind.

4) Das Direktorium hat Kostanz und Wirtemberg, wie bey den allgemeinen Kreisversammlungen.

5) Die Stimmenmehrheit schließt, jedoch mit Ausnahme der oben (§. 333.) bemerkten Fälle und Sachen.

6) Die Kosten des engern Kreiskonventes müssen von sämtlichen Ständen getragen werden.

7) Um so weniger kann denselben das Kreisausschreibamt ohne Einwilligung des gesamten Kreises, und nach unbeschränkter Willkühr veranlassen, es müßte denn der Nothfall so eilend seyn, daß man nicht mehr Zeit hätte, die übrigen Stände zu fragen. (Vergl. §. 199.) *)

§. 350.

8) Ein wahrer engerer Kreiskonvent, wie der zu Eßlingen 1744. war, hat die Gewalt, die Angelegenheiten, in wie fern sie in dem eilenden Nothfall oder überhaupt in desselben Veranlassung, die hier als rechtmässig vorausgesetzt wird, enthalten sind, des

*) Der Verfasser des oft angeführten Staatsrechts des schwäbischen Kreises stimmt hiemit vollkommen überein.

definitiv zu erledigen; obgleich ihre Schlüsse dem nächsten allgemeinen Konvent angezeigt und vorgelegt zu werden pflegen; denn dies geschieht, nicht um dadurch denselben das noch abgehende verbindliche Ansehen zu verschaffen, sondern um dem Kreis von den vorgenommenen Verhandlungen Nachricht zu geben, welche derselbe zu fordern allerdings befugt ist.

Diese Gewalt stehet dem engern Konvent freylich alsdann nicht zu, wenn man unter diesem Ausdruck einen in der Absicht angeordneten Ausschuß der Stände versteht, um gewisse Sachen, welche der Verfügung des gesamten Kreises unterstehen, nur vorzubereiten, damit sie von der darauf folgenden allgemeinen Versammlung eine desto geschwindere Erledigung empfangen können; allein ein solcher Konvent hat vielmehr die Eigenschaft der Deputation (§§. 162. 165. 168. 169.).

Da nun eine solche Bedeutung des engern Kreiskonventes im schwäbischen Kreise angenommen zu seyn scheint *), so muß man, um Verwirrung und Doppelsinn zu verhüten, den engern Konvent im weitern und strengern Verstande nehmen; in dem ersten begreift er auch die ordinari Deputation des Kreises unter sich.

§. 351.

---

*) Reichsprál. Staatsr. 1. Th. S. 121.
Versuch des Staatsrechts des schwäbischen Kreises (§. 5. 6.).

§. 351.

Die engern Konvente erhalten von dem Objekt verschiedene Namen: sie können daher seyn a) Rechnungs-Deputationstage, dergleichen einer a. 1624. gehalten worden. b) Münzkonvente, auf welchen nur jene Stände eines Kreises erscheinen, welche die Münzfreyheit haben. c) Moderationstage u. s. w.

§. 352.

Uebrigens finden die obigen Grundsätze von der Eigenschaft und Quiescenz des Kreisstimmrechtes (§. 210. ff. und §. 217. 218. 219.), von der Verschiedenheit der Kreisstimmen (§. 210 — 216.), und der Sammlung und Ablegung derselben; von der Formirung des Kreisschlusses und dessen verbindliche Kraft (§. 220 — 238.), bey dem schwäbischen Kreise vollkommene Anwendung.

Siebenter Absatz.

Von den kreisständischen Gesandten auf den schwäbischen Kreistagen.

Ordnung der Abhandlung.

I. Von dem kreisgesandtschaftlichen Ceremoniel §. 353 — 358.
II. Von der Vollmacht der Kreisgesandten und deren Ueberreichung §§. 359. — 360.
III. Von der Instruktion und dem Gehalt der Kreisgesandten §. 361.
IV. Von den Freyheiten und Vorzügen der Kreisgesandten §. 362. 363. 364.
a) Ueberhaupt.
b) Insonderheit.
1) Von den Rechten der katholischen Kreisgesandtschaften in Sterbefällen.
2) Von den militärischen Ehrenbezeugungen, die den Kreisgesandten zu Ulm erwiesen werden §. 364.

---

§. 353.

§. 353.

I. Von dem Kreisgesandtschaftlichen Ceremoniel.

Das wechselseitige Betragen und Ceremoniel, welches zwischen den ständischen Kreisgesandten auf den Versammlungen des schwäbischen Kreises beobachtet wird, bestätigt die Wahrheit der oben (§§. 242. 243. 244.) aufgestellten Grundsätze. Die fürstlichen Kreisgesandten erweisen sich wechselseitig, nicht aber den übrigen das nach dem europäischen Völkerrechte unter gleichen gewöhnlichen Ceremoniel.

Ceremoniel a) der fürstlichen Kreisgesandten 1) gegen einander unter sich.

Durch Sekretärs lassen sie ihre Ankunft einander notifiziren und die dabey gewöhnlichen gegenseitigen Komplimente ablegen.

In dem Zimmer bekommt der Besuchende die Oberhand, er wird unten am Wagen empfangen, und bis dahin von dem Besuchten begleitet. Der Letztankommende erhält von den übrigen den ersten Besuch; nur die Direktorialgesandten fordern diesen ohne Unterschied und derselbe wird ihnen, eintrettenden Falls, allein von Baaden verweigert, von den übrigen fürstlichen Gesandten aber ohne Widerrede gegeben.

§. 354.

2) gegen die gräflichen und prälatischen,

Die altweltfürstlichen und hochstiftischen Kreisgesandten verweigern den übrigen nicht fürstlichen Gesandten jede Art von Ankunftsnotifikation, und sogar in dem Fall, da sie von letzten Besuch erhalten, den Gegenbesuch.

Die altweltfürstlichen Gesandten, nämlich Baaden kommen dem nicht fürstlichen beym Besuch nicht einmal bis an die erste Treppe entgegen, noch begleiten sie ihn bis dahin, welches denselben jedoch die Hochstiftischen mit Ausnahme Kostanz, einräumen.

Wirtemberg aber begleitet den abgehenden gräflich und prälatischen Gesandten nur bis unter die Thüre: an die Anerbietung eines Sitzes wird überall nicht gedacht.

Die neu fürstlichen Gesandten geben zwar den gräflichen und prälatischen Gegenvisite, verlangen aber durchaus den ersten Besuch von denselben, den Empfang unten an dem Wagen und die Begleitung bis dahin, welch alles ihnen auch verwilliget wird.

Sie hingegen empfangen den gräflichen und prälatischen Gesandten nur oben an der ersten Treppe, und begleiten ihn auch nur bis dahin, geben ihnen aber im Zimmer die Oberhand, indem der gräfliche Gesandte von den beyden gerade einander gegenüber stehenden Stühlen den ersten Platz nimmt.

§. 355.

Die städtischen Gesandten werden durchaus noch etwas geringer behandelt. 3) gegen die städtische.

§. 356.

Gegen dieses Ceremoniel sind die schwäbischen Reichsprälaten weniger gleichgiltig als die Grafen; denn jene haben im Jahr 1771 beschlossen *), und ihren Kreisgesandten aufgetragen, daß sie jenen fürstlichen Gesandten, welche ihnen gegen die hergebrachte Observanz die Revisite verweigern, auch keine Visite mehr machen sollen.

§. 357.

Die gräflichen und prälatischen Gesandten bestimmen sich die wechselseitigen Ehrenbezeugungen nach dem unter gleichen hergebrachten Ceremoniel: jedoch lassen sie einander die Ankunft nicht durchaus melden, weil es zu viel Mühe und Beschwerde macht; eben deswegen wird auch der Punkt wegen der ersten Visite nicht so genau beobachtet. Uebrigens hat der Besuchende im Zimmer die Oberhand; man empfängt ihn oben an der ersten Treppe und begleitet ihn auch bis dahin. b) Gräfliche und prälatische Gesandte.

*) Reichsprälatischer Kollegialabschied vom 16ten May 1771. S. Reichspräl. Staatsr. 1. Th. S. 465. N. V.

Folgende Bemerkungen sind zwar an sich geringfügig, vielleicht aber dennoch nicht ganz unwillkommen und überflüssig.

1) Ein Unterschied in den Ehrenbezeugungen zwischen den fürstl. und nicht fürstl. Kreisgesandten zeigt sich auch darinn, daß jene im Umgang den Titel: Hochfürstliche Gesandtschaft, diese nur: der Herr Abgesandter zu erhalten pflegen.

2) Kostanz und Wirtemberg pflegen die übrigen Kreisgesandten wechselsweise zum Mittagessen einzuladen; gleiches beobachtet die baadensche Gesandtschaft gegen diejenigen nicht fürstlichen Gesandten, die sie mit einem Besuche beehren; welches dann die letztern als ein Surrogat der verweigerten Gegenvisite ansehen. Dafür pflegen die Gesandten den kostanzischen und wirtembergischen Domestiken am Ende des Konventes ein Geschenk von 2 fl. 24 kr. zuzustellen.

3) Ausserdem giebt es noch mehrere Dinge, die zum kreisgesandtschaftlichen Dekorum und zu ganz willkührlichen Höflichkeitsbezeugungen gerechnet werden können: z. B.
a) gleich nach dem ersten Pleno pflegen die meisten, insonderheit auch die baadenschen Gesandten in dem kostanzischen Quartier, d. i. im Gasthause zum Rad, zu Ehren der kostanzischen Gesandtschaft zu Mittag zu speisen; und auch die wirtembergischen drey Direktorialgesandten Abends wenigstens in der ersten Gesellschaft, die dort alle Samstag gehalten zu werden pflegt, zu erscheinen.
b) Die prälatischen Gesandten, speisen während dem Kreiskonvent einmal im gräflichen

Quar-

Quartier nämlich im goldenen Hirsch; welches Merkmal von Höflichkeit sodann das gräfliche Kollegium zu erwiedern nicht ermangelt: gleiches wird von den letztern gegen das baadensche Quartier nämlich das Gasthaus zum goldenen Greifen beobachtet; welches hernach die baadenschen und andere dort speisende fürstliche Gesandte zu erwiedern pflegen.

4) Der Gesandte, der Besuch von einem Gesandten erhält, muß beym Empfang und Abgehen, und während des Besuches selbst den Hut unterm Arm haben, und, wie sich's von selbst verstehet, anständig gekleidet seyn; die Stühle werden sogleich von dem Bedienten und zwar so gestellet, daß der besuchende Gesandte, wenn er sitzt, das Gesicht der Thüre zu wendet; gerade gegenüber setzt sich der Besuch erhaltende Gesandte.

5) Der Besuchende läßt sich durch seinen Bedienten einige Minuten voraus ansagen; und der Besucherhaltende darauf durch seinen Bedienten das ihm aus der Visite zugehende Vergnügen zurück vermelden.

6) Ist der Gesandte nicht zu Hause, so läßt der Besuchende ein Billet, worauf desselben Name geschrieben zurücke, welches jedoch die fürstlichen Gesandten von den nicht fürstlichen anzunehmen sich weigern.

Vergleicht man nun dieses Ceremoniel mit den diesfalls im europäischen Völkerrechte angenommenen Grundsätzen, so zeigt sich, daß die fürstlichen Gesandten sich gegen die übrigen ungemein vieles herausnehmen; so, daß diese allerdings Ursache hätten, diesen

Gegenstand einer grössern Aufmerksamkeit, als bisher, zu würdigen; absonderlich sollte der täglich mehr herabsinkende Reichsgrafenstand über diesen Punkt nicht so sorglos hinwegsehen.

Auch der strengste Philosoph in der Hütte und auf dem Thron ist auf Ehrenbezeugungen, die ihm mit Recht gebühren, eifersüchtig; denn sie sind Ausfluß und Folge der Achtung gegen den, dem sie erwiesen werden.

Der richtig denkende und durch sich selbst grosse Monach wird zwar den schwerfälligen unnützen Flitterstaat verabscheuen; aber gegen die Merkmale der Geringschätzung nimmermehr gleichgiltig seyn.

Um wie viel weniger sollten es diejenigen seyn, die durch sich selbst nicht groß sind; um wie viel weniger sollen sie es in einem Reiche seyn, wo man so viel auf Titel, Rang und äusserliches Gepränge hält? Es ist in Wahrheit recht zu verwundern, wie die schwäbischen Reichsgrafen bey der so geringen Behandlung, die ihren Gesandten von den fürstlichen bewiesen wird, so ganz ruhig und stille sitzen bleiben können.

Man denkt nicht einmal daran, über diesen Punkt besondere Verhaltungsregeln in die Instruktionen einfliessen zu lassen, oder überhaupt so etwas darüber je zu äussern, was mit einer Ahndung einige Aehnlichkeit hätte; und doch gilt es der Ehre des sonst so ansehnlichen schwäbischen Grafenstandes.

§. 358.

§. 358.

Die städtischen Gesandten werden von den prälatischen und gräflichen auf dem nemlichen Fuß, wie diese von den fürstlichen, behandelt.

Daher sind unter denselben die Besuche und Gegenbesuche ausser besondern Ursachen und Rücksichten nicht üblich.

§. 359.

II. Vollmacht und deren Ueberreichung.

Daß die Creditive in dem schwäbischen Kreise nicht üblich sind, ist oben (§. 340.) schon bemerkt.

Uebrigens müssen alle und jede Kreisgesandten bey dem Kreisdirektorium eine von dem Stand selbst eigenhändig unterschriebene und besiegelte Vollmacht übergeben, und sich dadurch legitimiren.

Nur bey den kreisausschreibamtlichen Gesandtschaften ist eine Ausnahme in dem Maaße festgesetzt, daß der Besuch und Gegenbesuch zugleich die Stelle der gegenseitigen Legitimation vertritt.

Die Ueberreichung der Vollmacht (§. 250.) geschieht a) von den fürstlichen Kreisgesandten durch deren Sekretäre; b) von den gräflichen und prälatischen in selbst eigner Person; und zwar legen sie dieselbe unmittelbar in die Hände des ersten Kreisdirektorialgesandten von Wirtemberg, nachdem sie selbe

vorher bey Kostanz, wo die erste Visite abzulegen ist, selbst eigenhändig vorgezeigt haben; und davon in der kostanzischen Kanzley die Bemerkung ins Protokoll eingetragen worden. c) Die Städte betreffend, so α) schicken die sechs korrespondirenden Städte (§. 265.) ihre Vollmachten zu der Kreiskanzley, communi corpore, und beobachten darauf die Kurialien gegen die kreisausschreibamtlichen Gesandtschaften.

β) Die katholischen Kreisstädte zeigen ebenfalls bey Kostanz die Vollmacht vor; und überreichen sie nachher bey Wirtemberg.

§. 360.

Entstehet über die Richtigkeit einer Vollmacht Zweifel, so gehöret desselben Erörterung für den versammelten Kreis, weil das Kreisausschreibamt diesfalls ein ausschliessendes privatives Recht nicht erweisen kann.

§. 361.

III. Instruktion und Gehalt.

Was oben (§. 252. 253.) von den Instruktionen und dem den ständischen Kreisgesandten während der Kreisversammlung auszuwerfenden besondern Gehalt gesagt worden, wird in dem schwäbischen Kreise, jedoch nicht durchaus auf die nemliche Art und Weise in Erfüllung gebracht.

Ich

Ich habe dabey weiter nichts zu erinnern, als dieses, daß der verwilligte Kreisgesandtschaftliche Gehalt zur vollkommenen Entschädigung des Kreisgesandten kaum ausreichet; indem dieser wegen dem zu besuchenden Kreiskonvent allemal sehr beträchtliche Auslagen, die nur auf die Ehre der Gesandtschaft Bezug haben, zu machen verbunden ist.

Hieraus erhellet, wie sehr diejenigen irren, die, ich weis nicht, was für grosse Vortheile durch die kreisgesandtschaftliche, höchstens vier Wochen daurende Würde den ständischen Räthen zu zugehen glauben.

§. 362.

IV. Rechte und Vorzüge der kreisständischen Gesandtschaften auf den schwäbischen Kreistagen.

Die oben (§. 255 — 259.) gelieferte allgemeine kurze Theorie von den Rechten und Vorzügen der zu den Kreiskonventen bevollmächtigten ständischen Gesandten, findet in dem schwäbischen Kreise vollkommene Anwendung. Um diese Freyheiten und Prärogative von allen möglichen Anfechtungen desto sicherer zu stellen, wurde in Ansehung gewisser Punkte das Verhältniß der katholischen Kreisgesandten zu der protestantischen Reichsstadt Ulm vermittelst zwischen der Hochfürstl. kostanzischen Gesandtschaft und dem Magistrat gedachter Stadt gewechselter Promemo-

rien

rien vom 26ten May 7. 9. und 27ten Juni des Jahrs 1781. noch näher bestimmt, und verbindlich festgesetzt.

§. 363.

Ein getreuer Auszug gedachter Promemorien wird hier am rechten Orte stehen und und hinlänglich seyn. Derselben wörtlicher Inhalt ist folgender:

1) Die Reichsstadt Ulm gedenkt nicht, den Kreisgesandten überhaupt und den katholischen insonderheit die Gesandtschaftsrechte und die davon abhangende Freyheiten zu bestreiten; sie räumt vielmehr dieselbe willig ein.

2) Diesemnach sind die katholischen Kreisgesandten während ihrem Aufenthalte zu Ulm vermöge ihres gesandtschaftlichen Karakters von allem geistlichen und weltlichen Gerichtszwang und von der bischöflichen und pfärrlichen Gewalt ganz befreyet.

3) Dieselben sind zwar nach dem allgemeinen Völkerrechte berechtigt, den privat Gottesdienst ihrer Religion in ihren Gesandtschafts-Quartieren für sich, ihre Kanzleypersonen, Domesticken und andere Angehörigen, nach Erforderniß und Belieben anzuordnen: die Befugniß ist aber dahin eingeschränkt, daß, den Gottesdienst in den Gesandtschafts-Quartieren zu halten, nicht gestattet seyn soll, a) ausser in den zwey Fällen nämlich

1) einer wirklichen Krankheit und 2) eines hohen unvermögenden Alters und zwar b) bey verschlossenen Thüren c) ohne alle Prozession; welches mit den Grundsätzen der katholischen Religion genau übereinstimmt; indem nach denselben, wenn an einem Orte, wie zu Ulm, zu öffentlichen Gottesdiensten die Gelegenheit vorhanden ist, der privat Gottesdienst weder für hinreichend angesehen, noch gestattet wird.

4) Den katholischen Gesandtschaften ist unbenommen, ihre Kranke durch Canonicos Regulares des Klosters zu den Wengen oder andere Geistliche ihrer Religion nach Gutbefinden und nach katholischem Gebrauch ohne vorgängige besondere Anfrage bey dem Stadtmagistrat, aber auch ohne einige Prozession versorgen zu lassen.

5) Bey Sterbefällen ist nachstehendes verbindlich beschlossen und zugesagt:

A. Stirbt ein Gesandter während dem Kreiskonvent zu Ulm, so a) kann die Beerdigung desselben in dem Kloster zu den Wengen und die Transportirung dahin allerdings ungehindert geschehen, also, b) daß eine Anzeige bey dem Burgermeisteramt der Stadt Ulm vorhergehen muß; c) diese aber ist nicht befugt, einen Revers de non præjudicando abzufordern; d) noch die Geistlichkeit einige Abgabe oder Gebühr als Stolrechte von der Beerdigung zu fordern. e) Die Transportirung der Leiche geschieht in einem Wagen ohne einigen Kondukt von katholischer Geistlichkeit, oder ohne sonstige Prozession.

f) Jedoch stehet den übrigen katholischen Gesandtschaften frey, die Leiche in ihren Wägen bis an die Wengen zu begleiten.

g) Die Stadt darf keinen Stadtoffizial, noch einen Einspänninger dem die Leiche führenden Wagen beygeben;

h) wohl aber ist es ihre allgemeine den Gesandtschaftsrechten entsprechende Pflicht, in den Strassen, wodurch die Leiche geführet werden muß, durch gemessene Anstalten gegen alle Exzesse des Volks volle obrigkeitliche Vorsehung zu thun.

i) Der Wagen mit dem Leichnam muß in den Hof bey den Wengen hineingeführet, und weder vor — noch ausserhalb des Hofes, noch unter der Hofthüre darf der Empfang gemacht — sondern kann erst nach geschlossener Thüre angenommen werden.

B. Stirbt eine gesandtschaftliche Kanzleyperson, ein Domestick, oder sonst ein Angehöriger während dem Kreiskonvent zu Ulm, so a) kann und darf die Abführung des Leichnams ausser der Stadt zur Beerdigung an ein anderes katholisches Ort,

b) ebenfalls ohne Ausstellung eines Reverses,

c) auch ohne Erforderung einiger Stolgebühren —

d) jedoch nach vorgängiger Anzeige bey dem Burgermeisteramt der Stadt Ulm,

e) und unter Begleitung eines Stadtoffizials und Beygebung eines Einspänningers,

f) die aber den Leichnam allererst am Thor zu empfangen haben,

g) und wobey die Begleitung gänzlich ohne Kosten der Erbschaft geschehen soll,

h) bis an die Gränzen des ulmischen Gebiethes ohne irgend sonstigen Kondukt vorgenommen werden.

§. 364.

V. Von den militärischen Ehrenbezeugungen der schwäbischen Kreisgesandten.

Von den Rechten der Schwäbischen Kreisgesandten in Ansehung der militärischen Ehrenbezeugungen, sind folgende Sätze zu bemerken:

1) Auf der Hin- und Herreise werden den Kreisgesandten nirgendwo einige militärische Ehrenbezeugungen erwiesen,

2) sondern allein zu Ulm während des Kreiskonvents.

3) Und zwar also, daß sowohl die einzelnen Posten als die ganze Wachen an den Thoren, samt dem Wache habenden Oberoffizier bey dem Vorbeygehen, oder Fahren eines Kreisgesandten, dieser mag ein Fürstlicher oder nicht Fürstlicher seyn, ins Gewehr austretten, und es präsentiren. Das Spiel wird niemals gerührt.

4) Weder den kreisausschreibamtlichen noch andern fürstlichen oder nicht fürstlichen Kreisgesandten werden Ehrenwachen vor das Haus gestellt; so auch stehet weder bey dem Eingang des Rathhauses, noch vor den Konsultationszimmern, wie bey dem oberrheinischen Kreise während dessen Versammlungen einige Wachen.

5) Für diese Ehrenbezeugungen pflegt von den mehresten Kreisgesandten am Ende des Kreiskonventes beym Abreisen, da ihnen das letztemal von der Wache beym Passiren die Ehre bezeugt wird, ein Geschenk, welches meistentheils in einem Konventionsthaler bestehet, zurückgelassen zu werden.

Solchemnach hätten die kreisausschreibamtlichen und fürstlichen Gesandten sich keiner Vorzüge in Ansehung der militärischen Ehrenbezeugungen zu erfreuen.

Jedoch wurde den ersten bey der a. 1714. zu Ulm und in den 1730ger Jahren zu Eßlingen gehaltenen Musterung der Kreisregimenter die glänzende Prärogative eingeräumt, daß, wenn die kreisausschreibamtlichen Gesandten in das Lager gekommen, das Spiel im Vorbeyfahren gerühret, und die Fahne gesenkt worden. *)

Dict.

*) Die Rechte der Gesandten in Ansehung der militärischen Ehrenbezeugung in F. C. Mosers Kl. Schrift. VI. B. VII. Abhandl. S. 347. ff. insbesondere der §. 57.

Dictat. Ulm den 27. May 1782.

P. M.

Von der Hochfürstl. Kostanz. Kraiß Ausschreibamtl. Gesandtschaft an den löbl. Magistrat der Rsstadt Ulm dictat. 26. May 1781.

Da sich zwischen denen Kathol. Kreisgesandtschaften und der hierortigen löbl. Obrigkeit vor Jahren schon einigemal misbeliebiger Anstand darinnen ergeben hat, daß in Sterbfällen von der Protestant. Geistlichkeit nicht nur die Uebernahm des Leichnams, und deßen Begleitung mit der Schule bis an die Gränz Markung, und die damit verbundene Kosten und Abgaben, sondern auch von der Obrigkeitselbsten noch besondere Reversales de præjudicando haben gefordert werden wollen; so hat man sich von Seiten der Hochfürstl. Kostanz. Gesandschaft bewogen gefunden, derley unangenehmen Aufstössen zeitlich, und zwar dermalen, wo der wirkl. Fall nicht obhanden ist, durch angemessene Vorsorge entgegen zu gehen.

Zuversichtlich wird die löbl. Reichsstadt Ulm bey den Kreisgesandtschaften die Jura Legatorum, mit allen davon abhangenden Freiheiten, Rechten und Exemptionen um so weniger in Widerspruch zu nehmen, gemeinet seyn, je deutlicher eben diese Gesandtschafts-Rechte in den Reichsgesetzen den Reichs- und Kraiß-Versammlungen und andern derley gesetzmässigen Zusammenkünften hoch und löbl. Stände eingeraumet, zugestanden und bestätigt sind.

Aus eben diesen Begriffen folget demnach von selbsten, daß die Kathol. Gesandtschaften während ihrem hiesigen Aufenthalt und obhabenden Characters von allem geistl. und weltl. Gerichtszwang Jure Diœcesano, auch Parochialitæt gänzl. befreiet seye, somit denenselben unverwehrt und unbenommen seyn müße, dem Gottesdienst ihrer Religion, wann es gefällig, oder erforderlich seyn sollte, in ihren Gesandtschafts-Quartieren vor sich, ihre Kanzlei-Personen, Domestiquen und andere Angehörige nach belieben anzuordnen, ihre Kranke durch canonicos regulares des Klosters zu denen **Wengen**, oder der andern Geistl. ihrer Religion nach Gutbefinden, und nach Kathol. Gebrauch versorgen zu laßen, in Sterbfällen aber, wo es einen Gesandten betreffen sollte, die Beerdigung bei denen **Wengen** vorzukehren, bei Kanzlei-Personen, Domestiquen und sonstigen Angehörigen aber, den Leichnam außer der Stadt an ein anderes Kathol. Ort unverhindert abführen, und zur Grabstätte bringen zu laßen, ohne daß in dem

ein

ein wie in dem andern Fall von der Protestant. Geistlichkeit, sub prætextu Parochialitatis der Jurium Stolæ weder die Begleitung des Leichnams, noch einige Abgabe oder Gebühr, wie sie immer Namen haben mag, gefordert und angesonnen, und eben so wenig darüber von der weltlichen Obrigkeit einigen Revers anverlanget werden solle oder möge, sondern daß in diesen, wie in andern Fällen die kündigen Gesandtschafts Rechte gänzl. unbeschränkt seyn und bleiben sollen, als worüber dann so fort von dem löbl. Magistrat der Reichsstadt Ulm zu Sicherstelluug vor die Zukunft, und zu vorläufiger Behebung unangenehmer Zwistigkeiten, einige bündige und hinreichende Erklärung erwärttigen will.

Jedoch ist man von Seiten hochfürstl. Kostanz. Gesandtschaft dabei nicht gemeinet, obgedachtem Kloster zu denen Wengen in ihren wohlhergebrachten Rechten und dem Exercitio Religionis durch vorstehende Aeußerungen weder etwas zu benehmen, noch zu zulegen, am aller wenigsten aber denenselben einige Parochialitæt über Kathol. Gesandtschaften und ihre Angehörige einzuräumen.

Ulm ut supra.

von Hebenstreit.

Roschach.

P. M.

Eine hochlöbl. schwäb. Kreißversamml. in allhiesiger Stadt verehren zu können, gereichet dießeitigem Magistrat jederzeit zu vorzügl. Gnad und Ehre, dißeitig beflißenstens Aufmerken ist dahero auch jedesmal dahin bezielet und geeignet, die obhabende devotion und Hochachtung sammentl. hoch und wohl ansehnl. Kreisgesandtschaften in vollständigsten Maße thätig bewähren zu können.

Die desfalsige nähere Darleg- und Erprobung nimmt mithin auch die ausgezeichnete Aufsicht und Bezug auf jenes verehrl. P. M. welches eine Hochfürstl. Kostanz. fürtrefflich. Kraißgesandtschaft unter 26ten jüngst abgewichen Monats anhero zu behändigen geruhen wollen.

So weit man diß Orts entfernet, denen hoch und löbl. inßbesondere auch Kathol. Kraisgesandtschaften die Jura Legatorum mit denen davon abhangenden Freyheiten, Rechten und Exemtionen zu beschränken; Mit so größerer Bereitwilligkeit tritt man alle deme bey, was zu Behebung aller Anstöße anreichend seyn mag.

Ob demnach wohl in vorkommenden Sterbfällen die Beerdigung eines Herrn Gesandten bei denen Wengen allhier aus der Ursache einem beträchtlichen Anstand ausgesetzt seyn durfte, weilen dem löbl. Gottshaus Wengen durch einen im Jahr 1549. errichteten Vertrag ausdruklich die alleinige Be-

Beerdigung eines jeweiligen Probsts und Conventualen für ihre Personen in dem Kloster gütig zugegeben und verwilliget, außerhalb ihren Personen aber niemanden keine Begräbnuß in dem Kloster zu bestatten verbindlich abgeschloßen, und sich also hieraus die wichtige Bedenklichkeit einer Electionis loci Sepulturæ in loco Sepulturæ publ. non destinato von selbsten darlegen;

So gibt doch dißeitiger Magistrat zu möglichster Bethädigung und Hochachtung andurch die Versicherung, daß die Beerdigung bei denen Wengen eines allhier mit Tod abgehenden Herrn Gesandten und die Transportirung dahin ohne Abforderung eines Reverses auch ohne einige an dißeitige Geistlichkeit beschehende Abgabe oder Gebühr, jedoch in der Masse, in unbehinderl. Fürgang gebracht werden möge, daß bei jedem sich ereignenden Fall eine vorgängige Anzeige bey dißeitigem Burgermeisteramt gethan, der Transportirung des Leichnams in einem Wagen einiger Conduct von Kathol. Geistlichkeit, oder sonstigen Processionen nicht beigegeben, auch der Wagen mit dem Leichnam in den Hof bei den Wengen hineingeführt, und vor oder außerhalb des Hofs, oder unter der Hofthür irgend einiger Empfang nicht gemacht, sondern solcher erst nach geschlossener Thür angenommen, wol aber von Seiten hiesiger Stadt ein Officialis nebst 2 Einspänningern zur Begleitung zugegeben, und eben so auch fals eine gesandtschaftl. Kanzleiperson, Domestik oder sonstige wirkliche

Angehörige während dem Kr. Convent allhier mit Tod abgehen sollte, die Abführung des Leichnams außer der Stadt, zur Beerdigung an ein anderes Kathol. Ort, ohne Ausstellung einigen Reverses auch ohne Erforderung einiger Jurium Stolæ jedoch nach vorgegangener Anzeige bei dißeitigem Burgermeisteramt, und unter Begleitung eines allhiesigen Officianten und Beigebung 2 Einspänninger bis an die Gränzen des Ulmisch. Territorii ohne irgend sonstigen Conduct vorgenommen werde.

Gleichwie übrigens zu Pflegung des Gottesdienstes das allhiesige Wengen-Kloster die nächste Gelegenheit darbietet, auch die Kranke durch die Canonicos regulares gedachten Kloster nach Kathol. Gebrauch, ohne Special-Anfrage, jedoch ohne einige Procession versorgen zu laßen, aus Anlaß jedesmaligen Kraiß-Convents besagten löbl. Gotteshauß zugegeben wird; Also ist man bei solchen Umständen des ehrerbietigsten Anhoffens, daß die hoch und wollöbl. Kathol. Gesandtschaften die Anordnung des Gottesdiensts ihrer Religion in dero Gesandtschafts-Quartieren durch die Canonicos regulares des Kloster Wengen oder durch andere Geistl. ihr Religion nach dem bisherigen Herkommen, und wegen der in einer pur-Evangel. damit verknüpften vielerlei bedenklichen Folgen nicht in Ausübung bringen zu lassen, von selbsten die hochgeneigte Gesinnung führen dürften.

Einer

Einer Hochfürstl. Kostanz. fürtrefflt. Gesandtschaft zu fürwährender hohen Gewogenheit sich anbeynebends geziemend erlassen, den 7ten Junii 1781.

(L. S.)

Burgermeister und Rath der Reichsstadt Ulm.

P. M.

Von der Hochfürstl. Kostanz. Kreisausschreibamtl. Gesandtschaft an den löbl. Magistrat der Reichsstadt Ulm. Dd. Ulm den 9ten Junii 1781.

Von Seiten der Hochfürstl. Kostanz. Gesandtschaft hat man es mit Vergnügen aufzunehmen, daß es von einem löbl. Magistrat der Reichsstadt Ulm gefällig gewesen mittels des P. M. am 7ten dieses über den Punkt der Rel. Uebungen vor die Kathol. Kraiß-

gesandtschaften eine bey nahe vollberuhigende Erklärung abzugeben, und andurch seine willfährige Gesinnung gegen gedachte Kraißgesandtschaften zu bethätigen.

Unter Voraussetzung derer selbst anerkannten Gesandtschafts-Rechten, und der hieraus fliessenden Unabhängigkeit von allem geistl. und weltl. Gerichtszwang auch Parochialitæt nimmt man obgedachte Erklärung danknehmig an, und hat dabei alleine noch nachstehendes zu erinnern, und zwar

I. Im Fall der Beerdigung eines Gesandten bei denen Wengen hat zwar die Anzeige bei dem löbl. Burgermeister-Amt zu beschehen, auch ist die Leiche von der Geistlichkeit nicht fruher, als in dem Hoff und nach beschlossenen Thüren in Empfang zu nehmen:

Dagegen solle denen übrigen Gesandtschaften freistehen, die Leiche in ihren Wägen, jedoch ohne geistl. Conduct dahin zu begleiten, dann hat man sich dabei die Anwesenheit eines Stadt-Officials, und 2 Einspänninger zu verbitten, wogegen der löbl. Magistrat ersuchet wird, in denen Strassen, wodurch die Leiche geführt werden muß durch fleißiges Patroulliren gegen alle Excesse des Volks Obrigkeitl. Vorsehung zu thun.

II. Im Fall der Begräbnuß einer Kanzley-Person, eines Domestiquen oder eines sonstigen Angehörigen außer der Stadt, hätte der Stadt-Officiant mit den 2 Einspänninger die Leiche erst am Thor zu empfan-

pfangen, und solche sohin an die Gränz-markung zu begleiten, doch ohne einigen Kosten der Erbschaft.

III. Soviel es den Privat-Gottesdienst in denen Gesandtschafts-Quartieren betrifft, da bringen die Grundsätze der Kathol. Religion von selbsten mit sich, daß an einem Orte wo zu öffentl. Gottesdienst die Gelegenheit vorhanden ist, derley Privat-Gottesdienste weder für hinreichend angesehen, noch gestattet werden, außer im Fall wirkl. Krankheit, und hohem unvermögenden Alters.

Auf diese beide Fälle allein ist es so mit vermeinet, daß abseiten dießeitiger Gesandtschaft die Anordnung eines Privat-Gottesdienstes in denen Gesandtschafts-Quartieren und zwar bei geschlossenen Thüren anverlangt und vorbehalten worden, gleich solches in andern protestant. Reichsstädten nicht nur vor Gesandte, sondern auch vor andere angesehene Personen unbedenkl. zugegeben wird, und mehrmalen schon verwilligt worden ist.

Ueber diese wenige Punkte will so fort die Fürstl. Kostanz. Gesandtschaft die weitere vollberuhigende Erklärung von einem löbl. Magistrat der Reichsstadt Ulm geziemend erbetten, und zu voller Berichtigung der Sache hiernächst erwärttigen.

Ulm ut supra.

von Hebenstreit.

Roschach.

P. M.

Eine hochlöbl. schwäb. Kreisversammlung in hiesiger Stadt verehren zu können, gereichet dießeitigem Magistrat jederzeit zu vorzügl. Gnade und Ehre, dißeitig fleißigstes Aufmerken ist dahero auch jedesmalen dahin bezielet, und geeignet, die schuldige Devotion und Hochachtung sammentl. hoch und wohl ansehnl. Gesandtschaften in der vollkommensten Maße thätig bewähren zu können.

Die deßfalsige nähere Darleg- und Erprobung nimmt mithin auch die ausgezeichnete Aufsicht und Bezug auf jenes verehrliche P. M. so eine Hochfürstl. Kostanz. fürtreffl. Kraißgesandtschaft unterm 26ten Monats May anhero zu behändigen geruhen wollen.

So weit man dis Orts entfernet beeden Hoch und Wohllöbl. insbesondere auch Kathol. Kreisgesandtschaft die Jura Legatorum, mit denen davon abhangenden Freyheiten, Rechten und Exemptionen zu beschränken, mit so größerer Bereitwilligkeit trägt man an deme bey, was zu Behebung aller Aufstöße anreichend seyn mag.

Ob demnach gleich in vorkommenden Sterbfällen die Beerdigung eines Herrn Gesandten bey denen Wengen allhier aus der Ursache einen vielleicht nicht unbeträchtlichen Anstand ausgesetzt seyn dürfte, da dem löbl. Gotteshaus Wengen durch einen

im

im Jahr 1549. errichteten Vertrag ausdrukl. die alleinige Beerdigung eines jeweiligen Probsts und Conventualen für ihre Person in dem Kloster gütig zugegeben und verwilliget, ausser ihren Personen aber niemanden keine Begräbniß in dem Kloster zu gestatten, verbindl. abgeschlossen worden, und sich also hieraus die wichtige Bedenklichkeit einer Electionis Loci Sepulturæ in Loco Sepulturæ publicæ non destinato von selbst darleget; So giebt doch dißeitiger Magistrat zu möglichster Bethätigung seiner vollkommensten Verehrung und Hochachtung andurch die Versicherung, daß die Beerdigung bey denen **Wengen** eines allhier mit Tod abgehenden Herrn Gesandten und die Transportirung des Leichnams dahin nicht nur ohne Abforderung eines Reverses, und ohne einige an hiesige Geistlichkeit beschehene Abgabe oder Gebühr, sondern auch die Leiche ohne Begleitung durch einen hiesigen Officialem und Einspänninger jedoch in der Maße in unbehinderl. Fürgang gebracht werden möge, daß bei jedem sich ereignenden Fall einige vorgängige Anzeige bei dißeitigem Burgermeisteramt gethan, der Transportirung des Leichnams in einem Wagen einiger Conduct von Kathol. Geistlichkeit oder sonstiger Procession nicht beigegeben, auch der Wagen mit dem Leichnam in den Hof bei denen **Wengen** hineingeführet, und vor oder außerhalb des Hofs oder unter der Hofthür irgend einiger Empfang nicht gemachet, sondern solchen allererst nach geschloßener Thür angenommen werden solle.

Eben

Eben so willfährig giebt man auch dieses zu, daß, Falls eine gesandtschaftliche Kanzlei-Person, Domestique oder sonstige wirkl. Angehörige während dem Kraiß-Convent allhier mit Tod abgehen sollte, die Abführung des Leichnams außer der Stadt zu Beerdigung an ein anderes Kathol. Ort, ebenfalls ohne Ausstellung eines Reverses, auch ohne Erforderung einiger Jurium Stolæ, jedoch auch wieder nach vorgängiger Anzeige bey dißeitigem Bürgermeister-Amt, und unter Begleitung eines hiesigen Officialis, und Beigebung 1 Einspännigers, die aber jedoch den Leichnam allererst am Thor zu empfangen hätten, und wobei auch zugleich die Begleitung gänzl. ohne Kosten der Erbschaft geschehen solle, bis an die Gränzen des Ulm. Territorii ohne irgend sonstigen Conduct vorgenommen werden därfe und könne.

Ob nun gleich übrigens zu Pflegung des Gottesdienstes das allhiesige **Wengen-Kloster** die nächste Gelegenheit dargibet, auch die Kranke durch die Canonicos regulares bedachten Klosters nach Kathol. Gebrauch ohne Special-Anfrage, jedoch ohne einige Procession versorgen zu laßen, aus Anlaß jedesmaligen Kraiß-Convents besagten löbl. Gotteshauß zugegeben wird, nithin man hätte anhoffen können, daß in einer pur evangel. Stadt von Anordnung des Gottesdienstes in denen Gesandtschafts-Quartiers durch die Canonicos regulares des Klosters **Wengen**, oder andere Geistl. ihrer Religion abgestanden würde; so will

dißei-

dißeitiger Magistrat aus besonderer Verehrung auch hier dem Begehren einer Hochfürstl. Kostanz. fürtresl. Gesandtschaft in der Maße sich fügen, daß man des ehrerbietigsten Anhoffens seye, es werde der hohen Hochfürstl. Aeußerung selbst nach, hievon keine andere Ausdehnung eines Privat - Gottesdienstes, als auf die zween bemerkte Fälle, nämlich bei wirkl. Krankheit, und hohen unvermögenden Alter gemacht werden, und daß auch dergl. Gottesdienst in denen Quartiers nicht anders, außer ohne alle Procession und auch bei verschloßenen Thüren, auch allenfalls alleinig unter Beiwohnung der gesandtschaftl. Kanzlei-Personen, Domestiquen, und Angehörigen, in Fürgang komme.

Einer Hochfürstl. Kostanz. fürtresl. Gesandtschaft zu fürwährender hoher Gewogenheit sich annebens geziemend empfehlen, den 27ten Junii 1781.

(L. S.)

Burgermeister und Rath der Reichsstadt Ulm.

Achter

Achter Absatz.

Von dem kaiserlichen und andern an den schwäbischen Kreis akkredidirten Ministern und Gesandten.

Ordnung der Abhandlung.

1) Aufzählung der dermaligen an den schwäbischen Kreis akkredidirten Minister und Gesandten §. 365. 366.
2) Von dem kaiserlichen Minister insonderheit §. 367 — 370.
   a) Ceremoniel zwischen demselben und den schwäbischen Kreisgesandten §. 367.
   b) Art, mit dem schwäbischen Kreiskonvent zu kommuniciren §. 368. 369. 370.

---

§. 365.

1. Aufzählung der dermaligen an den schwäbischen Kreis akkredidirten Minister und Gesandten.

Nicht nur der Kaiser, sondern auch andere europäische Mächte pflegen, den schwäbischen Kreis mit Gesandten zu beehren.

Die dermal an diesen Reichskreis akkredidirten bevollmächtigten Minister und Gesandten sind:

1) Kaiserlich Königlicher,

Franz Sigmund Freyherr von und zu Lehrbach, wirklich K. geheimer Rath, bevollmächtigter Minister bey dem churpfalzbayerischen Hofe, und Landkommentur der Balley Franken, seit dem Jahr 1784. Man sehe die Beylage N. 5.

2) Kaiserlich-Russischer,

Graf Nikolaus von Romanzow, (kaiserl. Kammerherr) seit 1783 als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister:

ster: S. die Beylage N. 6. Dies ist der erste von Rußland an den schwäbischen Kreis akkredidirte Gesandte: der Kreisrezeß dto Ulm den 17ten und dict. 16 und 17ten Juni 1783. drückt sich darüber folgendermassen aus:

Ad deliberandum. IV.

Wie die vorkommende Incidentien zu erledigen? So hat sich,

Nachdem es Ihro der glorreichst regierenden Russischen Kaiserin Katharina der II. Maj. allergnädigst gefallen hat, mittelst des in russischer Sprache verfaßten und nebst einer authentischen Uebersetzung bey dem hochfürstlichen Kreisausschreibamt eingelangten Beglaubigungsschreiben N. 13 bis 14. Allerhöchst dero Kammerherrn Grafen von Romanzow als ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an gedachtes hochfürstliche Kreisausschreibamt, und den löblichen Kreis zu akkreditiren; eine allgemeine löbliche Kreisversammlung durch diese zum erstenmal geschehene Abordnung laut Concl. III. supra n. 8. ausnehmend beehret gefunden, und wird gedachten russisch kaiserlichen Herrn Minister in dieser Eigenschaft jederzeit zu konsideriren und zu verehren nicht entstehen. "

Das angezogene Conclusum III. ist in eben diesen Worten verfaßt.

3) Königlich-Grosbritanischer,

Herr Legationsrath Christoph Wilhelm von Knebel, in der Eigenschaft eines Ministers Resident, seit 1785. S. Beyl. n. 7.

4) Königlich-Preußischer,

Herr Legationsrath Johann Georg von Madeweiß, in der Eigenschaft eines Ministers und Gesandten, seit 1785. S. Beyl. n. 8.

§. 366.

Nur der Kaiserliche Minister pflegt meistentheils die Kreisversammlungen zu Ulm mit seiner Gegenwart zu beehren. Der versammelte Reichskreis sieht dieses als ein Merkmal der Achtung in dem Maße an, daß davon allemal eine ausdrückliche Meldung dem Kreisrezeß eingerückt wird.

§. 367.

2) Von dem Kaiserlichen Minster insonderheit.

Der Kaiserliche Minister pflegt erst nach förmlicher Eröffnung des Kreiskonventes zu Ulm einzutreffen.

Sogleich

1) Ankunfts-Notifikation.

Sogleich nach seiner Ankunft, läßt er diese 1) den Kreisausschreibamtlichen, 2) den übrigen fürstlichen und 3) den Direktorial-gesandtschaften der Prälatischen, Gräflichen *) und Städtischen Bank durch seinen Gesandtschafts-Sekretär, der in einem mit zwey Pferden bespannten Wagen herumfährt, 4) den übrigen Prälatischen, Gräflichen und Städtischen Gesandten aber durch Notifications-Billets, die in derselben Quartieren, nämlich in dem Rad, und zum goldenen Hirsch abgelegt werden, bekannt machen.

a) Ceremoniel zwischen dem zu Ulm anwesenden Kais. Minister und dem schwäbischen Kreiskonvent.

2) Hiernächst werden forderſamst von den Kreisausschreibamtlichen, sodann von den übrigen Gesandtschaften, nachdem auf vorläufige Anfrage die Stunde des Besuches von dem Kaiserl. Minister mit Rücksichtnehmung auf die hergebrachte Rangordnung der Gesandten **) bestimmt und festgesetzt, und

---

*) Als der K. M. von Lehrbach a. 1785. den gräfl. Gesandten in der Visiteablegung den Rang vor den prälat. gestattete, so wurde dieses von einigen gräfl. Gesandten als etwas merkwürdiges angepriesen, sie ließen sich dadurch verleiten zu wünschen, daß diesfalls wenigstens eine Alternation zwischen dem prälat. und gräfl. Kollegium eingeführt werden möchte.

**) Gräfl. ord. Deput. Proto. v. 6ten Juni 1785. „Bey dieser Gelegenheit hat man auch die Anzeige zu machen ohnermangeln wollen, daß, nachdem des Kaiserl. Hrn. Ministers Excellenz gestern von Ihrer erfolgten Anknnft, nach dem geziemenden Herkommen, an das hohe Direktorium dieses Reichsgräfl. Kollegiums die Eröffnung PER SECRETARIUM gelangen lassen, hierauf heute von den Direktorial-Gesandten die gewöhnliche ehrerbietigste Willkommungs-Kurialien abgestattet worden.

und von den Vorsitzenden den übrigen Banksverwandten eröffnet worden, die gewöhnlichen Curialien abgelegt.

3) Hierauf stattet der Kaiserl. Minister zwar den Kreisausschreibamtlichen und Fürstlichen, nicht aber den übrigen Gesandten den Gegenbesuch ab.

4) Diese Besuche und Gegenbesuche, die bey der Ankunft und Abreise des kaiserl. Ministers unter Beobachtung eben derselben Vorschrift und Weise gemacht werden, geschehen ohne Gepräng und Feyrlichkeit in einem zweyspännigen Wagen.

Bey dem kaiserl. Gesandten stehet unten am Thor der Einfahrt ein Portier; und oben vor den Zimmern sind die Bedienten desselben auf beyden Seiten in einer Reihe gestellt.

Der kaiserl. Minister Haddik gieng den Fürstlichen fast bis an die erste Treppe, den Gräflichen und Prälatischen aber bis in die Mitte des ersten Zimmers, und den Städtischen noch etwas weniger entgegen.

5) Die zwey Direktorialgesandten der prälatischen, gräflichen und städtischen Bank machen zuerst für sich, und dann mit ihren Banksverwandten den Besuch.

6) Wenn der eine der gräflichen Direktoren ein Fürst ist, so macht der Gesandte zwey Visiten; die eine als fürstlicher, die andere als gräflicher Direktorialgesandter.

7) Der kaiserl. Gesandte wird, wie sich's von selbst verstehet, unten am Wagen empfangen und bis dahin begleitet; so auch ihm im Zimmer der Rang eingeräumt.

Es ist Höflichkeit; wenigstens beym Abschiedsbesuch anstatt der Visite das Billet von dem Minister anzunehmen.

Eben so war es den Kreisgesandten ungemein angenehm, daß der kaiserl. Minister von Lehrbach a. 1785. beym Abschiedsbesuch anstatt der persönlichen Aufwartung mit Billets sich begnügte.

8) Der Kaiserl. Minister pflegt die Kreisgesandten nach der unter ihnen statthabenden Rangordnung wenigstens einmal zur Mittagstafel einzuladen.

Die vor dem Anfang der Tafel zusammenkommenden Gesandte warten in einem dazu angewiesenen Nebenzimmer auf den kaiserl. Gesandten, sodann gehts zur Tafel, wo derselbe den ersten Platz nimmt; rechts sitzt Kostanz, links Wirtemberg; die übrigen Gesandten nehmen nach Belieben Sitz. Ich konnte übrigens an der Tafel ganz keinen Unterschied oder Vorzug in dem Ceremoniel wahrnehmen.

Es ist von Seiten des kaiserl. Ministers Höflichkeit und ein Merkmal der Achtung, wenn er, da man von dem Versammlungszimmer ins Tafelzimmer geht, die Kreisgesandten voraustretten läßt.

9) Beym Abschiedsbesuch läßt jeder Gesandter durch seinen Bedienten den Domestiken des kaiserl. Ministers ein Geschenk, welches in 2 fl. 24 kr. meistentheils zu bestehen pflegt, zustellen.

10) Wenn der Kaiserl. Minister das erstemal bey dem Kreiskonvent erscheint, pflegt ihm von der Stadt Ulm ein Geschenk gemacht zu werden.

Sein Creditiv überschickt er sogleich bey seiner Ankunft durch einen Sekretär an das Kreisausschreibamt, solches wird sodann zur Diktatur gegeben, und darauf in der Sitzung der ordinari Deputation den kreisausschreibamtlichen Gesandtschaften aufgetragen, die Curalien im Namen des Kreises bey dem Kaiserl. Hrn. Gesandten abzulegen.

Uebrigens aber das (n. 1 — 9.) bemerkte Ceremoniel beobachtet.

§. 368.

Die Art des kaiserl. Ministers mit dem Kreis zu kommuniciren, ist folgende:

b) Art, mit dem Kreis die Geschäfte zu verhandeln.

a) Ehedem legte der kaiserl. Gesandte auf dem Rathhaus vor der Kreisdeputation, oder in der vollen Versammlung der Stände (Plenum) seine Proposition und zwar mündlich ab, und übergab sie nachher dem Kreisdirektorium schriftlich.

b) Daher bat derselbe sogleich bey Notifikation seiner Ankunft oder Ueberreichung seines Beglaubigungsbriefes um eine gewisse Zeitbestimmung zu Ablegung seines Vortrages.

c) Hierauf ward er an der bestimmten Stunde durch die von jeder Bank erwählten zwey Deputirte (wobey jedoch die kreisausschreibamtlichen Gesandten nicht waren) auf das Rathhaus abgeholet.

d) Hier that er oben (bey a) bemerkter-massen seinen Vortrag.

e) Dessen Gegenstände wurden dann in Berathung genommen — sofort die darauf genommenen Kreisschlüsse dem kaiserl. Minister durch die kreisausschreibamtlichen Gesandten und übrigen Banksdeputirte mündlich hinterbracht, und dabey zugleich der allerunterthänigste Dank für die Beehrung des Kreiskonventes mit einem Gesandten, abgestattet.

f) Je nachdem nun die Kreisentschliessungen (Buchst. e) beschaffen waren, konnten sie anderweite Vorträge des kaiserl. Ministers veranlassen, oder nicht; in jenem Fall ließ derselbe, wie das erstemal, sich melden, und um nochmalige Anhörung in Pleno oder in der Deputation ansuchen, worauf er mit eben denselben Feyerlichkeiten abgeholet und übrigens die nämliche bey a. b. c. d. bemerkte Handlungsweise beobachtet ward. *)

§. 369.

Diese Art, wechselweises Vernehmen zu pflegen, war freylich beschwerlich und lästig, sie ward daher in den folgenden Zeiten abgeändert; nunmehr wird alles schriftlich mittelst Promemorien verhandelt.

Der

*) Man sehe den Kreisabschied von 1654. in J. J. Mosers Kreisverf. S. 394. ff.

Der kaiserl. Minister läßt forderſamſt durch einen Sekretär dem Kreisausſchreibamt ein Promemoria überreichen, daſſelbe wird darauf in der nächſten Sitzung der ordinari Deputation in Vortrag gebracht, darüber eine gutächtliche Entſchlieſſung genommen, und in der Form eines Gegenpromemoria ſchriftlich verfaſſet; dieſes darauf zur Kreisdiktatur befördert, in dem nächſten Pleno zur Beſtätigung vorgelegt, und endlich durch den Kreisſekretär, oder auch durch die kreisausſchreibamtlichen Geſandten ſelbſt (welches jedoch ſelten geſchieht) dem Kaiſerl. Miniſter überbracht.

§. 370.

Auf gleiche Weiſe bringt der Kreis ſeine Angelegenheiten an den Miniſter, welcher die Antwort darauf dem Kreiskonvent mittelſt eines Gegenpromemoria eröffnet.

Mit dieſem Schriftwechſel wird ſo lange fortgefahren, bis das Objekt nach Erforderniß ſeine Erledigung erhalten hat.

Dict. Ulm den 2ten Juni 1784.
N. 5. ad §. 365.

COPIA

Kaiserl. Allergnädigsten CREDITIVS an Das Hochfürstl. Kreisausschreibamt in Schwaben, für allerhöchst dahin bevollmächtigten Herrn Ministers Freyherrn v. Lehrbach Excellenz dd. Prisa den 31ten Jan. 1784.

P. P.

Wir haben zur Bestätigung Unserer für die Wohlfahrt des Reichs, und insbesondere jene des Schwäb. Kreises tragenden Obsorge, an Ewer Andacht, und Lbden den Ehrsamen Unsern wirkl. Kaiserl. Geheimen Rath, bevollmächtigten Minister bey dem Churpfälz. Hof, und oberrheinischen Reichskreise, des teutschen Ordens Ritter, und Landkommentur der Balley Franken, Lieben Andächtigen, und des Reichs getreuen Franz Sigismund v. und zu Lehrbach, anstatt Unseres vorhin bey Denenselben accreditirt gewesenen, nunmehro verstorbenen Ministers, Grafen v. Hartig, abzusenden für gut befunden; Wir ersuchen daher Ewer Andacht und Lbden andurch Gnädigst, Sie wollen diesem Unserem bevollmächtigten Minister nicht minder wie dem vorigen in allem dem, was in Unseren Nahmen er von Zeit zu Zeit vorzutragen haben wird, vollkommenen Glauben beymessen, sich auch gegen Demselben also vernemmen lassen, wie es die Umstände erheischen, und Unser vorzügliches Vertrauen zu Ewer Andacht, und Liebden, rühml. Eifer für das Beste des deutschen Reichs Vaterlandes gerichtet ist. Und Wir verbleiben Ubrigens ꝛc.

Dict.

Dict. Ulm den 1ten Juni 1784.
N. 5. ad §. 365.

COPIA

Kaiserl. allergnädigsten Creditivs für Allerhöchst Dero bevollmächtigten Hrn. Minister Freyherrn v. Lehrbach Excellenz ad Conventum Circ. Suevici dd. Wien den 24ten April 1784.

(Joseph)

Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, Liebe, Getreue!

Nachdem Eure Obere — und Committenten eine Versammlung deren Stände des schwäbischen Kreises auf den 11ten künftigen May zu dem Ende veranlasset, auf daß sowohl das innere Beste dieses Kreises, als auch jenes, was die gemeine Reichs-Notdurft erheischen dürfte, sorgsam befördert werde; so haben Wir Unsern bey besagtem schwäbischen Kreis bereits bevollmächtigten K. Minister, den Ehrsamen Unsern wirkl. K. geheimen Rath, bevollmächtigten Minister bey dem Churpfälzischen Hof, wie auch bey dem oberrheinischen Reichskreis, des teutschen Ordens Ritter, und Landkommentur der Balley Franken, Lieben, Andächtigen, und des Reichs getreuen Franz Sigismund von und zu Lehrbach, auch insbesondere an diese Versammlung zu accreditiren, nicht entstehen wollen, und Unsere Neigung, und Theilnehmung an dieses Kreises Wohlfahrt, auch zugleich wie Unsere Reichsväterl. Aufmerksamkeit überhaupt zu dem allgemeinen Besten jederzeit gereicht seye. Euch des mehreren zu erkennen zu geben.

Wir begehren demnach an Euch gnädigst, ihr wollet obged. Unserm K. Minister nicht allein in allem, was er in Unserm Nahmen vorbringen wird, vollkommenen Glauben beymessen, sondern auch dergestalt mit ihm vernehmen, wie Wir solches nach Unserm sowohl auf den bis anhero bethättigten rühml. Eifer Euer Obern und Committenten, für die Reichs und Kreise Wohlfahrt, als auch Euer eigene Treue, und Ergebenheit setzenden Vertrauen, Gnädigst erwarten.

Wir verbleiben Euch Uebrigens, samt und sonders mit Kaiserl. Gnade Wohl- und gewogen. Geben zu Wien den 24ten April 1784. Unserer Reiche des Röm. im 20sten, des Ungarischen und Böhmischen aber im 4ten.

Joseph.

vt. Reichsfürst Colloredo.

ad Mandatum Sacræ Cæsareæ proprium.

Franz Georg v. Leykam.

Dict.

Dict. Ulm den 12ten Juni 1783.

N. 6. ad §. 365.

COPIA CREDITIVS

Von Ihro Russisch.-Kaiserl. Maj. an das hochfürstl. K. U. A. in Schwaben für Allerhöchst an den löbl. schwäb. Kreis allergnädigst accreditirten ausserordentl. Gesandten und bevollmächtigten Ministers Hrn. Grafen Nikolaus von Romanzow Exzellenz

Dd. St. Petersburg den 14ten April 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Katharina die zweite, Kaiserinn und Selbsthalterinn von allen Reusen, zu Moskau, Kiow, Wladimir, Novogorod, Zarinn zu Kasan, Zarinn zu Astrakan, Zarinn zu Siberien, Frau zu Pleßcau, und Großfürstinn zu Smolinsko, Fürstinn zu Ehstland, Liefland, Karelen, Twer, Jugorien, Pernien, Wiatka, Bulgarien und anderer mehr, Frau und Großfürstinn zu Novogorod des niedrigen Landes, zu Gschernikow, Resan, Rostow, Jaroslaw, Belo-Oserena, Udolien, Obdolien, Condinien und der ganzen Nord-Seite Gebieterinn und Frau des Iverischen Landes der Cartalinischen und Grusinischen Zarinn, und des Cadinischen Landes der Czirkasischen und Gorischen Fürsten und anderer mehr, Erbfrau und Beherrscherinn.

Hochwürdiger und Durchlauchtiger, liebe Vetter, Freunde und Fürsten. Der besondere Antheil, den wir von jeher an dem Wohlstande des röm. Reichs überhaupt so wie eines jeden einzelnen Gliedes desselben insbesondere genommen, ist allemal der genauen Freundschaft, die zwischen dem Russ. Kaiserthum und dem deutschen Reiche zum gegenseitigen erkannten Nutzen und Vortheil obgewaltet hat, angemessen gewesen. Mit wahrer Zufriedenheit haben wir diesen uneigennützigen

Em-

Empfindungen allein Gehör gegeben, da wir bei dem Ausbruche eines Landverderbl. Krieges, womit ganz Teutschland jüngsthin bedrohet ward, uns äusserst angelegen sein ließen, denselben gleich in seinem Anfange zu ersticken. Der Erfolg, mit dem solches geschehen, hat unsern Wunsch verdoppelt, den Ruhestand in diesem ansehnlichen Theile Europens, so wie er durch den von uns garantirten Teschner Frieden hergestellt worden, auf immer befestigt zu sehen. Er veranlaßt uns gegenwärtig, ein überzeugendes Merkmal dieser unserer aufrichtigen Gesinnungen Euer Lbden, Lbden, auch gesamten schwäb. Kreisständen zu geben, und in dieser Absicht eine eigene Person an dieselben in der Eigenschaft eines ausserordentl. Gesandten und bevollmächtigten Ministers abzufertigen. Wir haben dazu unsern wirklichen Kammerherrn, den Uns lieben getreuen Grafen Nikolaus v. Romanzow ausersehen, und ihm besonders aufgetragen, Eure ꝛc. auch gesamte schwäbische Kreisstände von unserer Affection und besondern Wolgesinnung zu versichern. Wir leben der festen Zuversicht, dieselben werden diesem unserm ausserordentl. Gesandten und bevollmächtigten Minister geneigtes und williges Gehör geben, Allem, was in unserm Namen er anbringen wird, vollkommenen Glauben beimessen, auch ihm alle seinem Karakter zuständige Rechte und Vorzüge gerne angedeihen lassen. Solches wird uns zu besonderm Gefallen gereichen, und wir verbleiben denenselben respective mit beharrl. Freundschaft, freund — mühml. Willen, kaiserl Hulden, Gnaden, Lieb und allem Guten beständig wol beigethan. Gegeben St. Petersburg den 14ten April 1783. unserer Regierung im 21ten Jahre.

Eurer Lbden Lbden ausschreibender Fürsten des schwäbischen Kreises

freundwillige gutwillige Muhme
Katharina.

Graf Johann Ostermann.

Dict.

Dict. Ulm den 30ten May 1785.
N. 7. ad §. 365.

COPIA

Königl. großbrittann. CREDITIVS an das Hochfürstl. Kreisausschreibamt, auch Fürsten, und Stände des löbl. schwäbischen Kreises für den Cur Hanover. Hrn. Legations Rath als Residenten bey ermeldtem löbl. Kreis Sanct James den 11ten Febr. 1785.

Georg III. von Gottes Gnaden König von Großbrittannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig, und Lüneburg, des Heil. R. R. Erzschatzmeister und Kurfürst ꝛc. ꝛc. Unsere Freundschaft, und was Wir mer liebes und gutes vermögen auch günstigen Gruß, wolgeneugt, und geneugten Willen zuvor.

Hochwürdige! Durchlauchtigster, Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürsten, Freundl. liebe Vettere Oheime, und besonders liebe Freunde, auch Hoch, und wolgeborne, Ehrenveste, und weise, besonders liebe, und liebe besondere! Da Wir nach der Neugung, welche wir hegen, dem löbl. schwäbi. Kreis Unsere Aufmerksamkeit, und Affection zu erkennen zu geben, Uns entschlossen haben, den vesten, Unsern Legations Rath, und Lieben Getreuen Christoph Wilhelm von Knœbel zu Unserm Residenten bei Selbigen zu ernennen; so ersuchen Wir Eure Durchlauchten, und Liebden, wie auch die Herren, und euch, gedachten Unsern residirenden Minister in solcher Eigenschaft anzuerkennen, in allem, was er von Unsertwegen, es seie bei der Versammlung des Kreises, oder bei denenselben insonderheit, an- und vorzubringen

haben

haben wird, geneugtes Gehör zu verstatten, auch völligen Glauben beizulegen, und sich dergestalt darauf zu erklären, als es die Umstände mit sich bringen. Wir werden solches mit besonderer Danknemigkeit erkennen, und verbleiben Eurer Durchl. und Liebden zu allen angenemmen Freundschafts Bezeugungen stehts willig, und beflißen, auch denen Herren, und euch, mit günstigen, wolgeneugt — und geneugtem Willen stehts wol beigethan. Gegeben auf unserm Palais u. s.

Euer, und Euer ꝛc.

Freund, und guttwilliger
Vetter, Oheim, und
Freund

und der Herren und Euer

ganz wol- und affektionirter

Georg R.

Alvensleben.

Dict

Dict. Ulm den 30ten Mai 1785.
N. 8. ad §. 365.

COPIA

Königl. Preuss. CREDITIVS an das Hochfürstl. Kreis Ausschreibamt, auch samentl. Fürsten, und Stände des löbl. schwäbischen Kreises für den anhero accreditirten Herrn Minister, und Gesandten Johann Georg Madeweis dd. Berlin den 19ten Juni 1784.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preußen, Marggraf von Brandenburg, des Heil. R. R. Erzkämmerer, und Kurfürst, Souverainer, und Obrister Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oragnien, Neuschattel, und Vallagien, wie auch der Grafschaft Glaz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Bergen, Stettin, Pommern, der Caßuben, und Wenden, zu Meklenburg, und Großen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Razenburg, Ostfriesland, und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostok, Stargard, Lauenburg, Büttow, Arlei, und Breda ꝛc. ꝛc. Unsere Freundschaft, und was wir mer liebes, und gutes, vermögen, auch günstigen, und gnädigen Gruß, und geneugten Willen zuvor.

Hochwürdige! Durchlauchtigster, Druchlauchtige, und Hochgebohrne Fürsten, freundlich liebe Vettern, Gevatter, Oheim, und besonders liebe Freunde, auch Hochwolgebohrne, Ehrenveste, und weise, besonders liebe, und liebe besondere!

Da mir gut befunden haben, Unsern Legations Rath, und bishero schon an dem Herzogl. Würtemberg Hofe gestandenen Minister Johann Georg Madeweiß in der Qualitæt Unseres Ministers, und Gesandten, bei dem löbl. schwäb. Kreis zu accreditiren, damit er Unsere Angelegenheiten, und Geschäfte, sowol bey der Versammlung, als den besondern Ständen, solchen Kreis besorgen könne: So ersuchen wir Eure Durchl. und Liebd., wie auch die Herren, und euch, hierdurch dienstfreundlich, Sie wollen gedachten Unsern Minister in solcher Eigenschaft anerkennen, ihm in allem, was er von Unsertwegen anbringen, und vortragen wird, jederzeit völligen Glauben beymessen, und sich darauf dergestalt erklären, wie es die Umstände mit sich bringen. Wir verbleiben dagegen Euer Durchl. und Liebden zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stehts beflißen, auch denen Herrn, und euch, mit königl. Affection, und allem guten stehts wohl beigethan. d. u. s.

Eurer Durchlaucht und Liebden.

Freund und guttwilliger Vetter,
Gevatter, Oheim, und Freund

und der Herren, und Euer

guttwilliger
Friederich.

Finkenstein.

v. Herzberg.

Ver=

Versuch
einer
Staatspraxis
in Rücksicht
auf die
schwäbische
Kreisversammlungen.

Erstes Hauptstück.

Anfang des schwäbischen Kreiskonventes.

Erster Absatz.

§. 371.

Summarischer Ueberblick des Geschäftegangs bey dem schwäbischen Kreiskonvent.

1) Ueberhaupt. Die Ordnung, in welcher die Geschäfte bey dem schwäbischen Kreiskonvent nach der gegenwärtigen Einrichtung auf einander zu folgen pflegen, ist diese:

1) Ausschreiben des Kreiskonventes.

2) Ankunft, Legitimation, Besuche und Gegenbesuche der Kreisgesandten.

3) Eröffnung des Kreiskonventes durch Ablegung der Hauptproposition. Erstes Plenum.

4) Sitzungen der ordentlichen Deputation und Kreisdiktatur.

5) Bestätigung der Verhandlungen der ord. Deputation. Zweytes Plenum.

6) Weitere Verhandlungen und gutächtliche Entschliessungen der ord. Deputation.

7) Bestätigung derselben im dritten Pleno. u. s. w.

8) Kreisabschied, dessen Verlesung und Bestätigung in einem anderweiten Pleno, Dictatur; abermalige Verlesung und Besiegelung im letzten Pleno.

§. 372.

2) Fortsetzung.

Zur Erläuterung dieser summarischen Angabe dienen die weitern Bemerkungen:

1) Sogleich nach Eröffnung des Kreiskonventes fangen die Sitzungen der ordentlichen Kreisdeputation an, und dauren die ganze Woche.

2) So wie die Geschäfte und vorkommende Gegenstände ihre gutächtliche Erledigung von der ord. Deputation empfangen, werden die dahin sich beziehenden schriftlichen Vorträge zur öffentlichen Kreisdiktatur befördert, und somit den übrigen Kreisgesandten mitgetheilt.

3) Am Ende der Woche und zwar gewöhnlicher Weise Samstags, manchmal doch selten, auch Freytags wird volle Versammlung gehalten, und darinn dem gesamten Kreis die indessen schon demselben bekannt gewordenen gutächtlichen Verfügungen und Schlüsse der ordentlichen Deputation zur Genehmigung vorgelegt.

4) Die also vom gesamten Kreis gut geheissenen Resolutionen werden so fort von dem Kreissekretär in die Form eines Kreisschlusses gebracht, und immittelst die folgende Woche, so wie die erste, die Sitzungen der ordinari Deputation fortgesetzt, und dann deren Verhandlungen so wie das entworfene Kreiskonclusum am Ende der Woche der vollen Versammlung der Kreisgesandten zur Bestätigung abermal vorgelegt, und hierauf zur Diktatur gebracht.

5) Auf diese Weise wird fortgefahren, bis alle vorgekommenen Gegenstände berichtigt sind.

Alsdann wird der Kreisabschied entworfen, sodann dem Pleno vorgelesen; und ist er genehmiget, sogleich zur Diktatur befördert, — hierauf in einem andern Pleno abermal vorgelesen und collationirt, und wenn dabey nichts zu erinnern gefunden wird, sofort besiegelt. Mit dieser Besieglung nimmt der Kreiskonvent sein Ende.

§. 373.

Hieraus erhellet, daß die Kreisgesandten, welche nicht in der ordinari Deputation sitzen; gar nicht unvorbereitet in der vollen Versammlung erscheinen; indem ihnen vorerste von den Direktorialgesandten durch die Deputationsprotokolle die verhandelten Sachen, und darüber von der ordentlichen Deputation gefaßten gutächtlichen Entschliessungen sogleich eröffnet, sodann durch die Kreisdiktatur die an den Kreis oder das Kreisausschreibamt gerichteten Vorträge noch vor dem Pleno bekannt gemacht werden. Wenigstens die näher gelegenen Stände können also von ihren Gesandten immerhin sehr zeitige Berichte über die Verhandlungen der ord. Deputation erhalten; und denselben nach Erforderniß die bestimmtern Verhaltungsbefehle zu gehen lassen, um diese in dem Pleno zu befolgen. 3) Folgesatz.

§. 374.

4) Erläuterung durch den Konvent von 1785.

Um nun diesen im allgemeinen vorgestellten Geschäftegang eines allgemeinen schwäbischen Kreiskonventes noch anschaulicher zu machen, wird die Ordnung, nach welcher die Kreisangelegenheiten und Geschäfte auf dem Konvente a. 1785 erledigt worden sind, hiemit vorgelegt.

a) Auf den 24ten May des gedachten Jahrs wurde der Konvent ausgeschrieben.

b) Den 28ten darauf ward der Kreiskonvent mittelst Ablegung der allgemeinen Proposition in der vollen Versammlung der anwesenden Kreisgesandten feyerlich eröffnet.

c) Diese Eröffnung ist das einzige Geschäft des ersten Pleni; dahero dieses auch erst auf halb zwölf Uhr angesagt wird. Es versteht sich von selbst, daß dabey keine Stimmensammlung vorkömmt.

d) Sonntag war Ruhetag.

e) Den Montag darauf als den 30ten May fiengen die Sitzungen der ord. Deputation an.

f) Den 3ten Juni nämlich am Freytag dieser Woche ward das zweyte Plenum gehalten.

Die darinn von dem ersten wirtemberg. Kreisdirektorialgesandten vorgetragenen Gegenstände waren: 1)

1) Die Anzeige der Bekanntmachung der Niederkunft der Großfürstin mit einer Prinzessin durch den russischen an dem schwäbischen Kreis akkredidirten Minister Graf Romanzow.

2) Die Anzeige der mittelst Beglaubigungsbriefe geschehenen Akkredidirung der Herren Legationsräthe von Knebel und von Madeweiß; dieses als königlich-preussischen und des ersten als königlich-großbrittanischen Minister an den Kreis.

3) Anzeige der zu Schorndorf auf die Jahre 1785, 1786, 1787. bestätigten, schon a. 1773 für die von Günzburg abgehende kaiserlich königliche Rekrutentransporte entworfenen acht Alternativmarschruten.

4) Eröffnung der von München aus eingegangenen Nachrichten, daß den 27ten Juni ein sogenannter österreichischer Sommerhauptschub in Braunau eintreffen werde.

5) Der Burgauer Insassen Zwist mit Oesterreich.

6) Die Eröffnung, daß durch den R. H. R. Agent Regelin von Blumenfeld die kaiserliche Konfirmationsurkunde über den mit Kurpfalzbayern geschlossenen Vergleich wegen Donauwörth eingeschickt worden, und der dabey genommene Entschluß, dem kurpfalzbayerischen Stimmvertretter die Vorsorge zu

empfehlen, daß die pro præterito verglichene Aversalsumme in die Kreiskassa richtig eingeliefert werden möchte.

7) Ertheilung des Hauptmanns-Karakters an den Premier-Lieutenant Schweiger unter dem wirtembergischen Infanterie-Regiment.

8) Konferirung der Adjutantenstelle bey dem wolfeggischen Infanterie-Regiment an den gräflich wurzachischen Sekretär Buchmajer.

g) Nachdem alle diese Punkte mit dem Gutachten der ord. Deputation vorgetragen waren, wurden mittelst der Umfrage die Stimmen gesammelt, und darauf diese Versammlung geendigt.

h) Den 4ten Juni ward wieder Sitzung der ord. Deputation; und damit, mit Ausschluß des 5ten als eines Sonntags bis auf den 10ten Juni incl. fortgefahren. In dem den 11ten gehaltenen 3ten Pleno wurde fordersamst der über die in dem ersten Pleno erledigten Punkte entworfene Kreisschluß von dem zweyten wirtembergischen Gesandten vorgelesen; unmittelbar darauf von dem ersten wirtembergischen Gesandten zum Vortrag der bisherigen Deputations-Verhandlungen geschritten, und dann sowohl wegen des entworfenen Kreisschlusses, als über die Verfügungen der ordentlichen Kreisdeputation in Absicht auf die neuerlich vorgekommenen Gegenstände die Stimmen gesammelt, und damit diese Versammlung geendigt.

i)

i) Vom 13ten bis den 17ten dauerten die Sitzungen der ord. Deputation fort.

k) Den 18ten Juni war dar 4te Plenum: in welchem der II. Kreisschluß vorgelesen, und dann zum Vortrag der seit dem letzten Pleno vorgekommen und gutächtlich erledigten Kreissachen geschritten ward. Hierauf sammelte man die Stimmen: und

l) unmittelbar darauf ward sowohl der schon in Bereitschaft liegende dritte Kreisschluß als Kreisrezeß verlesen; und über beyde sodann, ob und was man dagegen allenfalls zu erinnern fände, votirt. Womit sich dieses Plenum endigte.

m) Der Samstag und Montag wurden zur Diktatur des 3ten Kreisschlusses und des Kreisabschiedes verwendet.

n) Den Dienstag als den 21ten Juni war das 5te und letzte Plenum, in welchem der immittelst zur Diktatur gebrachte Kreisabschied durch den zweyten wirtembergischen Gesandten vorgelesen wurde, damit er von den übrigen Gesandten mit den ihnen zur Hand gekommenen Abschieden verglichen werden konnte; und nach geschehener Vorlesung ward die Besieglung vorgenommen.

§. 375.

5) Folgesatz. Dies ist die bey dem schwäbischen Kreiskonvente eingeführte Verhandlungsweise der Geschäfte, woraus (vergl. Buchstab k. l.) zugleich die zwischen dem hochfürstlichen Kreisausschreibamt, und den übrigen Ständen dieses Kreises glücklich bestehende wechselseitige Harmonie und Eintracht sich ersehen läßt.

Zwey-

Zweyter Absatz.

Ausschreiben, Eröffnung und Anfang des Kreiskonventes.

Ordnung der Abhandlung.

I. Von dem Ausschreiben des Kreiskonventes.
   a) Allgemeine Bemerkungen.
   b) Form und innerer Bau der schwäbischen Kreisausschreiben.
   c) Muster eines Kreisausschreibens.

II. Von den, den Kreisausschreiben beygefügten Deliberanden.
   a) Eintheilung der schwäbischen Kreisdeliberanden.
   b) Form und Gestalt derselben.

III. Eröffnung des Kreiskonventes.
   1) Grundsatz.
   2) Inhalt und Einrichtung der Hauptproposition.
   3) Schreibart.
   4) Muster einer Hauptproposition.

§. 376.

I. Von dem Ausschreiben der Kreiskonvente.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Von diesem Gegenstand sind forderſamſt nachstehende allgemeine Sätze zu bemerken:

1) Die Ausschreiben der schwäbischen Kreistage werden in gemeinschaftlichen Namen der beyden kreisausschreibenden Fürsten, und

2) in Form eines Kanzleyschreibens abgefasset.

3) Die Berathungspunkte demselben beygefüget.

4) Welche Stände von dem Kreisausschreibamt mit eigenen und besondern Schreiben beehret werden, ist oben angeführt.

5) Wenn ein kreisständisches Haus in mehrere Linien getheilt ist, aber nur eine Kreisstimme hat, so wird zwar nur ein Kreisausschreiben ausgefertigt, dieses aber ist an die Häupter der besondern Linien gerichtet. Zum Beyspiel können die Reichserbtruchsessischen Häuser dienen.

6) Die Ausfertigung der Kreisausschreiben ist zwischen der Kostanzischen und Wirtembergischen Kanzley getheilet, so, daß jede derselben eine bestimmte Anzahl von Schreiben zu mundiren und zu bestellen hat.

7)

7) Das Konzept des Kreisausschreibens hat Wirtemberg zu entwerfen. Ist nun dasselbe von Kostanz genehmiget, somit auch die Versammlungszeit und Mahlstatt, samt den Deliberanden beyderseits verabredet und beblieben, so wird erst die Ausfertigung nach den jedem Stande gebührenden Curialien und überhaupt nach der hergebrachten Form und innern Einrichtung besorget.

§. 377.

b) Form und innerer Bau der schwäbischen Kreisausschreiben.

Die Form und der innere Bau der schwäbischen Kreisausschreiben ist dieser:

1) Die Titulatur der beyden Kreisausschreibenden Fürsten stehet voran. Dann folgt

2) die Begrüßungsformel,

3) die Anrede,

4) das Schreiben selbst.

a) Den Eingang macht die Bemerkung der Veranlassung, welche

α) in ordentlichen Fällen die nothwendig befundene Besorgung verschiedener Kreisangelegenheiten —

β) in ausserordentlichen Fällen aber, die besondere veranlassenden Ereignisse und Umstände zu seyn pflegen. Damit wird

b) Die Bestimmung des Tages und Ortes der Zusammenkunft und die Beziehung auf beyliegende Deliberande verbunden: Sodann

c) folgt die Einladung selbst, nemlich das an den Stand ergehende Ersuchen, den Konvent mit einem Bevollmächtigten zu beschicken.

5) Der Beschluß enthält a) die gewöhnlichen Zusicherungen und Curialien, die nach Verschiedenheit der Stände verschieden sind, und b) die Bemerkung des Tags, Monats und Jahrs; der Ort der Ausfertigung wird nicht beygemerkt.

Endlich 6) die eigenhändige Unterschrift.

7) Es versteht sich von selbst, daß die Besieglung des Kreisausschreibens von beyden kreisausschreibenden Fürsten geschieht; und dabey Kostanz den Rang hat.

Man vergleiche hierüber das beygefügte Muster des Kreisausschreibens.

Kreisausschreiben,

Welches an die Reichserbtruchsesse von Zeil, Wurzach, Wolfegg und Waldsee als gemeinsame Innhaber der auf Scheer haftenden Kreisstimme a. 1782. erlassen worden.

1) Von Gottes Gnaden Maximilian Christoph, Bischof zu Kostanz des H. R. Reichs Fürst, Herr der Reichenau und Oehningen, des hohen Johanniter Ordens zu Maltha Groß Kreutz und Protektor 2c. Karl Herzog zu Wirtemberg und Teckh 2c.

2) Unsern freundlichen Gruß zuvor,
3) Hochgebohrne, Liebe, besondere und Oheim!

4)

4) a) Nachdeme zu gemeinsamer Berath- und Besorgung zerschiedener dieses löblichen schwäbischen Kreises Angelegenheiten die Abhaltung eines allgemeinen Kreiskonvents vonnöthen seyn will: b) Als haben Wir für gut befunden, sothane Kreisversammlung auf den 8ten May a. c. nach des Heil. Röm. Reichsstadt Ulm zu vertragen und dazu anliegende Deliberanda aufzustellen.

c) Wir ersuchen demnach die H. Herren Grafen, auf den bestimmten Termin Jemand der Ihrigen mit genugsamer Vollmacht und Instruktion versehen, nach gedachter Mahlstadt abzuordnen, um sofort alles, was zu des Kreises Wohlfahrt und Besten gereichen mag, mit besorgen und abschliessen zu können.

5) Die Wir den H. Herren Grafen mit freundl. Willens Erweisung geneigt verbleiben. Datum den 2ten April 1781.

6) Maximilian Bischof zu Kostanz. Karl.

Aufschrift.

Denen Hochgebornen, Unsern Lieben besondern und Oheim Franz Ernst, Franz Anton, Gebhard Xaver und Ferdinand Maria, Gevettern, des heil. Röm. Reichs Erbtruchsessen, Grafen zu Zeil-Wurzach, Zeil-Zeil, Wolfegg-Waldsee und Fridberg. ꝛc.

Scheer.

§. 378.

II. Von den, dem Kreisausschreiben beygefügten Kreisdeliberanden.

a) Eintheilung der schwäbischen Kreisdeliberande.

Den Kreisausschreiben pflegen die Deliberande, welche den Kreiskonvent beschäftigen sollen, auf einen besondern Bogen geschrieben, beygefügt zu werden.

Diese Berathschlagungspunkte lassen sich in Hinsicht auf die jetzige Einrichtung füglich in bestimmte und unbestimmte (Incidentien) und jene in ordentliche und ausserordentliche eintheilen; diese pflegen in wichtigen und ungewöhnlichen Ereignissen und Umständen, die auf die Wohlfahrt des gesamten Kreises einen nahen Bezug nehmen, ihren Grund zu haben; jene sind gemeinschaftliche Kreisangelegenheiten, welche wegen ihrer Wichtigkeit auch bey dem ordentlichen Gang der Dinge die ununterbrochene Aufmerksamkeit des Kreises auf sich ziehen. Dahin gehören dermalen 1) das Strassenbauwesen, vorzüglich seit 1749. 2) Die Kreiseinnehmerey-Rechnung; und 3) die Umlegung des Kreisextraordinariums.

All das, was unter die vorhergehende Gegenstände nicht gerechnet wird, wird in dem Ausdruck der Incidentien begriffen.

§. 379.

Die innere Form und Gestalt der den Kreisausschreiben beyliegenden Deliberande ist aus dem beygehenden Muster unter A. ersehbar.

b) Form und Gestalt der Deliberanden.

A.

Deliberanda:

Bey dem auf den 8ten May 1782. nach des Heil. Röm. Reichsstadt Ulm vertagten allgemeinen Kreiskonvent.

I.

Was zu Fortsetzung und Erhaltung des Strassenbaues vor weitere Entschliessungen zu fassen?

II.

Was in Ansehung der neuerlichen österreichischen Steueranforderungen und anderer bedenklichen Ansinnungen für Maasregeln zu ergreifen seyn möchten?

III.

Was für ein Extraordinarium vom 1ten May 1782. bis Ult. April 1783. erforderlich und umzulegen?

IV.

IV.

Wie die Kreiseinnehmerey-Rechnung von 1780 bis 1781. zu berichtigen?

V.

Wie die vorkommenden Incidentien zu erledigen?

§. 380.

Wenn man das 2te Deliberandum aus dem voranstehenden Muster wegnimmt, so kommen die aufgestellten Deliberande der übrigen Kreiskonvente bey dem ordentlichen Gang der Dinge seit mehrern Jahren mit einander vollkommen überein. Das Strassenwesen ist das erste, die Umlegung des Kreisextraordinariums das zweyte, die Berichtigung der Kreiseinnehmerey-Rechnung das dritte; und die Incidentpunkte sind das vierte Deliberandum.

§. 381.

III. Von der Eröffnung und dem Anfang des Kreiskonventes.

1) Grundsatz. Die Eröffnung des schwäbischen Kreiskonventes geschieht durch die Hauptproposition, welche in der ersten Versammlung der gesamten Kreisgesandten von dem wirtemberg. kreisausschreibamtl. Gesandten abgelegt wird.

§. 382.

§. 382.

Der Ablegung der Proposition geht die Anrede an die gegenwärtigen Gesandten mit der gewöhnlichen Titulatur voraus.

2) Inhalt der Proposition und innere Einrichtung.

Die Proposition selbst a) giebt unter Hinweisung auf die den Konvokationsschreiben beygelegten Berathungspunkte in allgemeinen Ausdrücken die Nothwendigkeit der Kreisversammlung zu erkennen,

b) welchem sodann unmittelbar die relative Begrüssungsformel der kreisausschreibenden Fürsten und ihrer Gesandten an die Kreisstände respectivè und die anwesenden Gesandten angehängt wird.

c) Hierauf geschieht der Uebergang zu den Deliberationspunkten selbst; und bey jedem insbesondere wird bemerklich gemacht, was dabey in Betrachtung genommen werden, und wie die Erledigung zu bewirken seyn möchte.

Absonderlich wird bey ausserordentlichen Berathungsgegenständen, zugleich die Veranlassung, wie dieselbe ein Objekt der allgemeinen Aufmerksamkeit des Kreises geworden sind, angezeigt.

d) Den Beschluß machen zweckmässige, auf die patriotische Gesinnungen der Kreisstände hinzielende Hochachtung zusichernde, angenehmen Aufenthalt, wünschende Kuralien, von denen sich nur soviel sagen läßt, daß sie sich nicht an gewisse bestimmte Formeln binden.

3) Schreibart.

e) Die Schreibart ist erzählend, kurz, deutlich, natürlich und männlich. Der Vortrag geschieht im Namen der kreisausschreibamtlichen Gesandten selbst; in der ersten Person der vielfachen Zahl. Man vergleiche die hier beygefügte Hauptproposition des Konventes von 1784.

Dict. Ulm den 15ten Mai 1784.

Haupt-Proposition.

Bey Eröffnung des allgemeinen Kreiskonvents in Ulm abgelegt, *dd.* 15ten May 1784.

P. P.

Ohnerachtet bekanntlich, daß schon das alljährlich zu berichtigende Oekonomiewesen eine allgemeine Versammlung des löblichen Kreises erfordert, um die Kreiskassa im Stand zu erhalten, und die nöthige Ausgaben bestreiten zu können, so werden jedennoch ausserdeme aus dem Inhalt der communicirten Deliberandorum die hoch- und wohllöbl. Stände vorläufig schon etwelchermassen ersehen haben, daß noch andere Gegenstände vorhanden sind, die solche nothwendig gemacht haben; daherò dann auch seine Hochfürstliche Gnaden zu Kostanz, und Herzogliche Durchlaucht zu Wirtemberg, als welche auf die Wohlfahrt dieses löbl. Kreises ihr vorzügliches Augenmerk zu richten gewohnt

wohnt sind, um solche immerhin mehrers zu befestigen, und auf alle mögliche Weise zu befördern, vor so nöthig als ersprießlich erachtet haben, abermalen eine allgemeine Kreisversammlung anhero zu vertagen.

Höchstdenenselben wird zum ausnehmenden Vergnügen gereichen, wann die allerseits Anwesende Hoch- und löbl. Gesandtschaften, dero Höchst- und Hohe Principalen, auch Obere- und Committenten in vollkommenem Wohlseyn hinterlassen haben, als wovon Sie die ohnunterbrochene Fortdauer — zu denen bevorstehenden Berathschlagungen selbsten aber allen Seegen, und Gedeihen von Herzen anwünschen lassen.

Neben diesem haben Sie Uns noch insbesondere aufgetragen, Ihnen sammtlich allhier versammleten Herren Räthen, Bottschaftern, und Gesandten, bey solcher Gelegenheit ihren Gnädigsten, Gnädigen, und wohl affectirten Gruß zu vermelden.

Die Deliberanda selbsten nach ihren verschiedenen Gegenständen anlangend: so bleibt das

Delib. I.

Noch immerhin eines der wichtigsten; indem ohnerachtet man seit so vielen Jahren hero ohnabläßig bemühet gewesen, die sich diesfalls ergebene Schwierigkeiten zu heben, und den Straßenbau zum allgemeinen Besten, und zu Vermehrung des — einem jeden Staat so ersprießlichen Commercii auf alle nur immer thunliche Art — und Weise zu befördern, hierdurch aber gleichwohlen allerorten noch kein völliges Genügen geschehen, sondern leider! noch manches zu Erfüllung dieses heilsamen Endzweckes übrig geblieben; wie denn es auch insonderheit hin- und wieder an tüchtiger Unterhaltung der bereits mit so vielen Kösten hergestellte Strassen gegen den Innhalt der diesfalls vorhandenen Kreißschlüsse gegenwärtig noch sehr fehlt.

Da nun hievon die nachtheilige Folgen keinesweegs zu verkennen sind, so ist um so weniger zu zweifeln, eine Löbl. Kreißversammlung werde sich so, wie jeder Hoch- und Löbl. Stand insbesondere eifrig angelegen seyn lassen, mit desto grösserm Ernst die diesfalls vorwaltende Schwierigkeiten, und Gebrechen zu heben, damit die Kreißschlußmässige Heer- und Landstrassen so bald es nur immer möglich ist; vollends hergestellt, die bereits erbauten und wieder in Abgang gekommene aber bessern und zu allen Zeiten in gutem und brauchbaren Stand erhalten werden.

Nachdem

Delib. II.

Wird zu Bestreitung der dem Löbl. Kreiß in dem Lauf dieses Jahrs obliegenden Ausgaben das Kreis Extraordinarium dem Herkommen, und vorliegenden Umständen nach zu bestimmen:

Bey dem

Delib. III.

Die observanzmässige Berichtigung der Kreis-Einnehmerey Rechnung, wodurch das Kreiß-Oeconomicum bisher in der besten Ordnung erhalten worden, behörig zu besorgen: und denen ad

Delib IV.

Vorkommenden Incidentien, nach denen zum Theil schon vorliegenden, zum Theil noch weiters sich ergebenden Umständen die Kreißverfassungsmässige Erledigung zu ertheilen seyn.

Indem man nun diese und die etwa noch weiters eintrettende Gegenstände einer allgemeinen Kreiß-Versammlung nach ihrer Wichtigkeit mit der gewöhnlichen Unbefangenheit vorzutragen, die

Ehre haben wird; so zweifelt man auch keinesweegs, daß nach den bekannten patriotischen Gesinnungen, selbigen durch gemeinschaftliche Berathung alle dienliche Beförderung werde gegeben werden, wozu man sich dann jedermalen, das bisher verspührte schätzbareste Vertrauen, und Gewogenheit, welche man durch wahre Hochachtung zu erwiedern, sich bestens beeifern wird, angelegentlichst ausbittet, und dabey zugleich die Ehre hat, denen allerseits wohl ansehnlichen Herren Abgesandten vergnügten Aufenthalt anzuwünschen.

§. 383.

Zufolge eines Kreisschlusses vom 24ten Juni (4ten Juli) 1693. sollte zwar gleich Tages hernach (nach dem Termin) ohne die noch abwesenden Gesandten zu erwarten, der Konvent eröffnet werden. Dieser Schluß aber pflegt, und kann auch nicht wohl befolget werden, weil die ersten Tage auf die Legitimation der Gesandten und die nöthigsten Visiteablegungen verwendet werden müssen.

Um nun den ordentlichen schon festgesetzten Gang der Geschäfte nicht zu verwirren, wird von dem Kreisausschreibamt in der Bestimmung des Tages, da der Kreiskonvent seinen Anfang nehmen soll, dahin gesehen, daß auf den Samstag der ersten Woche die Eröffnung des Kreiskonventes geschehe, und den Gesandten vorher noch

einige Tage zur Legitimation und *) Abstattung der Visiten, übrig bleiben.

---

*) Kreisschl. v. 24ten Juni 1693.

„Damit gleich Tages hernach (nach dem „Termin)" die Proposition eröffnet und „ohne vergebens zu warten auf andere, welche wider das Herkommen, eine zeitlang sich allzuspät eingefunden und denen übrigen Hoch- und Löblichen Ständen, so die Ihrige in Tempore gesandt, nur die Kosten vermehrt, zu der Hauptmaterie — ohnverweilt geschritten — werden könne"

Drit-

Dritter Abſatz.

Von der Legitimation, Vollmacht und Inſtruktion der Kreisgeſandten.

Ordnung der Abhandlung.

1) Allgemeine Erforderniſſe des Kreisgeſandten §. 384.
2) Gewöhnliche Beſtandtheile einer Kreisvollmacht nebſt einem Formular derſelben §. 385.
3) Von Entwerfung der Inſtruktion für einen Kreisgeſandten
   a) allgemeine darauf Bezug habende Bemerkungen §. 386.
   b) innerer Bau der Inſtruktion §. 388.
   c) Schreibart §. 389.
   d) Formular einer Kreisinſtruktion §. 390.
4) Verrichtungen des Kreisgeſandten vor der wirklichen Eröffnung des Kreistags §. 391.

§. 384.

1) Von der Vollmacht und Instruktion der Kreisgesandten, und von derselben Verrichtungen vor Eröffnung des Kreiskonvents.

Derjenige Rath, dem die Vertrettung der Kreisgesandtschaft übertragen ist, wird, wenn ihm die eigene Ehre und die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht gleichgültige Dinge sind, sich äusserst bestreben, genaue Kenntniß zu erlangen:

a) Von der innern Verfassung des Reichskreises; b) von desselben einzelnen Mitgliedern, c) denen kreisständischen Gerechtsamen und politischen Einfluß in die Kreisverhandlungen d) von den bey jenen Gegenständen, die in des gesamten Kreises Wohlfahrt wesentlich verflochten sind, vorzüglich bey dem Strassenbau, Oekonomie und Kriegswesen allgemein genommenen Prinzipien und festgestellten Normen; insonderheit e) von den Rechten seines Herrn in Bezug auf die Kreisverfassung und f) von desselben Verhältniß gegen das Kreisausschreibamt und andere absonderlich mächtigere Stände, um darnach nöthigen Falls sein Benehmen einrichten zu können.

Zwar ist es nicht platthin nothwendig, daß der Kreisgesandte, bevorab eines geringern Standes, ein Staatsmann von der ersten Grösse sey, und in die Völkerpolitik tief hinein gedacht habe; dennoch kann er gründlicher Einsichten in das teutsche Staatsrecht nicht wohl entbehren, indem er sonst unfähig ist, den Forderungen, die man ihn als Gesandten zu machen befugt ist, ein vollkommen Genügen zu leisten.

In der Erwerbung der dahin sich näher beziehenden Erkenntnisse bestehet die einem jeden Kreisgesandten nothwendige Vorbereitung zu einem bevorstehenden Kreiskonvent, welche demjenigen, der in den Sitzungen der ord. Deputation zu erscheinen hat, oder dessen Prinzipal in die Erledigung der Kreisgeschäfte und Angelegenheiten entscheidenden Einfluß hat, noch in einem vorzüglichern Maaße unentbehrlich ist.

§. 385.

2) Von der Abfassung der Vollmacht.

So bald das Kreisausschreiben eingelangt, ist vor allem der Bedacht auf die Entwerfung der **Vollmacht** und Abfassung der **Instruktion** zu nehmen. Das erste Geschäft ist keinen Schwierigkeiten unterworfen, da die Kreisvollmacht lediglich nach den schon vorhandenen Mustern abzufassen ist, ob sie gleich an und vor sich an gewisse und unabänderliche Formeln nicht gebunden ist.

§. 386.

§. 386.

Die gewöhnlichen Bestandtheile der Kreisvollmacht sind:

a) Der vollständige Titel des die Vollmacht ertheilenden Standes;

b) die Vollmacht selbst

aa) nimmt den Eingang von der Veranlassung her, die das Kreisausschreiben ist. Hierauf folget

bb) die Begwaltigung selbst;

der cc) die Zusicherung der Genehmhaltung der Abstimmungen des Gesandten und der Schadloshaltung desselben beygefügt zu werden pflegen.

dd) Den Beschluß macht die Bemerkung der Unterschrift und Besieglung, des Orts, Tags und Monats; endlich folgt:

ee) Die Unterschrift und Besieglung selbst.

Man sehe die hierunten eingerückte Vollmacht.

a) Wir ꝛc. Urkunden hiemit:

b) Demnach von einem Hochfürstl.

aa) schwäbischen Kreisausschreibamt eine allgemeine kreisständische Versammlung auf den (Tag des Monats) nach der Reichsstadt Ulm ausgeschrieben, und uns wegen der auf (Namen des Kreislandes) haftenden Stimme dazu einzuladen beliebt worden, daß

bb) Wir hierauf den (wird der Name und Karakter des Kreisgesandten eingeschaltet) zu solchem Ende begwaltigt haben, daß Er nach den ausgeschriebenen Deliberanden all dasjenige votando mitberathen und schliessen helfen solle und möge, was er zu dieses

Kreises

Kreises Nutzen und dessen gesamter Reichsmitstände, auch unserer (Namen der Kreislande) Erhaltung ersprießlich erachten, und unserer ihm ertheilten Specialinstruktion angemessen finden wird.

cc) Wie dann alles, was er also selbst oder mittelst Unterstellung eines andern mit abschliessen wird, wir vorhinein genehm halten, auch dessenthalb ihn aller Schadloshaltung versichern.

dd) Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschriften und beygedruckten gräfl. Insiegel. Gegeben (Namen des Ortes) den (Tag und Monat) 17 ꝛc.

§. 387.

3) Von Entwerfung der Instruktion.

Die Abfassung der Instruktion für den Kreisgesandten (§. 385.) erfordert schon mehr Rücksicht und Aufmerksamkeit, absonderlich bey jenen Ständen, die die Besuchung des Kreiskonventes eben nicht für eine partie de plaisir ansehen.

Bey den bestimmten und gewöhnlichen Deliberationspunkten, in deren Ansehung die Kreisprinzipien schon ganz ihre Richtigkeit haben, bedarf es weiter auch keiner übergrossen Behutsamkeiten.

Im Strassenbauwesen wacht vorzüglich ein jeder Stand, daß ihm durch Errichtung neuer Strassen u. d. gl. kein Nachtheil zugefügt werde; und pflegt überhaupt dahin gehende Weisungen seinem Gesandten zu ertheilen.

Die

Die Erledigung der Kreisrechnung und die Umlegung des Kreisextraordinariums sind Geschäfte, die schon mehrere Jahre hindurch den nämlichen Gang beybehalten, wobey es denn auch meistentheils zu belassen seyn möchte.

In Ansehung der Incidentpunkte kömmt es darauf an, ob und in wie fern dieselbe bey Abfassung der Instruktion dem Kreisstand schon bekannt sind oder nicht; in jenem Fall werden die Verhaltungsbefehle in Ansehung der schon bekannten Punkte mit Rücksichtnehmung auf die dabey statthabende oder vom Kreis angenommenen Grundsätze insbesondere ertheilet, in dem letztern Fall sind die wichtigern Gegenstände von den minder wichtigen abzusondern; in Ansehung der ersten pflegt die Einholung der Specialinstruktion befohlen zu werden; in Ansehung der letztern, wenn die Zeit zur Einholung der Specialinstruktion zu kurz, muß freylich die Art der Stimmung der Willkühr und Einsicht des Gesandten überlassen werden, der dann weiter nichts thun kann, als sich an die Stimmenmehrheit anschliessen.

Jedoch dürften die hier geäusserten Gedanken bey mächtigern Ständen, die auch auf Kleinigkeiten aufmerksam sind, und denen die Verfassung und Wohlfahrt des Kreises etwas näher am Herzen gelegen ist, vielleicht mancher Abfälle, Modifikationen und Zusätze empfänglich seyn.

Bey minder mächtigen Ständen, die in den Sitzungen der ord. Deputation nicht erscheinen; deren Stimmen also auch nach dem gewöhnlichen Gang zu urtheilen, von keinem sonderlichen Gewicht sind; und die ihr vollkommenes Vertrauen auf die patriotische Denkens- und Handlungsart der verehrungswürdigen ord. Deputation mit Rechte setzen; deren vorzüglicherers Verdienst also ist, die gutächtlichen Entschliessungen der ord. Kreisdeputation durch bejahenden Beytritt zu unterstützen, bey solchen Ständen wird der Gesandte in der Instruktion meistentheils auf so etwas hingewiesen.

§. 388.

Die Instruktion für einen auf den Kreiskonvent abgehenden Gesandten enthält

1) Die Rubrik,

2) Die Instruktion selbst, welche also verfasset wird, daß die Deliberationspunkte auf der rechten Seite des halbgebrochenen Bogens gegen über auf der linken Seite aber die Verhaltungsregeln selbst zu stehen kommen. Darauf folgt

3) Die Bemerkung des Orts und der Zeit, wo und zu welcher die Ausfertigung geschehen; und dann

4) Die Unterschrift des Kreisstandes, oder auch statt derselben die Beydrückung des Kanzleysigills.

§. 389.

§. 389.

Die Schreibart, in welcher die Verhaltungsregeln abgefasset werden, ist die bestimmende oder verfügende, weil sie die Festsetzung gewisser Verbindlichkeiten zur Absicht hat, nämlich wie und worauf der Gesandte zu votiren hat. Sie muß daher durchaus kurz, deutlich und in einzelnen Ausdrücken bestimmt seyn.

§. 390.

Formular einer Kreisinstruktion.

1) Instruktion.	Für unsern auf den allgemeinen nach Ulm auf den 8ten Maymonats ausgeschriebenen Konvent abgehenden Gesandten.

Ad Deliberandum I.

2) Was zu Fortsetzung und Erhaltung des Strassenbaues für weitere Entschliessungen zu fassen?	Da der Gesandte diesfalls keine besondere Angelegenheit bey dem Kreiskonvent zu betreiben hat, so hat derselbe überhaupt dahin den Bedacht zu nehmen, daß seine Abstimmungen mit den von dem Kreis im Stras=

Strassenbauwesen allgemein angenommenen Grundsätze übereinstimmen.

Ad Deliberandum II.

Wie die Kreisein-nehmereyrechnung zu berichtigen?

Man findet in Rücksicht auf dieses Geschäft, da sein Gang schon festgesetzt ist, keine besondere Verhaltungsbefehle zu ertheilen nothwendig.

Ad Deliberandum III.

Was für ein Extraordinarium umzulegen?

Gleiche Bewandniß hat es mit diesem Deliberationspunkt.

Ad Deliberandum IV.

Wie die Incidentpunkte zu erledigen?

Dem Gesandten wird überhaupt aufgegeben, die gutächtlichen Entschliessungen der löbl. ord. Deputation in seinen Abstimmungen zu unterstützen, und an die Stimmenmehrheit sich anzuschliessen. Uebrigens hat derselbe von

Zeit

Zeit zu Zeit genaue Berichte über die Verhandlungen des Kreiskonvents zu erstatten und die darauf ihm zukommenden Specialweisungen, wenn sie noch zur rechten Zeit eintreffen, zu befolgen.

Formburg den 1ten April 1783.

(Die Unterschrift)

(oder Besieglung.)

§. 391.

Es verstehet sich von selbst, daß der Gesandte die Instruktion für sich behält, ob sie gleich nach geendigtem Kreistag ein Stück der Kreisakten wird.

Das erste Geschäft, welches der Gesandte sogleich nach seiner Ankunft an dem Ort der Kreisversammlung zu besorgen hat, ist die Legitimation und die damit verbundene Beobachtung der Curialien gegen das Kreisausschreibamt.

Zu

Zu dem Ende hat er forderſamſt bey Koſtanz, ſowohl bey dem erſten als zweyten Direktorialgeſandten; und ſodann bey den wirtembergiſchen Geſandtſchaften die Beſuche abzuſtatten; übrigens aber das gegen die übrigen Geſandten zu beobachtende Ceremoniel nach Verſchiedenheit der oben beygebrachten Bemerkungen, je nach dem ſie in Rückſicht auf ihn ſtatt haben, abzulegen.

Zweytes Hauptstück.

Fortgang der schwäbischen Kreisversammlungen.

Erster Absatz.

Von den Handlungen der ordentlichen Deputation des schwäbischen Kreises.

Uebersicht der Abhandlung.

I. Von den Sitzungen der ord. Deputation
   1) Ansage derselben §. 392.
   2) Inhalt und Form des Ansagezettuls §. 394.
   3) Anfang und Dauer §. 395. und
   4) Versammlungsort §. 396.
II. Von dem Deputationsprotokoll
   1) Allgemeine Anmerkung
   2) Regeln von der Verfertigung des Deputationsprotokolls
III. Muster eines Deputationsprotokolls.

Erster Absatz.

Von der ordentlichen Deputation des schwäbischen Kreises.

§. 392.

Von den Sitzungen derselben.

Vor der feyerlichen Eröffnung des Kon- 1) Ansage.
vents werden keine Deputationssitzungen gehalten. Sie werden der Regel nach die ganze Woche hindurch, nur mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage fortgesetzt.

§. 393.

Die Sitzungen der ordentlichen Deputation pflegen täglich nicht nur den Mitgliedern derselben, sondern auch den übrigen Gesandten mittelst eines Ansagezettuls, welcher bey denselben von einem Laquayen Morgens abgelegt wird, angesagt und bekannt gemacht zu werden. Die Unterlassung dieser Ansage bedeutet, daß keine Sitzung sey.

§. 394.

2) Inhalt und Form des Ansage-zettels.

Der Ansagezettul bemerkt

a) den Tag des Monats und die Stunde, da die Sitzung ihren Anfang nimmt.

b) Das Deliberandum, welches zum Vortrag kömmt; ohne jedoch die einzelnen dahin einschlagenden Punkte mit anzuzeigen.

c) Die allenfallsige Verstärkung der ord. Deputation.

Das Format des Ansagezettuls ist ein einfaches Oktavblättchen.

Hier sind einige Muster:

(a)

Lunæ d. 30 May.
Hora XI.
In Deput. Ordin.
ad
Incidentia

---

oder

ad
Deliberandum I. & IV.

(b)

(b)

Martis d. 31. Maii
Hora X. cum dimid.
In Deputat. Ordinar.
cum adjunct.
ad
Incidentia

---

oder

ad

Deliberandum II. & III.

§. 395.

Der Gesandte, dem der Ansagezettul von dem Laquay eingehändigt wird, hat dabey weiter nichts zu beobachten und zu thun, als daß er ihn annimmt. Nur am Ende des Kreiskonventes wird dem Laquay die Bemühung mit einem Geschenke von einem Gulden oder von 1 fl. 12 kr. belohnet.

§. 396.

Gewöhnlicher Weise, wenn nicht dringende und häufige Geschäfte das Gegentheil fordern, nehmen die Sitzungen der ord.

Deputation jeden Morgen um eilf Uhr ihren Anfang, und dauern bis halb eins oder ein Uhr. Nachmittags sind niemals Sitzungen.

§. 397.

Der Versammlungsort ist auf dem Rathhaus der Reichsstadt Ulm in einem dazu bestimmten Nebenzimmer.

Die übrigen Grundsätze sind schon oben beygebracht.

§. 398.

II. Von dem Deputationsprotokoll.

Da in dem schwäbischen Kreis ein ordentliches Kreisprotokoll über die in der ord. Deputation verhandelten Sachen den Ständen weder durch die Kreisdiktatur, noch sonst auf eine gesetzliche Weise mitgetheilt wird, so pflegen die in der ordentlichen Deputation erscheinenden Personen über die Sachen, welche daselbst gutächtlich oder endlich, nach der individuellen Beschaffenheit erledigt werden, Protokolle zu führen.

Die Direktoren der prälat. gräfl. und städtischen Bänke theilen die von ihnen gefaßten Protokolle ihren Banksverwandten mit, welche es auch zu fordern berechtigt sind.

Die

Die fürstl. Banksverwandten bestreben sich, dieselben von den fürstl. Deputirten, oder sonst woher zu erhalten. Die Gesandten sind diesfalls nicht an diesen oder jenen modum eingeschränkt.

§. 399.

Diese Deputationsprotokolle werden nach den allgemeinen Grundsätzen von Abfassung der Protokolle gefertiget.

Die Schreibart ist die Erzählende.

Der Vortrag selbst muß kurz, deutlich und vollständig seyn.

Die Vollständigkeit erfordert, daß 1) die Stimmung der einzelnen Deputirten bemerkt; 2) und die Gründe, worauf die Stimme gebauet wird, kurz und vollständig angeführet werden.

Hierauf muß vorzüglich bey jenen Ständen die Rücksicht genommen werden, welche zu den Ansehnlichern und Mächtigern gehören, deren Einfluß in die Kreisangelegenheiten und Berathschlagungen immerhin entscheidend war. Und von denen man die Ueberzeugung hat, daß ihnen das Beste des Reichskreises nahe am Herzen gelegen ist; und daß sie den Muth haben, eine der wahren Wohlfahrt des Kreises und den ständischen Gerechtsamen angemessene, männliche und nach Erforderniß der Umstände auch gewichtige

Sprache zu führen. Da solche Stände sich ein vorzügliches Geschäft daraus machen, die geheimen Springfedern, welche die Maschine in Bewegung setzen, auszuspähen; und einen jeden Gegenstand mit den damit verwandten politischen innern und äussern Verhältnissen genau zu vergleichen, so ist die ausführliche Bemerkung der Gründe, warum sie so und nicht anders stimmen, allemal der ständischen Aufmerksamkeit ganz würdig, sie ist ungemein verträglich, in dem Geist der Kreisverordnungen und Schlüsse und in das innere Triebwerk einzudringen, und kann oft, sehr oft von guten Folgen seyn.

§. 400.

Darinn unterscheidet sich das Deputationsprotokoll von einem andern, daß, da die Mitglieder der ordentlichen Kreisdeputation überhaupt schon bestimmt sind, derselben besondere Anmerkung auf der Nebenseite überflüssig ist, und also ausgelassen wird: wohl aber und mit Grunde die bey der verstärkten ord. Deputation hinzukommenden Stände besonders aufgezählt und bemerkt werden; dieses geschieht aber nur mit Benennung des ständischen Kreislandes, und mit Auslassung der Namen der Kreisgesandten selbst.

Man sehe die beyden hier angefügten Muster eines ordentlichen Kreisdeputationsprotokoll, unter Zfr. I. und II.

III. Muster eines Deputations-protokolls.

I.

Actum Ulm in deputatione ordinaria den 12ten Juni 1783.

1) Sind einige gestern berührte Expeditionen, als

a) ein Promemoria an des kaiserlichen Herrn Ministers Excellenz wegen des österreichischen Schubs,

b) ein Schreiben an den fränkischen Kreis in eben dieser Sache,

c) ein Schreiben an das bayerische Kreisausschreibamt in eben dieser Angelegenheit,

d) ein Schreiben an die eidgenossene Stände wegen des Viehhandels,

e) eine Signatur an die Hochfürstlich kostanzische Gesandtschaft wegen den von der Stadt Isny in Betreff des Wegs über Neutrauchburg geführten Beschwerden,

f) eine Signatur an den gräfl. Truchseß Scheerischen Herrn Abgesandten in eben dieser Sache,

g) eine dergleichen an den Stadt Isnyschen Herrn Abgesandten —

h) eine Signatur an die Fürstl. fürstenbergische Gesandtschaft, wegen der Strasse von Tuttlingen über Hüfingen,

i) eine Signatur an die Reichsstadt Aalen wegen der Königsbrunner Strasse verlesen, und

concludendo

genehmigt worden.

2) Kaum endlich das wegen seiner widrigen Folge und der erforderlichen Sicherstellung für samtliche höchst- und hohe Kreisstände äusserst bedenkliche und daher einer reifen Ueberlegung wohl würdige Fürstlich-Oetting-Spielbergische Ansinnen in Betreff der nachsuchenden Kreises-Kredits-Unterstellung auf ein Anlehen von 400,000 fl. in Vortrag, wobey dann durch eine verlesene, in vielen Bogen bestehende Ausführung die umständliche Anzeige geschehen, was bisher in Ansehung der an Oettingen hingeliehenen 80,000fl. für mancherley Fata und Ausschlüsse sich ergeben hätten, und wie man den in sothaner Angelegenheit etwas mißlich scheinenden Ereignissen und Verlustes-Gefahr dadurch am besten zu begegnen für räthlich erachtet habe, daß nach einer zur öffentlichen Diktatur gegebenen Konvention von Kreises wegen, auf dessen Bestätigung man das ganze geziemend aussetze, gedachtem Fürstl. Hause Oettingen 400,000 fl. auf die Herrschaften 1) auf das Oberamt Oettingen, evangl. Antheils, 2) Oberamt Aufkirchen, 3) Jurisdiktionsamt Münchbroth, und 4) auf die Herrschaft Hochaltingen in dem Masse jedoch vorgestreckt werden möchte, daß davon alsogleich jene 80,000fl. und die von der dortigen Landschaft schuldige 30,000 fl. abgezogen werden; nun solchemnach eigentlich nicht mehr als 290,000 fl. baar vorgeschossen, die vorgehende durch die a. 1773 angestellt gewesene Liquidations-Kommission bekannt gewordene Gläubiger daraus befriedigt würden, Sr. kaiserl. Majestät allerhöchste Bestätigung ausbedungen worden,

Kosten

Kosten und Schaden auf Oettingen fielen, und die Erhaltung eines ansehnlichen Kreismitstandes in Erwägung komme, der sich überdies noch durch einen verlesenen Nachtrag zur gedachten Konvention verbindlich mache, die an den Teutschorden von Zeit zu Zeit geschehende richtige Partialzahlungen durch die anhero zu liefernde Quitungen zu bescheinigen, so, wie der regierende Herr Fürst für die seiner Landschaft zu kreditirende 100,000 fl. besonderer Bürge und selbst Zahler seyn wolle: So wurde die Proposition bejahend gestellt, und das

Conclusum

Durch Hochstift Kostanz, Roggenburg, Ochsenhausen, Zeil, Stadt Augsburg und Ulm dergestalt mit dem Vortrag vereiniget, daß hingegen Baadenscher Seits in vorzüglicher Rücksicht auf das fürstl. Haus Oettingen zwar das Vorhaben in so ferne genehmiget worden, wenn die Ratifikation des kaiserl. Reichs Hofraths, die Einwilligung der völligen Agnatschaft und die Verpflichtung der pfandschaftlichen Beamten auch der Verrechnere werden beygebracht und erwirket worden seyn; wesfalls man sich auf den Fall eines Schadens reservanda eigens vorbehalte, übrigens aber wegen des bekannten Anlehens pr. 80,000 fl. der Eile gegenwärtiger Deliberation der künftigen ähnlichen Fälle halber, und wegen der einseitigen Uebereinkunft die besondern ständische Gerechtsame ausdrücklich verwahre, welch' letzterer Erinnerung besonders Ochsenhausen nebst den Reichsstädten Augsburg und Ulm bey getretten ist, Zeil all ersinnliche (Präkautionen) da-

damit nicht die letztern Dinge ärger werden, als die erstern, bestens empfohlen, Hochstift Augsburg den Mangel eines Verhaltungsbefehls angezogen, und reservanda reserviret, Königsegg-Aulendorf aber dagegen feyerlichst mit dem Anhang protestiret hat, daß es an dem ganzen Vorgang den mindesten Antheil nicht nehme.

3) Wurde allerseits bekannt gemacht, daß Se. russisch kaiserl. Majestät geruhet hätten, durch ein in ganz besonders verbindlichen Ausdrücken abgefaßtes Creditivschreiben, so zur öffentlichen Diktatur gelangen werde, Höchst Dero wirklichen Kammerherrn Grafen von Romanzow als einen ausserordentlichen russisch kaiserl. Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Kreiskonvent abzuordnen, wovon die Anzeige in Pleno zu machen seyn werde.

II.

Actum Ulm in deputatione ordinaria cum adjunctione den 14ten Juni 1783.

Adjuncti

1) Kam das ꝛc.
2) und so weiter.

Wallerstein.
Schussenried.
Rothenfels.
Dünkelsbühl.

Zwey-

Zweyter Absatz.

Vom Pleno.

Uebersicht der Abhandlung.

1) Endzweck des Pleni §. 401.
2) Zeit und Anfang der Versammlung §. 402.
3) Ansage des Plenums §. 403.
4) Form und Inhalt des Ansagezettuls §. 404.
5) Versammlungsort §. 405.
6) Erscheinung und Auffahrt der Gesandten §. 406.
7) Eintritt ins Zimmer §. 407 408.
8) Beschäftigung des Pleni §. 409.
   a) Direktorialvortrag §. 409.
   b) Stimmensammlung und Ablegung §. 410 — 417.
9) Führung des Kreisprotokolls §. 418.
10) Ende des Pleni §. 419.

Zweyter Absatz.

Vom Pleno.

§. 401.

1) Begriff und Endzweck des Pleni.

Das Plenum wird den Sitzungen der ord. Deputation entgegen gesetzt; indem hier nur der Ausschuß, dort aber alle Kreisgesandten sich versammeln.

Der Endzweck des Pleni ist entweder die Eröffnung des Kreiskonventes vermittelst Ablegung der Hauptproposition; (erstes Plenum) oder die Bestätigung der gutächtlichen Resolutionen der ord. Deputation, oder die Verlesung und Besieglung des Kreisabschieds (letztes Plenum).

§. 402.

2) Zeit und Anfang der Versamlung.

Die vollen Versammlungen pflegen nur einmal in der Woche und zwar Samstags gehalten zu werden.

Nur

Nur das erste Plenum nimmt seinen Anfang um halb zwölf, die übrigen alle fangen um eilf Uhr an und dauern bis 12 Uhr.

§. 403.

Das Plenum wird auf Veranlassen der wirtemberg. Direktorialgesandtschaft den Gesandten mittelst eines Ansagezettuls, der von einem Laquayen Morgens bey einem jeden Gesandten abgelegt wird, angesagt. 3) Ansage des Pleni.

§. 404.

Gedachter Ansagezettul hat das Format eines einfachen Oktavblättchen, und bemerkt a) den Tag des Monats b) die Stunde, da die Versammlung ihren Anfang nimmt: und c) den Gegenstand, welcher das Plenum beschäftigen wird, wie es aus nachstehenden Mustern zu ersehen. 4) Form und Inhalt des Ansagezettuls.

I.

Sabbathi d. 28. Maii
hora XI. cum dimid.
ad
Propositionem Generalem.

II.

II.

Veneris d. 3. Junii.
hora XI.
in Pleno.
ad Delib. I. & IV.

III.

Sabbathi d. 11 Junii
hora XI.
in Pleno
ad
Delib. II. III & IV.

IV.

Lunæ d. 20. Junii.
hora XI.
in Pleno
ad
Deliþ. I. & IV.
&
ad Receſſum.

V.

Martis d. 21. Junii.
hora XI. cum dimid.
in Pleno
ad Receſſum.

§. 405.

Die vollen Versammlungen pflegen auf dem Stadtrathhause in der gewöhnlichen Rathsstube gehalten zu werden. Das Zimmer hat ein finsteres trauriges Aussehen. *)

5) Versammlungsort.

§. 406.

Die wirtemberg. kreisausschreibamtlichen Gesandten pflegen bey dem ersten und letzten Pleno in einem mit 6 Pferden bespannten Galawagen unter Begleitung und Vorausstrettung mehrerer Livreebedienten, — sonsten aber, so wie die kostanz. und die übrigen fürstl., gräfl. und prälat. Gesandten in einem zweyspännigen Wagen ohne weiteres Gepränge aufzufahren.

6) Erscheinung und Auffahrt der Gesandten.

---

*) Den Verfasser dieses Aufsatzes durchfuhr ein heiliger, kalter Schauer bey dem Aufblick, den er in das Zimmer bey seinem ersten Eintritt that.

Ideen von Ehrsucht, Alterthum, Wohl des Vaterlandes, Völkerpolitik und Patriotismus durchliefen seinen Kopf ins Kreutz und in die Quere: Er bebte zu seinem Sitze hin, voll von grosser Erwartung saß er da, allein mit dem Gedanken beschäftiget: Die Zeit ist schwanger von grossen Begebenheiten.

§. 407.

7) Eintritt ins Zimmer.

Bey der vollen Versammlung der Gesandten zeigt sich wieder ein sehr auffallender, und, wenn man's beym Licht betrachtet, etwas herabwürdigender Unterschied zwischen den fürstlichen und den übrigen Kreisgesandten, indem jene sogleich bey ihrer Ankunft in das Versammlungszimmer sich verfügen, und daselbst ihren Platz nehmen; alle übrigen Gesandten aber müssen vor der Thüre warten, bis sie, nachdem alle fürstliche Gesandten beysammen sind, durch den Thürhüter hereingerufen und eingelassen werden, wo dann die gräfl. und prälat. ohne Beobachtung des Ranges hineingehen. An die städtischen kommt die Reihe des Eintritts zuletzt.

§. 408.

Es würde diese Unterscheidung weniger kränkend seyn, wenn den Gesandten ein besonderes anständiges Zimmer angewiesen wäre *), um dort warten zu können; allein diese

*) Das gräfliche Kollegium beschloß auf einem Grafentag zu Biberach von 1699., es dahin einzuleiten zu suchen, daß das lange Warten ante Sessionem circuli abgestellet — den Prälaten und Grafen ein besonderes Zimmer eingeräumt und die Zeit des Ansagens besser observirt werde.

Man sehe den Kollegialabschied dieses Grafentages vom 17ten Sept. 1699.

diese Rücksicht ist auf sie nicht genommen, sie müssen sich gefallen lassen, länger als eine Viertelstunde auf steinernen Blatten zu stehen, welches bey kalter, feuchter Witterung sehr unangenehm ist, und der Gesundheit manches Gesandten nachtheilige Folgen erzeugen kann.

Vor der Thüre haben sich zwar die prälat. und gräfl. Gesandten von den städtischen abgesondert, indem diese auf der linken, jene auf der rechten Seite des Platzes vor der Rathsstube sich zu versammeln pflegen; allein dieses kann den Abstand, den in diesem Punkte die Observanz des Kreises zwischen den fürstlichen und nicht fürstlichen Gesandten festgestellet hat, um nichts vermindern.

§. 409.

Die einzige Beschäftigung des ersten Pleni bestehet in dem schriftlich verfaßten Vortrag der allgemeinen Proposition, welcher von dem ersten wirtembergischen Direktorialgesandten geschieht; und hernach zur Diktatur befördert wird.

8) Beschäftigung des Pleni.

a) Direktorialvortrag.

Das letzte Plenum beschäftigt sich allein mit der nochmaligen Verlesung des bereits zur Diktatur gebrachten Kreisabschiedes und dessen Besieglung (wovon unten)

In den übrigen Plenis kommen nach der gegenwärtigen Einrichtung die in dessen gefaßten Entschließungen der ordentlichen Deputation und andere Punkte, die zur Wissenschaft des gesamten Kreises zu bringen sind, zum Vortrag.

Das erste also, was in diesen vollen Versammlungen geschieht, ist, daß diese Verhandlungen der ord. Deputation von dem ersten wirtembergischen Direktorialgesandten unter Beziehung auf die bereits durch die Diktatur mitgetheilten Schriften und Aktenstücke also vorgetragen werden, daß, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, entweder nur eine simple Anzeige von etwas gemacht, oder ein Gutachten der ord. Deputation zur Bestätigung vorgelegt wird.

Die Verhandlungen eines jedesmaligen Pleni werden hernach von dem Kreissekretär in die Form eines Kreisschlusses gebracht, dieser sodann vorerst der ord. Deputation, und nachwärts auch dem nächstfolgenden Pleno zur Genehmigung vorgelegt.

In diesem Fall wird der Kreisschluß in Pleno forderſamſt von dem zweyten wirtembergischen Direktorialgesandten vorgelesen, und unmittelbar darauf schreitet der erste Direktorialgesandte zum Vortrag der bisherigen Kreisdeputations-Verhandlungen.

§. 410.

b) Stimmensammlung und Ablegung.

Sind nun, nebst dem Kreisschluß (§. 409.) alle, die Woche hindurch von der ord. Deputation vorgenommenen Geschäfte und Punkte nach einander dem Pleno vorgetragen, so werden von dem ersten wirtembergischen Gesandten mittelst Aufrufes der einzelnen Stände die Stimmen nach der oben bemerkten Ordnung gesammelt.

§. 411.

§. 411.

Damit nun der Gesandte wisse, worauf er zu stimmen, und in Ansehung welchen Punktes ein besonderes Votum abzulegen oder vielleicht ein besonderes Interesse zu beobachten oder zu bewahren habe, muß er die vorgetragenen Punkte in der nämlichen Ordnung für sich anmerken, und darauf bey der Abstimmung Rücksicht nehmen.

§. 412.

Der Abstimmung selbst pflegt eine kurze Anrede an die gegenwärtige Versammlung voranzugehen. Sie heißt gewöhnlich also: Insonders Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren Abgesandte; die städtischen setzen noch hinzu: auch Hochgeneigte Herren Abgesandte.

§. 413.

Die Abstimmung geschieht erst nach geschehenem Aufrufe, und zwar a) entweder ganz kurz, wenn nämlich der Gesandte nichts besonderes zu sagen hat.

In diesem Fall schließt man sich entweder lediglich an die Stimmenmehrheit, oder an das Gutachten der ord. Deputation oder an den vortrefflichen Vortrag des Direktoriums an. Dies pflegt meistentheils mit folgenden

Worten erklärt zu werden: cum majoribus, cum propositione, mit dem Gutachten der löblichen ord. Deputation, mit dem vortrefflichen Antrag, cum concluso & dictatis. Man ist diesfalls an keine bestimmte Formeln gebunden.

§. 414.

b) Oder etwas weitläufiger (§. 412.). Ein solche weitläuftigere Stimme kann der Gesandte schriftlich verfassen, sodann in Pleno vorlesen, und nachher zum Kreisprotokoll abgeben.

§. 415.

Hat ein Gesandter mehrere Stimmen zu vertretten, so werden dieselbe nicht auf einmal, sondern in der Ordnung, wie der Aufruf geschieht, abgelegt; und stimmen sie miteinander überein, so kann er, wenn er das zweytemal aufgerufen wird, sich kürzlich auf seine erste Stimmung beziehen, welches mit den Worten: wie zuvor, oder z. B. wie Baaden-Durlach, wenn nämlich die erste Stimmung unter diesem Aufrufe abgegeben worden, zu geschehen pflegt.

§. 416.

Hat ein Stand ein besonderes Anliegen bey dem Kreis angebracht, — und es wird in Pleno desselben Gesuch willfahret, so ist es eine nicht auffer Acht zulassende Höf-

Höflichkeit, daß der diesen Stand vertrettende Gesandte seiner Abstimmung eine kurze Verdankung an das hochfürstliche Kreisausschreibamt für die hochgeneigte gute Einleitung — an die Gesandten aber, welche schon in favorem abgestimmt haben, für die günstige Abstimmung beyfüget, und den nachfolgenden Stimmenden seine Anliegenheit zu weiterer Unterstützung empfiehlt.

§. 417.

Wenn ein anwesender Gesandter während dem Kreiskonvent abgerufen wird, oder sonst aus einer Ursache dem Pleno nicht beywohnen kann, so soll er einen andern Gesandten substituiren, dieser nun pflegt seiner Stimmung die ausdrückliche Meldung der Substitution mittelst der Worte: *Vigore Substitutionis* oder Kraft der Substitution vorauszuschicken.

§. 418.

9) Führung des Kreisprotokolls.

Ueber all das, was in dem Pleno vorgehet, führet der im Pleno an einem besondern Tische sitzende Kreissekretär ein Protokoll, welches das Kreisprotokoll, folglich eine gemeinschaftliche Kreisakte ist, aber nicht zur Diktatur gebracht wird; obgleich den interessirten Ständen die Einsicht und die Mittheilung der Auszüge desselben nicht verweigert werden kann.

Von dem innern Bau des Kreisprotokolls weis ich nichts eigenthümliches anzuführen, nur das will ich bemerken, daß, wenn ein auf den Kreiskonvent abgeschickter Gesandter einem Pleno nicht beywohnt, dieses mit: *Absens*; wenn aber der Stand den Kreiskonvent gar nicht beschickt, noch die Simmverführung einem andern übertragen hat, so wird dieses nach geschehenem Aufruf, mit Nemo in dem Kreisprotokoll bemerklich gemacht.

§. 419.

10) Ende des Plenums.

Haben nun alle einem Pleno, nach Bestimmung der Kreisdirektorial-Gesandtschaft vorzutragende Punkte ihre Erledigung erhalten, so verbleiben die Gesandten so lange noch auf ihren Sitzen, bis Wirtemberg den Wink zum Aufbruch giebt; worauf die nicht fürstliche und dann die fürstliche Gesandten ohne Beobachtung eines Ranges sich entfernen.

Dritter Absatz.

Von den, während dem Kreiskonvent vorkommenden schriftlichen Vorträgen.

---

§. 420.

I. Ueberhaupt. Die bey Betreibung der auf den Kreis sich beziehenden Geschäfte während der Kreisversammlung vorkommenden schriftlichen Aufsätze haben entweder den Kreis selbst, oder das hochfürstliche Kreisausschreibamt, oder einen Kreisgesandten, oder einen an den schwäbischen Kreis akkreditirten Minister, oder einen Kreisbeamten zum Urheber.

§. 421.

Die schriftlichen Aufsätze, deren Urheber Kreisbeamten sind, sind entweder Bittschriften oder Berichte und Relationen, und diese letztere können mit oder ohne Gutachten gefasset, abgeforderte und unabgefordert Berichte seyn.

Die

Die Verfassung dieser Art schriftlicher Aufsätze hat nichts eigenthümliches, sondern richtet sich lediglich nach den diesfalls statthabenden allgemeinen Grundsätzen.

§. 422.

Die schriftlichen Vorträge, welche den Kreis selbst zum Urheber haben, enthalten A. entweder Befehle und Aufträge desselben an Kreisgesandten oder Officialen, welche in Dekrete und Signaturen abgetheilt werden, oder B. nicht; diese sind a) entweder an niemand besonders gerichtet: dahin gehören z. B.

1) Die einzelnen Kreisschlüsse;
2) Der Kreisabschied;
3) Die Kreisverordnungen und Patente.
4) Schriftliche Aufsätze über Verträge und Traktaten, und
5) die Kreisprotokolle.

b) Oder an jemand besonders gerichtet; diese sind

α) entweder nach Art eines Briefes abgefasset

β) oder nicht; diese heissen Memoire, dahin die Pro- und Gegenpromemoria gehören.

§. 423.

§. 423.

Schriften, welche das hochfürstliche Kreisausschreibamt zum Urheber haben; werden

a) entweder von demselben gemeinschaftlich oder von Wirtemberg allein abgefasset; sie haben

b) entweder die kreisausschreibenden Fürsten selbst oder deren Direktorial-Gesandtschaften zum Urheber.

§. 424.

Da von dem Kreisprotokoll oben das nöthige beygebracht ist, und von dem Kreisabschied das folgende Hauptstück handeln wird, so schränken sich die Bemerkungen in Absicht auf die, den Kreis selbst zum Urheber habenden schriftlichen Aufsätze auf die noch übrigen Arten dieser Schriften (§. 422.) ein.

II. Insonderheit. Kreispatente, Verordnungen.

Schreiben, Patente, Verordnungen, Aufsätze über Verträge, wobey der Kreis ein mitpaciscirender Theil ist, welche im Namen des Kreiskonventes erlassen, und abgefasset werden, werden

a) in der Regel von niemand namentlich unterschrieben, und die Besieglung pflegt durch die vorsitzende Stände der fünf Bänke zu geschehen.

b) Die Unterschrift pflegt in diesem Fall zu seyn:

Der Fürsten und Stände des löblichen schwäbischen Kreises bey gegenwärtigem allgemeinen Kreiskonvent anwesende Räthe, Bottschafter und Gesandte. Unmittelbar unter diese Unterschrift werden die Sigilla beygedruckt.

c) Die Bemerkung des Orts, des Monatstags und Jahrs aber folget unmittelbar am Schlusse der Verordnung oder des Patents, in der nämlichen ununterbrochenen Zeile.

d) Sie werden übrigens in der dritten Person gefasset.

e) Nach vorausgeschickter Veranlassung folgt die Verordnung selbst und dann der Schluß, wie aus dem beygefügten Muster N. 1. zu ersehen.

§. 425.

In den Aufsätzen über Verträge, woben der Kreis ein paciscirender Theil ist, setzen manchmal die Gesandten und Räthe der fünf bankesvorsitzenden Stände der Besieglung ihre Namen bey.

Dieses geschah bey dem zwischen Bayern und dem schwäbischen Kreise in Betreff der Stadt Donauwörth geschlossenen Vertrag.

§. 426.

Von einzelnen Kreisschlüssen.

Der innere Bau der einzelnen Kreisschlüsse, welche während einem Kreiskonvent gefasset werden, ist dieser:

a)

a) Die Rubrik bemerkt α) der wie vielte Kreisschluß es ist. ß) Den Tag des Monats, an welchem derselbe genommen worden.

b) Der Inhalt selbst ist in einer erzählenden, kurzen und natürlichen Schreibart unter Beziehung auf die dazu Bezug habenden schriftlichen Vorträge dargestellt.

c) Sie haben keine Unterschrift noch Besieglung. Man sehe das Kreiskonklusum unter Zfr. 2.

d) Uebrigens sind sie so abzufassen, daß sie mit dem innern Gehalt der meisten Stimmen übereinstimmen, und denselben ganz genau, nicht mehr und nicht weniger, ausdrücken.

§. 427.

Die Dekrete und Signaturen, welche beyde von dem Schlußworte: Decretum oder Signatum ihre Benennung haben, werden sowohl an die Kreisgesandten als auch an die angesehenern Kreisbeamten erlassen.

In demselben haben ganz keine Kurialien statt: Sie werden in der dritten Person abgefasset. Die Schreibart ist in der Regel verfügend, übrigens natürlich und kurz. Sowohl die fürstlichen als nicht fürstlichen Kreisgesandten werden, Herr Abgesandter, genennet: siehe die Beylage 3 und 4.

Beylage 3. 4.

§. 428.

§. 428.

Mit den andern Kreisen, auswärtigen Ministern u. d. gl. pflegt der versammelte Kreis mittelst Schreiben *), mit dem anwesenden kaiserlichen Minister aber mittelst Memorien zu kommuniciren. In diesen bedient sich der Konvent gegen den kaiserlichen Minister in Konterte der Kourtoisie des vortrefflichen kaiserlichen Herrn Minnisters (N. N.) Excellenz. — Und im Schlusse pflegt er sich zu desselben Propension und Geneigtheit zu empfehlen.

N. 5. S. Beylage N. 5.

§. 429.

Nur ausser dem Kreiskonvente können im Namen des Kreisausschreibamts selbst (§. 423.) schriftliche Vorträge an die Kreisstände so wohl, als an auswärtige erlassen werden.

Diese Art Staatsschriften unterscheiden sich darinn, daß sie

a) entweder mit vorausgeschickter vollständiger Titulatur oder ohne dieselbe und

b) entweder in Form eines an einzelne Stände gerichteten Briefes, dergleichen die Kreisausschreiben sind, oder eines Patents abgefasset sind.

Die

---

*) Man vergleiche hierüber Becks Staatspraxis 1sten B. 8. Kap. §. 22. ff. 2. Aufl.

Die letztern werden gewöhnlich mit dem Worte: Signatum, nebst Bemerkung des Monatstags und Jahrs geschlossen.

Die Unterschrift und Besieglung wird unmittelbar unter die letzte Zeile gesetzt. Manchmal werden nur die beyden kreisausschreibamtlichen Sigille, ohne Beyfügung des Namens der Kreisdirektorialfürsten hingesetzt.

Man sehe die Beylage unter N. 6. 7. N. 6. 7.

§. 430.

Uebrigens ist noch zu bemerken:

1) Die kreisausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises haben sich in Kreissachen eines gemeinschaftlichen Titulaturbuches verglichen, wovon eines bey der Kreiskanzley, das andere bey Kostanz aufgehoben wird.

2) Wenn auf Kreistagen etwas heraus oder abgegeben wird, so geschieht die Expedition unter dem Namen der Kreiskanzley, wofern aber sonst Zeugnisse und dergleichen ausgefertigt werden, so heißt es: **unter hievor gedrucktem hochfürstlich-wirtembergischen Direktorialinsiegel.**

3) Manchmal haben die Kreisdirektorialgesandtschaften einem Gesandten während dem Kreiskonvent etwas zu erkennen zu geben, ohne daß es jedoch zur Kundbarkeit des Kreises gebracht werden soll. Dieses geschieht alsdann nach Art einer Note, oder Promemoria, welches von beyden Gesandten Kostanz und Wirtemberg unterschrieben aber nicht besiegelt, sofort dem Gesandten durch einen Kreis-Kanzleydiener zugestellt wird.

§. 431.

§. 431.

Kreisgesandte. Ausserhalb des Konventes will man von Seiten der Kreiskanzley nicht gestatten, daß die Stände in Form eines Promemoria oder Signatur bey der Kreiskanzley einkommen, sondern, daß solches mit Vorsitzung der gewöhnlichen kreisausschreibamtlichen Titulatur geschehe.

Aber während dem Konvente nimmt man von allen Gesandtschaften Promemorien an, sie mögen an den ganzen Kreiskonvent oder an das hochfürstliche Kreisausschreibamt insbesondere gestellet seyn.

§. 432.

Ob das Promemoria an das hochfürstliche Kreisausschreibamt oder an die Versammlung der Stände im gegebenen Falle zu richten, darüber lassen sich keine allgemeine Regeln geben, dies hängt bloß von der Beurtheilung der Kreisgesandten ab.

§. 433.

Von welcher Art das Promemoria seyn mag (§. 432.), so ist desselben innere Einrichtung immer die nämliche:

a) Die den Briefen eigene Form fällt ganz weg; die Promemorien haben also keine Titulatur und Anrede, weder bey dem Anfang, noch am Schluß.

b) Sie werden in Ansehung des Sprechenden sowohl, als dessen, an den der Vortrag gerichtet ist, in der dritten Person abgefasset, obgleich auch manchmal der Verfasser sich in der ersten Person redend einführt: das erste aber ist gewöhnlicher.

c) Der Inhalt des Promemoria selbst bestehet

α) Aus der Veranlassung, welche den Eingang machet,

β) aus der Hauptsache, die meistentheils mit, manchmal auch ohne Bemerkung der Gründe vorgetragen wird.

Unmittelbar darauf folgt

d) der Schluß, der sehr verschieden seyn kann, jederzeit aber in gewissen Formeln der Höflichkeit, die aber nicht an bestimmte Ausdrücke geheftet sind, bestehet.

e) Unmittelbar an den Schluß in der nemlichen Zeile wird die Bemerkung des Orts, Monatstags und Jahrs angehängt.

f) Die Unterschrift des Gesandten stehet auf der linken Seite ohne alle Courtoisie, etwas unter dem Vortrage.

g) Gegen den Kreis bedient man sich der Kurialien: hochlöbliche (oder hochansehnliche) Kreisversammlung, und gegen das Kreisausschreibamt: hochfürstliches oder auch: hochlöbliches Kreisausschreibamt.

h) Die Promemorien werden nicht besiegelt, auch nicht halbbrüchig geschrieben: sie haben auf der Aussenseite des in Quart zusammengelegten ganzen Bogens die Aufschrift: Promemoria an das hochfürstliche Kreisausschreibamt: oder nur schlechthin: Promemoria.

§. 434.

Nichts würde zweckwidriger seyn, als die Weitschweifigkeit des Promemoria.

Die Kürze des Vortrags, welche jedoch die Ausführlichkeit nicht ausschliest, die Deutlichkeit und Bestimmtheit sind nothwendige Eigenschaften dieser Art Staatsschriften.

Die Schreibart ist theils erzählend, theils ausführend, nach Erforderniß des Objekts: weder diese noch jene ist dem Promemoria eigen.

Die Absicht desselben muß entscheiden, muß den Ton und die Art des Vortrags bestimmen; sie ist überhaupt von allem Ceremoniel, von allem Gepränge weit entfernt. Natürliche, ungekünstelte Simplizität, Bescheidenheit, Würde nnd Anstand, Höflichkeit, zusammenhängende und leicht fliessende Stellung der Gedanken und Ausdrücke sind Schönheiten, die man an diesen schriftlichen Aufsätzen am aller ungernsten vermisset.

Muster sind unter Zfr. 8. 9. 10. beygefügt. Zfr. 8. 9. 10.

§. 435.

Die Promemorien sind entweder allein an das hochfürstliche Kreisausschreibamt oder an die Kreisversammlung gerichtet; jene werden zweymal, diese zehenfach ausgefertiget, und in jenem Fall nur den zweyen Kreisdirektorialgesandten Kostanz und Wirtemberg; in diesem aber den Mitgliedern der ordinari Deputation von dem Gesandten selbst oder auch den Sekretären zugestellet.

Drittes Hauptstück.

Ende des schwäbischen Kreiskonventes.

Erster Absatz.

Von dem Ende der Kreiskonvente, und von den letzten Verrichtungen der Kreisgesandten.

§. 436.

Da die Dauer des schwäbischen Kreiskonventes überhaupt nicht festgesetzet ist, so kann dieselbe nach Erforderniß der Umstände und Materien länger oder kürzer seyn. Dermalen und wenn keine besondere Ereignisse und Zeitläufte die Kreisversammlungen veranlassen, dauern diese nicht über vier Wochen.

§. 437.

§. 437.

Sind die Kreisangelegenheiten erledigt und die Berathschlagungsgegenstände erschöpft, so ist der Kreiskonvent am Ende und desselben Beschliessung, die eine Kreisdirektorialbefugniß ist, erfolget.

Das eigene Merkmal des Endes der Kreisversammlung ist die Abfassung des Kreisabschiedes und dessen Besieglung.

§. 438.

Wenn demnach die Kreisgesandten ohne Abfassung eines förmlichen Rezesses, obgleich mit dem Verlaß, auseinander gehen, entweder zu einer bestimmten Zeit oder auf eine anderweite kreisausschreibamtliche Veranlassung wieder zusammen zu kommen, so ist der Konvent nicht geendigt, sondern prorogirt.

§. 439.

Die Prorogation eines Konventes kann verschiedene Ursachen haben.

Uneinigkeit der Stände, Ceremonielstreitigkeiten, der Berathungsgegenstand selbst, welcher manchmal erfordert, daß vor der zu fassenden Entschliessung die Aufklärung und

Entwicklung gewisser Umstände abgewartet werde u. d. gl. *)

§. 440.

Der prorogirte Kreiskonvent ist also einer und eben derselbe, und die Prorogation selbst hängt von der Willkühr des gesamten Kreises ab, und muß mit Bewilligung desselben beschlossen werden.

§. 441.

Die Kreisgesandten sollen das Ende der Kreiskonvente abwarten, doch ist derselben Abreise, die nur einen oder zwey Tage der Besieglung des Rezesses vorhergehet, ohnbedenklich. Daher pflegen die wenigsten Gesandten dem letzten Pleno, da die Besieglung vorgenommen wird, beyzuwohnen.

§. 442.

Die Kreisgesandten müssen vor ihrer Abreise, sie mag noch während dem Konvent, oder am Schluß desselben geschehen, bey den Kreisdirektorial-Gesandtschaften Abschiedsvisiten machen, diese aber sind unter den übrigen Gesandten mittelst wechselseitiger Verabredung gegen einander aufgehoben.

Dieses

---

*) S. J. J. Mosers Kreisverfassung Seite 403. ff.

Dieses stehet demnach nicht im Wege, daß sie aus Achtung oder Freundschaft, oder auch aus politischen Rücksichten hie und da abgestattet werden.

§. 443.

Zu den letzten Verrichtungen der Kreisgesandten gehört auch, daß derjenige, welcher bey dem Kreis Angelegenheiten zu betreiben hatte, und daher der Kreiskanzley Bemühungen verursachte, derselben sowohl bey Kostanz als Wirtemberg ein Geschenk zurücklasse, welches nach Beschaffenheit des Geschäftes geringer oder grösser seyn kann. Hierüber läßt sich weiter nichts bestimmtes sagen.

Ob aber dergleichen Geschenke auch ausser dem Fall, daß man bey dem Kreiskonvent besondere Angelegenheiten zu betreiben hatte, abzureichen seyn; diese Frage kann ebenfalls nicht allgemein beantwortet werden.

Ein jeder Gesandter muß diesfalls die eigene Kreisakten und Kreiskosten, Verzeichnisse nachschlagen, und sich darinnen Raths erholen. So viel ist gewiß, daß die Nichtabrechnung eines Geschenkes in dem gegebenen Falle vernünftiger und die damit übereinstimmende Observanz wahrscheinlicher ist.

Zweyter Absatz.

Von den schwäbischen Kreisabschieden.

Uebersicht der Abhandlung.

a) Begriff des Kreisabschiedes.

b) Innerer Bau und Bestandtheile des schwäbischen Kreisabschiedes.

c) Weitere Erläuterungen und Bemerkungen.

§. 444.

Ein Kreisabschied (Kreisrezeß recessus circularis) ist ein Aufsatz, in welchem bey Endigung des Kreiskonventes alle während demselben gefaßte einzelne Kreisschlüsse unter beständiger Beziehung auf die anderweite damit verbundene und zur Kreisdiktatur gebrachte schriftliche Aufsätze in eine gewisse allgemeine Formel gebracht und aufgezählet werden. a) Begriff.

§. 445.

Der innere Bau eines schwäbischen Kreisabschiedes ist dieser: b) Innerer Bau eines schwäbischen Kreisabschiedes.

A. Den Anfang des Kreisabschiedes macht die allgemeine Anfangsformel der zweyseitigen Vorträge: zu wissen 1)

B. In dem Eingang wird
a) forderfamst der kreisausschreibenden Fürsten, 2) sodann
b) des kaiserlichen Ministers, wenn dieser anwesend gewesen, — 3) nicht minder
c) der gesandtschaftlichen dem Herkommen gemäß geschehenen Legitimationen, 4) und endlich

d) der Eröffnung des Konvents durch die Hauptproposition namentlich und ausdrücklich gedacht 5)

C. Der Hauptinhalt bemerkt

a) die in Ansehung eines jeden Berathungspunktes

1) allenfalls erstatteten Gutachten der ord. Deputation.

2) Die darauf gefaßten einzelne Kreisschlüsse,

3) und andere dabey vorgekommene schriftliche Aufsätze, diese mögen den Kreis selbst, oder einen Kreisgesandten, oder sonst jemanden zum Urheber haben.

4) Diese Aufsätze aber werden nicht wörtlich eingerückt, sondern es wird nur auf dieselben als Beylagen des Rezesses,

5) welche mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet werden, hingewiesen.

b) Die Aufzählung der Berathungsgegenstände beobachtet die nämliche Ordnung, in welcher dieselbe in dem Kreisausschreiben aufgestellt sind.

c) Ein jedes Hauptdeliberandum wird allemal vor der Bemerkung der in desselben Hinsicht vorgegangenen Verhandlungen wörtlich von dem übrigen Vortrag abgesondert, und etwas einwärts, damit es sogleich in die Augen falle, eingerückt.

d) Bey dem letzten Deliberandum, welches die Incidentien begreift, ist die Ordnung, in welcher dieselben einzeln aufgeführt werden, zwar willkührlich, doch pflegen die wichtigern und worauf der Kreis mehr Rücksicht zu nehmen hat, voraus zu gehen.

D. Der Beschluß enthält

1) Die Nachricht von der dreyfachen Originalausfertigung des Kreisrezesses,

2) und von der Unterschrift und Besieglung,

3) mit Bemerkung der Namen und Charaktere der Gesandten, welche im Namen der fünf Bänke den Rezeß unterschrieben und besiegelt haben.

4) Dann die Beyfügung des Orts, Monatstags und Jahrs, da der Rezeß gefertiget worden, und endlich

5) Die Besieglung, welche Kraft Kreisschlusses von 1549 durch die fünf banksvorsitzenden Stände geschieht.

Dann erst

6) werden die Kreisstände und deren Gesandten in hergebrachter Ordnung aufgezählet.

§. 446.

e) Weitere Erläuterungen.

1) Bey der Aufzählung der einzelnen Kreisstände, die dem Kreisrezeß angehängt zu werden pflegt, ist die Alternation nicht wie bey dem Aufruf in Pleno hergebracht, sondern es werden zuerst die geistlichen, dann die

die weltlichen Fürsten, hienächst alle Prälaten, hernach die Grafen und zuletzt die Städte aufgeführt.

Die geistlichen und altweltlichen Fürsten werden mit Namen und ihrer ganzen Titulatur, unter den neuern die Fürsten von Hechingen und Sigmaringen auch mit Namen, aber mit dem simpeln Beysatz Fürsten zu Hohenzollern Hechingen und respectivè Sigmaringen — die übrigen neuen Fürsten aber so wie die Prälaten, Grafen und Städte nur mit der Benennung des kreisständischen Gebiethes und der Stadt angeführt.

3) Hat der Stand den Kreiskonvent nicht beschickt, so wird er dennoch genennt, die Nichtbeschickung aber mit Nemo bemerklich gemacht.

4) Hat der Stand mehrere Gesandte abgeschickt, so werden diese in ihrer Rangordnung aufgeführt und ist von denselben die Stimmverführung einem andern Gesandten aufgetragen, so wird dieser genennt.

§. 447.

Von Anfang bis aufs Jahr 1549 wurde nur ein Original des Kreisrezesses ausgefertigt und in der wirtembergischen Kreiskanzley aufbewahret.

Von

Von 1549 bis 1625 wurden zwey Originalien — und seit 1625 bis auf den heutigen Tag werden die Originalien des Rezesses ausgefertigt und davon eines dem Hochstift Kostanz, das andere dem Hause Wirtemberg und das dritte der Stadt Ulm zugestellt.

Die übrigen Stände erhalten den Kreisrezeß durch die gewöhnliche Kreisdiktatur. Und da diese mit den Originalien in dem letzten Pleno mittelst öffentlicher Verlesung verglichen und collationirt werden, so haben sie mit den letzten den nämlichen Werth und Glaubwürdigkeit.

§. 448.

Dem Verfasser des Kreisrezesses, welcher dermalen der zweyte wirtembergische Gesandte ist, pflegen dafür 75 fl. aus der Kreiskassa bezahlt zu werden.

§. 449.

Im letzten Pleno wird der Kreisrezeß von dem zweyten wirtembergischen Gesandten nochmal vorgelesen und darauf werden die vor der Thüre wartenden Sekretärs der Bankvorsitzenden Stände von dem Kreissekretär hereingerufen, und die Sigille der fünf Bänke den drey Originalien beygedruckt.

Nach

Nach vollbrachter Besieglung pflegt der erste wirtembergische Direktorialgesandte an die Versammlung noch einige Kurialien für das dem hochfürstlichen Kreisausschreibamt bezeugte Vertrauen u. d. gl. abzulegen, und damit dem Kreiskonvent das völlige Ende zu geben.

N. 1.

Fruchttheurung und Sperre.

Es haben zwar beeder des Löbl. Schwäbischen Creyses ausschreibenden Fürsten Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. nach Dero für das allgemeine Beste dieses Löbl. Creyses tragenden ohnermüdeten Sorgfalt bey der im letzt abgewichenen Spath-Jahr eingerissenen Frucht-Theurung die höchst rühmliche Verordnung unterm 22. Novembris a. p. vermittelst ausgekündten Patenten, ergehen lassen, daß die von einigen so inn- als ausländischen Negotianten und Korn-Kippern unternommene übermäßige Frucht-Aufkäuffe und deren Verführung ausser dem Creyse nicht gestattet, so fort dieselbe auf Art und Weise restringiret werden sollen, damit in denen disseitigen Creyß-Landen die Früchte weder zu hoch steigen, noch auch ins künftige ein Abmangel daran erscheinen möge: Gleichwie man aber bey gegenwärtig allhier anwesender allgemeiner Creyß-Versammlung für gut befunden, die ein und andern Orts angelegte Particular-Sperr, in so ferne sie andern Hoch- und Löbl. Creyß-Mitständen die Durchfuhr der Früchte zu Wasser und zu Land einzuschränken abzwecket, in Rücksicht der hieraus entstehenden Inconvenientien zwar gänzlich aufzuheben, dabey aber jedannoch es bey dem Inhalt vorermeldt Creyß-Ausschreib-Amtl. Patenten noch ferner zu belassen.

Als hat man dahero dieselbige durch gegenwärtiges Patent wiederholen, und sich anbenebenst zu denen Hoch- und Löbl. Ständen versehen wollen, dieselben werden in ihren Teritoriis, Herrschafften

und

und Gebiethen, die ohneinstellige Obsorge tragen, daß hinführo die Früchten in solcher Uebermaaß, woraus ein Land = verderblicher Abmaugel und Theurung zu besorgen, nicht mehr aus dem Creyß geführet, und zu dem Ende die schädliche Korn= Kippere und Fürkäuffer nicht mehr gedultet, auch auf solche ein wachsames Auge gehalten, insbesondere aber für die so See = oder Land= wärts denen benachbarten Eidgenossen überlassende Früchte kein andere als Edict - mäßige gute Gold= und harte Silber Sorten angenommen werden mögen. Urkündlich ist dieses Patent zu iedermanns Nachricht zu verkünden, und an denen gewöhnlichen Orthen zu affigiren. Ulm, den 14. Maji, 1750.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyses bey gegenwärtig allgemeinem Convent anwesende Räthe, Bottschaftere und Gesandte.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

N. 2.

Flachs und Garnverkauf 1777.

Nachdeme bey gegenwärtiger allgemeiner Crayß-Versammlung zu vernehmen gewesen, wie daß denen bereits in ältern und neuern Zeiten zerschiedentlich ergangenen Verordnungen wegen verbottenen Verkauffs des Flachs und Garns ausser dem Reich nicht die behörige Folge geleistet, vielmehr sothaner Verkauf hier und da gestattet werde: Und nun aber zu Beförderung des allgemeinen Besten äusserst daran gelegen seyn will, daß sothane Landes-Producte selbsten in dem Land verarbeitet- und sodann die daraus verarbeitete Leinwand-Stücke an innländische oder auswärtige Händler verkäuflich angebracht werden mögen: Als hat man sich gemüßiget gesehen, jene wegen des bey Confiscation und andrer schärferer Strafe verbottenen Verkaufs des Garn und Flachses ergangene Verordnungen andurch zu erneuern und einzuschärfen, weßwegen denn die Hoch- und Löbliche Stände andurch so wohlmeinend als ernstlich erneuert werden, ein wachsames Auge darauf zu halten, gegen die Contravenienten mit Confiscation, und, nach Befund der Umständen, anderweiten schärfern Strafe zu verfahren, auch gegenwärtiges Patent zu jedermanns Nachricht und Warnung an denen gewöhnlichen Orthen zu publiciren und zu affigiren. Signatum Ulm, den 23. May 1777.

Der Fürsten und Stände des Löbl. SchwäbischenCrayses, bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Bothschaftere und Gesandte.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

a) Concluſum α) IVtum

β) dd. 5ten Juny 1782.

b.) Der Nachtrag zu dem Gutachten Löbl. Ordin. Deput. ad Deliber. Imum hat nach seinem ganzen Jnhalt so, wie selbiger, nebst denen in dessen Gemäßheit gefertigten Expeditionen, und zwar einem Pro Mem. an des Kaiserl. Herrn Min Excell wegen der Chauſée-Bau-Concurrenz vor die Löbl. Reichsstadt Jsny und Signaturen an die Hochstift Augsburg. Reichs-Gottshaus Neresheim. und Reichs-Stadt Jsny. Herren Abgesandte, wie auch an die Karthaus Buxheim verlesen worden, seine Bestätigung erhalten.

Das nach Maßgabe des 3ten Concluſi in der Fürstl. Sigmaring. Exemtions-Sache verfaßte Gegen-Pro Mem. an des Kaiserl. Herrn Min. Excell. wie auch eines dergleichen an den Fürstl. Sigmaring. Herrn Abgesandten auf das von demselben übergebene Pro Mem. werden so, wie selbige insgesamt den 3ten hujus ad Dictaturam gekommen, approbirt.

Da die gütl. Unterhandlung mit Kur-Pfalz-Bajern wegen der Stadt Donauwörd bey ferndigem Convent dem Hochfürstl. Kraiß-Ausschreib-Amt übertragen worden, und durch dessen bisherige unermüdete Verwendung die Sache so weit gediehen, daß von Einem Hiernächstens zu verhoffen seyenden Abschluß die Anzeige geschehen könne: so ist man denen in dem ſub hodieno dictierten Ordin Deput. Gutachten enthaltenen Anträgen, nach welchen der Löbl. Kraiß gegen eine Averſal-Summe ratione præteriti und der Herzogl. Bajer. Seits geschehenden Uebernahm aller Kraiß-Præſtandorum in Ordin. & Extraordin. pro futuro unter Kaiserl. Maj. und des Reichs allerhöchst und hoher Ratification und Bestätigung, aller bis-

bisherigen Ansprache auf ermeldte Stadt sich begiebt, vollkommen beygetretten, und hat mithin die ganze Verhandlung nebst dem hiernach abgeänderten Verglichs-Aufsatzes zu bestätigen, auch das an Ihro Röm. Kaiserl. Mai. zu erlassende Allerunterthänigste Schreiben zu genehmigen keinen Anstand gehabt.

Diejenige Hoch und Löbl. Stände, welche vermög der am 4ten hujus dictirten Consignation annoch gegen die Kraiß und Invaliden-Cass im Ruckstand haften, sind zu ungesäumter Abtragung ihrer Schuldigkeit ernstlich angewiesen worden.

Die unterm 4ten hujus dictirte Signatur an den Herrn Obrist und Artillerie-Commendanten von Nicolai auf verschiedene Antrags-Punkten besonders wegen der 3jähr. Montirungs-Stücke vor die bey dem Artillerie Magazin Wachtdienste leistende Artilleristen hat man so — wie die sub hodierno ad Dictaturam gekommene Repartition der Gen. - Feld-Marech. Amtl. Kraiß-Cavallerie - Ordonanzen wegen des Löbl. hohen Zoller. Curassier - Regiments so weit man damit zu Stand gekommen genehmiget.

Auf die von verschiedenen Hoch und Löbl. Ständen seit Jahr und Tag eingekommene Dominical - und andre Steuer-Beschwerden sind zwar des Kais. Herrn Minister Excell. vom Hochfürstl. Kraiß-Ausschreib-Amt mehrfältig um die Allerhöchste Remedur Bewirkung angegangen worden; Da aber alle deshalb angewandte Bemüh- und Verwendung fast durchgängig ohne Wirkung gewesen, vielmehr das Verfahren der Vorder-östreich. Stellen je länger, je bedenk- und beschwerl. geworden: so hat man in Gemäßheit des untermzten hujus dictirten Gutachten einer Löbl. Ordin. Deputat. das an Kaiserl. Maj. abgefaßte allerunterthänigste Vorstellungs-Schreiben nebst der dazu gefertigten allerunterthänigsten Vorlegung der Reichs- und Kraißstände-Steuer- und anderer dergl. Beschwerden, wie auch das Empfehlungs-Schreiben an des Herrn Hof und Staats-Kanzler

Fürsten v. Kaunitz Fürstl. Gnaden, nebst dem Pro Mem. an des Kaiserl. Herrn Minist. Excell. in den Dictatis vom 27 und 28ten May 3, 4 und 5ten Juny zu approbiren kein Bedenken getragen.

Die Gebühr-Liste über die vor die Kraiß-Cassa Mannschaft denen Compagnie-Directoriis der beeden Löbl. Kraiß-Infanterie-Regimenter Wolfegg und Fürstenberg zukommenden Prima-Plana-Gelder und Regiments-Unkosten ist am 1ten Juni per Dictaturam bekannt gemacht worden.

N. 3.

Dict. Ulm den 3ten Juny 1782.

COPIA SIGNATURÆ.

an
den Fürstl. Sigmaring. Herrn Gesandten,
dd. Ulm den 3ten Juny.

Dem Fürstl. Hohenzollern-Sigmaring. Hrn. Gesandten ist bereits bekannt, was des Kaiserl. Herrn Ministre Excellenze in betref der dem Fürstl. Stand Sigmaringen von dem Kraiß zu verwilligender gänzl. Exemtion so wol in ordinario als auch extraordinario durch ein übergebenes Pro Mem. anhero gelangen laßen.

Nun ist die Sache im Ganzen allzu wichtig, als daß darüber annoch während gegenwärtigen Kraiß-Convents eine endliche Entschließung abgefaßt werden könne, sondern es ist solche bis auf die letzte Kraißversammlung ausgesetzt worden, besonders da auch in Ansehung der Exemtion und Extraordinario solche Bedenklichkeiten vorwalten, welche eine Prüf- und Ueberlegung erfordern wollen.

Um

Um aber diesem Fürstl. Stand gleichwolen als gleich einige Sublevation und Hilfe zu verschaffen, so hat man von Kraises wegen demselben bereits eine Exemtion in Ordinario auf 10 Jahr verwilliget. Nachdeme man aber auch zu gleicher Zeit die in dem anliegenden von dem Fürstl. Sigmaring. Herrn Abgesandten übergebene P. M. enthaltene Bedenklichkeiten, warum die jenseitige Contingents - Mannschaft nicht wol gänzl. abgedankt werden könne, in Betrachtung gezogen,

So ist hochgedacht Sr. Excellence die Sache auch in diesem Betracht zu billiger Ruckſicht anempfolen, und dabei geäuſſert worden, daß ermeldter Fürstl. Sigmaring. Herren Gesandten sich dießfals mit denselben, und dem zu diesem Geschäft besonders abgeordneten Herrn Hofrath und Landvogten von Blank des näheren benehmen würde.

Gleichwie nun aber auch deme nächst zu der künftigen soliden Einrichtung, in dem Ganzen vonnöthen seyn will, daß nicht nur von dem ganzen statu œconomico tam passivo quam activo eine genaue Verzeichnuß und Nachricht gegeben, zugleich aber auch ein Entwurf mit beigefüget werde, wie und auf was Art, und durch welche Mittel und Wege dem Fürstl. Stand wiederum aufgeholfen, und dessen Verfaßung auf einen soliden Fuß gesetzt werden könne:

Also wird der Fürstl. Sigmaring. Herr Gesandte ersucht, dafür die beliebige Sorge zu tragen, damit sothane beederl. Aufsätze in Zeiten anhero übergeben werden mögen.

Dat. ut supra.

N. 4.

Dict. Ulm den 7ten Juny 1782.

COPIA SIGNATURÆ,

an

die Löbl. Karthaus Burheim,

dd. Ulm den 3ten Jun. 1782.

Nachdeme bey gegenwärtiger Kraiß-Versammlung beschwehrend angebracht worden, wie daß ab Seiten des Hochfürstl. Augsburg. Pflegamts Schönck und der Karthaus Burheim eine bishero ungewöhnl. geweßte Streke Wegs, welcher sonsten nur zu Befahrung der Wiesen bestimmt gewesen, von Oberroth über Osterberg und Pleß ganz neu und chaussee-mäßig angeleget, dadurch aber der uralten Markt und Frucht- und so genannten Rothenthaler Straße der äußerste Nachtheil zugefüget werde: Als will man sich zu der Löbl. Karthaus Burheim zuversichtl. versehen, es werde dieselbe keineswegs gemeint seyn, dießfalls zu gegründeten Beschwerden Anlaß zu geben, vielmehr von dem weitern Strassenbau in so lang gänzl. abstrahiren, bis und dann man nach vorherigen näherer Einsicht und Beschaffenheit der Umstände der Sache näher auf den Grund zu sehen, und die Entschliessung abzufassen im Stande ist; zu welchem Ende man die weitere Erklärung und Vernehmlassung hierunten gewärtiget haben will.

Dat. ut supra.

Dict.

N. 5.

Dict. Ulm den 2ten Juny 1784.

PRO MEMORIA,

an

des Kaiserl. Herrn Ministers Freyhern v. Lehrbach Excell. Noe Conv. Suev. dd. Ulm den 3ten Jun.

Es ist bey gegenwärtiger allgemeiner Kreiß-Versammlung abseiten der Löbl. Reichsstadt Ravenspurg des mehreren vorstellig gemacht worden: wie das die sogenante Gillenbacher Brücke Schaden gelitten, und ermeldte R. St. ob periculum in mora wandelbarer Erhaltung der sich dahin ziehenden beträchtl. Commercial-Straße sich gemüssiget gesehen, die Reparation derselben ungesäumt unter genau möglichstem Kosten, welche sich auf 1700 fl. 42 kr. beloffen, vornehmen zulassen.

Da nun diese Brücke auf gemeinsamen Kosten der Hoch- und Löbl. Concurrenten erbauet worden, man sich auch Ravenspurgischer Seits zu deren Unterhaltung nicht anheischig gemacht habe, noch auch, wann solches je geschehen, in gegenwärtigem Fall darzu angehalten werden könnte, weilen sothane Brücken durch außerordentl. Zufälle und Wasserergießungen Noth und Schaden gelitten: so wollte ermeldte R. St. Rauenspurg gebetten haben, Ihro von Kreiseswegen dahin zustatten zukommen, daß ihro entweder ein gemäßigtes Brucken Geld gestattet werde, oder aber die ehemaligen Concurrenten zu einem Beytrag oder Schadenersatz sich einverstehen möchten, wobey es dann nach dem ehemaligen Concurrenz Typo, die Löbl. Landvogtey 1044 fl. 31 kr. betreffen würde.

Nun hat man zwar bey gegenwärtiger allgemeiner Kreisversammlung für bedenkl. gehalten, ihro in Ansehung des ersten Ansuchens-wegen einer einzuziehenden Brückengelds zuwillfahren: Hingegen werden des vortresl. Kaiserl. Herrn Ministers Freyherrn von Lehrbach Excellenz von selbsten erleuchtet ermessen, daß, da diese Brücke auf gemeinsame Kosten erbauet, und deren Unterhaltung von Ravenspurg nicht übernommen worden, ihro bey denen ohnehin obhanden so beträchtl. Straßen Reparations-Unkosten eine solche ihre Kräften übersteigende Last, nicht aufgeburdet werden könne, sondern der Billigkeit gemäß seyn wolle, derselben durch abermalige Beyträge der ehemaligen Concurrenten unter die Arme zugreiffen. Wie sich dann auch die diesseitige hierunter verfangene Kreißmitstände dazu zu verstehen keinen Anstand nemmen werden, es will dahero nur darauf ankommen, daß man auch abseiten der Löbl. Landvogtey sich ebenfalls willfährig erklären möchte, zu welchem Ende dann Hochgedacht Sr. Excell. andurch geziemmend ersuchet werden, es vielvermögend dahin gütigst einzuleiten, damit ermelte Löbl. Landvogtey den obenbemerkten Beytrag von 1044 fl. 41 kr. zu entrichten keinen Anstand finden, und die Löbl. R. St. Ravenspurg, welche hierunter zum allgemeinen Besten und Erhaltung des Commercii diesen Aufwand gemacht, nicht in Schaden gelassen werden möge; als wohin man diese Sache — sich aber zu beharrl. hohen Wohlwollen — bestens anempfohlen haben will. Ulm ut supra.

Derer Fürsten und Stände ꝛc.

Frucht-

N. 6.

Fruchthandel.

Von Gottes Gnaden,

Casimir Anton, Bischoff zu Costanz, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Herr der Reichenau und Oehningen ꝛc.

Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mempelgart, Herr zu Heydenheim ꝛc.

Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Kreises GENERAL - FeldMARSCHALL &c.

Fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns, als Ausschreibenden Fürsten des Löbl. Schwäbischen Creyses hinterbracht worden, was massen sich hier und dar inn- und ausländische Negotianten, Kaufleute und Korn-Kippere unterfangen, in diesem Löbl. Creys grosse Frucht-Quanta auf dem Lande zu bestellen, auch gantze Frucht-Kästen und Schüttinnen aufzukaufen, fortan solche durch ihre bestellte Unterhändlere ausser dieses Löbl. Schwäbischen Creyses, oder wenigstens einem grossen Theil desselben in fremde Lauden zu verführen, wordurch derselbe zu seinem grössesten Unstatten und Nachtheil, auch ohnfehlbarer noch mehrerer Vertheurung in Kurtzem allzuviel vom Vorrath entblösst, mitfolglich am Ende einem gemein-schädlichen Abmangel und allerhand Unheit exponirt werden dörffte; Und nun Uns von tragenden Creys Ausschreib-Amts wegen allerdings obliegen will, sothanem dem Publico so höchst-

schäd-

schädlichen Ohnwesen um so mehrer in Zeiten sorgfältig vorzubiegen, als man noch nicht wissen kann, ob und wie der in die Erde gebrachte Saamen gerathen, und bey hinkünftig etwan schlecht ausfallender Ernde und einem Fehl-Jahr, so doch der grundgütige Gott gnädiglich verhüten wolle, nicht etwan eine schädliche allgemeine Lands-verderbliche Theurung, wo nicht gar betrübter Abmangel daraus erfolgen möchte, wo zumalen die von denen in der Nachbarschaft sich eingefundenen Heuschrecken etwan zurück gelassene Brut nebst denen hin und wider sich verspüren lassenden schädlichen Feldmäusen allerhand bedenkliche Sorgen erwecket. Als haben Wir demnach von obhabenden Creys-Ausschreib-Amts wegen, die sämtliche Hoch- und Löbliche Creys-Mit-Stände wohlmeynend durch gegenwärtige Patentes erinnern wollen, versehen Uns auch zu ihnen gänzlich, es werden selbige um ihres und ihrer Unterthanen hierunter verstrenden Bestens willen, in ihren Territoriis, Herrschaften und Gebiethen auf dergleichen übermäßige Aufkäuffe derer Früchten und derer Verführung auffer Landes insbesondere ein wachtsames Auge haben, sofort dieselbe auf solche Art und Weise zu restringiren, zum des allgemeinen Bestens willen sich beeifern, damit hinfüro in denen disseitigen Creyses Landen die Früchten weder zu hoch steigen, noch auch ins künftige ein Abmangel daran erscheinen möge. Signatum, den 22ten November 1749.

Casimir Anton, B. z. C. (L. S.)

Carl, H. z. W. (L. S.)

Aus-

N. 7.

Auswanderung 2. März 1782.

Nachdeme das Allerhöchst Kaiserl. = Ansinnen an Uns als dieses Creyses Ausschreibende Fürsten geschehen, solche Vorkehrungen zu treffen, damit denen bereits vorhin schon verkündeten Allerhöchst-Kayserl. Emigrations = Edicten behörige Folge geleistet werden möge: Und nun seit einiger Zeit die Auswanderung der Unterthanen aus des Creyses Landen gar sehr überhand zu nehmen beginnet; Als haben Wir nicht entstehen sollen, andurch das bereits in Anno 1768 ad Status erlassene Patent seines vollen Innhalts in Ruckerinnerung zu bringen, und die Hoch = und Löbl. Stände nachdrucklichst zu erinnern, zu sträcklicher Beobachtung erstgemeldten = auf jene Allerhöchste Kaiserl. Edicte seinen Bezug habenden Patents, und zu Verhütung aller Gesez = widrigen Auswanderungen, in Dero Landen und Gebiethen die erforderliche ernstliche Vorkehrungen zu treffen.

Urkundlich ist dieses Patent zu verkünden, und an denen gewöhnlichen Orten zu affigiren. Signatum, den 2ten Martii 1782.

(L. S.)
Cost.

(L. S.)
Würt.

Dict.

N. 8.

Dikt. Ulm den 28ten May 1783.

Pro = Memoria,
an
des kaiserl. Hrn. Ministers Grafen v. Hardick Exzellenz.

Noe Conv. Circ. Suevici. dd. Ulm den May 1783.

Des vortrefl. kaiserl. Herrn Ministers Grafen von Hartig Exzell. kann man andurch geziemend nicht verhalten, welchergestalten der Löbl. Ritterkanton Donau in einem neuerl. wegen der zu Ausrottung und Vertreibung des liederl. Faunerund Diebsgesindels Deroseits getroffenen Anstalten erlassenen Schreiben unter anderm miteinfließen lassen: wie daß es ab Seiten der benachbarten österreich. Ortschaften an der hierunter erforderl. Unterstüzung ermangeln wolle.

Gleichwie nun Se. Exzell. von selbsten erleuchtet ermessen, daß ohne eine gemeinsame Beiwirkung nichts fruchtbarl. zu erzielen stehe; Also will man auch Hochdieselbe andurch geziemend ersucht haben, der Sache hierunter behöriger Orten die dienl. Einleitung gefälligst zu geben: und da demnächst die in jener Gegend zu Buchloe errichtete Zuchthaus — und Assoziazionsanstalten, wobey man sich ab Seiten des hohen Hauses Oestereich längstens mit angeschlossen, und denen auch sonsten die benachbarten ritterschäftl. Bezirke mitbeigetretten gewesen, ein vorzügl. durch die fast tägl. sich bewährte Erfahrung wirksames Mittel abgeben, die gemein nüzlich zu treffende Verfügungen gemeinsaml. zu verabreden und in

Voll-

Vollzug zu bringen; So nimt man sich andurch die Freiheit, des kaiserl. Herrn Ministers Exzell. wiederholter bittlich anzugehen, sich dahin hochgeneigtest zu interponiren, damit jene Ritterschaft, die aus diesem Verband zum Nachteil des Publici wirkl. ausgetretten sind, hierunter wiederum zum Beitritt vermöget — und dadurch das allgemeine Beste befördert werden möge; Als wohin man diese Sache andurch bestens — sich aber zu beharrl. hohem Wolwollen geziemend empfohlen haben will.

N. 9.

Formular eines Promemoria an das hochf. Kreisausschreibamt von einem einzelnen Kreisgesandten.

Pro Memoria.

Dem hochfürstlichen Kreis = Ausschreib = Amte sind sowohl die vorjährigen Bemühungen des Herrn Landgrafen von Fürstenberg ꝛc. um Erhaltung des General = Majors = Karakters, als jene Vorstellungen bekannt, welche von dem Herrn Obersten Grafen Fidelis ꝛc. entgegen gestellet wurden.

Auf den Fall, daß das nemliche Gesuch von Seiten des Herrn Landgrafen von Fürstenberg ꝛc. auch bey gegenwärtigem allgemeinen Kreiskonvente betrieben werden sollte, hat Unterzeichneter den Auftrag, sich an die, voriges Jahr in dieser Sache überreichten Pro = Memoria anzuschliessen, und Nachstehendes zur Kreisausschreibamtlichen Beherzigung gehorsam vorzulegen.

Es würde einem Reichsgrafen, der in mehreren Feldzügen Gesündheit und Vermögen dem Wohl unsers Vaterlandes zum Opfer gebracht, und sich dadurch in die Reihe würdiger Stabsoffizire geschwungen hat, schmerzlich, ja sehr schmerzlich fallen, wenn er sich einem jüngern Offizir, welchem nebstdem die nur eben bemerkten Verdienste nicht zur Seite stehen, nachgesetzt sehen müßte.

Diese Nachsetzung würde dem Gefühl der Ehre, wovon so ein Mann, der seine Brust dem Feinde entgegen zu stellen gelernt hat, ganz durchdrungen ist, eine gewiß empfindliche Wunde schlagen.

Dieselbe würde, da sie zur Notorietät des ganzen Kreises notwendig verbracht würde, durch eine in psychologischen Prinzipien gestiftete Folge, in den Seelen der übrigen Kreisoffizire sowol als des gemeinen Solbaten, das Streben nach Verdienst ersticken, d. i. die zweckwidrigsten Wirkungen hervorbringen. Sie würde endlich eine, selbst das Reichsgräfliche Gesamthaus Truchseß kränkende Erscheinung seyn.

Diese der Wahrheit und den richtigen Empfindungen ganz gemässe Ideen, die von dem hochlöbl. Kreise ausgeflossenen Verordnungen, soweit sie sich mit auf diesen Gegenstand beziehen, die dort den Ständen bey Besetzung der Offizirsstellen ausdrüklich empfohlene Hinsicht auf die ANCIENNETE und Tüchtigkeit der Subjekte, und die damit sich verbindende Achtung des Verdienstes, welche der hochlöbl. Kreis von jeher, und insbesondere das hochfürstl. Kreisausschreibamt in dem jüngst verflossenen Jahre in eben der vorliegenden Sache schon bewähret haben, sind eben so viele Vertrauensgründe, es werde auf den gegenwärtigen Vortrag die hiemit gebetene Rucksicht und zwar dahin genommen werden, daß der Herr Oberst und Reichserbtruchseß Graf Fidelis ꝛc. dem Herrn Landgrafen von Fürstenberg ꝛc. bey Ertheilung des General = Majors = Karakters niemal werde nachgesetzt werden.

Un-

Unterzeichneter hat die Ehre, mit der Vertrauensvollesten Zuversicht, welche ihm die bewährte Billigkeit des hochfürstl. Kreisausschreibamtes einflösset, das in diesem Vortrag liegende Gesuch zur gefälligen Aufmerksamkeit, sich aber zur hohen Geneigtheit auf das angelegenste und mit der geziemendsten Verehrung zu empfehlen. Ulm den 21ten Maimonats 1783.

N. N.

N. 10.

Pro Memoria

an die Kreisversammlung.

Von dem fürstl. Sigmaringischen Herrn Abgesandten dd. Ulm den 11ten Juni 1783.

Einer hochansehnlichen Kreisversammlung ist die Beschaffenheit des Sigmaring. Collectationswesens überhaupt schon eben so bekannt, als derselbe die bedauernswürdige Umstände insbesondere nicht verborgen sind, in welche die kollectable Unterthanen der Grafschaft Sigmaringen ohne mindestes Verschulden sich versenkt sehen.

Die Gelegenheit und Ursache, welche zu dem nahe gestandenen gänzl. Zerfall Anlaß gegeben haben, ist aus denen von Zeit zu Zeit vorgegangenen Verhandlungen sattsam zu entnehmen, bevorab aber in denen von etlichen Jahren her eingekommenen Vorstellungen so deutlich vorgelegt worden, daß allerdings überflüssig wäre, solche dahier mehrmalen zu wiederholen.

In

In Beherzigung der gegenwärtigen Lage erwähnter Sigmaring. Landschaft war es einem hochlöbl. Kreis gefällig, bereits im verflossenen Jahre dem hochfürstl. Stand Hohenzollern Sigmaringen durch Gestattung der antragsmäsigen Exemption ab ordinario eine Wohlthat zugehen zu lassen, die man diß Orts mit unvergeßlichem Danke verehrt. Allein weder dieselbe noch die indeßen von Seiten des K. K. Lehenhofs und von dem hochfürstl. Stande dazu gekommene Hilfsmittel würden hinreichend seyn, die unter einem so beträchtl. Schuldenlast seufzende Unterthanen zu retten, wenn sie nicht zugleich auf einige Zeit auch noch von Entrichtung des Extraordinarii entheben würden.

Die Gründe, aus welchen man hierunter eine willfährige Entschließung hoffen zu dörfen sich schmeichelt, sind bereits in denen von des Kaiserl. Herrn Ministers Excell. in begleiteten Ausführungen so überzeugend dargelegt worden, daß Unterzogenem nichts anders übrig bleiber, als mit dem darinn enthaltenen Ansuchen auch Namens des hochfürstlichen Standes Hohenzollern-Sigmaringen seine Bitte zu vereinigen, sich aber ꝛc. ꝛc.

Kreissignatur

an
den fürstlich Sigmaring. Herrn Abgesandten.

Die Schreibart ist erzählend.

1) Eingang. Es sind bey gegenwärtiger allgemeiner Kreisversammlung das von des Kaiserl. Herrn Ministers Grafen von Hartig Excell. übergebene beyde Be-

Begleitungs und Empfehlungs Promemoria, ingleichen das zu gleicher Zeit geschehene eben dahin abzweckende Ansuchen des fürstlichen Standes Hohenzollern = Sigmaringen bey gegenwärtig allgemeinen Kreiskonvent des mehrern vorgetragen und nach allen Umständen und Verhältnissen in Ueberlegung gezogen worden.

Nachdem man nun hierauf unter andern ꝛc. ꝛc. II. Die Sache selbst.

Als wird solches alles dem Fürstl. = Sigmaring. Kreisabgesandten auf das unterm 11ten curr. übergebene Pro = Memoria hiemit Resolutionis loco angefügt. III. Beschluß.

N. 11.

Muster eines schwäbischen Kreisabschiedes.

RECESSUS

dd. Ulm den 5ten Juny 1782.

1) Zu wissen. Demnach 2) der Hochwürdigste Fürst und Herr Herr Maximilian Christoph, Bischof zu Costanz ꝛc. ꝛc. und der Durchlauchtigste Herzog uud Herr Herr, Karl, Herzog zu Wirtemberg und Teck, als dieses löbl. Kreises ausschreibende Fürsten, zu gemeinschaftlicher Berathung dieses löbl. Kreises Angelegenheiten nöthig zu seyn erachtet, vorheuer wiederum eine allgemeine Kreisversammlung auf Mitwoch den 8ten May dieses Jahrs, durch ein an die hoch = und löbliche Stände erlassenes Convocationsschreiben a) Eingang.

N. 1. N. 2. N. 1. unter vorläufiger Mittheilung der dabey vorkommenden Deliberandorum N. 2. anher in des Heil. Röm. Reichs Stadt Ulm zu vertagen; wobey 4) nicht nur der Fürsten und Stände hiezu abgeordnete Räthe, Bottschafter und Gesandten in grosser Anzahl angewohnt haben, sondern auch 3) die Anwesende einer Röm. K. K. Gesandtschaft in der Person des wirklichen kaiserlichen geheimen Raths Grafen von Hartig, als an Fürsten und Stände dieses löbl. Kreises akkreditirten fürtrefflichen Herrn Ministers Excellenz zu verehren gewesen; als ist 5) sothaner Convent durch die Montags den 13ten May abgelegte Hauptproposition N. 3. eröffnet = und dabei folgendes verhandelt, und per majora für gut angesehen worden; und zwar

ad Deliberandum I.

b) Inhalt. Was zu Fortsetzung und Erhaltung des Strassenbaues vor weitere Entschliessungen zu faßen?

Hat man zwar u. s. w.

ad Deliberandum II.

Was für ein Extraordinarium vom 1ten May 1782 bis ult. April 1783. erforderlich umzulegen sey?

Ist auf die vorgelegte Berechnung u. s. w.

c) Beschluß. Deßen zu wahrer Urkunde ist gegenwärtiger Receß dreifach in Originali, deren eines des Herrn Bischofen zu Kostanz hochfürstl. Gnaden, das andere des Herrn Herzogs zu Wirtemberg herzogl. Durchlaucht, und das dritte die Reichsstadt Ulm empfangen, gefertigt und von jeder Bank, als wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten, von Herrn Andreas von Hebenstreit, Hochfürstlich = Kostanzischen geheimen Rath und Hofkanzler; sodann von Herrn Fridrich Emich Baron von Uexkull, wirklichen Staatsminister, Ritter

Ritter des Herzoglich = Wirtembergischen großen Ordens, wie auch des Hochfürstlich = Badendurlachischen Ordens de la fidelité, wegen der Prälaten, von Herrn Georg Eberhard Grüb, Edlen von Löwenmuth, J. V. L. des H. R. R. Ritter, Com. Pal. Cæs., Reichsprälat. = Roggenburgischen ersten Rath und Oberamtmann, auch Syndico des Reichsprälatischen Collegii, wegen der Grafen und Herren, von Herrn Karl August, Freiherrn von Laßberg, fürstlich Fürstenbergischen geheimen Rath und Regierungspräsidenten, auch des gräflichen Collegii Syndico, endlich wegen der ehrbaren Reichsstädte, von Herrn Markus Theodos Baron von Welser, Reichsstadtulmischen Oberrichter und Stadtrechner, mit allerseitigen gewöhnlichen Pettschaften gesiegelt worden.

So geschehen Ulm den 6ten Juni 1782.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Und haben gegenwärtigen allgemeinen Kreiskonvent angewohnt:

wegen der geistlichen Fürsten

als wegen

des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Christoph, Bischofen zu Kostanz, des Heil. Röm. Reichsfürsten, Herrn der Reichenau und Oehningen, des hohen Johanniter Ordens zu Maltha Groskreutz und Protektors.

Herr Andreas von Hebenstreit, Hochfürstl. Kostanz. Geheimer Rath und Hofkanzler; und

Herr Franz Christoph Roschach, Hof- und Regierungsrath.

Wegen
des hochwürdigsten und durchläuchtigsten Kurfürsten und Herrn, Clemens Wenceslaus, Erzbischofen von Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Kurfürsten, Bischofen zu Augsburg, Administrator der gefürsteten Abtey Brünn, Coadjutor der gefürsteten Probstey Ellwangen, Köntglichen Prinzen von Lithauen, Herzogen in Sachsen ꝛc. ꝛc.

Herr Christoph Anton von Sichler, J. U. D. Geheimerrath und Regierungsvicedirektor, dann der Universität Dillingen Prorektor und Gubernator.

Wegen
des Herrn Honorius, des Heil. Röm. Reichsfürsten und Abten zu Kempten ꝛc.

Herr Judas Thaddäus Ried, geheimer Rath und Hofkanzler.

Wegen
des Herrn Coadjutors zu Ellwangen höchstgedachten Herrn Erzbischofen zu Trier kurfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc.

der Fürstlich-Ellwangische Herr geheimer Rath und Kanzler von Pflumern.

Wegen der weltlichen Fürsten.

als wegen
Herrn Carl, Herzogen zu Wirtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard Herrn zu Heidenheim und Justingen ꝛc. Herzogl. Durchlaucht.

Herr Fridrich Emich Johann Baron von Uexküll, wirklicher Staatsminister, Ritter des Herzoglichen grossen Ordens, wie auch des Hochfürstlich-Badendurlachischen Ordens de la fidelité

und

Herr Albrecht Jakob Bühler, wirklicher geheimer Rath und geheimer Referendarius ꝛc.

Wegen

Wegen
Herrn Karl Friedrich, Markgrafen zu Baden und Hochberg, Landgrafen von Sausenberg, Grafen zu Sponheim und Eberstein, Herrn zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl Hochfürstl. Durchl.
Herr u. s. w.

Wegen
Herrn Joseph Wilhem Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen.
Herr ꝛc.

Wegen
Herrn Karl Fridrich, Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen.
N. N.

Wegen Stift Lindau — der Hr. u. s. w.
Wegen Stift Buchau, Nemo
Wegen Auersberg — N. N.
Wegen Herrn Joseph Wenzel Fürsten zu Fürstenberg, Heiligenberg — N. N.
Wegen Oettingen-Oettingen N. N.
Wegen Schwarzenberg N. N.
Wegen Lichtenstein N. N

Wegen der Prälaten.

als
Wegen Salmansweiler u. s. w.

Wegen der Grafen und Herren.

Als wegen
Altshausen u. s. w.

Wegen der ehrbaren Städte.

Als wegen
Augsburg u. s. w.

Chronologisches Verzeichnis der schwäbischen Kreiskonvente,

seit dem Ursprung des Kreises bis auf den heutigen Tag.

Schwäbische Kreiskonvente wurden gehalten

1521. zu Eßlingen.
1522. 17 Febr. daselbst.
1531. zu Eßlingen auf den 2ten April ausgeschrieben.
1532. zu Weil, Reichsstadt 28. Juni.
1541. auf den 20ten Nov. zu Ulm, vermutl. der erste der da gehalten wurde.
1542. zu Ulm ausgeschrieben den 25. April dauerte bis den 2. May.
1543. zu Reutlingen.
1544. zu Ulm den 1. Sept.
1549. zu Ulm; ausgeschrieben den 6. Jenner, prorogirt auf den 3. Febr.
1551. — daselbst im May.
1552. — wurde der Kreisabschied den 14. Oct. verfasset.

1554. zu Ulm den 18. April.
— — — — 19. Juli.
— — — — 16. Sept.
1555. zu Reutlingen im Dec.
1556. zu Ulm im März — prorogirt auf den 20ten April. — der Rezeß ist vom 23ten April datirt.
— zu Giengen im May.
— zu Ulm im August.
1557. ebendaselbst auf den 26. April ausgeschrieben.
— daselbst — 25. August.
1558. zu Ulm den 31. Juli.
— — Memmingen den 20. Dec.
Dieser war vielmehr ein Kollegialtag der geistl. Fürsten und Prälaten.
1559. zu Ulm 26. Nov.
1560, 1561. wurden auch Kreiskonvente gehalten.
1563. den 13. Juli.
— den 29. Nov.
1566. — — —
1567. Ulm im Jenner; der Rezeß ist datirt vom 20. Jenner.
1568. — — —
1569. — im März.
1571. Ulm; der Rezeß ist datirt den 16. März.
— — der Rezeß ist datirt vom 4. May.
1572. — — —
1573. wurde abermals ein Kreiskonvent gehalten.
1577. Ulm der Rezeß ist datirt vom 18. Jänner.
1582 — 1583. zu Ulm. Item 1584 — 1585
1588 — 1590.
1587. im Nov.
1591. — den 16. Juni und 30. Nov.
1592. — im Nov.
1593. — im Sept. zu Ulm; war ein auf

1594. Unter den kathol. Ständen veranlaßter Konvent, wogegen die Evangelischen eine Protestation eingelegt haben.

Die Stadt Ulm hat zu den Berathschlagungen dieses katholischen Konvents das Rathhaus nicht hergegeben, sondern dieselbe mußten in dem Wirthshaus zur Krone gehalten werden. — Auch verbot die Stadt Ulm dem Kreiseinnehmer Moser, seine Rechnungen oder andres in die Kreiskassa einschlagendes diesem einseitigen Konvent verabfolgen zu lassen.

24. Jenner.

1595. zu Ulm ——

3. Febr.

1598. — — —
1601. zu Ulm im April.
— 1606, 1616. wurden ebendaselbst Konvente gehalten.
1622. Ulm den 13. März.

In diesem Jahre hielten die katholischen Stände eine vorbereitende Konferenz zu Ueberlingen, auf den
— im Dec. erfolgten allgemeinen Kreiskonvent ferner 1623 — 1624 — 1625.
1626. im Juni.
1628. kotholischer Konvent zu Riedlingen und den 7. Juni zu Mörsburg.
— zu Memmingen ein engerer Konvent den 17. Juli.
1629. — — —
1630. zu Memmingen.
1631. zu Ulm im Juni.
1638. zu Ulm ausgeschrieben den 2. und beschlossen den 22. Dec.

1642.

1642. zu Ulm a. den 16. Oct. b. den 6. November.
ferner 1643.
1644. ein engerer Konvent.
1645. ein allgemeiner Konvent, ausgeschrieben im Dec. 1644., und beschlossen im Jäuner 1645.
ferner 1648. 1649.
1650. Ulm im Oct. engerer Konvent.
1651. Ulm a. den 5. und b. den 14. Febr. allgemeiner Konvent.
1652. Ulm a. den 7. und b. den 15. Apr.
— daselbst a. den 15. und b. den 21. Sept.
1653. — — —
1654. Ulm a. den 1. März b. den 7. e. m.
1657. ein engerer Konvent im April.
1659. Ulm engerer Konvent a. den 26. Juni b. den 6. Juli.

In eben diesem Jahr ist im April ein engerer — und noch ein allgemeiner Konvent gehalten worden.

1661. Ulm engerer Konvent ausgeschrieben den 20. und beschlossen den 26. Febr.
— Ulm allgemeiner Konvent a. den 13. Juli b. den 6. August.
1662. Ulm allgemeiner Konvent a. den 9. Juli beschlossen den 19. Juli.
1663. im Sept.
1664. Regensburg a. den 29. Febr. b. den 15. April, dauerte 46 Tage.
— Ulm allgemeiner Konvent a. den 3. b. den 23. Sept.

In eben diesem Jahre wurde abermals ein allgemeiner Konvent auf den 30. Oct. nach Ulm ausgeschrieben und den 18. Dec. daselbst beschlossen.

1665. Ulm engerer Konvent a. den 27. Nov. beschlossen den 19. Dec.
1666. — — —
1667. Biberach engerer Konvent a. den 15. b. den 21. May.
1669. Ulm allgemeiner Konvent a. den 6. Nov. b. den 25. Nov.
1672. Ulm allgemeiner Konvent a. den 14. beschlossen den 25. Juli, ohne Verfassung eines ordentlichen Recesses.
1673. Ueberlingen, ein katholischer Konvent a. den 3. b. den 24. May.
1674. Ueberlingen wurde ein katholischer Präliminarkonvent zur Wiedervereinigung der katholischen und evangelischen a. 1672. getrennten Stände vom 27. Febr. bis den 16. März gehalten.
1674. Ulm allgemeiner Konvent a. den 25. Juni beschlossen den 28. Juli.
1675. Ulm engerer Konvent a. den 2. beschlossen den 11. May.
— Ulm allgemeiner Konvent a. den 18. August beschlossen den 14. Sept.
1676. Ulm engerer Konvent den 17. Febr. beschlossen den 25. April.
— daselbst engerer Konvent im August.
— — allgemeiner Konvent vom 20. Oct. bis den 31. Dec. dauerte also 73 Tage.
1677. Ulm allgemeiner Konvent vom 30. Juni bis den 7. Juli.
— — allgemeiner Konvent vom 8. Sept. bis den 22. Dec.
1678. Ulm allgemeiner Konvent vom 5. bis den 22. April.
— — allgemeiner Konvent vom 24. Sept. bis den 31. Dec.
ferner a. 1680.
1683. Ulm allgemeiner Konvent vom 31. May bis den 28. Juli.
— — allgemeiner Konvent vom 24. August bis den 16. Sept.

1683. Ulm engerer Konvent vom 23. Novemb. bis den 7. Dec.
1684. Ulm allgemeiner Konvent vom 28. April bis den 13. Juni.
— Ulm allgemeiner Konvent vom 12. August bis den 11. Sept.
1685. Ulm allgemeiner Konvent vom 20. Febr. bis den 22. März.
— — engerer und allgemeiner Konvent; jener wurde auf den 15. May ausgeschrieben, worauf den 21. May der allgemeine Konvent folgte; geendigt den 7. Juni.
— — engerer Konvent vom 28. Novemb. bis den 13. Dec.
1686. Ulm engerer Konvent vom 30. März bis den 9. April.
— — allgemeiner Konvent vom 23. May bis den 30. May.
— — engerer Konvent vom 2. bis den 10. Sept.
— — engerer Konvent vom 6. bis den 16. Dec.
1687. Ulm engerer Konvent vom 28. April bis den 8. May.
— — allgemeiner Konvent vom 24. May bis den 13. Juni.
— — allgemeiner Konvent vom 13. Oct. bis den 27. Oct.
1688. Ulm engerer Konvent vom 14. Febr. bis den 3. März.
— — engerer und allgemeiner Konvent jener fieng den 5. dieser den 10. May an und dauerte zusammen 17 Tage.
— — Ulm allgemeiner Konvent vom 21. bis den 30. Nov.
1689. Ulm und Augsburg allgemeiner Konvent, beschlossen den 31. März beyde dauerten zusammen 90 Tage.
— Ulm allgemeiner Konvent vom 20. May bis den 8. Juli.

1689. Ulm engerer und allgemeiner Konvent; jener nahm den 4. Sept. dieser den 6. Oct. seinen Anfang und ward den 31. Decemb. beschlossen.

1690. Stuttgard engerer Konvent vom 4. bis den 31. März.

— Ulm allgemeiner Konvent vom 24. Juni bis den 21. August.

— Ulm engerer und allgemeiner Konvent jener fieng den 10. und dieser den 23. Oct. an, und dauerte bis den 28. Nov.

1691. Ulm engerer Konvent vom 10. bis den 24. Febr.

— — allgemeiner Konvent vom 28. März bis den 25. Juni.

— — allgemeiner Konvent, angefangen den 1. Oct. prorogirt den 21. Dec. 1691. bis auf den 22. Jänner 1692 geendigt den 15. Febr. 1692.

1692. Ulm allgemeiner Konvent vom 26. April bis den 23. Juni.

— Heilbronn, enger Konvent vom 25. August bis den 3. Sept.

1693. Ulm, allgemeiner Konvent ausgeschrieben auf den 20. Oct. 1692. prorogirt auf 4 — 5 Wochen, fortgesetzt den 13. Jäner 1693. beschlossen den 18. Febr. dauerte 49 Tage.

— Ulm allgemeiner Konvent vom 2. bis den 25. April.

— allgemeiner Konvent vom 20. Juli bis den 10. August.

— Ulm allgemeiner Konvent vom 13. Oct. bis den 10. Dec.

1694. Ulm enger und allgemeiner Convent, ferner fieng den 22. dieser den 30. April an und dauerte bis den 20. May.

*) In dem 3. §. des Abschieds dieses Kreis-Konvents wird für's künftige die kürzere Dauer der Kreistage empfohlen.

1694. Ulm allgemeiner Konvent vom 9. Oct. bis den 9. Nov.

1695. Ulm allgemeiner Konvent vom 14. bis den 30. Juni.

— Ulm allgemeiner Konvent vom 15. Oct. bis den 11. Nov.

1696. Ulm enger Konvent vom 15. bis den 25. May.

— — allgemeiner Konvent vom 23. Oct. bis den 24. Nov.

1697. Ulm allgemeiner Konvent vom 22. Oct. bis den 17. Nov.

1698. Ulm allgemeiner Konvent vom 20. Jener bis den 23. März.

— Ulm allgemeiner Konvent vom 17. Juni bis den 18. Juli.

— Ulm enger und allgemeiner Konvent, jener fieng an den 11. dieser den 16. Nov. beschlossen den 6. Dec.

1699. Memmingen allgemeiner Konvent vom 30. April bis den 23. May.

— Ravensburg enger Fruchtsperrkonvent vom 1. bis den 8. Oct.

1700. Memmingen enger und allgemeiner Konvent, jener fieng an den 4. dieser den 16. May, beschlossen den 12. Juni.

— Ulm enger Konvent vom 9. bis den 18. Nov.

1701. Ulm allgemeiner Konvent vom 14. April bis den 28. May.

— Heilbronn enger Konvent vom 3. bis den 17. Sept.

1702. Ulm allgemeiner Konvent, angefangen den 8. Febr. prorogirt den 8. März, fortgesetzt den 22. April, beschlossen den 13. May, dauerte 50 Tage.

— Heilbronn allgemeiner Konvent ausgeschrieben den 20. Oct. verschoben und neuerdings ausgeschrieben den 20. Nov. beschlossen den 15. Dec.

1704. Eßlingen allgemeiner Konvent vom 27. März bis den 3. May.
— — allgemeiner Konvent vom 15. Oct. bis den 8. Dec.
1705. Memmingen allgemeiner Konvent vom 21. Nov. bis den 19. Dec.

*) Im May d. J. würde zwar auch ein Konvent gehalten, aber wegen dem Streit zwischen dem Kreisausschreibamt ist kein Rezeß gefertiget worden.

1706. Memmingen enger und allgemeiner Konvent; jener den 20. Febr., dieser den 1. März, bis den 24. März, beyde dauerten zusammen 33 Täge.
— Biberach enger Konvent vom 12. bis den 24. Juli
— Nördlingen allgemeiner Konvent vom 24. Oct. bis den 23. Nov.
1707. allgemeiner Konvent, anfänglich auf den 28. Febr. nach Augsburg ausgeschrieben, nachher aber wegen darauf erfolgten von den 4 associirten Kreisen Kurrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein zu Heilbronn gehaltene Konferenz auf den 12. März nach Eßlingen transferirt und beschlossen den 8. April.
— Lindau enger Konvent vom 9. bis den 28. Juli.
— Ulm allgemeiner Kovent v. 16. Oct. bis den 26. Nov.
1708. Ulm enger Konvent vom 10. bis den 24. März.
— Ulm allgemeiner Konvent vom 14. April bis den 12. May.
— Ulm allgemeiner Konvent vom 20. Oct. bis den 13. Nov.

1709. Ulm allgemeiner Konvent vom 19. April bis den 24. May.
— Ulm enger Konvent vom 18. bis den 24. Juni.
— Ulm enger Konvent beschlossen den 30. August.
— Ulm allgemeiner Konvent vom 26. Oct. bis den 7. Dec.
1710. Ulm allgemeiner Konvent vom 8. März bis den 11. April.
— Ulm allgemeiner Konvent vom 24. Oct. bis den 21. Nov.
1711. Ulm enger und allgemeiner Konvent jener den 28. Febr. dieser den 7. März bis den 30. März.
— Ulm allgemeiner Konvent vom 28. Oct. bis den 29. Nov.
1712. Ulm allgemeiner Konvent vom 31. März bis den 20. April.
— Ulm allgemeiner Konvent vom 4. Nov. bis 6. Dec.
1713. Ulm allgemeiner Konvent im May.
— Ulm allgemeiner Konvent, ausgeschrieben den 15. Sept. fortgesetzt bis den 4. Oct., sodann wegen dem von den Franzosen in den Schwarzwald gemachten Einfall auf den 4. Nov. verschoben, und geendigt den 20. Nov. dauerte 37 Tage.
1714. Ulm allgemeiner Konvent vom 26. April bis den 26. May.
— Ulm allgemeiner Konvent vom 28. Oct. bis den 17. Dec.
1715. Ulm allgemeiner Konvent vom 28. Juni bis den 27. Juli.
1716. Augsburg allgemeiner Konvent vom 16. May bis den 22. Juni.
— Augsburg allgemeiner Konvent vom 15. Nov. bis den 18. Dec.
1717. Augsburg allgemeiner Konvent vom 12. Nov. bis den 14. Dec.

1718. Ulm enger und allgemeiner Konvent, jener fieng an den 16. dieser den 24. Juli, geendigt den 10. Sept.

1719. auf dem vorigen Kreiskonvent trennte sich der Kreis wegen der Matrikular Moderation in 2 Theile, während dieser Trennung hielt Wirtemberg mit den Fürstlichen und Reichsgräflichen Kollegien zu Nördlingen, Kostanz aber mit den Reichsprälatischen und städtischen Kollegien zu Ulm einen Konvent.

Auf kaiserl. Befehl vom 12. August 1719. wurde.

1720. den 7. Febr. ein allgemeiner Konvent veranlasset, allein dieser sowohl als der von

1721. trennte sich ohne Abfassung eines Rezesses, dieser ward erst

1724. eingerichtet und die in den vorbemerkten Konventen gemachten Schlüssen bestätigt.

1726. Memmingen allgemeiner Konvent vom 15. März bis den 16. April.

1727. Ulm allgemeiner Konvent vom 23. April prorogirt den 17. May.

1728. Eßlingen vorbemerkter prorogirter Konvent ward den 10. Juli fortgesetzt und beschlossen den 25. August.

1729. Ulm allgemeiner Konvent den 11. Juni ausgeschrieben, angefangen den 21. Juni, prorogirt den 30. Sept. dauerte 102 Tage, und

1730. Ulm reassumirt den 12. Juni abermal prorogirt den 23. Juni.
reassumirt den 11. Oct. und endlich

1731. den 5. März beschlossen.

1732. Ulm enger und allgemeiner Konvent; jener wurde angefangen den 12. May, dieser den 4. Juni, geendigt den 1. August.

1733. Ulm allgemeiner Konvent vom 22. Sept. bis den 21. Jänner 1734. fortgesetzt den 12. April, beschlossen den 9. Juli, dauerte in allem 211 Tage.

1734. Ulm allgemeiner Konvent vom 8. Oct. bis den 23. Dec.

1735. Ulm enger und allgemeiner Konvent, jener fieng an den 6. May, dieser den 4. Juni, beschlossen den 13. Juli.

— Ulm allgemeiner Konvent auf den 28. Oct. ausgeschrieben, dauerte bis den

1736. 4. Febr. also 100 Tage und der Rezeß ward erst den 27. Sept. gefertigt.

— enger und allgemeiner Konvent, jener fieng an den 16. Juli, dieser den 1. August und ward geendigt den 20. Oct.

1737. Ulm allgemeiner Konvent angefangen den 20. May, geendigt den 18. Juli.

1739 Memmingen allgemeiner Konvent angefangen den 20. Juli limitirt den 14. Oct., dauerte 87 Tage.

1740. Ulm dieser limitirte Konvent wurde fortgesetzt den 16. May und geendiget den 3. August.

1741. Ulm allgemeiner Konvent vom 6. April bis den 16. Juni.

— Ulm enger und allgemeiner Konvent, jener wurde nach Eßlingen den 17. August, dieser nach Ulm auf den 22. Sept. ausgeschrieben und der letzte den 21. Oct. geendigt.

1742. Eßlingen allgemeiner Konvent vom 28. May bis den 2. August.

1743. Ulm allgemeiner Konvent a. den 4. Oct. limitirt den 24. Dec. und

1744. Ulm in einem verstärkten engern Konvent abgeändert, fortgesetzt den 21. Jänner, beschlossen den 27. Febr.; der Rezeß wurde aber erst den 19. Nov. verfaßt.

— Ulm allgemeiner Konvent vom 17. August bis den 5. April 1745, währte also 232 Tage, der Rezeß wurde erst den 7. Juni 1746 ausgefertigt.

1746. Ulm allgemeiner Konvent vom 8. Febr. bis den 15. Juni also 128 Tage.

1747. Ulm allgemeiner Konvent vom 13. April bis den 27. Juni.
— Ulm allgemeiner Konvent vom 21. Nov. bis den 22. Dec.

*) Auf diesem Konvent entstand zwischen den kreisausschreibenden Fürsten wegen Beschickung des Associationskongresses zu Frankfurt ein Streit — deswegen verließ Wirtemberg den Konvent, und es ward kein Rezeß errichtet.

1748. Ulm allgemeiner Konvent vom 27. Juli bis den 4. Sept.
1749. Ulm allgemeiner Konvent vom 15. April bis den 22. May.
1750. Ulm allgemeiner Konvent vom 28. April bis den 8. Juni.
1751. Ulm allgemeiner Konvent vom 3. Juni bis den 17. Juli.
1752. Ulm allgemeiner Konvent vom 12. May bis den 30. Juni.
1753. Ulm allgemeiner Konvent vom 10. May bis den 15. Juni.
1754. Ulm allgemeiner Konvent vom 10. May bis den 28. Juni.
1755. Ulm allgemeiner Konvent vom 9. May bis den 28. Juni.
1756. Ulm allgemeiner Konvent vom 11. May bis den 18. Juni.
1757. Ulm allgemeiner Konvent a. den 8. Jänner limitirt den 5. März, fortgesetzt den 25. May, beschlossen den 12. Juli, währte 106 Tage.
— Ulm allgemeiner Konvent a. den 4. Nov. limitirt den 22. Dec., fortgesetzt
1758. den 14. Febr., geendigt den 11. April.
— Ulm allgemeiner Konvent vom 27. Oct. bis den 13. Dec., der Rezeß ist den 10. May 1759 ausgefertiget.

1759. Ulm allgemeiner Konvent vom 20. März bis den 10. May der Rezeß ist den 5. Dec. gefertigt worden.
— Ulm allgemeiner Konvent vom 25. Oct. bis den 14. Dec. dauerte 51 Tage.
1760. Ulm allgemeiner Konvent vom 10. April bis den 31. May.
— Ulm allgemeiner Konvent vom 10. Nov. bis den 24. Dec.
1761. Ulm allgemeine Kreisversammlung vom 10. April bis den 10. Juni und vom 26. Nov. bis den 5. May.
1762. } Ulm allgemeiner Konvent vom
1763. } 4. Nov. 1762 bis 29. Mart. 1763.
1764. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 2. May bis den 14. Juni.
1765. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 24. Sept. bis den 29. Oct.
1766. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 5. May bis den 1. Juli.
1767. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 5. May bis den 5. Juni.
1768. Ulm enger Kreiskonvent vom 13. Jänner bis den 18. Jänner.
— allgemeiner Kreiskonvent vom 8. Febr. und continuirt
1769. Ulm allgemeine Kreisversammlung vom 18. May bis den 1. Juli.
1770. Ulm enger Konvent vom 24. April, allgemeiner Kreiskonvent vom 24. May bis den 27. Juni.
1771. Ulm enger Konvent vom 20. Febr. allgemeiner Konvent vom 12. März bis den 11. April.
1772. Ulm enger Kreiskonvent vom 28. April allgemeiner Kreiskonvent vom 15. May bis den 10. Juni.
1773. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 4. Juni bis den 10. Juli.
1774. Ulm engerer Kreiskonvent vom 10. May, allgemeine Kreisversammlung vom 4. Juni bis den 7. Juli.

1775. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 15. May bis den 27. Juni.
1776. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 25. Juni bis den 27. Juli.
1777. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 24. April bis den 24. May.
1778. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 29. April bis den 22. May.
1779. Ulm allgemeine Kreisversammlung vom 27. May bis den 28. Juni.
1780. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 18. May bis den 13. Juni.
1781. Ulm allgemeine Kreisversammlung vom 15. May bis den 12. Juni.
1782. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 8. May bis den 6. Juni.
1783. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 20. May bis den 17. Juni.
1784. Ulm allgemeine Kreisversammlung vom 11. May bis den 4. Juni.
1785. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 24. May bis den 21. Juni.
1786. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 3. May bis den 2. Juni.
1787. Ulm allgemeiner Kreiskonvent vom 8. May bis den 6. Juni.

Druckfehler.

Seite	Zeile	anstatt	lies
5	3 von unt.	— von	— vor.
48	1 von ob.	— Ursprung	— Umfang.
103	11 von ob.	— Reichskreismitglieder	— Reichs Kreismitglieder.
119	17 von ob.	— verfertigt	— gerechtfertigt.
120	6 von ob.	— Reichstitel	— Rechtstitel.
ibid.	S. 128. Z. 9.	— Landesordnung	— Landesordnungen.
125	2 von ob.	— gehaltenen	— enthaltenen.
190	5, 6 von ob.	— Verlangung	— Verlangen.
465	N.* 1	— Ehrsucht	— Ehrfurcht.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Matthäus

Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den Teutschen Reichskreisen ü berhaupt, und dem Schwäbischen insbesondre nebst einem Anhang von der innern Collegialverfassung des Schwäbischen Reichsgrafenstandes
Bd.: 1 (1787)

Kempten 1787

J.publ.g. 838-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562249-7
VD18 80382460-001